Untersuchungen

aus dem

Gebiete

der

lateinischen Sprachlehre;

von

G. T. A. Krüger,

Conrector an der Herzogl. grofsen Schule zu Wolfenbüttel.

Zweites Heft.

Braunschweig,

bei Ludwig Lucius.

1821.

Von der Folge der Zeiten in der oratio obliqua; nebst Bemerkungen über denselben Gegenstand in der oratio recta; und über den Gebrauch der Präterita des Indicativs anstatt der conditionalen Zeitformen;

von

G. T. A. Krüger.

Braunschweig, 1821.
Bei Ludwig Lucius.

D e m

H e r r n

Professor Dr. Grotefend,

Director des Lyceums zu Hannover,

z u m B e w e i s e

der aufrichtigsten Hochachtung

g e w i d m e t

von dem Verfasser.

Vorerinnerung.

Den vorliegenden Untersuchungen glaubt der Verfasser noch folgende Bemerkungen voraufschicken zu müssen.

Was die erste derselben betrifft, so hofft der Verfasser durch sie, so wie durch die im ersten Hefte enthaltene Abhandlung über den Accus. cum Inf. nach Fragewörtern, dem Pron. rel., so wie nach Conjunctionen in der oratio obliqua, und den Unterschied dieser Construction vom Conjunctiv, dazu beizutragen, daſs *die Lehre von der oratio obliqua,* welcher in den Grammatiken gewöhnlich nur beiläufig bei den Regeln vom Accus. cum Inf. und vom Conjunctiv erwähnt wird, mehr in ihrem ganzen Umfange und von allen Seiten be-

trachtet werde, als ihm bisher geschehen zu sein scheint.

So wie nehmlich die Sätze einer jeden Rede sich unterscheiden in unabhängige und abhängige, so ist die Rede überhaupt, wenn wir auf die Art sehen, wie sie ausgesprochen erscheint, von zwiefacher Art; oder es giebt eine *doppelte Redeweise, (modi eloquendi)*; dasjenige, was gesprochen wird, wird entweder ausgesprochen als geradezu aus der Seele und dem Munde des Redenden kommend, oder nicht geradezu, sondern erst in Beziehung auf jemandes Denken, (entweder des Redenden selbst, oder eines Andern,) und daher abhängig von irgend einem voraufgeschickten Satze, welcher indessen auch weggelassen und ergänzt werden kann. Jenes ist die *unbezügliche*, dieses die *bezügliche Redeweise* (oratio recta oder directa, und oratio indirecta oder obliqua.) In letzterer erscheinen daher auch diejenigen Sätze, welche in der unabhängigen Rede unbezüglich dargestellt sein würden, und welche die Hauptsätze bilden, von denen wieder andere abhängen, oder regiert werden, alle als bezüglich ausgedrückt. Allein wenn gleich jene Hauptsätze der oratio obliqua in gewisser Hinsicht selbst als regiert und abhän-

gig erscheinen, so lassen sich doch in der bezüglichen so wohl, als unbezüglichen Rede die einzelnen Sätze, aus denen sie besteht, wieder in regierte und in regierende theilen.

Da demnach die abhängige Rede im Ganzen nur aus lauter einzelnen abhängigen Sätzen besteht, so läſst sich im Voraus erwarten, daſs die Regeln, welche für die Abhängigkeit der Sätze in oratio rectâ gelten, auch auf jene anwendbar sein müssen; und es wird daher in vielen Fällen keiner besondern Regeln für den Ausdruck der oratio obliqua bedürfen, sobald man nur die Ausdrucksformen, welche jede von beiden für die verschiedenen, in derselben möglichen, Arten von Sätzen sich aneignet, zu unterscheiden weiſs.

Je sorgfältiger aber eine Sprache ausgebildet ist, desto genauer wird sie auch in der Unterscheidung der beiden Hauptarten der Rede sein, oder das bezüglich und das unbezüglich Ausgesprochene durch eigne Ausdrucksformen zu unterscheiden wissen; und es verdient daher in einer Sprache, welche dieser Unterscheidung fähig ist, die Redeform der oratio obliqua um so mehr einer besondern Aufmerksamkeit gewürdigt zu werden, weil der Natur der Sache nach die Unterscheidung

der genannten beiden möglichen Redeweisen überhaupt der Unterscheidung zwischen den einzelnen Sätzen, als unabhängigen und abhängigen, noch vorhergehen mufs. *)

Wenn gleich daher die Grammatik in der Lehre von der oratio obliqua sich vielfältig auf die Regeln für die abhängigen Sätze in der oratio directa beziehen kann, so scheint es doch von einer systematischen Behandlung derselben erwartet werden zu können, dafs sie dieser Lehre, als der Lehre von den Ausdrucksweisen der oratio recta gegenüberstehend, eine besondere Behandlung widme. Worauf sie dann dabei ihr Augenmerk besonders zu richten habe, das glaubt der Verfasser mit Rücksicht auf die lateinische Sprache auf folgende Weise am besten andeuten zu können:

Die in beiden Redeweisen vorkommenden Sätze zerfallen in *fragende*, *aussagende* und *hei-*

*) Vgl. hierzu *Herling* über den Gebrauch des deutschen Conjunctivs und seiner Zeitformen, §. 4. In den Abhandlungen des Frankfurtischen Gelehrtenvereins für Deutsche Sprache St. III. S. 34.

schende. *) Für diese drei Arten von Sätzen hat die unbezügliche Redeweise in ihren unabhängigen Sätzen zweierlei Ausdrucksformen, indem die Ausdrucksform der Aussagesätze und der Fragesätze mit einander zusammenfällt: den *Indicativ* und *Imperativ.* Die bezügliche Redeweise aber eignet sich für alle drei Arten von Sätzen zunächst den *Conjunctivus* zu, **) welcher nicht bloſs in Frage- und Heischesätzen, sondern auch in Aussagesätzen gebraucht wird; für letztere aber nur erst in abhängigen oder untergeordneten Nebensätzen der bezüglichen Redeweise. Dahingegen nimmt sie für

*) S. Grotefends Kritik der Rothschen allgem. Sprachlehre, in d. Abhl. der Frankf. Gel. Ver. für D. Spr. St. II. S. 265.

**) Ueber den Begriff des Conjunctivs in der lateinischen Sprache s. *Wagner* in seiner Dissert. de Conjunctivi modi apud Latinos natura usuque. (Marb. 1817.) S. 14. Und über das Wesen der drei Modi, Indicativ, Conjunctiv, Imperativ vgl. *Herling* a. a. O. §. 1 — 6. auch *Ribbeck* im Anfange der Abhandlung über den deutschen Imperativ, im Jahrbuche der Berl. Gesellschaft für Deutsche Sprache (Bd. I.) auch S. 41. und S. 70. die am Schlusse hinzugefügten Bemerkungen von *Schulz.*

Hauptsätze, welche eine bloſse Aussage enthalten, noch die ganzen Sätzen die Form eines einzelnen Substantivbegriffs verleihende Wortfügung des *Accus. cum Inf.* hinzu. *) Demnach hat auch die oratio obliqua im Lateinischen eine doppelte Ausdrucksform. In der Lehre von der oratio obliqua werden daher besonders folgende zwei Hauptpunkte zu erörtern sein:

1. ist zu erwägen, in welchen Fällen die eine oder die andere von den beiden in dieser Redeweise möglichen Ausdrucksformen der Accus. cum Inf. oder das Tempus finit. (Conj.) zu gebrauchen sei, deren Unterschied eben nur ganz im Allgemeinen

*) Daſs der Accus. cum Inf. in keinen andern, als bloſsen Aussagesätzen gebraucht werde, also auch nach Fragewörtern nicht in wirklichen Fragen, sondern nur beim fragenden Ausruf, welcher keine Antwort verlangt, hat der Verf. im ersten Hefte darzuthun gesucht. Heischesätze, durch den Accus. cum Inf. ausgedrückt, indem in dieselben der Begriff des Müssens oder Sollens aufgenommen wird, sind ihrer Natur nach auch nichts weiter als Aussagesätze. S. Grotefends Gram. §. 241. Anm. 1. Athenäum Bd. I. Heft I. S. 104.

angedeutet wurde. Auch wird nachzuweisen sein, in wie fern auch der Indicativ in Sätzen der oratio obliqua Platz finden könne.*) Sodann bleibt

2. zu erörtern übrig, in was für einem Tempus das Tempus finitum zu setzen sei; also der *Gebrauch der Tempp. in der oratio obliqua.* Von diesen läfst sich zwar im Voraus annehmen, dafs er im Allgemeinen keinen andern Gesetzen unterworfen sein werde, als denen, die auch für die oratio recta gelten. Allein es bieten sich doch in dem Gebrauche der Tempp. finitt. des Conj. in der orat. obl. im Lateinischen so wie im Deutschen**) mancherlei Eigenheiten dar, welche wohl eine sorgfältigere Untersuchung verdienen.

Jenen erstern Punkt hat der Verfasser in dem ersten Hefte zum Gegenstande seiner Untersuchung gewählt; und eben diese veranlafste ihn, auch den zweiten Punkt in nähere Erwägung zu ziehen. Doch konnte diese Untersuchung nicht wohl anders als mit beständiger Rücksicht auf die allgemeinen, auch für die oratio recta geltenden, Ge-

*) S. darüber Heft I. S. 63 — 70.

**) Hierüber s. Herling a. a. O. §. 13.

setze der Zeitenfolge angestellt werden; überdies bot sich auch in dieser mancher Punkt dar, welchem sorgfältiger nachzuforschen dem Verfasser der Mühe nicht unwerth schien; so dafs er sich dadurch veranlafst sah, an die Untersuchung über die Folge der Zeiten in der oratio obliqua mehre Bemerkungen über denselben Gegenstand in der oratio recta zu knüpfen. Sie übergiebt er hiermit der Beurtheilung der Sprachforscher, mit dem Wunsche, dafs es ihm gelungen sein möge, einen Gegenstand, der, wie es ihm schien, noch von manchen Seiten der Aufhellung bedurfte, zur Zufriedenheit sachkundiger Leser behandelt zu haben.

Weit entfernt ist er indessen davon, sich überall irrthumsfrei zu wähnen; und um so bereitwilliger, alles dankbar aufzunehmen, was zur Berichtigung seiner Ansichten dienen könnte. Verdiente dieser Gegenstand wirklich eine ausführlichere Untersuchung, der er bisher noch ermangelte, so darf es ihn, auch wo seine Ansichten einen berichtigenden Widerspruch erfahren, doch wohl nicht gereuen, dieselben ausgesprochen zu haben, wenn er dadurch mittelbar zur näheren Bestimmung mancher noch weniger erörterten

Punkte in der lateinischen Syntax die Veranlassung gegeben hat.

Besonders aber war ihm so wohl in der ersten als in der zweiten der hier gelieferten Untersuchungen daran gelegen, auszumitteln, mit was für einem Grunde man berechtigt sei, von einer *Enallage gewisser Tempp.* zu reden, oder nicht; und im letztern Falle zu zeigen, in wie fern gewisse Tempp. in gewissen Verbindungen, wo man gewöhnlich eine Enallage zu erkennen glaubt, ihre eigenthümliche Bedeutung behaupten; oder worin denn eigentlich der Grund der vermeinten Enallage zu suchen sei. Auch wird eine richtige Ansicht von dem Gebrauche der Tempp. viele Stellen gegen ungegründete Aenderungsversuche schützen. Man sehe unter andern S. 52. 53. 55. 56. 57. 77. 78. 184. 216.

Die Veranlassung zu den Zusätzen und dem Anhange zur erstern Abhandlung ergiebt sich aus dieser selbst. Der Verfasser hat dazu nichts weiter hinzuzufügen. Wo er übrigens von den Ansichten anderer Sprachforscher abzuweichen sich berechtigt glaubte, da ist er sich bewufst, immer nur durch den Wunsch, das Wahre auszufinden geleitet zu sein.

Schliesslich fühlt er sich dem Herrn Professor *Grotefend* zu dem aufrichtigsten Danke für dessen gefällige Mittheilungen bei dieser Arbeit verpflichtet, von welchen er, so weit dieselben mit seinen Ansichten vereinbar waren, Gebrauch gemacht hat.

Übersicht des Inhalts.

I.

Von der Folge der Zeiten in der oratio obliqua, nebst Bemerkungen über denselben Gegenstand in der oratio recta. (S. 1—295.)

§. 1. Grundsatz für die Folge der Zeiten in von einander abhängigen und sich auf einander beziehenden Sätzen: *Uebereinstimmung der Zeitsphären.*

§. 2. Demnach scheint es, als sei in der oratio obliqua immer dieselbe Zeitform, nur des Conjunctivs, zu setzen, welche unter denselben Umständen in der oratio recta stehen würde.

§. 3—5. Abweichungen von dieser Regel, aus welcher sich zu ergeben scheint, daſs in der oratio obliqua, unter gleichen Umständen, anstatt des Präsens auch das Imperfect, anstatt des Imperf. das Perf., anstatt des Perf. das Plusqperf. Conj. stehen könne.

§. 6—11. Dem Versuche, das anscheinend Schwankende in den Tempp. finitis der orat. obl. zu erklären, wird voraufgeschickt eine *Theorie der lateinischen Temporum überhaupt.*

§. 12[a]. Erläuterung des im Vorhergehenden über die Natur der *Participien* und *Infinitive* Gesagten an Beispielen.

§. 12b. Gebrauch der Zeitformen des *Conj. Praes. für die Zukunft.*

§. 13. u. 14. Nähere Bestimmung derjenigen Sätze, deren Tempora in der orat. obl. eine besondere Beachtung verdienen: *die von einem Acc. c. Inf. abhängigen, oder demselben sich anschliefsenden, Nebensätze.*

§. 15. Es wird gezeigt, a) wie das Tempus des den Acc. c. Inf. regierenden Verbi auf das Tempus des von letzterm abhängigen Nebensatzes einwirke.

§. 16. b) wie diese Einwirkung aber auch in gewissen Fällen nicht Statt finde.

§. 17. Uebersicht der möglichen Fälle, in Hinsicht der Tempp. finitt., von welchen der Hauptsatz im Acc. c. Inf. abhängen kann; der Tempp. dieses Infinitivs; der Tempp. des von letztern abhängigen Nebensatzes.

§. 18. Resultat: Man findet in der oratio obliqua *Tempora Praesentia unter denselben Verhältnissen, unter denen die Grammatik Tempora Praeterita zuläfst;* aber nicht umgekehrt.

§. 19. Genauere Angabe des Gegenstandes der Untersuchung, welche sich zwar

a) zunächst erstreckt, auf eine *Vertauschung der blofsen Zeitsphären, mit Beibehaltung desselben Tempus* der veränderten Zeitsphäre; allein auch

b) auf eine *Vertauschung der Zeitsphären und der Tempp. in denselben;* und

c) auf eine *Vertauschung von Tempp. aus derselben Zeitsphäre.*

§. 20. Berücksichtigung dieser Eigenthümlichkeit der orat. obl. von frühern Grammatikern.

Erster Abschnitt.

Vertauschung der Zeitsphären mit Beibehaltung desselben Tempus in der veränderten Zeitsphäre.

§. 21. Hier treten Tempp. aus der Sphäre der Gegenwart an die Stelle von Tempp. aus der Ver-

gangenheit. Die Bezeichnung des Zustandes oder der Handlung bleibt aber dieselbe.

§. 22—24. Beispiele, wo unter denselben Umständen stehen:
a) bloſse Präsentia.
b) bloſse Präterita.
c) beide Gattungen vermischt unter einander.

§. 25—28. I. Der Gebrauch der Praess. des Conj. hat in vielen Stellen seinen Grund in der Absicht des Schriftstellers, einen Gedanken als *noch jetzt, und als allgemein gültig* zu bezeichnen.

Anm. zu §. 27. Ueber den Conj. der Praess. bei vorhergehenden Praett. in orat. recta.

§. 28—31. II. Sehr häufig aber findet dieser Grund nicht Statt: Der Gebrauch der Praess. und Praett. Conj. erscheint *gleichgültig*, oder beruht wenigstens nur auf der *Eigenthümlichkeit mancher Schriftsteller.*

§. 32. 33. Es erscheint in demselben gewissermaſsen das Idiom einer *Mutatio incertarum sententiarum in certas.*

§. 34—55. III. Nähere Bestimmung dieses Gebrauches bei *Bedingungssätzen*, in den verschiedenen Arten derselben; mit Rücksicht auf die Bezeichnung derselben in der oratio recta, (auch im Griechischen;) je nachdem also auszudrücken ist:

§. 36 ff. 1) *Möglichkeit*
a) ohne den Ausdruck der Ungewiſsheit. (1te Klasse.)

§. 38 ff. b) mit dem Ausdrucke der Ungewiſsheit:
α) mit der Aussicht auf künftige Entscheidung. (2te Kl.)

§. 40 ff. β) ohne alle Nebengedanken. (3te Kl.)

§. 43 ff. 2) *Unmöglichkeit* oder Unglaube, daſs die ausgesprochne Bedingung Statt finde. (4te Kl.)

§. 46. *Resultat:* Nur die beiden letztern Klassen eignen sich in der orat. obl. allein Praett. Conj. d. i. Conditionalia zu, und gestatten nicht, wie die beiden erstern, eine Vertauschung mit den Praess.

Anm. Ueber einen fälschlich angenommenen Unterschied zwischen nicht zur 3ten und 4ten Kl. gehörenden Bedingungssätzen der orat. obl., die gleichwohl im *Imperf. Conj.* ausgedrückt sind, von solchen, die in *Praes. Conj.* stehen. — Desgl. über einen wesentlichen Unterschied zwischen Sätzen der 3ten und 4ten Kl., von Sätzen der 1sten und 2ten; wenn man auf den bedingten oder den Hauptsatz sieht.

§. 47. Also sind in orat. obl. der Form nach nur *zweierlei Ausdrucksweisen* zu unterscheiden, wobei es hauptsächlich auf den *nicht-conditionalen* oder *conditionalen Nachsatz* ankommt.

§. 48. Beispiele von der *erstern Ausdrucksweise*, welche die 1ste und 2te Kl. in sich faſst.

§. 49. Bei nachfolgendem Futuro im Nachsatze ist aber hier auch in der ersten Kl. in orat. recta ein Fut. oder Fut. exactum nöthig; in der zweiten genügt schon das Praes. Conj.

§. 50. Der orat. obl. genügt in diesem Falle auch in der ersten Kl. schon das Praes. Conj., (wofür aber auch wieder das Imperf. eintreten kann;) sie hat aber auch als Stellvertreter des Fut. exact. das Plusqperf. Conj. oder Perf. Conj.

§. 51. Dieses Perf. Conj. ist in orat. obl. nicht mit dem Fut. exact. selbst zu verwechseln.

§. 52. 53. Beispiele von der *letztern Ausdrucksweise* (§. 47.) — 3te u. 4te Kl. — wo nur *Conditionalia*, oder *Praett. des Conj.* stehen dürfen. Ganz unzweifelhaft von der ersten und zweiten Kl. verschieden, sobald im Nachsatz ein conditionaler Inf. *Praet.* folgt.

§. 54. Auch mit dem conditionalen Tempus fin. im Nachsatz.

§. 55. Verwechslung eines bloſsen Inf. Praet. mit dem conditionalen Inf. Praet.

Zweiter Abschnitt.

Vertauschung der Zeitsphären und der Tempp. in derselben. *(Perf. Conj. anstatt des Imperf. Conj.)*

§. 56. Dieser Fall gehört mit zu der Klasse der Folgerungssätze, wo auch in orat. recta das Perf. Conj. steht.

§. 57 — 72. *Untersuchung dieses Gebrauchs in orat. recta.*

§. 57. Beispiele.

§. 58 ff. Unterschied dieser Wortfügung von der mit dem Imperf. Conj. Daher

§. 58 — 62. 1) *die Bedeutung des Imperfecti Conj.* nachgewiesen wird; welches bezeichnet:

a) etwas *Vergangenes;* dies beständig: aber auch

b) etwas *Gleichzeitiges* in der Vergangenheit, und

c) etwas gleichzeitig in der Vergangenheit *Dauerndes.*

§. 63 — 66. 2) Die *Bedeutung des Perf. Conj.*, welches erscheint:

a) als *Conj. Aor. Praeteriti.*

b) als *Conj. Praet. in Praes.*

3) *Folgerungen daraus.*

§. 67. In beiden Fällen besteht der Satz mit dem Conj. Perf. *für sich, nicht bedingt durch die Beschaffenheit eines andern Tempus.*

§. 68. Daher das Perf. Conj. *nicht in Absichtssätzen* mit *ut* auf ein Praet. folgen kann.

§. 69. Wohl aber in *Folgerungssätzen.*

§. 70. Hier ist es indeſs nicht nothwendig, wird aber gewöhnlich vorgezogen. Doch kann aus stylistischen Rücksichten auch das Imperf. Conj. stehen.

§. 71. 72. Doch wechseln auch beide Tempp., ohne daſs sich ein Grund der Vertauschung angeben läſst.

§. 73. 74. *Anwendung des Gesagten auf die oratio obliqua.*

§. 75. 76. Schlufsbemerkungen.

§. 77 — 83. Beurtheilung der *von andern vorgetragenen Erklärungen* dieses Sprachgebrauchs.

§. 77. Von *Wolf* zu Suet. Caes. VI.

§. 78. Von *Bremi* zu Nep. Milt. V.

§. 79. Von *Rosenheyn* in seinem doppelten Cursus gram. Uebungen etc. S. 226.

§. 80. 81. Von *Grotefend*, Gram. Aufl. 1. §. 158. u. Aufl. 2. u. 3. §. 159.

§. 82. Von *Zumpt*, Gram. §. 75. 9. (2te Aufl.)

§. 83. Von *Baumgarten-Crusius* zum Sueton. T. III. Coroll. über den Styl des Suet. §. 6.

Dritter Abschnitt.

Vertauschung von Tempp. aus einer und derselben Zeitsphäre. (*Imperf. Conj. anstatt Plusqperf. Conj.*)

§. 84 — 86. Bestimmung des Gegenstandes der Untersuchung; Berücksichtigung desselben von andern.

§. 87 — 99. *Betrachtung dieses Sprachgebrauches in oratione recta.*

§. 88. Beispiele vom Imperf. Conj. anstatt des Plusqperf. nach Bedingungspartikeln.

§. 89. Nach andern Partikeln.

§. 90. Worin alle diese Stellen übereinstimmen.

§. 90. 91. Das Imperf. dient in letztern Stellen zur Bezeichnung von etwas Gegenwärtigem in der Vergangenheit, und bleibt also seinem Grundbegriffe treu.

§. 92. Es frägt sich nun, ob es in den erstern Stellen auch diese Bedeutung habe, oder vielmehr Condit. Praes. sei.

§. 93. Als wirkliches Condit. Praes. würde es, nach der gewöhnlichen Bedeutung desselben, in dieser Verbindung nicht in den Zusammenhang passen; vielmehr würde, als Conditionale, das Praet. richtig sein.

§. 94. Der Schriftsteller wollte hier aber zugleich *die Bedingung als dauernd* oder gegenwärtig in der Vergangenheit darstellen. Es vermischen sich hier beide Bedeutungen des Imperf. Conj.

§. 95. 96. Beweis, aus dem Tempus des bei diesen Bedingungssätzen in der Seele des Redenden liegenden verneinenden *Nebengedankens*.

§. 97. 98. Erklärung dieser Ausdrucksweise bei *Schütz* zu Cic. Brut. 67. und *Corte* zu Sallust Jug. 59.

§. 99. Deutscher Sprachgebrauch in diesem Falle.

§. 100—106. *Anwendung des Gesagten auf die oratio obliqua.*

§. 100. 101. Bedeutung dieses Imperf. Conj., (*ohne* von einer *Bedingungspartikel* abzuhängen, in Verbindung mit Sätzen in Präterito.

§. 102. Bei *Bedingungssätzen:*

1) in der gewöhnlichen Bedeutung eines Praes. Conditionale.

§. 103. 2) in der oben §. 94. angegebenen Bedeutung.

§. 104. Deutscher Sprachgebrauch in dieser Verbindung.

§. 105. *Resultat:* Es kann auch hier von *keiner wirklichen Enallage Tempp.* die Rede sein. Begriff und Beispiel derselben.

§. 106. Zweck derselben.

§. 107—118. Noch einige Bemerkungen über den *Sprachgebrauch in Hinsicht des Imperf. und Plusqperf. Conj. in der oratio recta.*

§. 107. I. Das Imperf. Conj. *im Nachsatze anstatt des Plusqperf.* vermittelst einer Enallage.

§. 108—111. II. Das Imperf. Conj. im *Vorder-* und im *Nachsatze conditionaler* Perioden, anscheinend statt des Plusqperf. Conj.

1) Nur eine *scheinbare Enallage.*

2) Eine *wirkliche Enallage.*

3) Um die *Dauer in der Vergangenheit* auszudrücken.

4) Um etwas *öfter Wiederholtes in der Vergangenheit* auszudrücken.

Anm. Ueber das Imperf. Conj. und Ind. nach *quum*.

§. 112. III. Das *einfache Imperf. Conj. in der* 2. *sing.* ohne vorhergehenden Vordersatz.

§. 113. Das conditionale Imperf. Conj. geht von der Bedeutung dessen, was unter gewissen Umständen geschehen *würde* über in die Bedeutung des *Geschehen-müssens.*

§. 114 ff. IV. *Anscheinende Vertauschung des Imperf. Conj. mit dem Plusqperf. Conj.*

§. 115. *Keine Enallage;* sondern das Plusqperf. Conj. ganz in seiner gewöhnlichen Bedeutung eines *Praet. in Praet.*

§. 116. oder in der Bedeutung eines *Condit. Praeteriti.*

§. 117. Auch in Sätzen der *oratio obliqua.*

§. 118. Gleichgültigkeit des Gebrauchs des Imperf. oder Plusqperf. Conj. in manchen Fällen. Beispiel einer wirklichen Enallage des Imperf. cum Plusqperf.

Zusätze zu §. 7—11. (S. 295—305.)
enthaltend einige nähere Bestimmungen der Benennungen *Tempp. definita, aorista, absoluta* und *relativa.*

Anhang.

Beurtheilung der von Wagner in seiner *Commentatio de tempp. verbi imprimis Latini. Marb.* 1816. aufgestellten Theorie der lateinischen Temporum. (S. 306—330.)

II.

Ueber den Gebrauch der Praeterita des Indicativs anstatt der conditionalen Zeitformen. (S. 333—388.)

§. 1. 2. Einleitung.

§. 3—9. I. *Ohne Verbindung mit einem Bedingungsvordersatze.*

§. 4. 1) Bei dem Gebrauche von *posse.*

§. 5. 2) Bei dem Begriffe des *Müssens*, und damit verwandten Begriffen: *debere*, *oportere*, *decere.*

§. 6. 3) Bei den Redensarten: *satis*, *aequius*, *melius erat* u. s. w.

§. 7. 4) Bei den *Part. Fut. Pass.*

§. 8. Aehnlichkeit des *griechischen* Sprachgebrauchs.

§. 9. Warum in der hier betrachteten Wortfügung gar *keine Enallage Tempp.* anzunehmen sei.

§. 10—23. II. *In Verbindung mit einem Bedingungsvordersatze.*

§. 10. Unterschied dieses Falls von den vorhergehenden.

§. 11. Indessen ist doch auch hier *nicht überall gleich eine Enallage Tempp.* anzunehmen.

§. 12. 13. 1) Bei Sätzen mit *posse.*

§. 14. 2) Bei Sätzen mit dem *Fut. (periphrast.) in Praeterito Act.*

§. 15. In wie fern dies auch auf die mit dem Part. Fut. Pass. zusammengesetzten Formen des Praet. Ind. anzuwenden sei, oder nicht.

§. 16. 3) Da, *wo der conditionale Vordersatz sich* nicht auf den wirklich ausgesprochnen Nachsatz, sondern auf *einen aus diesem erst zu folgernden Satz bezieht.*

§. 17. Dies ist häufig bei Sätzen mit dem *Imperf. Ind.* der Fall, wenn es nur *de conatu* zu verstehen ist.

§. 18. 4) Da, wo dem Praet. Ind. noch ein *paene*, *prope* hinzugefügt ist.

§. 19. Uebereinstimmung des *Deutschen und Grie-*

chischen Sprachgebrauchs mit dem Lateinischen in diesen Fällen.

§. 20. 21. Gebrauch solcher Praett. Ind. vermittelst einer *wirklichen Enallage* mit dem Condit. Praeteriti.

§. 22. Absicht dieser Vertauschung.

§. 23. Dieselbe Enallage im *Deutschen* und *Griechischen.*

§. 24, 25. III. *Gebrauch eines nicht-conditionalen Inf. Praett. anstatt des conditionalen in der oratio obliqua*

§. 26. Auch das bloſse *Part. Fut. Act.* in der Bedeutung eines Praet. Condit.

I.

Von
der Folge der Zeiten
in
der oratio obliqua;
nebst
Bemerkungen
über denselben Gegenstand
in
der oratio recta.

Temporum in sermonis contextu ratio in universum tum constat, quum inter se respondent tempora, non quae iisdem forte nominibus sunt a grammaticis definita, sed quae apto connexu, et apposite ad scribentis mentem expromendam, cohaereant.

(Clarke zu *Hom. Il.* I. 37.)

Die sorgfältigern Untersuchungen neuerer 1.
Grammatiker über das Wesen der Temporum und ihr Verhältniſs unter einander haben auch über die Lehre von der Folge der Zeiten, besonders in der griechischen und lateinischen Sprache, ein helleres Licht verbreitet.*) Es steht nehmlich für die Aufeinander-

*) Nach *Clarke* zu Il. I. 37. und *Reiz* de temporibus et modis verbi Graeci et Latini, Lips. 1766. ist besonders *Hermann* de emendanda rat. Gram. Graecae in dem Abschnitt de temporibus S. 180 sq. zu merken. Hermanns Theorie wurde beurtheilt von *Dissen* de temporibus et

folge der Temporum in von einander abhängigen und sich auf einander beziehenden Sätzen der Grundsatz fest: daſs hier alles auf Übereinstimmung der Zeitsphären, welchen die verschiedenen Tempora angehören, ankommt; indem nur in so fern eine Beziehung gewisser Temporum auf einander Statt finden kann, als sie mit einander in gleiche Zeitsphären fallen. Diesem Grundsatze gemäſs hat auch Herr Grotefend in seiner lateinischen Grammatik die Lehre von der Folge der Zeiten abgehandelt, und gezeigt, wie und warum auf die Zeitformen für die Gegenwart und Zukunft ein tempus praesens, (bei letztern wegen des Mangels eigner Temporum des Conjunctivs in dieser Sphäre,) auf die Zeitformen für die Vergangenheit ein tempus praeteritum folgen müsse: dessen nähere Bestimmung von dem Zusammenhange abhänge, je nachdem in irgend einer der drei möglichen Zeitsphären etwas Gegenwärtiges, Vergangenes oder

modis verbi Graeci, Göttingen, 1808; Dissen wieder von *Wagner*. in seiner Commentatio de temporibus verbi inprimis Latini. Marburg, 1816.

Zukünftiges ausgedrückt werden solle. Vgl. a. a. O. §. 158—160.

Ist nun jener Grundsatz im Allgemeinen 2. der richtige, so leidet es keinen Zweifel, dafs er eben so wohl für die bezügliche Redeweise, oratio obliqua, gelten mufs, als für die oratio directa. Es würde demnach in der Lehre von der oratio obliqua auf die Gesetze der Zeitfolge in der oratio recta zu verweisen sein; und es hat den Anschein, als brauche man, um bei der indirecten Redeweise die Tempora richtig zu wählen, nur auf die in oratione recta zu setzenden Tempora Rücksicht zu nehmen, und entweder die in orat. recta stehenden Conjunctive beizubehalten, oder die den Temporibus des Indicativs entsprechenden Conjunctive zu nehmen. So würde man z. B. anstatt in orat. recta zu sagen: *Sin, quod cuique privatim opus est, id modo accipi volunt, opus est nihil invidiosa continuatione honoris;* — in orat. obliqua sich so ausdrücken: *sin, quod . . . opus* sit, *id m. a.* velint, *opus esse sqq.* wie Liv. VI. 39. steht; also in beiden Fällen einerlei Tempora, nehmlich Praesens in praesenti, in der Zeitsphäre der

Gegenwart. *) Oder anstatt: *Peditum agmen . . . quia assequi terra non* poteram, *regressus ad naves, quanta maxima celeritate* potui, *tanto maris terrarumque circuitu, in radicibus Alpium obvius fui;* wie Liv. XXI. 41. steht, würde es heifsen: *P. a. quia ass. t. non* posset, **) *regressum ad n. q. m. c.* potuerit, . . . *obvium fuisse.* Statt: *Factum est periculum ejus hostis nuper in Italia, servili tumultu, quos tamen aliquid usus ac disciplina, quam a nobis* acceperant, sublevabant, würde man sagen: *Factum esse accepissent, sublevarent*, nach Caes. B. G. I. 40. Für: *Ab alia violentia ejus eodem animo corpus meum vindicabo, quo* vindicavi *filiae;* heifst es bei Liv. III. 50. . . . *vindicaturum, quo* vindicaverit *filiae.* Oder: *Qui enim convenit, quem modo civitas juvenem admodum recuperandae Hispaniae* delegit *ducem, quem,*

*) Ueber die Eintheilung und Benennung der Tempp. s. u. S. 18.

**) Dafs hier auch *potuerit* oder *potuisset* stehen könnte, wird aus dem im zweiten und dritten Abschnitte dieser Abhandlung Gesagten klar werden.

recepta ab hostibus Hispania, ad imponendum Punico bello finem, creavit *consulem, spe* destinavit *Hannibalem ex Italia detracturum, Africam subacturum, eum repente . . . ex provincia revocari?* wird in orat. obl. bei Liv. xxix. 20. durch die Conjunctive des Perfects, *delegerit, creaverit, destinaverit* ausgedrückt. *Claudii sustulerunt animos, quo nefas* fuit, in orat. obl., *Claudios sustulisse animos quo nefas* fuerit. Liv. iv. 15. — *Quando autem, si nunc non* sumus, *pares hostibus erimus?* wird: *Q. a. se, si tum non* sint, *pares hostibus fore?* Liv. iii. 62. — Endlich: *Quis enim provocabit, si hoc indemnato indicta causa non* licet? *cui plebejo et humili praesidium in legibus erit, si Appio Claudio non* est? heifst an den bezeichneten Stellen (Liv. iii. 56.) *liceat, sit,* und nicht etwa *liceret, esset.*

In diesen Fällen ist freilich klar, wie 3. dem Praes. Imperf. Perf. Plusqpf.*) Ind. in

*) Es mögen hier die bisher gewöhnlichen Benennungen dieser Temporum noch beibehalten werden. Wir verweisen indefs auf die weiter unten auszuführende Theorie der Tempp. S. 18.

der oratio recta dieselben Tempora des Conjunctivs in der oratio obliqua entsprechen. Allein bei Vergleichung anderer Stellen läſst sich leicht wahrnehmen, daſs eine solche Übereinstimmung der Tempp. in Sätzen der orat. recta und obliqua nicht Statt findet, wovon hier nur wenige Beispiele Platz finden mögen:

Obgleich man z. B. in orat. directa sagt: *Si conjunctim ferri a nobis promulgatas rogationes* vultis, *est, quod eosdem* reficiatis *tribunos pl.*, so heiſst es doch Liv. VI. 39. *Si* . . . vellent, *esse quod* . . . reficerent; ohngeachtet gleich darauf folgt: *sin quod cuique privatim opus* sit, *id modo accipi* velint *etc.* (S. schon oben S. 5.) In der S. 7. aus Liv. XXIX. 20. angeführten Stelle heiſst es weiter: *Quum ea, quae in se nefarie facta Locrenses* quererentur, *ne praesente quidem Scipione facta* dicerent; was, in orat. recta ausgedrückt, *queruntur* und *dicant* heiſsen würde. — *Provocat is, qui provocationem* sustulit, heiſst bei Liv. III. 56. *Provocare eum, qui provocationem* sustulisset; nicht *sustulerit*. — *Quo id animo exercitus, qui ejus ductu* vicit, *laturus*

est? bei Liv. VIII. 33. . . . *exercitum, qui* . . . vicisset, *laturum?* — (*M. Furius Camillus*) *quum revertisset, L. Furium potissimum ex tribunis consularibus habuit, quem ex collegis* . . . *socium sibi imperii* deligeret, heiſst Liv. VIII. 33. (*Camillum*) . . . *habuisse, quem* . . . delegerit.

Die hier angeführten Stellen enthalten 4.
Beispiele einer Abweichung der oratio obliqua von der oratio directa in Ansehung des Praes. Imperf. Perf. und Plusqpf., und es scheint sich aus denselben zu ergeben, daſs in der oratio obliqua anstatt des Praes. das Imperf., anstatt des Imperf. das Perf., anstatt des Perf. das Plusqpf. Conj. stehen könne, und zwar, dem Anscheine nach, ohne Veränderung des Sinnes. Und daher scheint es denn auch zu erklären, daſs die genannten Tempora in einer und derselben Periode mit einander abwechseln, wie z. B. Liv. VI. 39. *Si conjunctim ferri ab se promulgatas rogationes* vellent; *esse quod eosdem reficerent tribunos plebis: perlaturos enim, quae promulgaverint; sin, quod cuique privatim opus* sit, *id modo accipi* velint, *opus esse nihil invidiosa continuatione honoris.*

Tac. Hist. IV. 20. *Batavi . . . praemisere, qui Herennio Gallo mandata cohortium exponeret: . . . Si nemo* obsisteret, *innoxium iter fore; sin arma* occurrant, *ferro viam inventuros.* Liv. IV. 15. *Maelium jure caesum, etiamsi regni crimine insons* fuerit, *qui vocatus a magistro equitum ad dictatorem non* venisset. Liv. XXIX. 20. *Qui convenire . . . (Scipionem) ex provincia revocari? quum ea, quae in se nefarie facta Locrenses quererentur, ne praesente quidem Scipione* dicerent, *neque aliud, quam patientia aut pudor, quod legato pepercisset, insimulari* possit; also Imperfectum und Präsens Conj. beides in derselben Wortfügung von derselben Conjunction abhängig. Mehrere Beispiele von dieser Abwechslung der Tempp. s. unten, Abschn. I. im Anf.

5. Aber auch ohne Herbeiziehung solcher Stellen läfst sich diese anscheinende Vermischung der genannten Tempora darthun, wenn man nur Stellen vergleicht, von welchen, unter ganz ähnlichen Verhältnissen, die einen das Praes. Conj., die andern das Imperf., die einen das Imperf., die andern das Perf., die einen das Perf., die andern das Plusqpf. ha-

ben. So steht Liv. IV. 2. *Colluvionem gentium afferre* (*Canulejum*), *ne quid incontaminati* sit. Dahingegen Liv. IV. 24. *Se legem laturum, ne plus quam annua ac semestris censura* esset. So ferner Liv. VI. 39. *Perlaturos, quae* promulgaverint, und nachher: *nec se tribunatum, nec illos ea, quae* promulgata sint, *habituros*, die Perfecta, und an unzähligen andern Stellen, wie IV. 10; IV. 25. Anderwärts dagegen das Plusqpf. wie III. 56. *Provocare* (*eum*) *qui provocationem* sustulisset, *et implorare praesidium populi, qui omnia jura populi* obtrisset; *rapique in vincula egentem jure libertatis, qui liberum corpus in servitutem* addixisset. Wenn Liv. III. 61. steht: *Unam Virginiam fuisse, cujus pudicitiae in pace periculum* esset, so steht dagegen IV. 15. *Claudios sustulisse animos, quo nefas* fuerit *etc.* Prüfen wir aber diese Stellen, so ergiebt sich leicht, daſs anstatt der in derselben gebrauchten Temporum eben so gut auch die andern, welche in den damit verglichenen Stellen gesetzt sind, hätten stehen können. Die Grammatik hat wenigstens nichts dawider. Ob nun bei Veränderung des

Tempus auch der Sinn sich ändere, mag fürs Erste immer dahin gestellt bleiben. Auf den ersten Anblick scheint es nicht so; wenn gleich, wie wir unten sehen werden, allerdings in manchen Fällen ein gewisser Unterschied des Sinnes sich nachweisen läſst. Vielmehr scheint in dem Gebrauche der angegebenen Temporum des Conjunctivs in der indirecten Rede die lateinische Sprache etwas eben so schwankendes zu haben, wie die deutsche, die es verstattet, so wohl zu sagen: Canulejus führe eine Vermischung der Geschlechter herbei, damit nichts unbefleckt *bleibe*, als *bliebe*; so wohl: Er werde durchsetzen, was er vorgeschlagen *habe*, als *hätte*. Und so in andern Fällen.*)

*) Deshalb würdigte auch Herr Professor *Herling* in dem dritten Stücke der Abhandlungen des Frankf. Gel. Vereins für D. Spr. den Gebrauch des deutschen Conjunctivs und seiner Zeitformen einer eignen Untersuchung. — Es muſs hierbei auch an den Gebrauch des griechischen Conjunctivs und Optativs erinnert werden; nicht als behaupteten wir, die griechischen Klassiker schwankten im Gebrauche beider Modi; wir behaupten dies auch von den latei-

Jenes anscheinend Schwankende in den temporibus finitis (des Conjunctivs) der oratio ob-

nischen nicht, und sind der Meinung, dafs die in beiden Sprachen vorkommende Abwechslung im Gebrauche beider Zeitformen, da wo die Grammatik anstatt der einen auch die andere zulassen würde, sich aus dem Wesen der Sprache, und der jedesmaligen Absicht des Schriftstellers genügend erklären lasse, wozu wir für das Lateinische im folgenden einen Versuch gemacht haben. Da die lateinische und griechische Sprache todte Sprachen sind, so ist in diesem Punkte ihr Verhältnifs ein anderes, als das der deutschen Sprache. Bei jenen halten wir uns an den in ihren Klassikern einmal gegebenen Stoff, und abstrahiren aus denselben die bei der Erklärung und bei dem eignen Gebrauche anzuwendenden Regeln; diese hingegen ist noch lebende und in ihrer Bildung noch immer fortschreitende Sprache. Die Erfahrung lehrt, dafs in ihr der Gebrauch in manchen Fällen noch schwankt; (wie in dem eben erwähnten). Bei ihrer Bearbeitung ist also mit Recht die Absicht des Grammatikers darauf gerichtet, durch ein Verfahren, welches, (wie Herling a. a. O. sich sehr richtig ausdrückt,) „mit Beachtung der Gesetze der reinen Sprachlehre, der sich jede Sprache, wie einer allgemein gültigen Logik, unterwerfen mufs, von den entschiedenen Gebrauchswei-

liqua ist es, was wohl eine Untersuchung verdient; um auszumitteln, ob wirklich, ohne Einfluſs auf den Sinn, eine Vertauschung der genannten Temporum möglich sei; oder in wie fern bei verändertem Tempus der Sinn sich ändere, und ob es etwas anderes, als die bloſse Willkühr des Schriftstellers sei, was die Veränderung dieser Temporum veranlasse.*)

sen auf die schwankenden Fälle schlieſst, und dadurch eine befriedigende Regel zu gewinnen trachtet," den Gebrauch der noch lebenden Sprache auf eine angemessene Weise zu *regeln:* damit das Schwankende desselben nicht endlich in eine völlige Vermischung des Unterschiedes gewisser Redeformen ausarte, welche der Bestimmtheit des Ausdrucks, die einen wesentlichen Theil seiner Schönheit und Vollkommenheit ausmacht, nicht anders als höchst nachtheilig werden könnte. — Eine Vergleichung der griechischen, lateinischen und deutschen Sprache in diesem Punkte würde übrigens sehr interessant sein.

*) Sehr richtig erinnert Hr. *Ribbeck* in der Abhandlung über den deutschen Imperativ, (im Jahrbuche der berlinischen Gesellschaft für deutsche Sprache Bd. I. S. 36.) was wir hier auf die Abwechslung der Tempp. mit einander

Um aber diese Fragen genügend beantworten zu können, werden wir nicht umhin können, unsere Aufmerksamkeit zuvörderst auf die Theorie der lateinischen Temporum und die Grundsätze der Consecutio tempp. überhaupt zu richten, um davon auf die oratio obliqua die nöthige Anwendung zu machen; besonders auch, um danach zu beurtheilen, worin der wesentliche Unterschied zwischen dem Gebrauche des einen oder anderen der genannten Temporum bestehe. Da ferner in der oratio obliqua die Hauptsätze, von welchen die hier in Frage stehenden (Neben-) Sätze im tempus finitum (des Conj.) abhängen, so bald sie bloſse Aussagesätze sind, im Acc. c. *Infinitivo* stehen, so werden wir insbesondere zu erwägen haben: in wie weit das Tem- 6.

anwenden dürfen: „diese Redeweise steht für jene andere — ist eine nicht zu vermeidende, nothwendig überall wiederkehrende Erklärungsformel beim Studium der Sprachen; aber es genügt nicht, die Gleichung hinzustellen; sie will entwickelt, die Möglichkeit der Gleichstellung erwiesen, und in Verhältnissen zu gleichartigen Fällen der Einzelne dargestellt sein.“

pus dieser Infinitive an der Bestimmung der Tempp. in den abhängigen Sätzen Antheil habe, oder nicht. Es wird dabei an verschiedenen Stellen dieser Untersuchung auch auf manche Punkte der Consecutio temporum in orat. recta Rücksicht genommen werden müssen, welche einer nähern Beleuchtung werth sind.

7. Was wir über die Tempora im Lateinischen überhaupt vorauszuschicken für nöthig halten, läuft in Folgendem zusammen:

Wir halten nehmlich, abgesehen davon, ob für gewisse, dem Wesen nach vorhandene, Tempora eigene Formen oder Flexionen des Verbi selbst vorhanden sind, oder ob zur Bezeichnung derselben Formen genommen werden müssen, die auch zur Bezeichnung anderer Temporum dienen, für nöthig zu unterscheiden: *)

*) Vergl. *Harris* Hermes oder philos. Unters. über die allgem. Grammatik, übers. von *Everbeck* Th. I. Halle 1788. S. 99. ff. und *Dissens* oben angeführte Abhandlung. Auch *Grotefends* Kritik der Rothschen allgem. Sprachlehre in den Abh. des Frankf. Gel. Vereins für D. Spr. St. II. S. 218 ff.

1. *Drei Aoriste*, je einen für die drei möglichen Zeitsphären der Gegenwart, Vergangenheit und Zukunft:

scribo, *scripsi*, *scribam*. *)

2. *Drei mal drei tempora relativa*, welche, wie Grotefend a. a. O. S. 218. bemerkt, dadurch entstehen, daſs nicht nur die Aussage, sondern auch das Ausgesagte in einer bestimmten Zeit gedacht wird, und also nur dem eigentlichen Meldeworte **) zukommen; oder welche mit a. W. nach Harris (S. 100.) „die Zeit unter verschiedenen Bestimmungen bezeichnen," nehmlich in jeder Zeitsphäre die Handlung oder den Zustand, welcher in dieselbe fällt, wieder (so wie die Zeit selbst)

*) Ueber den aoristischen Gebrauch von *scribo* und *scribam* s. Dissen a. a. O. S. 7., und zur Berichtigung des Begriffs vom Aorist verdient das von Grotefend a. a. O. S. 217. Gesagte nachgelesen zu werden.

**) Nicht der bloſsen Aussage, welche nur eine dreifache Zeitform haben kann, indem das Aussagewort dem Grundbegriffe sein Merkmal entweder in der vergangenen oder gegenwärtigen oder zukünftigen Zeit beilegt. Grotefend a. a. O. S. 216.

als noch dauernd und gegenwärtig, oder als schon vollendet und vergangen, oder als erst zukünftig und bevorstehend, darstellen. Wir erhalten also folgende Zeitformen: *)

I. *Praes.*
- *in praesente,* (1) **) die Zeitform des *jetzigen Seins*, zur Bezeichnung dessen, was man sich in der gegenwärtigen Zeit als gegenwärtig oder gleichzeitig mit etwas denkt.
- *in praeterito,* (2) die Zeitform des *vorigen Seins*, zur Bezeichnung dessen, was man sich in der vergangenen Zeit als gegenwärtig oder gleichzeitig mit etwas denkt.
- *in futuro,* (3) die Zeitform des *künftigen Seins*, zur Bezeichnung dessen, was man sich in der künftigen Zeit als gegenwärtig oder gleichzeitig mit etwas denkt.

*) Vergl. Grotefend a. a. O. S. 218.

**) Die Zahlen beziehen sich auf die weiter unten hinzugefügte Tabelle.

in praesente, (4) die Zeitform des *jetzigen Vorbeiseins*, zur Bezeichnung dessen, was man sich in der gegenwärtigen Zeit als vergangen oder schon geschehen denkt.

II. *Praet.* — *in praeterito*, (5) die Zeitform des *vorigen Vorbeiseins*, zur Bezeichnung dessen, was man sich in der vergangenen Zeit als vergangen oder schon geschehen denkt.

in futuro, (6) die Zeitform des *künftigen Vorbeiseins*, zur Bezeichnung dessen, was man sich in der künftigen Zeit als vergangen oder schon geschehen denkt.

in praesente, (7) die Zeitform des *jetzigen Erwartens*, zur Bezeichnung dessen, was man sich in der gegenwärtigen Zeit als künftig oder noch bevorstehend denkt.

III. *Futur.* — *in praeterito*, (8) die Zeitform des *vorigen Erwartens*, zur Bezeich-

nung dessen, was man sich in der vergangenen Zeit als künftig oder noch bevorstehend denkt.

in futuro, (9) die Zeitform des *künftigen Erwartens*, zur Bezeichnung dessen, was man sich in der künftigen Zeit als künftig oder noch bevorstehend denkt.

Also folgende Formen im Lateinischen, je nachdem

die Handlung od. d. Zustand:	in der Zeitsphäre der Gegenwart,	Vergangenheit,	Zukunft,
gegenwärtig:	*scribo.*	*scribebam.*	*scribam.*
vergangen:	*scripsi.*	*scripseram.*	*scripsero.*
zukünftig:	*scripturus sum.*	*scripturus eram.*	*scripturus ero.*

Über die Bedeutung dieser Tempora als Tempp. *relativa* verweisen wir auf Dissen a. a. O. S. 6., wo zugleich das Relativische, welches in den Temporibus der Gegenwart liegt, nachgewiesen ist; über Letzteres s. auch Herling in der schon S. 12. erwähnten Abhandlung §. 15.*)

*) Die nähere Erörterung dieses Gegenstandes ist

Jene Aoriste so wohl als diese relativen Zeiten haben ihre entsprechenden Conjunctive, aufser den Temporibus der Zukunft, welche die Formen des Conjunctivs aus der Zeitsphäre der Gegenwart entlehnen. S. u. §. 12. Vgl. Grotef. Grammatik §. 243.

3. Von den Temporibus des Conjunctivs 8. sondern wir, obgleich sie mit ihnen der Form nach übereinstimmen, wieder *drei Tempora conditionalia* aus, welche ihrem Gebrauche nach sich wesentlich von den Temporibus des Conjunctivs unterscheiden, und daher auch von Grotefend in seiner Grammatik §. 160., Anm. 7. und §. 73. davon geschieden sind. Es sind die Tempora praeterita des Conjunctivs, welche als Conditt. gebraucht werden. Sie entsprechen dem griechischen Optativ, der aber eben so wenig wie sie, ausschliefslich nur in

für den Zweck unserer Untersuchung überflüssig, für die es genügt, an die aoristische Bedeutung dreier Temporum, (welche indefs in Hinsicht auf die Zeitenfolge besonders nur für das Praeteritum von Wichtigkeit ist,) und an die Unterscheidung eines dreifachen Zustandes in jeder der drei Zeitsphären erinnert zu haben.

Bedingungssätzen gebraucht wird. Die französische Sprache hat dafür eigne, mit dem Futurum verwandte Formen, so wie ebenfalls die deutsche Bezeichnung derselben mit dem Futurum verwandt ist; *ich würde* — von *ich werde.* *) Sie sind im Lateinischen für die

Gegenwart:	Vergangenheit:	Zukunft:
scriberem.	*scripsissem.*	*scripturus essem.*

Sie haben, was besonders für die oratio obliqua zu merken ist, auch ihre eigne Bezeichnung des Infinitivs, die sie bei der nahen Verwandtschaft ihrer Grundbedeutung mit dem Futuro aus dem Futurum entlehnen.

Dem *scriberem* entspricht: *scripturum esse.*
Dem *scripsissem* entspricht: *scripturum fuisse*, **) (nicht scripsisse).

*) Wie grade die Praett. des Conj. zu diesem Gebrauche kommen, davon s. *Herling*, über den Gebrauch des deutschen Conjunctivs und seiner Zeitformen; in den Abhandlungen des Frankf. Gel. Vereins für D. Spr. St. 3. §. 17 — 24.

**) Der Grieche gebraucht hier die Verbindung des Infinitivi Aor. mit ἄν, worüber Buttm. §. 126. Text 14. nachzusehen ist.

Dem *scripturus essem* entspricht: *scripturum*
(ich würde schreiben wollen). *fore*, (d. i. scripturum futurum esse.) *)

Man merke übrigens hierbei, daſs nur für das Activum diese conditionalen Infinitivsformen sich bilden lassen, dahingegen im Passiv eine Umschreibung derselben zu Hülfe genommen werden muſs, wovon der Hauptgrund in dem Mangel eines reinen Part. Fut. Pass. liegt, der schon den gewöhnlichen Inf. Fut. Pass. durch die bekannte Umschreibung mit *iri* und dem Supinum zu bilden zwingt.

4. Von *Participien* und *Infinitiven* sind 9.
nicht für jede der drei Zeitsphären, in welchen

*) Hierüber vgl. die Bemerkungen von *Döleke* in dem Anhange der Hildesheim. Bibl. für das Schul- und Unterrichtswesen. 1820. St. 3. S. 235. ff. Stellen, in denen diese Zusammensetzung vorkommt, ohne indeſs grade den Nachsatz in einem Bedingungssatze der or. obl. zu bilden, sind: Liv. VI. 42. fin. libenter *facturos fore*. Cic. Att. V. 21. init. te ad me *venturum fore*. Cic. Epp. III. 13. *fore expetendum* und die von Sanctius lib. I. c. 14. p. 137. ed. Bauer. angeführten Stellen. Doch vergl. über dieses Part. Fut. Pass. das S. 27. Gesagte.

ein gegenwärtiger, oder vollendeter, oder zukünftiger Zustand Statt finden kann, eben so viele verschiedene Formen vorhanden, sondern die verschiedenen Flexionen derselben dienen nur zur Bezeichnung der *Beschaffenheit des Zustandes, welcher in irgend eine Zeit fällt*, ob es ein gegenwärtiger, vergangener oder zukünftiger sei; in denselben liegt aber noch keine Andeutung der Zeitsphäre, welcher derselbe angehört. In so fern kann man also sagen, dafs *jedes Particip und jeder Infinitiv allen dreien Zeitsphären angehöre.* *)

*) Hiernach mufs das von Sanctius und seinen Commentatoren B. 1. c. 14. u. 15. Gesagte näher bestimmt werden. Wenn nehmlich Sanctius den Infinitiven und Participien die Bezeichnung der Zeit absprach: („Infiniti verbi tempora confusa sunt, et a verbo personali temporis significationem mutuantur; ut, *cupio legere*, seu *legisse*, praesentis est; *cupivi legere* seu *legisse*, praeteriti; *cupiam legere*, seu *legisse*, futuri." s. S. 139. ed. Bauer. „*Amans* omnium temporum esse potest. S. 154. *Amaturus*, si omnia tempora non adsignificaret, omnibus temporibus non adjungeretur: quare a verbo personali omnia participia deducunt

Diese Nicht-Bezeichnung der Zeitsphäre 10.
selbst durch die Form des Infinitivs und Particips, verdient wegen des in der oratio obli-

suam significationem; ut *profecturus* tibi *dedi* literas; *profecturo* tibi *dabo* literas. Item: *venturo* Caesare Roma *trepidat*, *venturo* Caesare *trepidavit*; *venturo* Caesare *trepidabit*. Et sic per omnia tempora." S. 257.) so fehlte hier noch die Unterscheidung zwischen der Bezeichnung einer *Zeitsphäre*, und der Bezeichnung der Zeitbeschaffenheit eines *Zustandes*, der, mag er als ein gegenwärtiger, vergangener oder zukünftiger erscheinen, in jeder beliebigen Zeitsphäre als ein solcher Statt finden kann. Nur die Tempp. finita, sahen wir, bezeichnen Zeitsphäre und Beschaffenheit des Zustandes (oder der Handlung) in derselben zugleich; allein die Infinitive und die Participien nur die letztere. Sanctius hätte also nicht die Bezeichnung der Zeit überhaupt, sondern *nur die der Zeitsphäre*, in welche ein (gleichviel ob gegenwärtiger, vergangener oder zukünftiger) Zustand fällt, den Participien und Infinitiven absprechen sollen. Er war übrigens auf dem richtigen Wege; seine Herausgeber brachten aber die Sache, durch das gegen ihn Gesagte, der Wahrheit nicht näher. — Man vergl. hierzu Harris a. a. O. S. 152. Dissen, S. 22. Wagner, S. 20. ff. und die von ihm angeführ-

qua so häufigen Gebrauchs des Infinitivs und Particips (beide vertreten sich in der Construction des Acc. c. Inf. gegenseitig; s. darüber die Bemerkung am Ende der zweiten Abh. dieses Hefts;) eine ganz besondere Beachtung.

Übrigens sind im Lateinischen so wenig alle für die bezeichneten Fälle nöthigen Particips- als Infinitivsformen des Act. und Passivs vorhanden, und man mufs sich daher zur Ergänzung des Fehlenden mancher Veränderungen der Construction und mancher Umschreibungen bedienen.

Von den Participien fehlt im Activ das zur Bezeichnung eines vergangenen Zustandes nöthige; im Passiv das für die Gegenwart; und das gewöhnlich so genannte Part. Fut. Pass. enthält wenigstens einen Nebenbegriff, der dem Begriff eines blofsen Part. Fut. Pass. fremd ist. Weshalb denn auch unter den Infinitiven der des Fut. Pass. nicht durch Zusammensetzung des Part. Fut. Pass. mit *esse*

ten allgemeinen Sprachlehren von *Silvestre de Sacy* übers. von Vater, S. 217. von *Meiners*, S. 217. von *Vater*, S. 201.

gebildet werden kann. Daher die Ergänzung durch *iri* (als Hülfswort) mit dem Supinum, ähnlich dem französischen *aller.* *) Über die durch die abweichende Bedeutung des Part. Fut. Pass. auf *-ndus* in gewissen Fällen nothwendig gemachte Umschreibung mit *futurum sit, - esset, ut* etc. s. Zumpts lat. Gram. 2te Aufl. S. 249. **)

*) Vgl. Döleke a. S. 23. **) a. O.

**) Z. B. *non dubito quin futurum sit, ut laudetur,* „daſs er werde gelobt werden," nicht *laudandus sit,* so wie *laudaturus sit,* im Activ, in demselben Zeitverhältnisse. Das Part. auf *-ndus* enthält nicht bloſs den Begriff des Zukünftig-seins (μέλλειν,) sondern auch des Müssens. In vielen Fällen ist auch der Begriff einer Zeitbestimmung dieser Form ganz fremd, eben so fremd als dem Gerundio, womit sie so nahe verwandt ist, und sich oft vertauschen läſst, und den deutschen Substantiven auf *-ung*, wofür im Lateinischen das Part. auf *-ndus* steht. Daher Nepos Pelop. IV. sagen kann: *laus* liberandarum *Thebarum propria est Pelopidae*, nachdem Theben schon befreit war. †)

†) Vgl. die Abhandlung von *Wachsmuth* im Athenäum Bd. I. über das Gerundium und Supinum; wo gezeigt wird, daſs das Part. auf -ndus zunächst nur Verbaladjectiv mit

11. Nach dem Gesagten würden die sämmtlichen Zeitformen des lat. Verbi, nicht mit

Neben die Formen des Activs auf -*turus sum* etc. lassen sich daher auch nicht füglich die passiven Formen -*ndus sum* etc. setzen. Höchstens kann diese Darstellung für den Zweck des ersten Unterrichts brauchbar sein; doch wird der Lehrling sehr bald erinnert werden müssen, dafs die Form -*ndus* mehr als den Begriff des blofsen μέλλειν enthalte. Eben so wenig erträgt man als Form des Inf. Fut. P. *amandum esse*, welches Grotefend in seiner tabellarischen Darstellung der Temporum in allen Auflagen seiner Grammatik beibehält, mit der erst in der Anm. 1. hinzugefügten Erinnerung über den Gebrauch von *ire* c. supino als Hülfsverbum.

Mit Hinweisung auf die im Texte gegebene Eintheilung der Temporum können wir übrigens nicht umhin, die von Grotefend in der lateinischen Conjugationstabelle (§. 73.) gemachte Abtheilung der Temporum für nicht ganz richtig zu erklären. Denn wenn gleich die Hauptabtheilung der Tempp. in *absoluta* und *relativa* gegründet ist, so gehört doch zu den absoluten nicht das Fut. in Praes. auf -*turus sum*,

dem Zwangsbegriffe war, und nur wegen der Verwandtschaft der Begriffe als Part. Fut. P. gebraucht werde. S. auch Zumpts Gram. 2te Aufl. §. 80, 9.

Rücksicht auf ihre formelle, sondern auf ihre wesentliche Verschiedenheit in Ansehung

sondern das Praes. in Fut. *amabo.* Durch die Eintheilung der relativen Tempp. in *historica prophetica* und *conditionalia*, wird aber der richtige Gesichtspunkt verrückt, aus welchem sich wieder eine Untereintheilung derselben treffen läſst; der Theilungsgrund nehmlich, den derselbe Verfasser in der Kritik der Rothschen Sprachlehre S. 218. befolgt hat. Der Verf. nimmt vielmehr in dieser Tabelle einen gemischten Theilungsgrund an, und erschwert dem Lernenden dadurch die richtige Ansicht von dem Wesen dieser Temporum. Die conditionalen Tempora müssen aus der Uebersicht der relativen Temporum ganz weggenommen, und für sich allein, nebst den dazu gehörigen Infinitiven, hingestellt werden, den absoluten und relativen coordinirt. Dies kann auffallend und unlogisch scheinen, besonders deshalb, weil ja bei dem Gebrauche der conditionalen Tempp. immer eine gewisse Relation Statt findet. Allein sie stehen immer nur unter einander in Relation, und bilden in so fern eine besondere Klasse von Tempp. (Ueber die abweichende Verbindung derselben mit Tempp. Praett. Ind. s. die zweite Abhandlung dieses Heftes.)

Will man hier ganz genau disponiren, so kann man diese Tempora für nichts anders als

der Bedeutung tabellarisch so zu ordnen sein, wie die hier beigefügte Tabelle angiebt; die Formen mit dem Part. auf *-ndus* sind aus den in der vorhergehenden Anmerkung erörterten Gründen eingeklammert; sie erscheinen hier nur als Stellvertreter anderer periphrastischer Formen. Die den Tempp. relativis beigefügten Zahlen weisen hin auf die S. 18., 19. u. 20. gegebene Übersicht.

Wegen der in dem bisher Gesagten und auf der Tabelle nicht mit erwähnten Zusammensetzungen mit *fui*, *fueram*, *fuero*, verweisen wir auf die dieser Abhandlung angehängte Kritik der Wagnerschen Theorie der Temporum.

12. Was wir in Ansehung der Participien und Infinitive gesagt, und auf der gegebenen Tabelle dargestellt haben, daſs sie nehmlich allen drei Zeitsphären zugleich angehören (worüber

eine eigne Klasse der Tempp. relatt. erklären, welche aber den dreimal drei tempp. relatt. zusammen genommen wieder coordinirt ist.

…zu die Zusätz…

…ita.

…ären sind…

	Ac…
…m.	scriba…
…n.	*fehlt…*
	scriba… (scrib…

III. Infinitivi.

… Handlung oder des Zustandes …en Zeitsphäre:

Act.	Pass.

zu vgl. Grotef. Gram. §. 160. Anm. 8.), möge noch an folgenden Beispielen erläutert werden:

Cajus me relinquit haeredem moriens ist s. v. a. *dum moritur.*

Cajus me reliquit haeredem moriens ist s. v. a. *quum moriebatur.*

Cajus me relinquet haeredem moriens ist s. v. a. *quum morietur.*

Das Participium Praes. *moriens* ist hier also im erstern Falle, da es sich an *relinquit* (ein Praes. in Praes.) anschliefst, auch Praes. in Praes., im zweiten Falle, aus dem nehmlichen Grunde, Praes. in Praet., im dritten endlich Praes. in Futuro.

Ebenfalls:

Qui patriam amat	*is amare patriam*	*dicitur.*
- - - *amabat*		*dicebatur.*
- - - *amabit*		*dicetur.*

In amare dicitur ist amare also Praes. in Praes.

- - - dicebatur - - - - - - - Praet.

- - - dicetur - - - - - - - Futuro.

So richtet sich auch dieser Infin. Praes., der an sich keiner besondern Zeitsphäre ange-

hört, nach dem ihn regierenden Tempus finitum, und dient zur Bezeichnung eines gegenwärtigen Zustands in jeder Zeitsphäre.

Es würde überflüssig sein, dasselbe an den übrigen Participien und Infinitiven durch ähnliche Beispiele zu zeigen. Die ältern Grammatiker, welche *amans* als Part. Praes. und *Imperf.*, *amatus* als Part. Perf. und *Plusqpf.* bezeichneten, und eben so die Infinitive *amare* und *amavisse*, *amari* und *amatum esse*, hatten von diesem Gebrauche eine, dem damaligen Standpunkte der lat. sowol als allgemeinen Grammatik angemessene, und noch unvollkommene Vorstellung. Richtiger heiſst *amans* Part. Praes. (oder Imperf., was ganz gleichbedeutend ist, in so fern das Gegenwärtige sich auch als dauernd und noch unvollendet bezeichnen läſst) in Praes. Praet. und Futuro; und so auch die übrigen Participien und Infinitive.

12. Mit der oben erörterten Beschaffenheit der Infinitive und Participien läſst sich in gewisser Hinsicht der Gebrauch der Conjunctive der Gegenwart für die Zeitsphäre der Zukunft

vergleichen, den wir hier noch einmal bemerklich machen müssen, indem wir nun zu der Betrachtung der Folge der Tempp. in orat. obliqua übergehen, und das anscheinend Abweichende derselben von der Folge der Zeiten in der orat. recta aus den allgemeinen Grundsätzen der Zeitenfolge zu erklären suchen. Bei der Beobachtung des Grundgesetzes für die Consecutio temporum nehmlich, demzufolge es nothwendig ist, daſs *in von einander abhängigen*, und *sich also auf einander beziehenden Sätzen die Zeitsphären mit einander übereinstimmen:* (weil nur in so fern Tempora sich auf einander beziehen können, als sie in gleiche Zeitsphären fallen;) findet die Ausnahme Statt, daſs auf Tempora der Zukunft die Formen des Conjunctivs der Gegenwart folgen. Gewissermaſsen gehören also diese Formen *zweien Zeitsphären* an. Daher sowohl: nemo *est*, als nemo *erit*, qui *confiteatur*, *confessus sit*, *confessurus sit.* *) Es ist also mit diesen Tempp. des Conjunctivs ohngefähr wie mit den Participien und

*) Vgl. Zumpt Gram. §. 75. 5.

Infinitiven. *) Dafs aber diese Conjunctivi Praes. zugleich der Zukunft angehören, das läfst sich aus der nahen Verwandtschaft des Conjunctivs überhaupt mit dem Begriff des Futuri erklären, **) welche sich sowohl in der

*) Auch Grotef. §. 244. a) vergleicht den Gebrauch der Subjunctive des Praesens mit dem der Infinitive und Participien. Daher mufste Liv. VIII. 34. anstatt: *Pravum populi judicium necquicquam posteri accusabunt: quum, polluta semel militari disciplina, non miles centurionis, non centurio tribuni, non tribunus legati . . . parebit imperio; nemo hominum, nemo Deorum verecundiam* habebit; u. s. w. in indirecter Rede gesetzt werden . . . posteros accusaturos, quum . . . *pareat;* . . . *habeat;* denn *pariturus sit, habiturus sit* würde die Sache als *jetzt* (in der Gegenwart, zur Zeit des Redenden) zukünftig darstellen, da sie doch umgekehrt als in der Zukunft gegenwärtig dargestellt werden soll. Da nun *parebo, habebo* keinen eignen Conjunctiv hat, so tritt der Conj. Praes. ein; gerade wie wenn wir sagen: „Sie würden die schlechte Entscheidung des Volkes anklagen, wenn kein Soldat mehr dem Befehle des Centurio *gehorche*, anstatt: *gehorchen werde;*“ wiewohl im Deutschen jene Form hier nicht nothwendig ist.

**) Vgl. *Thiersch* Griech. Gr. 2te Aufl. §. 294.

Form, als in der Bedeutung zu erkennen giebt. Man erinnere sich an den Conjunctiv nach *ut*, welches als folgernde Partikel immer auf etwas bloſs Mögliches hindeutet, (nicht auf etwas Gegebenes, wie *quod*;) *) an den Gebrauch des Conjunctivs zu Aufforderungen; an die Formen der dritten und vierten Conjugation *legam*, *audiam* im Praes. Conj. und Fut. Ind.; an die Verwandtschaft zwischen dem sogenannten Futurum exactum (oder Praeter. in Fut.) mit dem Conjunctiv Perf. (Praeteriti in Praes. oder Aor. Praet.) *-ero*, *-eris* etc. und *-erim*, *-eris*. Desgleichen nähern sich die Tempora Praeterita des Conjunctivs *amarem*, *amavissem*, *amaturus essem* auch durch ihren Gebrauch als Conditionalia ebenfalls dem Begriff des Futuri. Denn als solche drücken sie doch immer etwas erst unter gewissen Umständen *Künftiges* aus. (Man denke auch an unser *würde* und *werden* im conditionalen Tempus und im

6. Dissen a. a. O. S. 26. Wagner a. a. O. S. 15.

*) Grotef. §. 241. Anm. 2. und §. 235.

Futuro.) Man vergleiche ferner das von Buttm. §. 126. in der Note zu Anm. 8. über die Verwandtschaft des griechischen Futuri mit dem Conjunctiv des Aorists Gesagte, wo er auch an die Übereinstimmung der Formen des Futuri tertiae Conjug. [wovon die vierte nur eine Abart ist,] mit dem Conjunctiv Praes. erinnert.

13. Um aber die Frage über die Consecutio temporum in der oratio obliqua, um deren Beantwortung es uns hier zu thun ist, richtig zu fassen, scheint uns nöthig, noch an Folgendes zu erinnern:

Der Conjunctiv, mit dessen Tempp. in der orat. obliqua wir uns hier beschäftigen, erscheint in derselben, wie wir in der Vorerinnerung bereits zu bemerken Gelegenheit hatten, in allen drei Arten von Sätzen, in *Aussage - Frage - und Heischesätzen;* und zwar in den beiden letztern auch in den (von dem die orat. obl. überhaupt regierenden oder einführenden Verbo abhängigen) Hauptsätzen derselben: dahingegen er zu Aussagen nur in

Nebensätzen gebraucht wird, welche erst von einem andern Satze der oratio obliqua selbst wieder abhängen, indem für die Hauptsätze, welche eine Aussage enthalten, der Acc. c Inf. bestimmt ist. Hier sind nun zwei Fälle möglich:

1. Die Sätze im Conjunctiv schliefsen sich einem Hauptsatze oder Hauptverbo *im tempore finito* an, welches wiederum entweder das die ganze oratio obliqua regierende Verbum ist, oder ein Verbum in der oratio obliqua selbst. In beiden Fällen, sobald nur der Satz im Conjunctiv sich einem andern Satze im tempore *finito* anschliefst, hat die Bestimmung seines Tempus keine besondere Eigenheiten, indem sich dasselbe nach der Sphäre jenes Tempus richtet, mag nun der abhängige Satz im Conj. ein Frage - oder Heischesatz, und als solcher ein Hauptsatz der or. obl., oder ein untergeordneter Aussagesatz, und als solcher ein bloſser Nebensatz sein. — Allein die Sätze mit dem Conj. können

2. *auch sich anschliefsen an Sätze im Accus. c. Infinitivo*, welche letztern von dem Verbo abhängen, welches die gesammte ora-

tio obliqua regiert. Nun sahen wir aber, daſs die Infinitive, so wie die Participien, an und für sich noch keiner Zeitsphäre allein angehören, sondern bloſs die Bezeichnung der Beschaffenheit eines Zustandes in jeder möglichen Zeitsphäre enthalten. Demnach wird die Zeitsphäre des mit dem Accus. verbundenen *Infinitivs* erst durch das Tempus des die oratio obliqua regierenden Verbi bestimmt werden, und sonach *wird der Einfluſs dieses Verbi sich mittelbar* (durch den Accus. c. Inf.) *auch auf das Tempus* (Conj.) *des von dem Hauptsatze im Acc. c. Inf. wieder abhängigen Nebensatzes erstrecken.* Bei der Bestimmung des Tempus eines von einem Hauptsatze im Acc. c. Inf. abhängigen Nebensatzes kann also die Beschaffenheit des Infinitivs allein nicht entscheiden. Ob ich z. B. nach *se intelligere* zu setzen habe, *quid agat*, oder *quid ageret hostis*, ist nur erst nach dem Tempus zu beurtheilen, welches dem, einen gegenwärtigen *Zustand* bezeichnenden, *intelligere* seine *Zeitsphäre* anweiset.

14. Diese Klasse von Sätzen im Conj. sind es daher, welche besonders unsere Aufmerk-

samkeit verdienen; also *die von einem Acc. c. Inf. abhängigen oder demselben sich anschliefsenden Nebensätze.* Die Eigenheiten im Gebrauch der Temporum, welche etwa bei den direct von dem die oratio obl. regierenden Verbo abhängigen (Heische- oder Frage-) Sätzen vorkommen, werden sich aus dem, was über jene Sätze zu bemerken ist, mit erklären; z. B. Caes. B. G. I. 9. fin. Liv. IV. 2. fin., die daselbst gebrauchten Praess. Conj., anstatt der sonst bei Aufforderungen in indirecter Rede üblichen Praeterita. S. unten §. 24.

Ohne uns also vor der Hand auf Sätze dieser Art einzulassen, wenden wir uns nur zu der Betrachtung jener dem Acc. c. Inf. sich anschliefsenden Nebensätze, um zu sehen, wie weit sich auf die Bestimmung ihres Tempus der Einflufs desjenigen Verbi erstrecke, von welchem der Acc. c. Inf. selbst erst abhängt.

Betrachten wir zuvörderst einen Acc. c. 15.
Inf. Praes. oder Fut., so ist es z. B. in den Worten:

se intelligere *se intellecturum esse*	*quid agat hostis* - - *egerit* - - - - *acturus sit hostis*

nicht der Infinit. Praes. oder Futuri, welcher, als Praes. oder Futurum, die Tempora Praess. in den abhängigen Sätzen nothwendig macht, wie etwa ein vorhergehendes Tempus finitum Praes. oder Fut.: *intelligo, intelligam, quid agat hostis*, u. s. w. In diesem Falle ist *quid agat* abhängiger Satz einer unabhängigen Rede; in jenem aber abhängiger Satz einer ebenfalls abhängigen Rede, und es kommt, zufolge der (oben S. 24. ff. angedeuteten) Beschaffenheit der Infinitive erst auf das Tempus finitum an, von welchem diese Infinitive abhängen; und nur erst durch ein, diesem vorhergehendes, Praesens oder Futurum, z. B. *dicit* oder *dicet* (*se intelligere* etc.) werden die Conjunctivi Praes. *quid agat* etc. nothwendig gemacht. Denn eben so gut wird auf jene Inff. folgen können:

quid ageret - - *egisset* - - *acturus esset*	*hostis*,

wenn ein Tempus praeteritum vorhergeht; also:

dicebat
dixit (als Aor. praet.)
dixerat
dicturus erat. *)

*) Daher ist es durchaus ungenügend, wenn in den Grammatiken, z. B. bei Gräfse Th. II. S. 172. bemerkt wird: „In oratione obliqua könne auf das Futurum [nehmlich auf den Inf. Futuri] auch das Imperf. und Plusq. folgen, wie *se experturum, ecquis auderet,* — *se facturos, quod jussissent;*" — weil der Bestimmungsgrund zu diesen Praett. noch gar nicht in den vorhergehenden Futt. Inf. enthalten ist. Hiernach ist auch das ebendaselbst S. 167. und 169. Gesagte zu beurtheilen. — Es versteht sich übrigens von selbst, dafs in der im Texte angeführten Wortfügung die Conj. der Tempp. praett. nicht als Conditionalia zu betrachten sind, sondern als reine Tempp. praett. des Conj. Als Conditionalia, welche die Beziehung auf einen andern Bedingungssatz voraussetzen, richten sie sich auch in orat. obliqua nicht nach dem vorhergehenden Satze, von welchem sie abhängen, wie sich aus den oben über das Wesen derselben gemachten Bemerkungen leicht ergiebt.

16. Wir behaupten indeſs hiermit nicht, daſs in diesem Falle auf den Inf. Praes. oder Fut. (der durch diese Verbindung in die Sphäre der vergangenen Zeit aufgenommen, oder zu einem Inf. Praes. oder Fut. *in Praeterito* gemacht wird,) nothwendig Tempora *praeterita* des Conjunctivs folgen müssen; sondern *allerdings können dessenohngeachtet auch Tempora Praess. Conj. folgen;* und eben dieser Gebrauch gehört zu denjenigen Eigenheiten der Zeitenfolge in orat. obliqua, welche besonders unsere Aufmerksamkeit verdienen.

Eine ähnliche Eigenheit bietet sich uns im Gebrauche *des Inf. Praeteriti* dar. Ohngeachtet es nehmlich aus dem, was über das Wesen der Infinitive oben gesagt ist, sich zu ergeben scheint, daſs ein Accus. c. Inf. Praet. in orat. obliqua nur in Folge eines ihn regierenden Tempus Praes. und Fut. oder Praet. entweder den Conj. der *Praess.* oder der *Praett.* nach sich haben könne und müsse, (je nachdem der Inf. entweder in die Sphäre des Praes. oder Fut., oder in die Sphäre des Praet. aufgenommen wird,) so sehen wir dennoch im Gebrauche der auf einen Acc. c. Inf.

1. Mit c

Praeterita.

Praes. { *dicit* / *dixit* (als Praet. in Pra / *dicturus est* } aber nie *quid ageret*, etc. *)

Fut. { *dicet* / *dixerit* / *dicturus erit* }

Praet. { *dixit* (als Aor. Praet.) / *dicebat* / *dixerat* / *dicturus erat* } *quid agat.* / *quid egerit.* / *quid acturus sit.*

2.

Praes. { *dicit* / *dixit* / *dicturus est* }

Praet. { *dixit* (Aor. Praet.) / *dicebat* / *dixerat* / *dicturus erat* }

Fut. { *dicet* / *dixerit* / *dicturus erit* }

} *se* … sentia.

… *hostis.*
… *it hostis.*
… *us sit hostis.*

*) Wenn nicht etwa die I werden sollen, worüber zu vgl.

Praeteriti folgenden Temporum diese Rücksicht keinesweges beobachtet. Vielmehr folgen *auf einen Hauptsatz im Accus. c. Inf. Praeteriti*, er mag abhängen von was für Temporibus er wolle, (von Tempp. Praess. Praett. Futt.) *in den abhängigen Nebensätzen so wohl tempora praeterita, als praesentia*, so wie sie die gleich folgende tabellarische Übersicht darbietet.

Die möglichen Fälle nehmlich, so wohl 17.
in Rücksicht der Temporum, von welchen der Hauptsatz der oratio obliqua im Infinitiv abhängen kann, als auch der Temporum des Infinitivs, und der Temporum, welche wieder von diesem abhängig sein können, sind in nebenstehender Übersicht enthalten.

Hiernach sehen wir: 18.

1. Daſs die Tempora Praess. des Conjunctivs wohl da gesetzt werden, wo die Praeterita auch stehen könnten; *nicht aber umgekehrt die Tempora Praeterita* anstatt *der Praesentia* da, wo einmal die Praesentia durch das Tempus des Hauptsatzes, d. i. nicht so wohl durch die Zeitform des Infinitivs, als vielmehr durch das die Zeitsphäre des Infini-

tivs erst bedingende Tempus finitum nothwendig gemacht wird. Vgl. vorher Nr. 1.

2. Dafs diese Vertauschung überall nur da Statt findet, wo der *Hauptsatz auf irgend eine Weise der Vergangenheit angehört*; sei es, dafs der Infinitiv selbst ein Infinit. Praet. sei; gleichviel, ob er wieder von einem Praeteritum, oder ob er von einem Praesens oder Futurum abhänge; oder dafs ein Infinitivus Praes. oder Futuri durch das Tempus, von welchem er abhängt, in die Sphäre der Vergangenheit aufgenommen werde.

19. Nach dem bisher Gesagten würde sich also unsere Untersuchung auf die *Vertauschung blofs der Zeitsphären* in den abhängigen Sätzen der oratio obliqua erstrecken, indem wir die Frage zu beantworten suchen: Woher rührt es, dafs hier

Tempp. praess.		der Tempp. praett.
agat		*ageret*
egerit	anstatt	*egisset*
acturus sit		*acturus esset*

gefunden werden; jedoch so, dafs in der veränderten Zeitsphäre wieder dasselbe Tempus

genommen wird, welches auch in der andern Zeitsphäre stehen würde.

Allein dies ist nicht die einzige bemerkenswerthe Eigenthümlichkeit der Consecutio Tempp. in orat. obliqua; es kann auch, wie aus den oben S. 9. und 11. angeführten Beispielen Liv. VIII. 33. und III. 61. hervorgeht, eine *Vertauschung der Zeitsphären und der Temporum in derselben* Statt finden, so daſs namentlich ein Praesens in Praeterito (*ageret*) mit einem Praeterito in Praes. (*egerit*) vertauscht wird. Auch dieses bedarf also unserer Erklärung.

Eine dritte Enallage Tempp. in der orat. obl. zeigt sich endlich darin, daſs *mit Beibehaltung derselben Zeitsphäre ein Tempus derselben an die Stelle des andern tritt*: namentlich das *Praes. in Praet.* an die Stelle des *Praet. in Praet.* (*ageret* statt *egisset*); so daſs also z. B. an der S. 6. angeführten Stelle Caes. B. G. I. 40. *sublevarent* *) für *sublevassent* stände, oder wenigstens *suble-*

*) *Morus* meinte, es müsse *sublevarint* heiſsen. Vergl. unten §. 83. und §. 97.

vassent auch statt des dort gesetzten *sublevarent* stehen *könnte*. Wenn wir aber bei dem *sublevarent* von einer Enallage Tempp. des Imperf. Conj. pro Plusqpf. reden, so folgen wir hier nur der gewöhnlichen Ansicht der Grammatiker. Weiter unten wird sich bei näherer Prüfung dieses Falles ergeben, was es mit dieser sogenannten Enallage für eine Bewandnifs habe.

20. Hiermit sind uns also die Hauptpunkte unserer Untersuchung gegeben, welche demnach in drei Abschnitte zerfallen wird, indem wir jede dieser Vertauschungen für sich werden betrachten müssen. Es schien uns aber, um dieselben richtig zu bestimmen, und angeben zu können, worin denn eben das Eigenthümliche dieser Tempus-Vertauschungen liege, der von uns eingeschlagene Weg der Darstellung genommen werden zu müssen, welche sich nur auf eine richtige Darstellung des Wesens der Temporum in der lateinischen Sprache stützen konnte. Wir fürchten daher auch nicht den Vorwurf einer unzweckmäfsigen Weitläuftigkeit, wenn auch

mancher unserer Leser in dem Gesagten schon Bekanntes wiederholt findet.

Unsers Wissens ist aber der nun von uns zu untersuchende Gegenstand noch in keiner lateinischen Sprachlehre gehörig erwogen. Doch dürfen wir nicht unerwähnt lassen, dafs Herr Prof. Grotefend in seiner Gram. §. 242. Anm. 2. (3te Aufl.) die Bemerkung macht: die Römer gebrauchten eben so wenig wie unsere deutschen Schriftsteller die Zeitformen des Subjunctivs immer richtig. Er sucht dies an Cäsars Verhandlungen mit Ariovist zu zeigen, unter andern an dem Schlusse des 44sten Kap. (B. G. 1.), welcher vollständig so lautet: *Nisi Caesar* decedat, *atque exercitum* deducat *ex his regionibus*, *sese illum non pro amico*, *sed pro hoste habiturum. Quod si eum* interfecerit, *multis se nobilibus principibusque populi Romani gratum esse facturum.* (Diese Tempp. Praess. erklärt Hr. Grotefend hier für richtig.) *Id se ab ipsis per eorum nuntios compertum habere*, *quorum omnium gratiam atque amicitiam ejus morte redimere* posset. *Quod si* decessisset, *ac liberam possessionem Galliae sibi* tradidisset,

magno se illum praemio remuneraturum, et, quaecunque bella geri vellet, *sine ullo eius labore et periculo confecturum.* Die Tempora Praett. in dem Folgenden, wovon aber a. a. O. bloſs die Worte *quodsi* bis *remuneraturum* angeführt werden, sieht eben derselbe als weniger richtig an.

Auch in Rosenheyns doppeltem Cursus grammatischer Übungen u. s. w. Beilage II. §. 9. und an den daselbst angeführten übrigen Stellen, findet eine, aber nur ganz schwache, Andeutung dieser Eigenheit Statt. Indem der Verf. daselbst von der Consecutio Tempp. überhaupt redet, mischt er auch einige Fälle aus der oratio obliqua ein. — Zu diesen Andeutungen kann man auch die von Heusinger in der Vorrede zum Cic. de Off. gemachten Bemerkungen über die Enallage Temporum rechnen, besonders S. LXI., wo er bemerkt Lael. XI. 37. *Quod tanti Tib. Gracchum* fecisset, stehe für *fecerit.* Hor. Sat. I. 5. 65. und 68. *Jamne* donasset, *quaerebat* für *donaverit*; *rogabat denique cur unquam* fugisset für *fugerit*, de orat. I. 20. pr. *non quid ille* potuisset für *potuerit.*

Aus dem bereits Gesagten, wird sich indeſs ergeben, daſs hier die Plusqpff. Conj. ganz in der Ordnung sind, und nicht die Stelle der Perff. Conj. vertreten. — Endlich darf nicht unbemerkt bleiben, daſs auch *Wagner* in der Commentatio de Conjunctivi Modi apud Latinos natura usuque, p. 28. diesen Gegenstand berührt hat. Indeſs beschränkt er sich nur auf den Gebrauch des Praes. und Impf. Conj. (d. i. Conj. Praes. in Praes. et Praet.) Wie weit wir mit dem von ihm Gesagten übereinstimmen, oder nicht, wird sich aus dem Folgenden ergeben.

Erster Abschnitt.

Vertauschung der Zeitsphären, mit Beibehaltung desselben Tempus in der veränderten Zeitsphäre.

In den Nebensätzen der oratio obliqua 21. findet nach dem schon Gesagten in so fern eine Vertauschung der Temporum Statt, als anstatt der Temporum aus der Zeitsphäre

der Vergangenheit, Tempora aus der Zeitsphäre der Gegenwart genommen werden, doch so, daſs *dieselben Tempora aus der einen Sphäre an die Stelle derselben Tempp. aus der andern* treten; die Bezeichnung des *Zustands* in der veränderten Zeitsphäre bleibt also doch *dieselbe.*

Wir können zum Belege dieser Behauptung auf die schon oben angeführten Beispiele verweisen, fügen zu derselben aber noch folgende hinzu, und zwar

22. 1. solche, in denen *bloſs Tempora Praesentia* sich finden. Caes. B. G. I. 17. In der ganzen hier referirten Rede des Liscus nur Tempp. Praess., die aber nicht etwa durch das vorhergehende *proponit,* welches als Praesens historicum für den Aoristus Praeteriti *proposuit* steht, nothwendig gemacht wird.*) Eben so im folg. Kap. Desgleichen Liv. III. 45. in den Worten des Appius, und 52., in der Versicherung des Duilius, wo vorhergeht: *plebs . . . in sacrum montem transit, affirmante Duilio.* — Cap. 57. *Virginius* —

*) Vgl. Grotef. Gram. §. 160. Anm. 6.

ajebat: Respicerent tribunal . . . ubi decemvir . . . dederit u. s. w. Lauter Praesentia. Tac. An. I. 4., wo die referirten Worte sich an das *differebant* anschlieſsen. Liv. III. 56. *Appius majorum merita . . . commemorabat etc.* in den Worten des Appius von *suas leges* an, und IV. 48., so wie an vielen andern Stellen.

2. Bloſse *Praeterita* kommen vor bei 23.
Caes. B. G. I. 13. *Is ita cum Caesare* agit: *Si pacem populus Romanus cum Helvetiis* faceret *etc.*, ungeachtet des historischen Präsens *agit*. (S. Grotef. Gram. §. 160. Anm. 6.) — Ibid. I. 20. in den Worten des Divitiacus; I. 30. und 32. bei vorhergehenden Praeteritis, mit welchen die oratio obliqua eingeführt wird. Dagegen I. 35. nach den Worten: legatos cum his mandatis *mittit*; c. 36. in der Antwort des Ariovist, nach *respondit*. Tac. An. I. 25. in der Relation aus einem Briefe. — Bei Livius sind Stellen der Art so häufig, daſs es kaum besonders anzuführender Beispiele bedarf.

Stellen aus Cicero, die hierher gehören, sind: de Fin. XI. 38. *Itaque placuit Epicuro,*

medium esse quoddam inter dolorem et voluptatem. Illud enim ipsum, (quod quibusdam medium videtur,) quum omni dolore careret, [vulgo: *caret*] *non modo voluptatem esse, verum etiam summam voluptatem.* Ibid. III. §. 71. *Verissime defenditur . . . quidquid aequum justumque* esset, *id etiam honestum; vicissimque, quidquid* esset *honestum, id justum etiam atque aequum fore.* Ibid. IV. §. 14. *His verbis tria significari Stoici dicunt: unum eiusmodi, vivere adhibentem scientiam earum rerum, quae natura* evenirent; (wo Ernesti nach seiner Theorie corrigirt: *eveniant,* so wie gleich darauf *dicatur,* aus *diceretur.*) S. Görenz zu diesen Stellen. Ibid. III. §. 39. *Constituto autem illo, de quo ante diximus, quod honestum* esset, *id esse solum bonum, intelligi necesse est, etc.* I. 3. §. 10. *Saepe disserui, latinam linguam non modo inopem, ut vulgo* putarent; (wo Davis. in *putant* ändert.) De Orat. I. 56. 165. *Quae tu oratori cognoscenda esse dixisti, de naturis hominum, de moribus, de rationibus iis, quibus hominum mentes et* incitarentur et reprimerentur; (wo Schütz corrigirt *incitantur et re-*

primuntur nach der Koberg. Ausgabe.) De Nat. D. I. 22. 61. *Epicurus vero tuus, qui* dicit, *quod non modo philosophia dignum esset, sed mediocri prudentia.* Ibid. 15. 40. *Idemque* disputat, *aethera esse eum, quem homines Jovem* appellarent. Acadd. II. 23. init. *solerent* (nicht *solent*) nach Görenz. Vgl. *Wopkens* lectt. Tull. p. 33. Lib. I. Cap. VII., wo sich noch viele Stellen dieser Art gesammelt finden; desgleichen S. 126. und S. 197.

3. Am häufigsten aber ist der Fall, dafs 24.
Tempora Praeterita und *Praesentia* gemischt gefunden werden, so dafs der Referirende von einem zu dem andern übergeht. Caes. B. G. I. 7. *Legatos mittunt, qui dicerent: sibi esse in animo . . . iter per provinciam facere, propterea quod aliud iter* haberent *nullum: rogare, ut ejus voluntate id sibi fieri* liceat. I. 14. wo in der ersten Hälfte Praeterita, in der zweiten Praesentia. Ganz derselbe Fall: c. 31. 34. 40. 43. 44., wo beiderlei Tempora mit einander abwechseln. Vgl. noch IV. 8. 16.; V. 27., besonders aber B. C. I. 9. wo zuerst Praeterita und Praesentia

wechseln, am Ende aber die Rede auf eine solche Weise in die Tempp. Praesentia übergeht, daſs man von den Worten: *proficiscatur Pompejus* an, versucht wird, an einen Übergang der oratio obliqua in die oratio recta zu denken, bis man durch den Schluſs: *aut* se *patiatur accedere, fore sqq.* erinnert wird, man habe noch immer den bloſsen Bericht in der oratio obliqua vor sich.

Abweichend von der gewöhnlichen Form der Rede, erscheinen aber die Praess. Conj. in dieser Stelle deshalb, weil beim Gebrauche des Conjunctivs zu Aufforderungen in indirecter Rede, wenigstens so bald dieselben in die Vergangenheit fallen, sonst das Praet. (nehmlich das Impf. Conj.) üblich ist; dahingegen der Conj. *Praesentis* in directer Rede zum Ausdruck eines Wunsches oder einer Aufforderung gebraucht wird. Ähnlich ist diese Stelle Liv. IV. 2. fin. *Sed* audeat *Canulejus in senatu proloqui, etc.* Daſs unsere Sprache auch in indirecter Rede eben so sich auszudrücken gestattet: C. *möge* nur wagen, anstatt: C. *möchte* wagen, darf uns weniger wundern, da sie im Gebrauche der Tempo-

rum des mit mancherlei Hülfswörtern gebildeten Conjunctivs weniger genau ist.*)

Man vergleiche Cic. de Off. I. XI. 11. *Cato ad Popilium scripsit, ut, si eum* pateretur *in exercitu remanere, secundo eum* obliget *militiae sacramento;* wo über das *obliget* Gernhard nachzusehen ist. Desgl. Liv. XXI. 30. *Proinde aut* cederent *animo atque virtuti genti, per eos dies toties ab se victae; aut itineris finem* sperent *campum interjacentem Tiberi ac moenibus Romanis.*

Liv. VI. 39. fin. IV. 15. init. sind schon oben S. 9. und 10. angeführt. Vgl. Liv. III. 50. wo zuerst Praeterita, nachher Praesentia. III. 56. zuerst *quod abisset,* dann lauter Praesentia. Tac. An. I. 6. 9. 10. und 17., wo Ernesti an dem *reddantur* einen Anstoſs nahm, wenn es vorher heiſse *acciperent.* Auch ebendas. c. 19. Auch Cic. pro Mil. §. 96. und

*) Eben so klingt das dieser Stelle dicht vorhergehende wie in orat. directa gesprochen: *Illine ut impune* — concitent *finitima bella;* was hier nun zu erklären ist durch: *fierine posse ut concitent.* In directer Rede durch *fierine potest ut.* S. Heft I. dieser Unters. S. 23. ff.

97. (abhängig von dem vorhergehenden *addit* heifst es:) *Nec tamen eos miseros, qui beneficio cives suos vicerint: sed tamen ex omnibus praemiis virtutis, si* esset *habenda ratio praemiorum, amplissimum esse praemium gloriam: esse hanc unam, quae brevitatem vitae posteritatis memoria* consolaretur; *quae* efficeret, *ut absentes* adessemus, *mortui* viveremus; *hanc denique esse, cujus gradibus etiam homines in coelum* videantur *adscendere.* (al. *viderentur.*) Cic. Cat. M. XXI. 78. *Sic mihi persuasi, sic sentio: quum tanta celeritas animorum* sit, . . . *non posse eam naturam, quae res eas* contineat, *esse mortalem; quumque semper* agitetur *animus, nec principium motus* habeat, *quia se ipse* moveat, *ne finem quidem habiturum esse motus, quia nunquam se ipse* sit relicturus. *Et quum simplex animi natura* esset, *neque* haberet *in se quidquam admistum dispar sui, atque dissimile, non posse eum dividi; quod si non* possit, *non posse interire;* und ff. wo wieder nur Präsentia gebraucht sind. Nach der Bemerkung des Recens. von Gernhards Ausgabe des Cato M. (Jen. Litt. Zeit. 151.

1820.) hatte Reiz in seinem Exemplar der Ernestischen Ausgabe *sit* und *habeat* an den Rand geschrieben.

Cic. Acadd. I. XII. 45. *Itaque Arcesilas negabat, esse quidquam quod sciri* posset *etc.* nachher *possit,* dann wieder Imperfecte. S. Görenz zu dieser Stelle. Sall. Cat. XXXIV. *Ad haec Q. Marius: si quid a Senatu petere* vellent, (al. *velint*) *ab armis* discedant, *Romam supplices* proficiscantur; wo Corte nachzusehen.

Auch Wagner, in der Dissertation de Conjunctivi Modi apud Latinos natura usuque, S. 25. erwähnt dieser Abwechslung, und führt aufser Liv. VI. 39. wo *si vellent* und *si velint* auf einander folgt, (s. oben S. 8.) und Tac. An. IV. 20. (s. oben S. 10.) noch einige bemerkenswerthe Stellen aus Cicero an:

Cic. de Fin. IV. 21. 58. sqq. *Dicunt appetitionem animi moveri, quum aliquid ei secundum naturam esse* videatur . . . *Omnium autem eorum commodorum . . . longe praestantissimum esse, quod honestum* esset *atque laudabile: . . . omniaque, quae dura, difficilia, adversa* videantur, *ea virtutibus his,*

quibus a natura essemus *ornati, obteri posse.* *Ad summam ea, quae Zeno aestimanda, et sumenda et apta naturae esse dixit, eadem illi bona appellant: vitam autem beatam illi eam, quae* constaret *ex his rebus, quas dixi, aut plurimis, aut gravissimis.* De Off. III. 29. 103. *Additur etiam, quidquid valde utile* sit, *id fieri honestum, etiamsi antea non* videretur.

Werfen wir nun die Frage auf: was denn in Fällen, wie die angeführten, da, wo nicht schon die *grammatische* Verbindung Tempora Praess. des Conj. in der abhängigen Rede nothwendig macht, wo also nicht schon hieraus erhellet, warum sie, und nicht vielmehr Praeterita gesetzt sind: den Schriftsteller zum Gebrauche derselben veranlaſst haben möge, so scheint darauf sich Folgendes antworten zu lassen:

25. I. Die Tempora Praesentia gehören zwar, wie wir oben S. 20. mit Verweisung auf die Abhandlung von Dissen erinnerten, auch zu den Tempp. relativis, deren Character darin besteht: daſs sie eine Sache zu einer andern, *welche mit ihr in dieselbe Zeitsphäre fällt,*

in Beziehung setzen. Sie setzen nehmlich, was sie aussprechen, in Beziehung auf den Moment unsers, in der Gegenwart Statt findenden, Denkens selbst. „*Quod ponunt, in eo ipso tempore ponunt, quo cogitamus.*“ A. a. O. S. 7.*)

Allein eben der Umstand, welcher macht, daſs man das Relativische, welches in ihnen liegt, leicht übersieht, (vgl. die Anm.) weshalb sie dann *für sich bestehende* Tempora zu sein scheinen; bewirkt auch, daſs sie selbst in Verbindung mit Praeteritis zum Ausdruck desjenigen gebraucht werden, was zwar als abhängiger Satz ausgesprochen werden soll, (deshalb der Conjunctiv,) aber nicht in Beziehung auf irgend etwas Vergangenes stehen, und nicht auf das Gedachtsein in der

*) Daſs ihr relativischer Character nicht gleich so deutlich in die Augen springt, wie der der Tempp. Praett. und Futt., davon giebt Dissen ebendas. den sehr genügenden Grund an: „Cogitatio dum in aliis occupatur, sui immemor, fieri non potest, ut animadvertat praesentium ad se ipsam relationem; quo fit, ut haec, per se constare visa, definita ponantur.“

Sphäre der Vergangenheit beschränkt werden soll, sondern als etwas ausgesprochen wird, was nicht bloſs *damals* galt, oder zu denken war, sondern auch *noch jetzt gilt*, also absolute stehen, und auch noch jetzt (als gegenwärtig, vergangen oder zukünftig) gedacht werden soll. Hieraus aber entwickelt sich der Gebrauch der Praess. Conj. in (abhängigen) *allgemeinen Sätzen* oder Behauptungen; in so fern dasjenige, was allgemein gilt, nicht bloſs zu irgend einer bestimmten Zeit, sondern zu jeder Zeit, wo irgend einer es denkt, gegenwärtig ist. Der Begriff des *noch jetzt* Gültigen, dehnt sich also aus zu dem Begriffe des *stets* oder *allgemein Gültigen.* — Daher bestimmt auch Wagner in der oben (S. 49.) angeführten Abhandlung vom Conjunctiv im Lateinischen, da wo er von dem Gebrauche des Praes. und Imperf. Conj. in orat. obliqua spricht, (S. 28.) das Praes. Conj. für denjenigen Fall: wo jemand eines andern Gedanken oder Behauptung als eine *bekannte* und *ausgemachte, die er selbst angenommen habe,* anführen wolle; [also nicht bloſs in Beziehung auf das — in die Sphäre der Vergan-

genheit fallende — Denken desjenigen, dessen Gedanken er referirt.] *) Nur wird sich aus dem Folgenden ergeben, daſs das Präsens des Conj. nicht immer diesen Sinn gestatte.

Dies ist nun freilich nicht umzukehren, 26.
und so zu verstehen, als ob alle in orat. obliqua, bei vorhergehenden Tempp. Praeteritis der Hauptsätze, in Tempp. Praess. ausgedrückten Nebensätze noch jetzt gültige oder *allgemeine* Aussprüche enthielten; nur das ist als Regel anzunehmen: *wo etwas in solcher Allgemeinheit*, (ohne Beschränkung auf das Denken in der Vergangenheit) *ausgesprochen werden soll, da gebraucht man die Tempora Praesentia.* Und hierin ist der Grund dieser

*) Wagners eigene Worte verdienen hier angeführt zu werden. „Hujus rei (des Gebrauchs des Conjunctivs bei der Anführung fremder Gedanken) ratio duplex est. Potest nimirum quis aliorum sententiam vel ita referre, ut tota ex eorum etiamnum pendeat mente, vel etiam tanquam *tritam* proponere atque *usu confirmatam*, quamque ipse jam fecerit suam. Prior si locum habet ratio, *imperfectum* conjunctivi poni solet, si posterior, *praesens*.“

Temporum wenigstens in einem Theile der Stellen zu suchen, in welchem sie auf die angegebene Weise vorkommen.

Sage ich z. B. *Cicero* dicebat: *tria esse omnino genera, quae in disceptationem cadere* possent: *quid* fieret, factum, futurumve esset: so sind die Sätze *quae . . . possent*, und *quid . . . esset* der Form nach wenigstens nicht als allgemeine Sätze ausgedrückt, sondern (als gegenwärtig, vergangen, zukünftig) in Beziehung gesetzt zu demjenigen Momente in der Vergangenheit, in welchen Ciceros Behauptung fällt; (die Tempora des Nebensatzes stimmen daher in Ansehung der Zeitsphäre mit dem Tempus des Hauptsatzes überein;) oder mit andern Worten: sie werden auf Ciceros Denken, (welches in die Vergangenheit fällt,) bezogen, und bloſs als von ihm gedacht ausgesprochen.*)

Sage ich aber: *Cicero* dicebat: *tria esse*

*) Aehnlich dem griechischen Optativ. S. Herm. zum Viger. S. 791. 11. „Optativus adhibetur proprie, quum res refertur ut cogitatio alicujus.“

omnino genera, quae in disceptationem cadere possint: quid fiat, factum futurumve sit: so hört jene Beziehung auf. Die abhängigen Sätze treten aus ihrer Beziehung auf etwas Vergangenes, und selbst aus der Sphäre der Vergangenheit heraus, und werden, ohne weitere Relation als (welche in jedem Tempus Präsens an und für sich liegt) zu dem Momente, in welchem irgend einer, unbestimmt in welcher Zeit, sie denkt, als *allgemeine*, nicht auf das Gedachtsein in irgend einer Zeitsphäre beschränkte, Sätze ausgesprochen. *)

Auf diese Weise ist zu betrachten Tac. 27.
An. 1. 6. fin. (*Sallustius Crispus*) *Monuit Liviam: ne arcana domus, ne consilia amicorum, ministeria militum vulgarentur: neve Tiberius vim principatus resolveret, cuncta*

*) Wir können, obgleich wir im Gebrauche der Temporum des Conjunctivs nicht eben sehr genau sind, doch auch diesen Unterschied im Deutschen ausdrücken, indem wir im erstern Falle sagen: „*was geschähe, geschehen wäre, geschehen würde*," und im andern Falle: „*was geschehe, geschehen sei, geschehen werde.*"

ad senatum vocando. Eam conditionem esse imperandi, ut non aliter ratio constet, *quam si uni* reddatur. Hier hört die beschränkende Beziehung des letztern Satzes auf den Moment des Denkens des Sallustius, welche in *constaret* und *redderetur* liegen würde, auf, und der Schriftsteller deutet durch Anführung der Worte des Sallusts in diesen Tempp. Praess. an, daſs er das letztere als eine noch jetzt oder stets gültige, d. i. *als allgemeine Behauptung* ausgesprochen habe.

Ganz eben so könnte er An. 1. 12. den Gallus auch sagen lassen: *Non idcirco interrogatum, ut divideret, quae separari* nequeant, statt *nequirent*, wenn er letztern Satz aus der Sphäre der Vergangenheit heraus, also auſser Beziehung auf das in diese Sphäre fallende Denken des Gallus setzen, und als *allgemeine Wahrheit* aussprechen lassen wollte; „was (überhaupt, wie bekannt,) nicht getrennt werden *könne.*" Es versteht sich dabei von selbst, daſs es von der Willkühr des Schriftstellers abhängt, etwas, das auch als eine solche Behauptung ausgesprochen werden *könnte*, auch *nicht* als solche aussprechen zu

lassen. — Auf ähnliche Weise würde An. I, 25. fin. *Cetera senatui servanda [perscriptum erat in Tiberii litteris], quam neque gratiae neque severitatis expertem haberi par* esset, das Praes. *sit* zuzulassen sein; welches nun nicht bloſs *als Conjunctiv* einen gedachten, sondern als Conjunctiv *Praesentis* auch einen allgemeinen Satz darstellen würde.*) Dasselbe könnte geschehen mit den Worten des Fabius Liv. VIII. 33. *Nam populi quidem, penes quem potestas omnium rerum* esset, *ne iram quidem unquam atrociorem fuisse in eos* etc. Man setze *sit*, und die Bemerkung läſst sich als allgemeine Wahrheit betrachten, auf welche dann Fabius als auf etwas Bekanntes hinwiese. **)

*) Es bedarf wol kaum einer Erinnerung, daſs in solchen Fällen ein Satz, wenn er auch nicht seiner Zeitsphäre nach auf den in die Sphäre der Vergangenheit fallenden Moment des Denkens eines andern in Beziehung gesetzt wird, doch nicht aufhöre, vermöge seines Modus des Conjunctivs, ein *gedachter* Satz zu sein.

**) Aus dem Gesagten läſst sich das Praesens auch in gewissen abhängigen Sätzen der ora-

28. Hieher gehört auch das Praes. Conj. *videantur* in der §. 24. aus Cic. pro Mil. an-

tio recta erklären, wie Nep. Them. x. *Themistocles literis Persarum adeo eruditus est, ut multo commodius* dicatur *apud Regem verba fecisse, quam hi poterant, qui in Perside erant nati.* Id. Att. xvi. *Humanitatis vero nullum afferre majus testimonium possum, quam quod adolescens seni Sullae fuerit jucundissimus, senex adolescenti M. Bruto; cum aequalibus autem suis, Q. Hortensio et M. Cicerone, sic vixerit, ut judicare difficile* sit, *cui aetati fuerit carissimus.* Nep. Att. v. *Cum quo vivebat conjunctissime, multo etiam familiarius, quam cum Quinto: ut judicari* possit, *plus in amicitia valere similitudinem morum, quam affinitatem.* Tac. H. ii. 46. fin. *Praemissi e Moesia . . . legiones Aquilejam ingressos, nuntiabant; ut nemo* dubitet, *potuisse renovari bellum atrox.*

In der zuerst angeführten Stelle ist das *dicatur* keinesweges so zu erklären, als ob das vorhergehende *eruditus est* auch ein Präsens, (nehmlich Praeteritum in Praes.) wäre, und nicht vielmehr, wie gewöhnlich in der Erzählung, Aor. Praet.; sondern es steht ganz unabhängig von dem Tempus des regierenden Hauptsatzes; „*er soll*“ u. s. w. d. i. man *sagte* dies nicht (blofs) *damals* von ihm; sondern man *sagt* es (auch noch jetzt). Das *ut — dicatur* enthält also etwas nicht auf die

geführten Stelle; desgleichen unverkennbar auch die Praess. in den zuletzt in demselben

Zeitsphäre der Vergangenheit Beschränktes, und in dieser Gegenwärtiges; sondern etwas auch noch jetzt, oder zu allen Zeiten Gegenwärtiges, mithin etwas allgemein Gültiges. Dies berücksichtigte unstreitig Grotefend, wenn er diese Stelle in seiner Grammatik §. 160. (ed. 3.) mit der Anmerkung anführte: „es gebe Fälle, wo der Sinn nach einem folgernden *ut* ein Präsens mit dem Perfecto zu verbinden fordere." Man vergleiche noch: Att. XI. *Atticus* fecit, *ut vere dictum* videatur, *sui cuique mores fingunt fortunam;* wo *fecit* ebenfalls Aor. Praet. ist, und *videatur* nicht seinen Grund in dem *fecit*, sondern in der eben erörterten Ansicht hat.

Umgekehrt aber hat zuweilen das Praet. in Praes., bei seiner formellen Verwandtschaft mit dem Aor. Praet. das Imperf. Conj. nach sich. Z. B. *Avari plus semper appetunt, nec eorum quisquam adhuc* inventus est, *cui, quod haberet*, esset *satis*. Cic. So Plin. Ep. V. 19. 4. *Haec tibi* exposui, *quo magis* scires, *quam multa unus mihi praestaret.* Cic. Am. 5. *Ex infinita societate generis humani, quam conciliavit ipsa natura, ita* contracta *res* est, *et adducta in angustum, ut omnis caritas aut inter duos, aut inter paucos* jungeretur. Cic. de Fin. I. 21. 71. *Nonne ei maximam gratiam habere debemus, qui, hac exaudita quasi voce naturae, sic eam*

§. angeführten Stellen aus de Fin. und de Off. w. m. s., und es verdient bemerkt zu

firme graviterque comprehenderit, *ut omnes bene sanos in viam placatae, tranquillae, quietae, beatae vitae* deduceret? [nicht *deduxerit*, was indeſs als Praeteritum in *Praes.* hier eben so gut stehen könnte, wie in den vorhergehenden Stellen das Praes. in Praes.] Sen. Cons. ad Helv. p. 126. (Bip.) *Ita te disciplinis* imbusti, *ut* scires *etc.* Cic. ad Fam. II. 4. 1. *Epistolarum genera multa esse non ignoras, sed unum illud certissimum, cujus causa* inventa *res ipsa* est, *ut certiores* faceremus *absentes, si quid esset, quod eos scire aut ipsorum aut nostra interesset.* Cic. Fragm. de Rep. *Homines* sunt *hac lege* generati, *qui* tuerentur *illum globum, qui terra dicitur.* In allen diesen Stellen ist leicht einzusehen, daſs das Perf weit richtiger als Praeteritum in *Praes.*, denn als Aor. *Praet.* betrachtet wird; so wie es auch in folgenden Stellen Praet. in Praes. ist, und dann auch das Praes. Conj. bei sich hat: Cic. Cat. IV. 8. *Nulli* sunt inventi, ... *qui non ... salvum esse* velint. Pro Dejot. c. I. extr. Exortus est *servus, qui quem in eculeo appellare non posset, eum* accuset *solutus.* Oder ad Div. ep. IX. Accepisti, *quibus rebus adductus rem causamque* defenderim, *quique meus in republica* sit *pro mea parte capessenda status.*

werden, wie Cicero, indem er die Meinungen der ältern Philosophen anführt, durch die

Terent. Andr. III. 4. 7. *Tandem* cognosti, *qui siem.*

Besonders ist nach dem *inventi*, *reperti sunt*, und dergl. das Imperf. Conj. gewöhnlich, so dafs z. B. *pauci* reperti sunt, *qui Deum habere rerum humanarum curam* negarent, dem gewöhnlichen Sprachgebrauche gemäfser sein würde, als *qui* — *negent:* ohngeachtet das Perf. hier immer Praet. in *Praes.* ist, und eigentlich den Begriff des *sunt* vertritt.

Eine sehr treffende Bemerkung macht hierüber Zumpt in seiner lateinischen Grammatik (S. 255. Anm. 2te Aufl.) „Der lateinische Ausdruck hat sich einmal so an die Verbindung des Perfecti mit dem Conj. Imperf. gewöhnt, dafs man auch da, *wo das abhängige Verbum sich auf die Gegenwart bezieht*, gern das Imperf. gebraucht, wenn es nur überhaupt möglich ist, sich die Handlung als eine stufenweise zur Vollendung fortschreitende zu denken. Z. B. würden Sätze, wie *diu dubitavi num melius* sit, (ich *habe* lange gezweifelt, ob es besser *sei*,) *saepe mecum cogitavi*, *quidnam causae* sit, lateinischen Ohren fremdartig klingen; man sagt: *diu dubitavi*, *num melius* esset; *saepe cogitavi*, *quidnam causae* esset; wenn man auch nicht erzählen, sondern blofs das Resultat angeben will. So sagt man am Schlusse

eingeschobenen Imperfecta Conj. besonders dasjenige zu bezeichnen scheint, was er vor-

einer Auseinandersetzung: *quoniam exposui, quae subsidia* haberes, *nunc de — dicendum videtur.*" Gerade so steht es in der angeführten Stelle Plin. Epp. V. 19. 4. Und so setzt Cicero sogar bei einem Praes. in Praes. im Hauptsatze dieses Imperf. Conj. cf. ad Div. XIII. 47. *Sed tamen ut* scires . . . *haec* scribo. Nur daſs die Praess. nicht ganz fremdartig klingen, beweisen die oben angeführten Stellen. Indeſs bleibt ohngeachtet jener Stellen doch Suet. Caes. XXII. *Galliam potissimum* elegit, (Aor. Praet.) *cujus emolumento et opportunitate idonea* sit *materia triumphorum:* sehr auffallend. Ernesti und Wolf nehmen zwar keinen Anstoſs an dem *sit;* und Bremi erinnert dabei: „der Anfänger bemerke das Praes. *sit* nach dem vorhergegangenen *elegit.* Es steht darum, weil die Ueberlegung Cäsars als *gegenwärtig* gedacht wird." Dagegen Baumgarten-Crusius in dem Corollario de Genere dicendi Suetonii, S. 839.: „Desperatus est locus. Quoties ad illum redeo, magis de emendationis successu dubito. Non ferendum esse *sit*, praeter regulam vulgarem, docet locus assimilis Claud. 17. „*quum — arbitraretur, velletque justi triumphi decus, unde* acquireret, *Britanniam potissimum* elegit." Legendum *sibi esset,* vel *fieret* (aliquot enim Codd. dant *fit)* v. existeret." Der Leip-

züglich als *ihre* Annahme herausheben will, wie *virtutibus his, quibus a natura essemus ornati*; oder: *vitam beatam illi eam* (*dicunt*), *quae* constaret *ex his rebus, quas dixi, aut plurimis, aut gravissimis*; wozu daher Wagner a. a. O. bemerkt: *ex eorum nimirum sententia.*

Man vergleiche noch Caes. B. G. 1. 14. *Consuesse enim Deos immortales, quo gravius homines ex commutatione rerum doleant, quos pro scelere eorum ulcisci* velint, *his secundiores interdum res et diuturniorem impunitatem concedere.* B. G. 1. 44. *Stipendium capere jure belli, quod victores victis imponere* consuerint. Dachte vielleicht auch der Schriftsteller nicht daran, hier einen allgemeinen Satz auszusprechen, so ist doch nicht zu läugnen, daſs, wenn er einen solchen aussprechen wollte, er sich so hätte ausdrücken müssen; so daſs demnach der Satz wenigstens so angesehen werden *kann*, so-

ziger Recensent der Baumgarten-Crusiussischen Ausgabe (St. 213. 1820.) schlug die leichtere Aenderung in *eligit* vor.

bald der Zusammenhang nicht dagegen ist. Daſs es aber nicht immer des Schriftstellers besondere Absicht gewesen sei, auch wo der Gedanke sich dazu eignete, denselben durch den Gebrauch der Präsensformen zu verallgemeinern, das erhellt an vielen Stellen aus der Beobachtung des Zusammenhanges; indem man sieht, daſs die Tempora Praess. nur daher rühren, daſs der Schriftsteller einmal angefangen hat, in diesen Tempp. die Gedanken eines andern zu berichten, und wenn er auch anfangs durch die Praesentia allgemeine Gedanken aussprechen wollte, nachher diese Absicht nicht mehr gehabt haben kann, weil die Gedanken den Character der Allgemeinheit nicht mehr an sich tragen. Wir finden also den hier angegebenen Grund des Gebrauches der Tempp. Praess. nicht überall zureichend, und müssen vielmehr

29. II. gestehen, daſs in unzähligen Stellen *auf diesen Unterschied gar keine Rücksicht genommen sei*, daſs vielmehr Tempora Praett. und Praess. von den Schriftstellern, ohne veränderte Bedeutung des Satzes, *promiscue* gebraucht werden. Man prüfe und vergleiche

nur die schon hinreichend angeführten Beispiele, um diese Bemerkung bestätigt zu finden. Bei weitem der kleinere Theil läſst sich auf die unter Nro. I. angegebene Weise, aber nichts desto weniger eben so gewiſs auf diese Weise, erklären; wenn anders die dafür von uns angeführten Gründe aus der Natur der Sache geschöpft sind. — Sind wir nun aber auch nicht im Stande, in vielen Fällen bei diesen verschiedenen Temporibus eine verschiedene Bedeutung nachzuweisen, so läſst sich doch wol angeben, was, bei der Gleichgültigkeit ihres Gebrauchs, *bei manchem Schriftsteller den Praesentibus vor den Praett. den Vorzug verschafft habe.*

Namentlich bei *Julius Cäsar*, der mit eben der Hast, mit welcher er von Thaten zu Thaten eilte, während des Dranges der Begebenheiten selbst, seine Commentarien abfaſste, bemerken wir eine besondere Vorliebe für die Praesentia, welche das Vergangene in rascher Folge vor der Seele des Lesers vorüber eilen lassen. Dieser vorherrschende Gebrauch des Praes. in der orat. recta scheint bei ihm nicht ohne Einfluſs auch auf

die oratio obliqua gewesen zu sein; sei es, aus Rücksichten auf die Grammatik, welche bei vorhergehenden Praess. in den Hauptsätzen, auch in den davon abhängigen Nebensätzen Praesentia verlangt, (wiewohl sie bei dem Gebrauche des *historischen* Präsens auch Praeterita *zuläſst*,) oder weil derselbe Character des Schriftstellers, welcher sich in dem grammatischen Bau der oratio recta ausspricht, sich auch in den Sätzen der oratio obliqua nicht verläugnen konnte. Daher denn selbst Absichts- und Aufforderungs-Sätze, in welchen sonst das Praes. in Praet. (das Imperf.) Conj. gebräuchlich ist, das Praes. in Praes. (das Praesens) Conjunctivi annehmen. Das Eine wie das Andere ist denkbar in Stellen wie: B. G. III. 8. fin. *legationem* mittunt: *si* velit *suos recipere, obsides sibi* remittat. V. 31. *Consurgitur ex consilio; comprehendunt utrumque et* orant: *ne sua dissensione et pertinacia rem in summum periculum* deducant, sqq. V. 38. hortatur: *ne sui in perpetuum liberandi atque ulciscendi Romanos, pro iis, quas acceperint, injuriis, occasionem* dimittant. VI. 9. Petunt *atque* orant: *ut sibi* par-

cat, *ne communi odio Germanorum innocentes pro nocentibus poenas* pendant. Daher dann auch in der S. 54. angeführten Stelle aus B. C. I. 9. die überraschenden *) Praesentia: *proficiscatur Pompejus — dimittant — discedant — tollatur — permittatur* u. s. w., **) wo ein anderer Schriftsteller wie Li-

*) Ueberraschend besonders, da keine Conjunction vorhergeht.

**) Auch bei vorhergehendem Praeterito finden sich solche Praesentia; wie Caes. B. G. V. 41. *Cicero ad haec unum modo* respondit: *Non esse consuetudinem populi Romani, ullam accipere ab hoste armato conditionem; si ab armis discedere velint, se adjutore* utantur, *legatosque ad Caesarem* mittant. Id. B. G. IV. 7. *Legati venerunt, quorum haec* fuit *oratio* . . . *vel sibi agros* attribuant, *vel* patiantur *eos tenere, quos armis possederint.* Vgl. oben S. 55. Cic. de Off. I. XI. 11. Aber auch umgekehrt finden sich bei Cäsar, doch seltner, nach dem Hauptverbum im Praes. solche Sätze in Praeterito, wie de B. G. I. 3. Persuadet *Castico ut regnum* occuparet. Stellen dieser Art aus Sallust s. §. 31. Ganz ähnlich ist der zuerst angeführten Stelle aus Cäsar Sall. Cat. 34. *Ad haec Q. Marcius* respondit: *Si quid ab Senatu petere vellent, ab armis* discedant, *Romam supplices*

vius vielleicht das in solchen Aufforderungen gebräuchlichere Imperf. Conj. genommen haben würde. *)

30. Auch bei *Livius* fehlt es indessen nicht an solchen Praess., wie z. B. VIII. 34. *Opta-*

proficiscantur. Doch hat Corte das *respondit* nicht mit in den Text aufgenommen. Bei *Lange* wird zu dieser Stelle bemerkt: „Si inter praesens et praeteritum nullum est, ratione sensus, discrimen: tunc post praesens sequi potest praeteritum et post praeteritum praesens;" mit Verweisung auf Corte zu Cat. 44. 3. „Haeret hodieque imperitis quibusdam, quod post tempus praesens particulae etiam *ut* idem tempus sit aptandum; qui oppido falluntur."

*) Auf diese Eigenthümlichkeit des Jul. Cäsar deutet Hr. Grotefend in seiner Gram. §. 160. 6) hin. Schon bei einer andern Gelegenheit wurde von uns daran erinnert, dafs bei gewissen mit einander nahe verwandten Constructionen es zu der Eigenthümlichkeit mancher Schriftsteller gehöre, die eine der andern vorzuziehn. Vgl. dieser Unters. Heft I. S. 20. Was dergleichen grammatische Besonderheiten im Sprachgebrauche der einzelnen Schriftsteller betrifft, so scheinen dieselben bisher noch weniger beachtet zu sein, als sie verdienen.

re, ne potestas tribunicia, inviolata ipsa, violet *intercessione sua Romanum imperium, neu populus in se potissimum dictatore jus dictaturae* exstinguat. Nur sind bei ihm die Praesentia überhaupt nicht so häufig, und grade der bei Julius Cäsar Statt findende Grund läſst sich bei ihm nicht annehmen.

Wohl aber darf man bei *Tacitus* sich nur an sein Streben nach gedrängter Kürze erinnern, welche auch bei ihm oft den Gebrauch der kurz und rasch erzählenden Praess. herbeiführt, um es erklärbar zu finden, wie er, (der sogar absichtlich oft die Concinnität des Ausdrucks vernachlässigt,)*) sagen könne: An. 1. 19. *Blaesus ait: — Si tamen tenderent in pace tentare, quae ne civilium quidem bellorum victores* expostulaverint, *cur contra morem obsequii, contra fas disciplinae vim* meditentur (nicht *meditarentur*)*?* decernerent *legatos, seque coram mandata* darent. Und An. 1. 17. *An praetorias cohortes, quae binos denarios* acciperent, [oder *acceperint* nach alten Ausg.] *quae post sedecim annos penati-*

*) Vgl. Grotefends Gram. §. 257. a. E.

bus suis reddantur, *plus periculorum suscipere?* wo Ernesti, der nach einer vorgefaſsten Meinung, an manchem Tempus und Modus Anstoſs nahm, auch das *reddantur* in *redderentur* verändern wollte, wenn nicht etwa vorher *acceperint* ächt sei. Schon Oberlin bemerkt nach Croll, daſs die Theorie der Temporum hier keine Veränderung nothwendig mache. Eben so unstatthaft ist Agr. 15. init. Ernestis Veränderung *saeviat* aus *saeviret*, worüber in anderer Beziehung schon gesprochen ist im ersten Heft dieser Unters. S. 45.

31. Ganz analog den aus Jul. Cäsar angeführten Stellen sind viele Stellen bei *Sallust*, in denen der Einfluſs des Präsens der Hauptsätze in der Erzählung auf die oratio obliqua bemerkbar ist. Cat. 36. *Praeterea* decernit: *uti consules dilectum* habeant; *Antonius cum exercitu Catilinam persequi* maturet; *Cicero urbi praesidio* sit. (Die kurzen in Praess. ausgesprochenen Sätze wird man überdies hier ganz dem Kanzleistyl der Staatsbeschlüsse gemäſs finden.) Cat. 44. *Ad hoc mandata verbis* dat: *Cum ab senatu hostis* judicatus sit,

quo consilio servitia repudiet? *In urbe parata esse, quae* jusserit: *ne* cunctetur *ipse propius accedere.* Jug. 35. *Bomilcari* imperat: *pretio . . . insidias Masinissae* paret, *ac maxume occulte; sin id parum* procedat, *quovis modo Numidam interficiat.* Ibid. 49. *Singulas turmas atque manipulos circumiens* monet *atque* obtestatur: *uti memores pristinae virtutis et victoriae seque regnumque ab Romanorum avaritia* defendant; und so in dem ff., bis am Ende Imperfecte folgen. Ibid. 54. hortatur, *ad cetera, quae levia sunt,* *) *parem animum* gerant. Ibid. 56. hortatur: *uti cohortis ab tergo* circumveniant. Ibid. 58. *Cum* — obsecrat: *ne . . .* sinat. Vgl. cap. 62.

Gleichwohl läſst Sallust auch auf Tempora Praeterita solche Praesentia folgen; wie Jug. 28. *His* praecepit: *omnis mortalis pecunia* aggrediantur, oder Cat. 41. *Cicero* — *legatis* praecepit: *studium conjurationis vehementer* simulent, *ceteros* adeant *bene* polli-

*) Ueber den Indicativ in dieser Verbindung s. dieser Unters. Heft I. S. 65.

ceantur *etc.;* *) und gebraucht auch nach Praesentibus in ganz ähnlichen Fällen die Praeterita, wie Jug. 32. *ei* — persuadet: . . . *ne vim quam misericordiam experiri* mallet. Jug. 32. *Memmius populo Romano* persuadet: *uti Cassius* . . . mitteretur. c. 97. *Jugurtha ad Bocchum nuntios* mittit: *quam primum in Numidiam copias* adduceret. c. 107. *Sulla suos* hortatur: *uti fortem animum* gererent *sqq.* c. 79. *Per inducias sponsionem* faciunt: *uti certo die legati domo* proficiscerentur; *quo in loco inter se obvii fuissent, is communis utriusque populi finis* haberetur. Cat. 34. *Catilina plerisque consulibus literas* mittit, *se fortunae cedere, non quo sibi tanti sceleris conscius* esset, *sed uti resp. quieta* foret. Auch gebraucht er beide Tempora promiscue, wie Jug. 62. Obtestatur; *uti aliquando sibi liberisque et genti Numidarum, optime merenti,* provideat: *omnibus praeliis sese victos,* . . . caveret, *ne, illo cunctante, Numidae*

*) Niemand wird hier bei *praecepit* an etwas anderes, als den Aor. Praet. oder das Tempus historicum denken, so wie oben S. 66. bei *eruditus est* in der Stelle des Corn. Nepos,

sibi consulant. Vgl. c. 46. (s. S. 79.) c. 42. persuadet: *uti Jugurtham maxume vivum, sin id parum* procedat, *necatum sibi* traderet. Und umgekehrt mit dem Imperf. anfangend: Cat. 32. *Mandat*, *quibus rebus* possent, *opes factionis* confirment . . . maturent . . . parent.

Gar leicht wird man übrigens auch ver- 32.
sucht, bei Stellen wie die §. 29. aus Jul. Cäsar und den aus Sallust eben angeführten Stellen mit dem Praes. Conj. an eine Analogie mit dem Idiom der griechischen Sprache zu denken, welches in einem Übergange der indirecten Rede in die directe besteht. *Incertarum sententiarum in certas mutationem* nennt es Hermann, und handelt davon zum Viger im Appendix Nro. VII.*) So wie im Griechischen der Indicativ statt des Optativs in der abhängigen Rede gefunden wird, so im Lateinischen, in Fällen, wie die angeführten, statt des Imperf. Conj. oder überhaupt statt der Tempp. Praett. des Conj., welche dem griechischen Optativ entsprechen,

*) Vgl. Buttmann Gr. Gram. §. 124. Anm. 6.

Tempora Praesentia Conj.; grade diese müſsten aber stehen, wenn die Rede eine direct ausgedrückte Aufforderung oder Absicht enthalten sollte. Z. B. Caes. B. G. v. 31. Orant: *ne rem in summum periculum* deducant, ist eben so gesagt, wie in der von Hermann aus Thuc. II. 8. angeführten Stelle: ἡ δὲ εὔνοια παρὰ πολὺ ἐπῄει τῶν ἀνθρώπων εἰς τοὺς Λακεδαιμονίους, ἄλλως τε καὶ προειπόντων, ὅτι τὴν Ἑλλάδα ἐλευθεροῦσιν. Was Hermann hier bemerkt: „ἐλευθεροῦσιν dicit, quasi praesentes fingens Lacedaemonios, dicentesque: τὴν Ἑλλάδα ἐλευθεροῦμεν," das läſst sich vollkommen auf unsere Stellen im Lateinischen anwenden. Jenes *ne* — *deducant* erscheint gebraucht, als würden die Bittenden gegenwärtig dargestellt, und sagten: *oramus: ne* — *deducatis.* Ja! in der Stelle Caes. B. C. I. 9. (s. oben S. 54.) *proficiscatur Pompejus etc.* stimmt die orat. obliqua zufällig ganz mit der orat. recta überein.

33. Wenn wir hiermit eine andere Erklärung jener Praess. vorzubringen scheinen, als die §. 29. aufgestellte: so dürfen wir gewiſs nicht fürchten, es werde uns jemand des Wider-

spruchs mit uns selber beschuldigen, als nähmen wir von einer und derselben Sache zwei zureichende Gründe auf einmal an. Vielmehr wenn die §. 29. angegebenen Gründe die Prüfung aushalten, so erscheint das oben Gesagte damit in der genauesten Verbindung stehend, weil eben die nach unserer Ansicht in der Schreibart des Schriftstellers liegenden Gründe erst als diejenigen Gründe angesehen werden müssen, welche ihn zu dem Gebrauche dieses Idioms veranlafst haben. Dieses Idiom ist nicht der *Grund* jener Vertauschung der Temporum, sondern die Vertauschung selbst. Nur scheint dasselbe mehr in denjenigen Stellen zu finden zu sein, welche auf Praeterita, in dem die oratio obliqua regierenden Hauptsatze, Praesentia folgen lassen, als in denjenigen, welche die indirecten Sätze durch ein Präsens einführen, wo dann eine grammatisch vollkommen genaue Zusammenstimmung der Temporum in Ansehung der Zeitsphären Statt findet.

34. III. Eine besondere Untersuchung scheinen hier noch die *Bedingungssätze* zu bedürfen, weil, nach Beschaffenheit derselben, auch schon in der oratio recta aufser dem Indicativ auch Tempora Praesentia des Conjunctivs, und die die Stelle von Tempp. Conditt. vertretenden Praeterita des Conjunctivs gebraucht werden. Die Unterschiede aber, welche an Bedingungssätzen in der oratio recta vorkommen, müssen, der Sache nach, auch in der oratio obliqua möglich sein. Allein diese eignet sich überall, wo nicht der Infinitiv Statt findet, also ein Tempus finitum erfordert wird, schon von selbst den Conjunctiv als den ihr eigenthümlichen Modus zu. Es kommt daher darauf an, zu bestimmen, wie diejenigen Klassen von Bedingungssätzen, welche schon in oratio recta den Conjunctiv der Praess. oder die, aus dem Conjunctiv entlehnten, Conditionalia verlangen, in oratione obliqua auszudrücken sind: ob sie, so wie in orat. recta, sich schon durch ihre äufsere Form deutlich unterscheiden; oder ob einige derselben, wiewohl dem Sinne nach verschieden, doch in Ansehung des Ausdrucks sich gleich sind; so

dafs also die Ausdrucksform dieser Sätze in orat. obliqua nicht so mannigfaltig sein würde, als in orat. recta. Hieraus wird sich das Nöthige ergeben, was *über die Vertauschung der Tempp. Praett. und Praess. auch in diesen Sätzen der oratio obliqua* zu merken ist, mit dessen Angabe wir es hier eigentlich zu thun haben. *)

Am Zweckmäfsigsten gehen wir bei die- 35.
ser Untersuchung von einer Betrachtung der Bedingungssätze in orat. recta aus; und da

*) Ist dem Verf. die hier angestellte Untersuchung gelungen, so dürfte auch das wohl für einen Gewinn derselben zu achten sein: dafs sich aus derselben ergiebt: es finde in oratio obliqua, bei der in gewissen Fällen Statt findenden Gleichgültigkeit des Gebrauchs von Tempp. Praess. und Praett. (s. die vorhergehenden §. §.) auch zwischen manchen der Form nach verschiedenen Bedingungssätzen nicht der von manchen fälschlich darin gesuchte Unterschied der Bedeutung Statt, der nur darin gefunden werden kann, wenn man übersieht, dafs die Tempp. Praett. Conj. in orat. obl. keinesweges bei vorhergehendem *si* immer als Conditionalia anzusehen sind, wie in directer Rede. S. u. die Anm. zu §. 46.

sich im Griechischen, um die wesentlichen Verschiedenheiten dieser Sätze schon durch den Ausdruck zu bezeichnen, eine gröſsere Mannigfaltigkeit der Formen findet, welche der lateinischen und deutschen Sprache abgeht: so scheint es ebenfalls nicht unzweckmäſsig, zur Erläuterung jener Unterschiede das Griechische zu Hülfe zu nehmen. Hermanns scharfsinnige Auseinandersetzung zum Vig. Num. 312., welcher auch Buttmann (Gr. Gram. §. 126. 9.) folgt, wird uns dabei am Sichersten leiten. *)

Bei einem jeden bedingten Satze ist die *Bedingung* entweder *möglich* oder *unmöglich.* Die möglichen Fälle sind zugleich entweder mit dem Ausdrucke der Ungewiſsheit verbunden oder nicht; und bei dem Ungewissen giebt der Redende entweder die Aussicht auf künftige Entscheidung zu erkennen, oder nicht. Hieraus ergeben sich *vier Fälle*, welche der Grieche alle durch eigne Formen des Ausdrucks genau zu unterscheiden im

*) Ueber andere Classifikationen der Bedingungssätze s. u. die Anm. zu §. 46.

Stande ist. Die lateinische und deutsche Sprache ist in dieser Unterscheidung etwas weniger genau.

1. Möglichkeit. 36.

a. *Ohne den Ausdruck der Ungewiſsheit: εἰ, si, wenn, mit dem Indicativ.**)

εἴ τι ἔχει, καὶ διδωσιν. **)

si quid habet, dat.

wenn er etwas hat, so giebt er auch.

Der Redende setzt als *möglich* voraus, daſs der, von dem er spricht, etwas habe; legt in diese Voraussetzung auch gar nicht den Begriff der Ungewiſsheit, *ob* jener etwas habe. Es kann sein, daſs es ihm noch gar nicht gewiſs ist, daſs derselbe etwas hat.

*) Vgl. Thiersch groſse Gram. §. 328.

**) S. Hermann a. a. O. „εἰ εἰσὶ βωμοί, εἰσὶ καὶ θεοί — Εἰ τοῦτο γίνεται, significat, *sumo hoc fieri; utrum possit fieri vel futurum sit, necne, nihil curo.* — Ita ei, qui dixit aliquid, quod non satis intelleximus, respondere possumus: εἰ τοῦτο λέγεις, ἁμαρτάνεις: *si hoc dicis, erras. Utrum dixeris, necne, nihil curo; id ipse videris.*“

Allein seine Ungewiſsheit drückt er nicht mit aus. — Hier kann im Lateinischen *) jedes Tempus des Indicativs Statt finden; Hauptsache ist nur der *Indicativ*, welcher nichts von Ungewiſsheit enthält. Daher z. B. Cic. de Fin. I. 21. *Si ea, quae dixi, sole ipso illustriora et clariora* sunt: *si omnia* dixi, *hausta e fonte naturae, sqq.* (im ff. lauter Indicative,) . . . *nonne ei maximam gratiam habere debemus?* Der Conjunctiv nach *si*, würde hier dem Sinne des Redenden ganz zuwider sein, da er die feste Überzeugung hat, daſs diese seine Voraussetzungen alle richtig sind. Er konnte also hier gar keinen Ausdruck der Ungewiſsheit in seine Rede legen. **)

*) Wir beschränken diese Bemerkung deshalb ausdrücklich auf das Lateinische, weil im Griechischen der Gebrauch der Praett. (Imperf. Aor. und Plusqperf.), jedoch meistens nur mit ἂν im Nachsatze, für eine andere Klasse von Bedingungssätzen gehört. S. u. und Buttmann §. 126. 9. 4) und 10.

**) Vgl. de Off. I. xv. 10. *Si cetera paria* sunt. Al. *sint.* S. Heusinger und Gernhard. I. 7. 8. *Qui autem non defendit, nec obsistit,* si potest,

In oratione obliqua. 37.

Dicebant: Cajum, si quid haberet, *dare*; aber auch: *si quid habeat*, nach dem was im Obigen unter Nr. I. und II. über die Vertauschung beider Temporum gesagt ist. Daher Liv. VI. 39. (*Licinius et Sextius dicebant:*) *Si conjunctim ferri ab se promulgatas rogationes* vellent, *esse, quod eosdem reficerent tribunos plebis; . . . sin, quod cuique privatim opus sit, id modo accipi* velint, *opus esse nihil invidiosa continuatione honoris.* Hier steht *vellent* und *velint* dicht hinter einander in demselben Sinne, welchen in oratione recta das: *si — vultis, est quod etc.* geben würde. („*Wenn ihr . . . wollt*" *u. s. w.*)*) Die Conjunctive kommen hier bei der Bestimmung der Art des Bedingungssatzes gar nicht in Betrachtung; sie haben ihren Grund

injuriae sqq., worauf gleich ein Satz mit dem Conj. nach *si* folgt; s. u. §. 38.

*) Wagner (de Conj. apud Lat. natura usuque) S. 25. führt diese Stelle zum Belege eines Unterschiedes zwischen Praes. und Imperf. Conj. an, den wir hier nicht finden können. S. das unten in der Anm. *) zu §. 46. Gesagte.

blofs in der oratio obliqua, und es liegt in denselben nichts weniger als ein Ausdruck der Ungewifsheit. Vgl. Caes. B. G. I. 34. *Si quid ille se* velit, (antwortet Ariovist dem Cäsar,) *illum ad se venire oportere.* Er würde in directer Rede sagen: *si quid ille me* vult. Denn es ist hier die Rede von einem *wirklichen* Falle, der also, als Bedingung, schlechthin als möglich, ohne den Ausdruck einer Ungewifsheit bezeichnet werden mufs. *) Gleichwohl könnte in der orat. obl. statt *velit* auch *vellet* stehen; wie Liv. VI. 39.**)

*) In wie fern in Bedingungssätzen die Bezeichnung der Möglichkeit ohne den Ausdruck der Ungewifsheit zusammenfalle mit der Bezeichnung der *Wirklichkeit*, davon s. unten §. 46. Anm. *).

**) So wie in dieser Stelle in Vordersätzen dicht hinter einander Conj. Praes. und Praet., ohne Unterschied der Bedeutung, abwechseln, so findet sich diese Verschiedenheit der Zeiten auch im Vorder- und Nachsatze, wenn der Nachsatz eine Aufforderung enthält, welche, wie S. 54. bemerkt wurde, in orat. obl. auch durch den Conj. *Praes.* ausgedrückt werden kann. Vergl. die Stellen Cic. de Off. I. XI. 11. (oben S. 55.) und Sall. Cat. 34. (s. S. 57.) In beiden

b. *Mit dem Ausdrucke der Ungewifsheit:* 38.

α. mit der Aussicht *auf künftige Entscheidung:* ἐάν mit dem Conjunctiv, *si* mit dem Conj. der Tempp. Praess. (die dem grie-

Stellen würde die orat. recta im Vordersatze nach *si* den Indicativ (Praes.) gebrauchen. An beiden Stellen finden sich Varianten (*patiatur* und *velint*), durch welche die Tempora des Vorder- und Nachsatzes in Uebereinstimmung gebracht werden. Auch hat Gernhard in der erstern wieder die gewöhnliche Lesart *obligaret* aufgenommen. Allein wenn der Vordersatz in Bedingungssätzen dieser Art in orat. obliqua das *Imperf.* Conj. erträgt, so wie Aufforderungssätze in derselben Redeweise das Praes. Conj. zulassen, (s. S. 54.) so kann diese Nichtübereinstimmung der Temporum, so auffallend sie auch scheint, doch nicht für unrichtig erklärt werden. Gernhard bemerkt zu der Stelle bei Cic. „*Obliget* pro *obligaret* mutata locutione dici videbitur, quasi *epistolam Catonis manu tenens* dederit, *scribit*, ut paullo post, aut *scriptum est* (a Catone).“ Dies scheint mit der oben unter Nr. II. S. 72. ff. von uns versuchten Erklärungsart dieses Gebrauchs des Praes. anstatt des Imperf. übereinzustimmen.

chischen Conjunctiv entsprechen;) *wenn* gemeiniglich mit dem Hülfswort *sollte.* *)

ἐάν τι ἔχω, δώσω. **)

Si quid habeam, dabo.

Wenn ich etwas haben sollte, so werde ich geben.

*) Vgl. Thiersch gr. Gram. §. 329. „Der Conj. tritt in hypothetischen Sätzen nur bei Gegenwärtigem und Zukünftigem und dann ein, wenn die Sache von weiterm Erfolg oder Entschluſs abhängig dargestellt wird."

**) Hermann a. a. O. „Ἐὰν τοῦτο γένηται, *sumo hoc fieri; et potest omnino fieri; sed utrum vere futurum sit, necne, id nescio, verum experientia cognoscam.* — Ἢν τοῦτο λέγῃς, vel λέξῃς [ἁμαρτάνεις oder ἁμαρτανεῖς,] significabit: si *hoc dixeris, errabis*, et refertur ad experientiam, qua aliquando, utrum quis hoc an aliud dixerit, intellecturi simus. Hinc fit, ut ἐάν et quae ex hac contractae sunt particulae ἤν et ἄν, nonnisi de re futura dicantur, i. e. quae qualis sit, postea experientia docere debeat. Id quod abest a particula εἰ." Daher denn auch nach ἐάν allein der mit dem Futurum verwandte Conjunctiv (über diese Verwandtschaft im Lateinischen s. oben S. 34 ff.) gebraucht wird; und umgekehrt, wo der Conjunctiv stehen muſs, nur ἐάν, (ἤν, ἄν,) nicht εἰ zulässig ist. So bei den

Der Fall wird als möglich, aber zugleich als ungewiſs gesetzt. Die Ungewiſsheit liegt

Attischen Dichtern nach *Dissen* disq. philol. Spec. I. S. 19. („εἰ cum conjunctivo ubi legitur, expellendum est, ut Aesch. Suppl. 96. 412. Eur. Iph. A. 1250.") Doch bemerkt *Thiersch* gr. Gram. §. 329. S. 505. die attische gute Rede habe vor dem Conjunctiv nie εἰ, sondern ἐάν, ἤν, auſser *vielleicht* bei den Tragikern; mit Beziehung auf *Wunderlichs* Observatt. in Aeschyl. S. 195. [Vgl. *Hermann* ad Vig. Nr. 304. und Obss. critt. p. 77.] Herodot habe vor dem Conjunctiv εἰ nur in *der Frage*, was geschehen *solle*; in hypothetischen Sätzen aber ἤν. Vgl. *Werfer* in den Actis Monacc. Thl. I. S. 235. Dieser Beschränkung des εἰ c. Conj. bei Herodot scheinen aber die gleich anzuführenden Stellen zu widerstreiten.

Der Recens. des Schweighäuserschen Herodot in der Jen. Allg. Litt. Zeit. vom J. 1817. St. 165. bestreitet nehmlich die Regel, daſs der Conj. nur mit ἐάν verbunden werde, indem er behauptet: daſs nur bei ἐάν der Indicativ auf keine Weise zulässig sei, (Schweighäuser setzt diesen V. 92. 144. πειρήσεσθε statt πειρήσησθε bei Reiz;) dahingegen auch auf εἰ der Conjunctiv folgen könne. Er beruft sich auf II. 13. 6. εἰ μὴ . . . ἀναβῇ . . . ὁ ποταμός. [Schweigh. billigt hier das von Schäfer gesetzte ἢν μή.] IV.

in der Form des Ausdrucks; in derselben liegt aber auch zugleich eine Andeutung, daſs

163. 12. εἰ δὲ ἐξοπτήσῃς τὴν κάμινον. [Schweigh. will hier entweder das unter den Varianten sich findende ἐξοπτήσεις vorgezogen wissen, oder mit Schäfer ἢν lesen.] VII. 161. 19. εἰ Συρηκοσίοισι ἐόντες Ἀθηναῖοι συγχωρήσωμεν τῆς ἡγεμονίης. [So bei Wess. dagegen συγχωρήσομεν bei Reiz und Schweigh.] Für zweifelhaft erklärt er dagegen VII. 172. 13. εἰ μὴ πέμψετε, wo die Lesart zwischen πέμψετε und πέμψητε schwankt; desgleichen VIII. 49. 9. ἢν νικηθέωσι τῇ ναυμαχίῃ· al. εἰ νικηθέωσι. S. Schweigh. Für zulässig erklärt er aber den Conjunctiv nach εἰ deshalb, weil weder εἰ die Erwartung einer bestimmten Art der Bedingung errege, noch der Conjunctiv zur Bezeichnung dieser Art einer andern Hülfe, auſser seiner eigenen Kraft, bedürfe. Daher man in den homerischen Gedichten häufig den Conjunctiv nach εἰ finde, in der attischen Prosa natürlich viel seltner; im Herodot so selten, daſs man sich wundern müsse. — Ueber εἰ cum Conj. bei Homer s. Thiersch a. a. O., wo zugleich erinnert wird, daſs der Stellen, wo εἰ cum Conj. stehe, ungleich weniger sind, als deren, in welchen sich εἴ κεν, αἴ κεν findet. Ueber die Auslassung des ἂν beim Conjunctiv auch nach Relativen, (die den Begriff einer

der Fall wohl eintreten könne, oder der Ausdruck der Erwartung, daſs die Erfahrung entscheiden werde. Bei dem Vordersatze liegt hier zugleich in der Seele des Redenden: „und das wird sich zeigen," oder „und das werden wir sehen." (Vgl. Buttmann a. a. O.) So Tac. H. I. 83. *Si quaerere singulis* liceat, *pereunte obsequio etiam imperium intercidit.* Durch das *si liceat* giebt der Redende zu erkennen, daſs der Fall wohl einmal eintreten könne, wo man denn sehen werde, was für gefährliche Folgen er haben werde. So sagt der Syrer zu seinem Herrn: Ter. Heaut. III. 3. 38. *Pessuma est haec meretrix. Chr. Ita videtur. Syr. Immo,* si scias. Er ist aber gewillt, dem Herrn noch mehr von der Bacchis zu sagen. Der Fall wird also, wie er hier andeutet, noch eintreten, wo Chremes erfährt, was der Syrer meint. Oder Heaut. III. 2. 45. *Nae ego te,* si *usus* veniat, *magnifice, Chreme, tractare possim.* So sagt

Bedingungspartikel in sich schlieſsen,) s. Buttmann in den Addendis zu Plat. Men. etc. p. 210. ad p. 172.

der Syrer, der schon längst darauf gesonnen, seinen Herrn anzuführen, und erwartet, dafs der Fall eintreten werde, wo er ihm übel mitspielen könne. Vgl. Cic. de Off. I. VII. 8. *Qui autem non defendit, nec obsistit, si potest, injuriae, tam est in vitio, quam si parentes, aut amicos, aut patriam deserat.* *)

*) Auf diesen mit dem Conj. Praes. nach *si* verbundenen Nebenbegriff deutet auch Grotefends Gram. ed. III. §. 242. Anm. 1. hin, durch die Bemerkung: „Von dem, zu welchem man sagt: *tu si hic* sis, *aliter* sentias, erwartet man, dafs er noch kommen werde. Bei den Worten: *Tu si hic* esses, *aliter* sentires, denkt man sich aber dessen gänzliche Abwesenheit.“ Ueber die Bedeutung dieser letztern Wortfügung mit den wirklichen Conditionalen, so wie über den Unterschied dieser Tempp. von dem Conj. Praes. nach *utinam* s. unten §. 40. bis 46. Man bemerke hier nur noch, dafs der Conj. Praes. im Nachsatze solcher Bedingungssätze gewöhnlich auf etwas Zukünftiges hindeutet, so wie auch in andern Fällen: z. B. *Ubi socordiae te atque ignaviae tradideris, nequidquam deos* implores (für *implorabis.)* Vgl. Grotef. Gram. §. 243. So denn auch Ter. Heaut. III. 1. 43. *Satrapes* si siet, *sufferre amator nunquam ejus sumtus* queat. Corn. Nep. Att. IX. *In quo si*

Desgleichen mit *nisi, ni.* Virg. Georg. IV. 454. sq. *Tibi has miserabilis Orpheus Nequaquam ob meritum poenas,* ni *fata* resistant, *suscitat:* d. i. „*es müſste sonst sein*, (was sich zeigen wird,) daſs die Schicksale dir vergönnen, einen Weg zur Abwendung dieser schweren Strafe zu finden;" oder: *wenn nicht etwa* u. s. w. Auch der Conj. Perf. (als Praes. in Praet.) ist hier möglich; z. B. Tib. I. 4. 15. *Sed ne te capiant*, *primo* si *forte* negarit, *Taedia;* „im Fall, daſs er anfangs spröde sein sollte." *Huschke* schlug hier mit Unrecht *negavit* vor. Der Fall ist nicht ein als *wirklich* gesetzter, (s. S. 90.) sondern nur ein gedachter. Vgl. d. Rec. des Huschkeschen Ti-

tantum eum prudentem dicam, *minus, quam debeam* praedicem. Hor. Epp. II. 1. 3. Peccem si — morer *tua tempora.* — Oft erträgt aber auch der Zusammenhang (so wie in manchen Verbindungen statt des Ind. der Praess. den Conj. der Praess., wovon Beispiele §. 48. vorkommen werden,) anstatt dieser Praess. die Praess. Conditionalia; wie in den eben angeführten Stellen; allerdings mit einer Verschiedenheit des Sinnes, von welcher sogleich die Rede sein wird.

bulls in der Leipz. Litt. Zeit. 310. v. J. 1820. S. 2479. *Negarit* ist aber hier auch nicht Fut. exactum, wie in dem Beisp. S. 99. *) *inclinaverit*.

39. In oratione obliqua.

Dicebat: si quid habeat, *se daturum*, oder auch: *si quid haberet*, aus den oben angegebenen Gründen der Vertauschung, ohne Unterschied des Sinnes. — Es erhellet hieraus schon, daſs in orat. obliqua, (wo die Tempora finita alle im Conjunctiv stehen müssen,)*) diese Klasse der Bedingungssätze von der erstern nicht durch die Form des Ausdrucks unterschieden werden könne; wohl aber *dem Sinne nach*; z. B. Liv. III. 61. *Consul ex altera parte Romanos meminisse jubebat etc. . . . at*, si *fortuna belli* inclinet, *omnium liberis ab tot millibus hostium periculum fore.* Der Redende würde auch in der oratio recta sehr schicklich in diesem Falle den Ausdruck der Ungewiſsheit mit

*) Auſser in den im ersten Hefte dieser Unters. S. 63 — 70. näher bezeichneten Fällen.

Aussicht auf künftige Entscheidung gebrauchen, und sagen: *si fortuna belli* inclinet, ... *periculum erit.* *) Dieses *inclinet* bleibt nun auch in der oratio obliqua; wie das deutsche: „wenn das Kriegsglück sich wenden *sollte.*“ Indessen kann auch ein Imperf. Conj. dafür stehen, wie Caes. B. G. IV. 8. *Exitus fuit orationis: Sibi nullam cum his amicitiam esse posse*, si *in Gallia* remanerent. Und Tac. An. I. 13. (*Augustus dixerat*) *L. Arruntium non indignum, et* si *casus* daretur *ausurum.* Beides sind Fälle, welche, dem Zusammenhange nach, ganz geeignet sind, um in directer Rede, (welche hier

*) Dafür ist indeſs das Fut. exactum (Praet. in Fut.) bei folgendem Futuro üblicher; also hier: si f. b. *inclinaverit.* Und daher übersetzt auch Hermann in der oben S. 92. Anm. **) angeführten Stelle: ἢν τοῦτο λέγῃς vel λέξῃς durch si hoc *dixeris* (errabis). In der oratio obliqua könnte übrigens auch anstatt des Conj. Praes. *inclinet*, das die Stelle eines Conj. Fut. exacti vertretende *inclinaverit* (als Perf. Conj.) oder *inclinavisset* stehen. Ueber die Verwechslung der übereinstimmenden Formen des Perf. Conj. und Fut. exacti s. u. §. 51.

zum Maſsstabe der Beurtheilung genommen werden muſs,) mit dem Ausdrucke der Ungewiſsheit und der Aussicht auf künftige Entscheidung ausgesprochen zu werden. *Si remaneatis*, „falls ihr *solltet* in Gallien bleiben;“ und *si casus detur*, „wenn der Fall eintreten *sollte*:“ würde hier besser sein, als: *si remanetis*, und *si casus datur*.*)

40. β. *Ohne alle Nebengedanken.*

εἰ mit dem Optativ und im Nachsatze Optativ mit ἄν.**)

Si mit dem *Condit. Praes.*, welches auch

*) Anstatt des Hülfswortes *sollte* nehmen wir auch hier in orat. obl. häufig das Praes. Conj., sobald die zu setzende Person desselben sich hinreichend von derselben Person des Ind. unterscheidet, was nicht überall der Fall ist. Vgl. Herling am oben S. 12. angef. O. §. 10. a). Eben so aber, wie die Lateiner, gebrauchen auch wir in den hier betrachteten Bedingungssätzen in orat. obl. das vom Verbo selbst gebildete Praes. oder Imperf. Conj., so wie das mit *sollte* zusammengesetzte Imperf. Conj., z. B. „Aug. hatte gesagt: wenn der Fall *eintrete*, *einträte*, *eintreten sollte*, so werde, oder würde er wagen.“

**) Vgl. Thiersch a. a. O. §. 330.

im Nachsatze folgt; nur nicht mit dem Cond. Praeteriti.

Wenn mit dem *Condit. Praes.*, und dasselbe auch im Nachsatze; mit derselben Ausnahme.

εἴ τι ἔχοι, δοίη ἄν.*)

Si quid haberet, daret.

Wenn er etwas hätte, so würde ers geben; (oder: so gäbe er.)

*) Z. B. Iliad. VII. 129. 30. Τοὺς νῦν εἰ πτώσσοντας ὑφ' Ἕκτορι πάντας ἀκοῦσαι, πολλά κεν ἀθανάτοισι φίλας ἀνὰ χεῖρας ἀείραι· d. i. *(Peleus) si* audiret, *manus* tolleret. Ganz anders: ἢν ἀκούσῃ, ἀρεῖ. *Si* audiat (oder *audiverit*) *manus* tollet, (oder *tollat.*) Oder Stob. Floril. XCV. p. 524. (ed. Gesn.) Εἰ δὲ πάντων τις τῶν τοιούτων ὑπεράνω γένοιτο, ἐν πόλλῃ ἂν εἴη ἀδείᾳ. Vergl. Cic. de Fato §. 18. *Si* diceretur: *Morietur noctu in cubiculo suo Scipio vi oppressus; vere* diceretur. *Id enim fore* diceretur *sqq.* Oder ibid. §. 30. *Si esset dictum: Luctabitur Olympiis Milo, et* referret *aliquis: Ergo, sive habuerit adversarium sive non habuerit, luctabitur;* erraret. Ter. Andr. IV. 1. 43. *Si omnes hunc conjectum in nuptias inimici* vellent: *Quod, nisi hoc, consilium* darent? Ist nun, was wir nicht bezweifeln, die im Texte angegebene Buttmann-

Hier liegt nichts weiter in der Seele des Redenden, als: ich weiſs aber nicht, ob dies

sche Ansicht von den im Optativ ausgedrückten Bedingungssätzen die richtige, und ergiebt sich aus einer nähern Prüfung der hier angeführten Bedingungssätze im Lateinischen, daſs in derselben nichts weiter liegt, als der Ausdruck der *Möglichkeit mit dem Ausdruck der Ungewiſsheit, aber ohne alle weitere Nebengedanken:* so sehen wir, wie die Praess.Conditt. im Lateinischen mit den Optativen im Griechischen zusammentreffen, welchen sie als Imperfecta Conj. überdies vielfach analog sind.

Mit dem von Hermann zum Viger a. a. O. Bemerkten stimmt in dieser Hinsicht die Buttmannsche Darstellung nicht ganz überein. Jener drückt sich nehmlich über diesen Fall so aus: „Εἰ τοῦτο γένοιτο, *sumo hoc fieri, et fieri vel futurum esse cogitari potest.* — Εἰ τοῦτο λέγοις, ἁμαρτάνοις ἄν: *si hoc dicas, peccaveris; et suspicor te hoc voluisse.*" Letzterer Nebengedanke scheint uns aber, nach Buttmann, nicht in der Seele des Redenden zu liegen, wie auch die im Vorhergehenden angeführten Beispiele bestätigen. Wenn aber das λέγοις u. s. w. durch *si dicas — peccaveris* übersetzt wird, so scheint uns, mag nun das *peccaveris* als Fut. exactum, oder Perf. Conj. zu betrachten sein, hierin vielmehr eine Bezeichnung des

der Fall ist. *) Nur das weiſs ich, daſs, wenn diese Voraussetzung eintrifft, das andere auch

zweiten Falles zu liegen, in welchem, wie vorhin gezeigt wurde, im Lateinischen in dem Vordersatze Praesentia Conj. gebraucht werden, um den Nebengedanken der Aussicht auf Entscheidung der angenommnen Voraussetzung auszudrücken. S. die S. 95. angeführten Beispiele. Ob das Praet. oder das Praesens in Praes. Conj. im Vordersatze gebraucht sei, macht keinen Unterschied, in so fern beide der Zeitsphäre der Gegenwart angehören. Man vergleiche nur die S. 95. aus Terenz Heaut. III. 3. 38. angeführten Worte: *si scias* mit Andr. IV. 1. 28. *Haud istuc dicas, si* cognoris *vel me, vel amorem meum.* Mag man nehmlich das *cognoris* als Perf. Conj. oder als Fut. exactum nehmen, so liegt doch nichts weiter darin, als in dem *scias.* In wie fern der Sprachgebrauch das Eine oder das Andere vorziehe, davon s. vorher S. 99. Da aber beides nach *si* dem Griechischen ἐάν c. Conj. entspricht, so läſst sich z. B. ἐάν σε ἐπιχειρῶμεν ἡμεῖς ἀπολλύναι (Plat. Crit. ed. Steph. p. 51. A.) so gut übersetzen; *Si nos interimere te statuamus*, wie ebendaselbst p. 53. E. ἂν μή τινα λυπῇς, durch *si* offenderis *neminem;* wie von Wolf geschieht. Das *peccaveris* im Nachsatze

*) Vgl. Buttmann a. a. O.

eintrifft, lasse es aber dahin gestellt, ob sie eintreffen werde.*) Man bemerke aber, daſs

aber in dem von Hermann gebrauchten Beispiele, würde, als Perf. Conj. betrachtet, nur (einem sehr häufig vorkommenden Sprachgebrauche gemäſs,) die Stelle eines Praes. Conj. *pecces* vertreten, so wie *maluerim* für *malim* gesagt wird; s. unten S. 114.; als Fut. exactum aber würde es, nach einem ähnlichen Sprachgebrauche, für das Futurum primum (oder Praesens in Fut.) stehen. In beiden Fällen aber erscheint es nur als Nachsatz zu einem Bedingungssatze der zweiten Klasse. Vergl. oben S. 92. und 96.

Wenn übrigens Bedingungssätze im Optativ, im Lateinischen, anstatt der Uebersetzung durch die Conditionalia Praesentis, sich auch durch die Conjunctive des Präsens wieder geben lassen, so scheint nichts desto weniger ein Unterschied beider, der auf dem Vorhanden- oder Nichtvorhanden-sein des erwähnten Nebengedankens beruht, nicht geläugnet werden zu können; obgleich beide Arten von Sätzen mit einander dadurch sehr nahe verwandt sind, daſs sie beide die Voraussetzung als möglich, mit dem Ausdrucke der Ungewiſsheit, bezeichnen; während die Sätze erster Klasse, in wel-

*) Hierauf bezieht sich Grotefends oben S. 96. angeführte Bemerkung §. 242. Anm. 1. (ed. 3.)

im Lateinischen, wie im Deutschen, in dieser Verbindung nicht das Praet. Conditionale,

chen der Indicativ, und vierter Klasse, worin im Griechischen besonders das Imperf. oder überhaupt Praett. des Indicativs im Vorder- und Nachsatze, und zwar im Nachsatze gewöhnlich mit ἄν, im Lateinischen die Praett. Conditt. vorkommen, (wovon unten §. 43.) sowohl unter einander, als auch von den beiden andern Klassen sich schon merklicher unterscheiden. Die Zulässigkeit des Conjunctivs der Praess. im Lateinischen, wo im Griechischen Optative in Bedingungssätzen stehen, beruht also in den vorkommenden Fällen darauf, daſs es dem Zusammenhange nicht widerstreitet, diese Sätze auch als Bedingungssätze zweiter Klasse auszusprechen; d. i. mit andern Worten, darauf, daſs es in solchen Fällen ziemlich gleichgültig ist, ob der eben erwähnte Nebengedanke angedeutet werde oder nicht. Wo nicht, so würde auch jene Uebersetzung nicht zulässig sein. So z. B. übersetzt Plat. Alcib. 1. c. 14. (Bip. V. p. 18.) σὺ δ' εἰ τύχοις ἀγνοῶν εἴτε ἀδικοῖο εἴτε μή, τότε λέγοις (für λέγοις ἄν) †) τί σε χρὴ ποιεῖν; Buttmann durch: *tu si ignores . . . tum* dicas? Dahingegen Ficinus: *tu*

†) S. Buttm. zu dieser Stelle über die Auslassung des ἄν.

so wenig in beiden, als in einem von beiden Sätzen zulässig ist, weil durch Dazwischen-

si ignorans esses . . . *tum quaeras.* †) Beides ist hier zulässig: denn der Redende kann hier auch mit der Aussicht auf Entscheidung andeuten, daſs der Fall sich wohl einmal zutragen, und man dann sehen werde, was Alcibiades sagen, oder meinen werde. Demzufolge ist aber nicht zu läugnen, daſs hier im Griechischen auch stehen könnte: ἢν τύχῃς, τότε λέξεις. So setzt z. B. Plato im Crito, an der Stelle, wo er die Gesetze redend einführt, in den daselbst gebrauchten Bedingungssätzen bald den Optativ, bald den Conjunctiv; obgleich im Grunde die Voraussetzung immer von derselben Art ist. Als möglich ohne Ausdruck der Ungewiſsheit, also im Indicativ, sie auszusprechen, dazu war die Beschaffenheit der Voraussetzungen nicht wohl geeignet; noch weniger dazu, sie mit dem Nebengedanken an die Unmöglichkeit oder mit der Andeutung auszudrücken, daſs sie wohl nicht eintreten dürften, also auf die §. 43. weiter erörterte Weise. Sie muſsten also als *möglich*, aber mit dem Ausdrucke der *Ungewiſsheit* bezeichnet werden. Dies geschieht nun theils ohne weitere Nebengedanken, theils mit der Aussicht auf Entscheidung. Daher heiſst es zuerst p. 50. A. (ed.

†) Richtiger wohl *quaereres*.

kunft dieses Tempus gleich der vierte, unten näher zu betrachtende, Fall herbeigeführt

Steph.) εἰ ἐλθόντες οἱ νόμοι — ἐπιστάντες ἔροιντο· Dahingegen p. 50. C. ἂν εἴπωσιν οἱ νόμοι. Gleich darauf: εἰ οὖν αὐτῶν θαυμάζοιμεν λεγόντων, ἴσως ἂν εἴποιεν. Letzteres übersetzte Ficinus durch: *Si leges ita loquentes* miraremur, *forte* dicerent: (auch Jacobs im Elem. B. 4. Curs. *si mirabundi* haereremus;) dahingegen das Erstere: *si* veniant *leges* — *et instantes sic* interrogent; während er das zweite noch freier wieder gab, als Nachsatz eines Bedingungssatzes durch: *At enim leges ipsae sic* responderent. Da hier der eben erwähnte Nebengedanke ziemlich gleichgültig ist, so ist auch die Ausdrucksform gleichgültig; und es könnte eben so gut heiſsen: εἰ εἴποιεν οἱ νόμοι, d. i. genau genommen: *si dicerent leges*, als wie ἂν εἴπωσιν, d. i. *si dicant*; ohne daſs deswegen der im Obigen nachgewiesene Unterschied beider Arten von Sätzen wegfiele.

Unterschieden aber von der hier betrachteten dritten Klasse der Bedingungssätze ist die Wortfügung, in welcher der Vordersatz den Indicativ mit εἰ, aber der Nachsatz doch den Optativ mit ἄν hat; z. B. Thucyd. 1. 38. καὶ δῆλον ὅτι, εἰ τοῖς πλέοσιν ἀρέσκοντές ἐσμεν, τοῖσδ' ἂν μόνοις οὐκ ὀρθῶς ἀπαρέσκοιμεν, οὐδ' ἐπιστρατεύοιμεν ἐκπρεπῶς etc. (S. Haacke zu dieser Stelle.)

wird, wenn man andeuten will, daſs die Sache nicht so sei. Freilich kann dieser Ne-

Soph. Electr. 801. Οὐκοῦν ἀποστείχοιμ' ἄν, εἰ ταδ' εὖ κυρεῖ. Vgl. Iliad. VI. 128. u. 129. Diese Sätze gehören wegen des Indicativs im Vordersatze zu der ersten Klasse, (s. §. 36.) indem im Nachsatze der Optativ mit ἄν nur ein urbaner Ausdruck dessen ist, was auch mehr gradezu im Indicativ hätte ausgesprochen werden können. Es scheint darüber noch Folgendes zu erinnern:

Wenn gleich, wie wir hoffen im Vorhergehenden gezeigt zu haben, der griechische Optativ in Bedingungssätzen genau genommen dem lateinischen Imperf. Conj. oder Praesens Conditionale entspricht, so entfernt er sich doch von demselben auſserhalb der Bedingung in dem eben angegebenen Falle. In diesem gestattet nehmlich die lateinische Sprache nicht das Imperf. Conj., sondern nur Praess. Conj., wie *malim*, *maluerim*, worüber mehreres unten S. 114. Daher Plat. Crit. p. 50. D. (ed. Steph.) Οὐ μέμφομαι, φαίην ἄν· *Nihil queror responderim.* Ibid. E. ἔχοις ἂν εἰπεῖν, *poterisne dicere*, nicht *diceres.* Ibid. p. 51. C. φαῖεν ἂν ἴσως οἱ νόμοι· *dicent fortasse leges.* Ibid. p. 53. C. δόξειεν ἂν — διαφθορεὺς εἶναι. *Corruptor esse putandus est.* — Dieses beweiset aber nichts dagegen, daſs bei wirklichen Bedingungsfällen

bengedanke auch bei dem Gebrauche der Praess. Conditt. in der Seele liegen:

si quid haberet, daret; wenn er etwas hätte, so würde ers geben. (er hat aber nichts: also u. s. w.)

Allein *nothwendig* ist derselbe in dieser Verbindung nicht, *) wie sich aus der Prüfung der in der vorhergehenden Anmerkung ange-

auch das lateinische Imperf. Conj. einem Griechischen Optativ entspreche.

*) Auch das *Fut. Condit.* könnte hier eintreten, ohne daſs dieser Nebengedanke nothwendig würde. Z. B. *si haberet, daturus esset*, s. o. S. 22., (d. i. *paratus esset ad dandum*, er würde geben wollen.) Nur das *Praet. Condit.* bleibt hier gänzlich ausgeschlossen. Ein Beispiel jener Form s. bei Tac. H. II. 77. *Absurdum fuerit, non cedere imperio ei, cujus filium* adoptaturus essem, *si ipse imperarem.* Indessen gehört diese Stelle dem Sinne nach in so fern nicht hierher, als Mucian, (dessen Worte dies sind) dem Zusammenhange nach dabei im Sinne hat: „Ich werde aber nicht Imperator werden.“ Also gehört sie zu der folgenden Klasse. Daſs indessen ein solcher Nebengedanke nicht nothwendig bei der Verbindung *dieser* Conditt. Statt findet, vielmehr nur da, wo wenigstens Ein Praett. Cond. mit hin-

führten Beispiele, und dem weiter unten Gesagten ergeben wird.

Über die Bezeichnung dieses Falls durch *si quid habeat dederit*, ist S. 102. ff. in der Anmerkung gesprochen. Ist dieselbe nicht entsprechend, und ist nur das Conditionale *Praes.* im Vorder- und Nachsatze für diese Klasse von Bedingungssätzen geeignet, so läſst sich allerdings nicht läugnen, daſs, bei der Verwandtschaft dieser Ausdrucksform mit Bedingungssätzen vierter Klasse (s. §. 43.), im Lateinischen sich keine Form findet, welche diesen Fall ganz genau und ausschlieſslich bezeichnete, sondern daſs erst der Zusammenhang entscheiden muſs, ob die Form *si haberet*, *daret* ein Bedingungssatz der dritten oder vierten Klasse sein solle. Vgl. §. 43. Anm. S. 120.

41. Für die oratio obliqua

ist es indessen auſser Zweifel, daſs sowohl hier, als wie in dem vierten Falle, wo auch

zutritt, wird sich aus dem §. 43. Gesagten ergeben.

die eigentlichen Conditionalia stehen, keine Vertauschung der Praess. Conj. mit den Praett. Conj. (als wirklichen conditionalen Tempp.) zulässig ist. Wo man also in orat. recta sagt: *si haberet, daret:* da kann es auch in oratio obliqua nicht anders heifsen, als: *dicebat, si quid* haberet, *se daturum esse;* oder in dem unten in der Anmerkung zu Seite 109. erwähnten Falle: *se daturum fore;* indem nicht blofs der Vordersatz sich wirkliche Conditionalia zueignet, sondern auch der Nachsatz einen conditionalen Infinitiv*) verlangt. In beiden Sätzen bleiben aber auch hier die Praett. für den vierten Fall ausgeschieden. Um ein Beispiel davon zu haben, an welchem zugleich der Unterschied dieses Falles von dem vierten in die Augen springt, brauchen wir nur die in der Anmerkung zu S. 101. angeführte Stelle aus Terenz in oratio obliqua zu verwandeln. Der Vordersatz würde unverändert das *si vellent* beibehalten, *darent* aber würde *daturos esse* werden. Also: dicebat: *si omnes hunc conjectum in nu-*

*) Vgl. oben S. 22.

ptias inimici vellent, *quod, nisi hoc, consilium* daturos esse. Daſs jener Satz nicht zu der vierten Klasse gehört, ist, dem vorhin Gesagten zufolge, aus dem Zusammenhange klar. Das wirkliche Conditionale *vellent* läſst sich aber nicht unbeschadet des Sinnes mit dem Praes. *velint* vertauschen, wie in andern als Bedingungssätzen; s. oben Nr. I. §. 25. ff. und Nr. II. §. 29. ff.

42. Dieses *Conditionale Praes.* kann unter gewissen Umständen auch in der oratio obliqua eben sowohl *allein* stehen, (ohne ausgesprochnen Vorder- oder Nachsatz, der aber doch zu ergänzen ist,) wie in der oratio recta.*) Es gestattet dann aber eben so wenig, wie in den vorher angeführten Fällen eine Verwandlung in den Conj. Praes. Z. B. Liv. IV. 7. *Ab senatu responsum est: Judicium populi rescindi ab senatu non posse; praeterquam quod nullo nec exemplo nec jure fieret, concordiae etiam ordinum causa.* Ver-

*) Ueber diese Ellipse des Vorder- oder Nachsatzes in bedingten Sätzen im Deutschen s. Herling a. S. 12. a. O. §. 21. u. 22.

wandeln wir den Satz in die oratio recta, so bleibt *fieret* mit Recht unverändert. *Judicium p. rescindi ab s. non potest; praeterquam quod* . . . fieret *etc.* „Der Senat darf den Ausspruch des Volkes nicht vernichten. Dies *würde* (sc. wenn es geschähe, *si fieret*,) ganz widerrechtlich und ohne Beispiel sein.“ Eben so wie: *Quam multa, quae nostra causa nunquam* faceremus, (sc. wenn der Fall einträte) *facimus causa amicorum.* Man sehe über dieses Imperf. Conj., welches von neuern Lateinschreibern oft fälschlich da angebracht wird, wo entweder das Praes. Ind. stehen sollte, (z. B. in Redensarten wie *longum est*,) oder wo das Praes. Conj. erfordert wird, (z. B. *malim*, nicht *mallem*) Ruhnken zu Vellej. Pat. II. 42. Spalding zu Quintil. I. 8. 5. *) Heindorf zu Hor. Sat. I. 1. 55. **) Bremi zu Corn. Nep. Hann. V. 4.

*) „Conjunctivus Imperfecti tum demum a Latinis usurpatur, quum res ea, quae isto modo significatur locum vere non habet, sed alia quadam, quae nunc non adest, eveniente, futura ostenditur.“ *Spalding.*

**) „Dieser Conjunctiv wird nur mit einer aus-

43. 2. Unmöglichkeit oder Unglaube, oder überhaupt wenn man andeuten will, daſs die Sache *nicht so* ist.

gedrückten, oder doch gedachten Voraussetzung von etwas Unmöglichen, oder doch nicht Daseienden [und diese letztere Bestimmung ist wohl genauer,] gebraucht.“ *Heindorf.* Indessen scheint Ter. Heaut. V. 2. 25. *Abiit; vah, rogasse* vellem: wenigstens zu beweisen, daſs die Lateiner den hier bemerklich gemachten Unterschied zwischen Conj. Praes. und Imperf. in *velim*, *vellem* und dergl. nicht immer ganz streng beobachteten. Ueber βουλοίμην ἄν s. vorher S. 108.

Zu vergleichen hiermit ist *utinam* mit dem Imperf. oder Plusqperf. Conj. In dieser Verbindung drückt es nehmlich etwas für unmöglich Gehaltenes aus; wie Cic. Cat. M. §. 5. *Quae (sapientia mea)* utinam *digna* esset *opinione vestra nostroque cognomine.* Es liegt daher hier in dem Gebrauche des *esset* wahre Bescheidenheit, wie gegen Gernhard der Recens. in der Jen. Allgem. Litt. Zeit. 1820. St. 151. S. 260. bemerkt; so wie umgekehrt §. 19. der Zusammenhang den Gebrauch des Praesens Conj. als Ausdruck der Urbanität erscheinen läſst, da dieser auf etwas für möglich Gehaltenes hindeutet. *Quam palmam utinam dii immortales tibi, Scipio,* reservent, *ut avi reli-*

Hier gebraucht die griechische Sprache im Allgemeinen *Praett. des Indicativ* mit hin-

quias persequare! Vgl. Epp. ad Div. IX. 24. *Utinam ea fortuna reipublicae* sit, *ut ille me quam gratissimum possit cognoscere!*

Wir erinnern dabei, daſs der Conj. Praes. häufig nur bescheidener Ausdruck ist, anstatt gradezu den Indicativ Praes. zu nehmen. Daher *velim*, *malim*, *nolim*, ich möchte, wollte lieber, wollte nicht gern, anstatt *volo*, *malo*, *nolo*. Vgl. über das deutsche Herling a. a. O. §. 22. Daher auch Cic. de Or. II. 26. *Hi nostri ignorare* [*ea videntur,*] *qui non minus nosse* debeant: nach den Wolfenb. Mss. A. B. C. Ernesti wollte ohne Noth *debebant* lesen. Ueber diese Ausdrucksform s. die folg. Abhandlung dieses Heftes. — Bekanntlich setzt man für jenes Praes. Conj. auch das Perf. *Vix crediderim* = *vix credam* = *vix credo.* Vgl. Grotef. Gram. §. 243. Heus. Praef. ad Cic de Off. p. LXI. unten. Baumgarten - Crusius in der Abhandlung vom Style des Sueton. (Ausg. T. III. p. 833.) §. 7. Doch steht dieses Perf. Conj. nicht immer für das Praes., sondern auch für das Perf. Ind., wie bei Liv. *Tum vero ego necquidquam Capitolium* servaverim, (für *servavi*) was eben so, wie den Conj. Praesentis *velim*, heutzutage wohl niemand mehr mit Perizonius (zu Sanct. Min. S. 108.

zugefügtem ἂν im Nachsatze. Doch herrscht (nach Buttm. a. a. O.) bei den Attikern der fast unwandelbare Sprachgebrauch, für die gegenwärtige oder ganz unbestimmte Zeit sich des *Imperfects* zu bedienen; also:

εἴ τι εἶχεν, ἐδίδου ἄν· *)

wobei in der Seele des Redenden der Neben-

und 114. ed. Bauer) aus einer Ellipse von *res ita erit ut* oder *est ita ut*, zu erklären geneigt sein wird. — Beispiele aus Sueton s. in der Ausg. von Baumgarten - Crusius Thl. III. a. a. O.

*) Hermann a. a. O. „εἰ τοῦτο ἐγένετο, *sumo hoc fieri, sed fieri non potest, vel non est futurum.* Εἰ τοῦτο ἔλεγες ἥμαρτες, *si hoc diceres peccares; at non dicis hoc.*" Hermann läſst hier die Partikel ἂν im Nachsatze weg, welche aber nur zuweilen fehlt; s. Matth. Gr. Gram. §. 508. Anm. 2. Daſs die Annahme: *sed fieri hoc non potest, vel non est futurum*, bei Praess. Conditt. im Lateinischen nicht nothwendig Statt finde, davon s. im Texte, und schon vorher §. 40. Bemerkenswerth ist in Bedingungssätzen dieser Art der französische Sprachgebrauch, welcher im Vordersatze das Imperf. Ind., im Nachsatze das Conditionel setzt: *s'il* étoit *riche, il* seroit *content.*

gedanke liegt: er hat aber nichts, u. s. w. Wäre dies nicht, so würde er sich irgend einer der im Vorhergehenden erörterten Formen bedienen.*)

Dieser vierte Fall ist es nun, welchen die lateinische und die deutsche Sprache nur bei *Praeteritis* eben so bestimmt auszudrücken im Stande ist. Denn wenn ich sage:

*) Auch andere Praeterita, als das Imperfect, können bei veränderten Umständen hier vorkommen, wie in dem von Buttmann angeführten Beispiele: *εἰ γὰρ αὐτάρκη τὰ ψηφίσματα ἦν, οὐκ ἂν Φίλιππος τοσοῦτον ὑβρίκει χρόνον*· um den Gedanken: *τὰ ψηφίσματα οὐκ αὐτάρκη ἐστὶ, διὰ τοῦτο Φίλιππος τοσοῦτον χρόνον ὕβρικε*· bedingt auszudrücken; wo also, aufser der Supposition, das Imperfect an die Stelle des Praes. und das Plusqperf. an die Stelle des Perfects tritt. Ferner, wenn beide Sätze in die vergangne Zeit fallen, *die Aoriste*, wenigstens im Nachsatze; also:

εἴ τι ἔσχεν, ἔδωκεν ἄν.

wenn er etwas gehabt hätte, so hätte er es gegeben.

Hauptsache bleibt hier aber der *Indicativ der Praett.*

si quid habuisset, dedisset: *)

wenn er etwas gehabt hätte, so würde er es gegeben haben:

so erkläre ich zugleich deutlich genug, daſs ich meine, er habe *nichts* gehabt. Nicht so, wenn ich die Conditionalia Praes. gebrauche. Allerdings muſs ich dieselben in diesem Falle auch gebrauchen, und das Griechische:

εἴ τι εἶχεν, ἐδίδου ἄν·

übersetzen:

si quid haberet, daret;

wenn er etwas hätte, so würde er es geben:

allein diese Übersetzung paſst nicht minder für die dritte Klasse der Bedingungssätze, **) wo im Griechischen die Optative stehen, ***)

*) Z. B. Cic. de Fato §. 27. *An* (= non) *hoc falsum* potuisset *esse*, *si* esset *sexcentis saeculis ante dictum?* Sen. Cons. ad Helv. xv. (p. 136. Bip.) *Si multo ante* abfuisses, *fortius* tulisses *etc.*

**) Vgl. die S. 101. angeführten Beispiele.

***) Daher giebt auch der griechische Uebersetzer von Cäsars gallischem Kriege die Stelle

und es bleibt wenigstens unentschieden, ob jener Nebengedanke in der Seele des Redenden liege, oder nicht. Sage ich also:

si quis hoc faceret, *magnam apud regem gratiam* iniret:

wenn jemand dies thäte, so würde er sich bei dem Könige sehr beliebt machen:

so bleibt dabei an und für sich völlig unent-

B. 1. c. 44. *Ut ipsi concedi non* oporteret, *si in nostros fines impetum* faceret *sqq.*, welche in oratio recta in Ansehung der Tempp. gerade eben so heiſsen würde, und die jener Uebersetzer auch in directer Rede übersetzt, durch die Optative: ὡς μὲν, εἰ πόλεμον τῇ τῶν Ῥωμαίων ἐπαρχίᾳ ἐκφέροιμι, οὐκ ἀνεκτέον μοι εἴη. Er erkannte also in den lateinischen Worten nur die Möglichkeit mit dem Ausdrucke der Ungewiſsheit, die er durch die Optative im Griechischen wiedergiebt. Hätte er übersetzt: εἰ ἐξέφερον, οὐκ ἀνεκτέον ἦν, so wäre dies ein Beweis, daſs er in der Lateinischen Ausdrucksform den Begriff der Unmöglichkeit oder der Unstatthaftigkeit der Supposition gesehen hätte. Beide Ansichten lieſs die lateinische Form zu. Der Zusammenhang entscheidet indessen für die Erstere.

schieden, ob ich meine, dies werde niemand thun, oder thue niemand, oder nicht. Zum Beispiel diene Cic. de Fato §. 6. *Quaero igitur: si fati omnino nullum nomen, nulla natura, nulla vis* esset, *et forte, temere, casu aut pleraque* fierent, *aut omnia: num aliter, ac nunc eveniunt,* evenirent. (D. i. s. v. a. ohne Frage: *non evenirent.*) „Wenn es keine Bestimmung *gäbe,* und alles ein Werk des Zufalls *wäre, würde* alles wohl anders kommen, oder: so *würde* es doch nicht anders kommen, als es jetzt kommt.“ Ob der Redende hier die Bedingung: *si fati nulla vis esset,* als unstatthaft annimmt, (also hinzudenkt: *at est vis fati,*) oder nichts weiter dabei im Gedanken hat, geht aus diesen Worten selbst noch nicht hervor. *) Ganz anders aber:

Si quis hoc fecisset, *magnam gratiam apud regem* iniisset.

*) Man vergleiche hierzu noch das in der vorhergehenden Anmerkung gebrauchte Beispiel; auch die Beispiele §. 40. Anm. *) S. 101. Wie der Zusammenhang allein in diesem Falle erst entscheide, ob der Nebengedanke an die Unstatt-

Indessen genügt es schon, um den er- 44.
wähnten Nebengedanken anzudeuten, daſs nur eins der beiden conditionalen Tempp. das Praeteritum sei. Denn wenn z. B. Ariovist sagte:

si quid mihi a Caesare opus esset, *ad eum ipse* venissem:

oder wenn es heiſst:

si patris literas jam accepissem, *libenter eas tecum* communicarem:

so springt in die Augen, daſs die Bedingung (das Antecedens) als nicht vorhanden gesetzt wird, und folglich auch das Consequens.

haftigkeit der Annahme in der Seele des Redenden sei, zeigen folgende Beispiele: Cic. de Fato §. 43. *Si aliqua res* efficeretur *sine causa antecedente*, *falsum* esset, *omnia fato fieri: sin omnibus, quaecunque fiunt, verisimile est causam antecedere sqq.* Letzterer Zusatz beweiset erst, daſs der Redende jene Voraussetzung als falsch ansieht. Vergl. ebendas. §. 41. sub fin. Auch §. 9. *Nihil* esset *in nostra potestate, si res ita se* haberet. Nunc vero fatemur, etc. Die eben angeführte Schrift liefert reichliche Beispiele aller Arten von Bedingungssätzen.

Hier haben wir denselben Fall wie in dem S. 117. angeführten griechischen Beispiele; das Praes. und Praet. Conditionale steht für das auſser der Supposition zu setzende Praes. und Perfectum.

Nihil mihi opus est a Caesare, itaque ad eum non veni;

oder:

non accepi literas, itaque eas tecum non communico. *)

So bleibt uns also für die vierte Klasse der Bedingungssätze eine genaue Bezeichnung nur für den Fall übrig, wo entweder das Antecedens und Consequens, beides zusammen, oder eines von beiden in die Vergangenheit fällt. Der Fall hingegen, wo *beides in die Gegenwart* gehört, trifft mit der dritten Klasse zusammen.

45. In der oratio obliqua

läſst sich aber, eben so wie in der oratio

*) Dieser Fall entspricht dem von Buttmann §. 126. 10. angeführten: εἰ ἐπείσθην, οὐκ ἂν ἠῤῥώστουν: welches so viel ist als: οὐ πέπεισμαι, διὰ τοῦτο ἀῤῥωστῶ.

recta, jener erstere Fall von den übrigen dadurch hinlänglich unterscheiden, daſs

1. nur *Tempp. conditionalia* (also *Praeterita des Conj.* und nie Praess.) genommen werden dürfen; und daſs

2. der darauf folgende *Nachsatz*, falls er im Accus. c. Inf. ausgedrückt ist,*) auch nur ein *conditionaler Infinitiv* sein kann, und zwar den Umständen nach, entweder Infinitivus Praes. condit. oder Praet. condit.; entweder *amaturum esse*, oder *amaturum fuisse*; (s. o. S. 22.) ersteres freilich nur dann, wenn das Antecedens Praeteritum conditionale ist, z. B.:

Dicebat, si patris literas accepisset, *se eas cum fratre* communicaturum esse;

nicht aber:

si literas acciperet, *se eas cum fratre communicaturum esse;*

was eben so wenig diesen Fall schon an und für sich bestimmt genug bezeichnet, wie: *si literas* acciperem *eas tecum* communicarem.

*) Daſs derselbe in gewissen Verbindungen auch ein Tempus finitum sein könne, s. §. 54.

Auch hier muſs eben so wie in der oratio recta (s. S. 120.) erst der Zusammenhang entscheiden, ob der Fall zur dritten oder vierten Klasse der Bedingungssätze gehöre.

Dagegen erhellet aus dem Gesagten, daſs diejenigen drei Fälle dieser Klasse, welche sich in orat. recta ganz genau bezeichnen lassen, auch in der oratio obliqua diese Bezeichnung gestatten:

a. beide Sätze im Praet. condit.
dicebat: si habuisset, se daturum fuisse.

b. das Antecedens im Praet. condit.
dicebat: si quid accepisset, se daturum esse.

c. das Consequens im Praet. condit.
dicebat: si haberet, se daturum fuisse.

Hieher gehört dann die Stelle aus Caes. B. G. 1. 34. *Ariovistus respondit: si quid ipsi a Caesare opus* esset, *sese ad eum venturum* fuisse; = *si opus esset, venissem;* mit dem Nebengedanken: at nihil opus est; ergo non veni. S. auch Cic. de Fat. §. 6. *Puto enim, etiamsi Icadius tum in spelunca non* fuisset, *saxum tamen illud* casurum fu-

isse; wo im Vorder- wie im Nachsatze das Praet. condit. sich findet. De Am. §. 39. *Si* contendisset, *scio* impetraturum *non* fuisse.*)

Es lassen sich also im Lateinischen in 46.
oratione recta ebenfalls schon durch die Form des Ausdrucks, bis auf eine einzige Ausnahme, alle die vier Klassen der Bedingungssätze genau unterscheiden, welche die griechische Sprache zu unterscheiden im Stande ist. Allein in orat. obliqua fallen die beiden ersten Klassen zusammen, da die zweite Klasse schon in orat. recta den *Conjunctiv*, und zwar der *Praess.*, verlangt, in der indirecten Redeweise aber diese Tempp. mit den Praett. Conj. promiscue, ohne Unterschied der Bedeutung, (aufser in dem §. 25. — 28. erörterten Falle,) gebraucht werden. Dahingegen unterscheiden sich die beiden letztern hinlänglich von den beiden andern, indem diese letz-

*) Im Griechischen behält hier die oratio obliqua, so wie oft auch in andern Verbindungen, den Indicativ bei: εἰ ἐκείνου, ἔφη, ἔχρηζεν, ἐλθεῖν ἄν.

tern sich auch in der orat. obliqua den Gebrauch der Praett. Conj., als conditionaler Temporum, zueignen. Das Resultat unsrer Untersuchung über die Tempp. der conditionalen Perioden in orat. obliqua ist also Folgendes:

Auch hier finden sich in den Vordersätzen Praess. und Praett. Conj. mit einander verwechselt, jedoch nur in den beiden ersten Klassen; nicht in der dritten und vierten, welche stets Praett. Conj. (als Conditionalia) verlangten.

Von jener Verwechslung aber gilt dasselbe, was wir über dieselbe oben unter Nr. I. und II. im Allgemeinen bemerkt haben. Der Grund davon ist also nicht etwa, wie von einigen Grammatikern geschieht, darin zu suchen, dafs die Praess. Conj. für *wirkliche*, die Praett. für blofs als *möglich gedachte*, oder blofs in der Vorstellung gegebene, *Fälle* gehörten, wie sich an unzähligen Beispielen darthun läfst. *)

*) Der Verf. war einst selbst dieser Meinung,

Es möge daher hier noch an einigen 47.
Stellen erwiesen werden, daſs, wenn in orat. recta der *Vordersatz*

und erklärte sich in der S. 89. angeführten Stelle aus Liv. VI. 39. das *sin — velint* daher: daſs es, wie der Zusammenhang lehrt, *wirklich* der Fall war, daſs das Volk nicht die drei Vorschläge der Tribunen Sextius und Licinius zusammen unterstützen wollte, sondern daſs jeder nur das zu haben wünschte, was seinem Privatvortheile entsprach. Dagegen *si vellent* etc. gleich vorher, weil dies Erstere nur ein von den Tribunen *als möglich gedachter* Fall sei, den sie nicht als wirklich voraussetzten. Hiernach würde es denn in orat. recta heiſsen: *Si conjunctim ferri a nobis promulgatas rogationes* velletis, („was ihr aber nicht wollt," — in so fern dann eigentlich ein Bedingungssatz vierter Klasse, mit dem Nebengedanken an die Unstatthaftigkeit der Supposition; eben so gut freilich auch ein Satz dritter Klasse, wenn dieser Nebengedanke nicht ergänzt zu werden brauchte; vgl. S. 120. Anm. *)) esset etc. *sin, quod cuique privatim opus est, id modo accipi* vultis, (ein Bedingungssatz erster Klasse, Möglichkeit ohne den Ausdruck der Ungewiſsheit, ja vielmehr Wirklichkeit, — „wenn ihr . . . *wollt*, so wie ihr denn wirklich durch euer Benehmen diesen Willen zu erkennen gebt," —)

1. den *Indicativ* haben würde, (*1ste Klasse*) oder

opus est nihil etc. Allerdings würden sich die Tribunen in orat. recta, dem Zusammenhange nach, ganz richtig auf diese Weise ausdrücken. Allein aus dem vorhin Gesagten ergiebt sich, daſs, wenn auch in der oratio obliqua das Imperf. Conj. als Praes. Condit. stehen soll, (also in Bedingungssätzen der 3ten oder 4ten Klasse) nothwendig im Nachsatze wieder ein Tempus Conditionale, (sei es Tempus finitum oder Infinitivus) darauf folgen müsse, was in dieser Stelle nicht der Fall ist. — Daſs ferner das Praes. Conj. in Bedingungssätzen der oratio obliqua nicht bloſs zur Bezeichnung als wirklich angenommener Fälle gebraucht werde, kann schon die eine Stelle Caes. B. G. I. 44. beweisen, wo Ariovist den Römern erklärt: *si (Galliae civitates) iterum experiri* velint, *iterum paratum sese decertare; si pace uti* velint, *iniquum esse, de stipendio recusare sqq.* Hier werden zwei einander entgegengesetzte Fälle angenommen, von denen doch nur einer möglich ist, oder von denen sich Ariovist doch nur einen als wirklich denken kann. (Grade so, wie in der angeführten Stelle bei Livius VI. 39.) Gleichwohl gebraucht er beide Male *velint.* Nach der oben verworfenen Ansicht von dem Unterschiede zwischen Praesens und Im-

2. den *Conjunctiv* der Tempp. *Praess.*, (*2te Kl.*) alsdann in orat. obliqua, welche an

perf. Conj. der orat. obl., welche den Conj. Praes. den wirklichen, dagegen den Conj. Imperf. den nur als möglich gedachten Fällen zueignet, könnte hier höchstens nur zweimal *vellent* zulässig sein: (so wie Caes. B. G. I. 45. *Quod si antiquissimum quodque tempus spectari* oporteret, *populi Romani justissimum esse in Gallia imperium; si judicium Senatus observari* oporteret, *liberam debere esse Galliam;*) †) nicht aber ein doppeltes *velint.* — Hiernach wird nun auch zu beurtheilen sein: Tac. H. IV. 20. s. oben S. 10. und Sall. Jug. XXXIII. 4. (*Memmius*) *verba facit: . . . Si vera* aperiret, *in fide et clementia populi Romani magnam spem illi sitam: sin* reticeat, *non sociis saluti fore.* Hier haben einige Mss. *aperiat*, was Corte verwirft, mit Verweisung auf ähnliche Verbindungen Cat. 48. 4. wo er

†) Daſs in der oratio obliqua in Bedingungssätzen das Imperf. Conj. keinesweges immer nur da stehe, wo es auch in der oratio recta Platz findet, sondern vielmehr auch in Bedingungssätzen erster und zweiter Klasse, (s. o. S. 89. u. 98.) bestätigt auch diese Stelle. Der griechische Uebersetzer faſste sie sehr richtig als einen Bedingungssatz zweiter Klasse, und gab sie in directer Rede durch ἂν — σκεπτώμεθα, und ἂν — λογιζώμεθα, mit Aussicht auf Entscheidung.

und für sich schon den *Conjunctiv* der Tempp. finitt. erfordert, *eben sowohl der Conj. der*

properet (nach Basil. 2. u. Guelf. 12.) vorzieht, und Cat. 34. 1. (wovon schon oben S. 80. gesprochen ist.) Nur haben wir in diesen beiden Stellen keine Bedingungssätze. Daſs aber in den andern beiden Stellen das Praes. Conj. nicht grade den Fall bezeichne, welchen der Redende unter den beiden entgegengesetzten möglichen Fällen als den wirklichen annimmt, lehrt der Zusammenhang: da der Redende in beiden Stellen *gar nicht wissen kann*, welcher von beiden Fällen der wirkliche sei, was erst der Erfolg lehren muſs. In der Stelle Liv. VI. 39. ist dies zufällig anders, da die beiden Tribunen die Gesinnungen des Volkes schon kannten. Allein dies ist ein Umstand, der bei so vielen Beweisen vom Gegentheil keinen Einfluſs auf die Erklärung des dort sich findenden Praes. und Imperf. Conj. haben kann.

In dem Vorhergehenden (S. 127. u. 90.) wurde die erste Klasse der Bedingungssätze, *(si c. Ind.)* welche wir S. 87. nach Buttmann für die Bezeichnung *der Möglichkeit ohne den Ausdruck der Ungewiſsheit* bestimmten, zugleich eine Bezeichnung der Wirklichkeit genannt. Das als *wirklich* Gedachte läſst sich nehmlich in der Sprache nicht anders ausdrücken, als wie das als *möglich* Gedachte, *sobald*

Praess. als der Praett. stehen könne; dahingegen, wenn

von letzterm jeder Ausdruck der Ungewiſsheit entfernt gehalten werden soll; (wie es in der ersten Klasse der Bedingungssätze geschieht;) beides fällt also mit einander zusammen. Ob dieses nun als wirklich bloſs *angenommen wird,* oder auch wirklich *sei,* ist durch die Ausdrucksform nicht weiter zu unterscheiden. (Vergl. das S. 90. Gesagte.) Die Sprache drückt *das wirklich Existirende* (die Erscheinung) durch dieselbe Form aus, wie das *was wir als wirklich* (als Erscheinung) *uns bloſs vorstellen;* so wie sie umgekehrt die Erscheinung als bloſse Vorstellung ausdrücken kann, worauf sich der Unterschied der beiden Redeweisen, der directen und indirecten, gründet. (S. Vorrede.) Da sie bloſs Darstellung unsers Denkens ist, so hat sie es nicht mit der Unterscheidung zwischen dem, was wirklich oder bloſs in unserer Vorstellung existirt, zu thun, sondern nur in ihren Formen die Dinge auf die angemessenste Weise so zu bezeichnen, *wie wir sie ansehen,* oder wie wir sie von andern angesehen wissen wollen.

Hieraus erklärt sich unter andern, warum *si vivo,* in Betheuerungen so viel ist, als: *so wahr ich lebe.* Z. B. Ter. Heaut. V. 1. 45. u. 77. At ne illud haud inultum, *si vivo,* ferent.

3. *in orat. recta der Vordersatz ein Tempus conditionale* (also ein Praeteritum Con-

Der Redende ergänzt dabei in Gedanken: *ich lebe aber*, also, u. s. w.

Eine von der Buttmannschen und Hermannschen abweichende Classification der Bedingungssätze, welche aber nicht alle möglichen Fälle erschöpft, findet sich in der schon angeführten Recension des Schweighäuserschen Herodot Jen. Allgem. Litt. Zeit. 1817. 165.

Herling in der S. 22. angeführten Abhandlung §. 18. unterscheidet, von der Beschaffenheit der Modi ausgehend, im Deutschen nur zwei Klassen von Bedingungssätzen; „Die erste braucht in der directen Redeweise stets die Zeitformen des Indicativs, sowohl die absoluten, als die historischen, [d. i. Praess. und Praett.] die andere Klasse bedient sich nur der historischen Zeitformen des Conjunctivs; [d. i. der Praett. Conj. als Tempp. Conditt.] Nur in der zweiten Klasse wird die Bedingung, der Vordersatz, als bloſs hypothetisch bezeichnet. Allein die Perioden der ersten Klasse werden, in die indirecte Redeweise übergetragen, auch in den Conjunctiv gestellt, ohne daſs dadurch die Bedingung als bloſs hypothetisch bezeichnet wird. Z. B. Wenn ein Gott ist, so muſs eine Vergeltung sein. — Wenn ein Gott wäre, so müſste eine Vergeltung sein. — Er be-

junctivi) erfordert, worauf dann im Nachsatze nur ein eben solches folgen kann, (*3te und*

hauptet, dafs, wenn ein Gott sei, eine Vergeltung sein müsse." — So logisch richtig auch diese Unterscheidung der beiden Klassen ist, wenn wir blofs auf die Form des Ausdrucks, den Modus, (und zwar besonders des Vordersatzes, der Bedingung,) sehen, so scheint uns doch in dieser Eintheilung noch nicht die von uns, nach Buttmann, als die zweite bezeichnete Klasse der Bedingungssätze, (s. o. S. 91.) wo in der oratio directa, beim Ausdruck der Ungewifsheit mit der Aussicht auf künftige Entscheidung, das Hülfswort *sollte*, hinzutritt, enthalten zu sein.

Folgenreicher ist allerdings der Unterschied beider Klassen von conditionalen Perioden, wie Herling bemerkt, wenn man auf die Hauptsätze oder bedingten Sätze sieht. Die bedingten Sätze der ersten Klasse erscheinen nehmlich in so fern gewissermafsen selbständig, als die bedingenden Sätze nicht in und durch den bedingten nothwendig gemacht werden, die bedingten für sich verständlich, und die bedingenden nur zufällig hinzugetretene Bestimmungen derselben sind. Dahingegen fehlt den bedingten Sätzen der zweiten Klasse diese Selbständigkeit, und sie weisen so nothwendig auf ihre bedingenden Sätze hin, dafs diese,

4te Kl.) in orat. obliqua auch nur ein *Praet. Conj.* als *Tempus conditionale* stehen kann, sei es nun, daſs der Nachsatz ein Tempus finitum, (ebenfalls ein Conditionale,) enthalte, oder einen (conditionalen) Infinitiv, je nachdem der Zusammenhang es mit sich bringt. (Vgl. §. 54.)

Wir haben demnach, wie sich schon aus

wo sie nicht ausgedrückt sind, in Gedanken, wenn auch willkührlich, ergänzt werden müssen. Z. B. „Er wird (wenn er mir folgt) die Sache besser machen, als er." — „Er würde die Sache besser machen;" ergänze: „wenn er mir folgte," oder dergl. — Dieses ist ein auch für das Lateinische zu beachtender Unterschied der (nach unserer Eintheilung) 3ten und 4ten Klasse von der 1sten und 2ten, daher wir es nicht für überflüssig hielten, das von H. Gesagte hier mitzutheilen. Auch im Griechischen zeigt sich derselbe. Denn das δοίη ἄν (auſser wo der Optativ nur urbaner Ausdruck anstatt des Indicativs ist, s. o. S. 108.) und ἐδίδου-ἄν (S. 116.) ist eben so unselbständig wie *daret* und *dedisset*. Und grade diese beiden Klassen von Bedingungssätzen sind es, die ihr Characteristisches auch in der indirecten Redeform behalten, von welcher nun im Texte noch einiges zu bemerken sein wird.

dem S. 125. Gesagten ergiebt, in der oratio obliqua der Form nach nur *zweierlei Ausdrucksweisen* zu unterscheiden, deren formaler Unterschied hauptsächlich auf der *Beschaffenheit des conditionalen oder nicht-conditionalen Nachsatzes* beruht.

Wenn es also bei Liv. III. 62. heisst: 48.
Quando autem, si tum non sint, *pares hostibus fore?* so ist dies so viel als in orat. recta: *Q. a., si nunc non* sumus, (oder *simus*: „gesetzt wir wären, oder *falls wir sein sollten,*“ was sich zeigen wird:) *p. h. erimus?* Es könnte aber für *sint* auch *essent* stehen. Eben so Liv. III. 56. (Appius sagte:) *Quodsi indicta causa in vincula* ducatur, *iterum se tribunos plebei appellare . . . Quodsi tribuni eodem foedere obligatos se* fateantur . . . *ait se provocare ad populum . . . Quem enim provocaturum, si hoc indemnato indicta causa non* liceat? *Cui plebejo et humili praesidium in legibus fore, si Ap. Claudio non* sit? Hier haben wir Sätze, welche alle in orat. recta sehr passend als Bedingungssätze zweiter Klasse ausgesprochen werden würden: *si* — ducar, *tr. appello: si tribuni* — fateantur,

provoco ad p.: Quis enim provocabit, si — non liceat? *cui — erit, si —* sit? („*Gesetzt* ich würde — geführt; — die Tribunen erklärten; — es wäre nicht verstattet; — es wäre nicht.") *) Es können also diese Tempora des Conjunctivs gleich in oratione obliqua so unverändert aufgenommen werden, ohngeachtet auch die Imperfecta Conj. zulässig wären. Dahingegen entspricht Caes. B. G. v. 41. *Errare eos dicunt, si quidquam ab his praesidii* sperent, dem: *errant, si* . . . sperant. Gleichwohl könnte, ohngeachtet des (historischen) Praes. *dicunt*, auch *si — sperarent* stehen. Oder Tac. Agr. 15. *Quantum enim transisse militum, si sese Britanni* numerent? (d. i. *q. transiere militum, si sese Br.* numerant?) was auch *numerarent* heiſsen könnte. Denn dieses Imperf. Conj. findet sich in orat. obl. in beiden Klassen von Bedingungssätzen, wie Sall. Cat. 48. *Neque*

*) Wenigstens drückt der Redende die möglichen Fälle so passender aus, mit dem Nebenbegriff der Ungewiſsheit, und der Aussicht auf künftige Entscheidung, als wenn er die Indicative nähme.

amplius potestatem faciundam, nisi de eo indicaret, *cujus consilio tantam rem mentitus esset;* = *nisi indicat.* So ist in der S. 129. angeführten Stelle aus Jug. 33. *si aperiret* = *si aperit;* und Tac. H. IV. 20. (s. o. S. 10.) *Si nemo* obsisteret = *si nemo* obsistit (doch wäre hier auch *aperiat* und *obsistat* zulässig) und S. 89. bei Liv. VI. 39. das *si vellent* = *si vultis.* Sall. Jug. 83. *Si eadem illi copia* fieret, *omnia conventura:* = *si copia mihi* fiat, *omnia convenient.*

Doch dürfen wir hierbei nicht unbemerkt 49. lassen, daſs da, wo im Nachsatze ein Futurum folgt, der Zusammenhang in der oratio recta auch im Vordersatze die Bezeichnung der Zukunft, und zwar entweder durch ein Praes. in Fut. oder durch ein Praet. in Fut., nöthig macht. Zwar entbehrt das Futurum der Conjunctive: indeſs hilft man sich durch den Gebrauch anderer Conjunctive; und so lassen sich dann auch in dieser Verbindung die beiden ersten Klassen von Bedingungssätzen genau unterscheiden. Will man also, anstatt zu sagen: *si illud beneficium mihi* tribuitur, (*1ste Kl.*) oder *si illud benef. mihi*

tribuatur, (*2te Kl.*) *magnopere gaudebo*, in den Vordersatz den Begriff der Zukunft oder Vergangenheit in der Zukunft legen, so sagt man im erstern Falle: *si illud benef.* tribuetur, oder tributum erit (oder *fuerit*,) *) im zweiten Falle: *si tributum* sit oder fuerit, (dieses aber nicht von *fuero*, sondern von *fuerim*). **) Und zwar wird ersteres durch den guten Sprachgebrauch im Lateinischen unumgänglich nöthig gemacht. Kein Klassiker wird gesagt haben: *si benef. mihi* tribuitur, *gaudebo.* Dahingegen ist der Gebrauch des Conj. Praes. in Praes. bei folgendem Futuro im Nachsatze zulässiger; und zwar deshalb, weil in der Verbindung dieses Conj. mit *si* schon an und für sich *eine Beziehung auf die Zukunft* liegt, welche ausweisen muſs, ob die ange-

*) Als gleichbedeutend mit tributum *erit*. Vgl. das in dem Anhange zu dieser Abhandlung über die mit *fui* u. s. w. zusammengesetzten Zeitformen Gesagte.

**) Hier aber auch gleichbedeutend mit tributum *sit*.

nommene Bedingung in Erfüllung gehen werde. *) (Vgl. S. 99.)

Dies aber ist der Grund, weshalb in Be- 50.
dingungssätzen [erster Klasse,] in welchen in der oratio recta der Zusammenhang ein Fut. oder Fut. exactum Indic. nöthig macht, die oratio obliqua sich mit dem bloſsen Praes. Conj. begnügt, wofür dann freilich auch wieder das Imperf. Conj. eintreten kann. Z. B.

*) Vgl. hierzu Grotefends Bemerkungen in den Abhandl. des Frankf. Gel. Ver. St. II. S. 223. Die formale Verwandtschaft des Conj. Praes. mit dem Fut. ist in die Augen springend. S. auch oben S. 34. ff. — Zwar scheint sich unter diesen Umständen der Unterschied zwischen den von uns zur ersten, und den zur zweiten Klasse gerechneten Sätzen zu vermischen, indem in beiden Fällen der Vordersatz auf die Zukunft bezogen wird; allein dies ist nur scheinbar. Denn beim Gebrauche des Fut. exacti im Vordersatze bleibt doch immer der Unterschied, daſs die Bedingung ohne den Ausdruck der Ungewiſsheit ausgesprochen, und die Entscheidung derselben oder das Eintreten mit gröſserer Bestimmtheit erwartet wird, als beim Gebrauche des Conj. der Praess. in der 2ten Klasse.

Caes. B. G. I. 14. *Caesar* respondit: . . . *si obsides ab iis sibi* dentur . . . *et si Aeduis* satisfaciant, *sese cum iis pacem esse facturum.* D. i. in oratio recta: entweder *pacem cum vobis faciam, si* — detis, *si* satisfaciatis, (2te Kl.) oder passender: *si dederitis,* — *si satisfeceritis,* als Indicativ des sogenannten Fut. exacti, (1ste Kl.) aber nicht: *si datis* — *si satisfacitis.* Und mit dem Imperf. Conj. Sall. Jug. 38. *Si secum foedus* faceret *incolumis omnis sub jugum missurum;* = *si mecum foedus* feceris — *mittam.* Das hier in orat. recta erforderliche Futurum exactum braucht also in der orat. obliqua nicht nothwendig ausgedrückt zu werden. Doch könnte es geschehen, wie an andern Stellen; und zwar, bei vorhergehendem Präterito in dem die orat. obliqua regierenden Satze, durch das *Plusqperf. Conj.,* (Zumpt Gram. §. 75. 5.) an dessen Statt dann auch das (nicht mit dem Fut. exactum selbst, welches seiner Natur nach ein Indicativ ist, zu verwechselnde) *Perf. Conj.* treten kann; (s. S. 99.) Denn beide Tempora werden in orat. obliqua in den Bedingungssätzen erster und zweiter Klasse eben

so pormiscue gebraucht, wie Praes. und Imperf.,*) und nur in den Sätzen vierter Klasse erscheint das Plusqperf. Conj. als Tempus condit. zum Ausdruck der Vergangenheit allein nothwendig. Daher steht zwar Caes. B. G. I. 20. *Quod si quid ei a Caesare gravius* accidisset . . . *neminem existimaturum, non sua voluntate factum;* oder: *quod si* decessisset, *ac liberam possessionem Galliae sibi* tradidisset, *magno se illum praemio remuneraturum.* Liv. III. 46. *Quod nisi pater postero die* affuisset . . . *neque legi suae latorem neque decemviro constantiam defore;* anstatt der in directer Rede hier zu setzenden Futura exacta; aber auch das Perf. Conj. Sall. Jug. 22. *Populum Romanum neque recte neque pro bono facturum, si ab jure gentium se* prohibuerint. Ebendas. 56. *Si id* fecerint, *postea sese in regno, illos in libertate, sine metu, aetatem acturos.* Caes. B. G. I. 44. *Quod si*

*) Es ist auch hier unter gleichen Umständen die oben unter Nr. I. §. 25. ff. und Nr. II. §. 29. ff. erörterte Vertauschung der Zeitsphären zulässig, aus den daselbst beigebrachten Gründen.

eum interfecerit, *multis se nobilibus principibusque populi Romani gratum esse facturum.* Ebendas. 1. 31. *Haec si* enunciata *Ariovisto* sint, *non dubitare, quin . . . de omnibus obsidibus . . . supplicium sumat.*

Hier haben wir, dem Zusammenhange nach zu urtheilen, lauter Bedingungssätze erster Klasse, in welchen die orat. recta das Fut. exactum, also einen Ind. nehmen würde. Die oratio obliqua aber nimmt hier anstatt des Plusqperf. Conj. das Perf. Conj. um denselben Begriff auszudrücken.

51. Ein grofser Irrthum würde es aber sein, wenn man in den angeführten Stellen die Perfecta Conj. für Futura exacta selbst ansehen wollte, welche, als Indicative, gar nicht in dieser Verbindung in der oratio obliqua vorkommen können. *) Schon das letzte Beispiel aus Cäsar: *enunciata sint*, kann von dem Gegentheil überzeugen, da im Passiv nicht wie im Activ, bis auf die erste Per-

*) Es versteht sich von selbst, dafs hiermit nicht überhaupt das Vorkommen des Ind. in orat. obl. geleugnet werden soll. Vgl. Heft I. S. 65.

son, beide Tempusformen zusammenstimmen. Gleichwohl haben sich manche Grammatiker diese Verwechslung zu Schulden kommen lassen. *) S. Perizonius zu Sanct. Min. S. 120. ed. Bauer. (lib. I. cap. XIII.)

*) Freilich war man schon zu Gellius Zeiten ungewiſs, ob man die Formen *scripserim*, *venerim*, *legerim* für Tempora Futuri oder Praeteriti oder für beides ansehen solle. Es wurde nehmlich, wie G. XVIII. 2. erzählt, dieser Gegenstand zu Athen in einer Gesellschaft gelehrter Römer, welche ihr Mahl durch wissenschaftliche Gespräche würzten, zu einer Preisfrage gemacht. Man konnte wohl nur durch die Beziehung dieser Formen auf ein Futurum, besonders der mit dem Fut. exact. übereinstimmenden übrigen Personen, (so wie in den von uns im Texte angeführten Stellen) auf diese Frage gebracht werden. Allerdings mag auch in orat. recta, in Stellen wo so gut der Conj. als der Indicativ zulässig ist, die Unterscheidung beider Formen zweifelhaft sein; z. B. *Si amicum tuum hoc periculo* liberaveris, *multa laude dignus* eris. Betrachte ich *liberaveris* als Fut. exact., erscheint es also als *Indicativ*, so gehört der Satz zu der ersten Klasse von Bedingungssätzen. Zu der zweiten aber, die den Conjunctiv der Tempp. Praess. sich zueignet, gehört er, wenn ich es als Conj. Perf. ansehe.

52. Dafs nun aber in Bedingungssätzen *dritter* und *vierter Klasse* in *orat. obliqua* die

Ein solcher Fall ist Cic. Fin. II. XVIII. 58. *Si te amicus moriens* rogaverit, *ut haereditatem reddas suae filiae, nec usquam id* scripserit, *ut scripsit Fadius, nec cuiquam* dixerit, *quid facies?* Herr Görenz sieht hier in den bezeichneten Formen das Fut. exactum, wegen des folgenden Fut. simplex, dem es auf die gewöhnliche Weise entspreche. Indefs einen zwingenden Grund sehen wir darin nicht, weshalb dieselben nicht auch Conj. Perf. sein könnten, so das der Satz zur zweiten Klasse der Bedingungssätze gehörte. „Gesetzt, ein Freund sollte dich gebeten haben, oder hätte dich gebeten," u. s. w. So wie ebendas. §. 61. ohne ausgedrücktes *si: Esto:* fecerit, *si ita vis, Torquatus propter suas utilitatis etc.*, wo kein Futurum folgt, und die Bedeutung also weniger zweifelhaft ist. Vgl. Tibull I. 4. 15. oben S. 97. Das aber läfst sich mit Bestimmtheit behaupten, dafs in orat. obliqua nur der (nach S. 140. für ein Plusqpf. Conj. zu setzende) Conj. Perf. angenommen werden kann. So z. B. wenn ich den vorher angeführten Satz von einem verbo dicendi abhängig mache. Affirmabat, te, si amicum tuum *liberaveris*, multa laude dignum fore. Dieses ist dann so viel als *liberavisses;* vgl. S. 141. Dafs aber bei vorhergehendem Praes. des die orat. obl. regie-

Praett. Conj. als *Conditionalia* nothwendig sind, glauben wir an folgenden Beispielen zeigen

den Satzes (z. B. affirmo) nur ein Praes. in Praes. stehen könnte, also *liberaveris*, ergiebt sich aus §. 18.

Diese Verwechslung des Conj. Perf. und Fut. exacti rügt daher auch der Recensent von Kochs Uebungen zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische. Leipzig 1817, in der Jen. Allgem. Litt. Zeit. 1820. 58. Herr Koch rechnet nehmlich *das Fut. exactum sowohl zum Conjunctiv als zum Indicativ*, weil 1) dasselbe in der oratio obliqua vorkomme, und daselbst nichts anders sein könne, als der Conjunctiv. Wir erinnern dagegen, daſs eben, weil es daselbst nichts anders sein kann, als der Conjunctiv, es auch nicht das Futurum exactum ist. 2) Weil dasselbe im Passiv durch das Particip mit *ero* gebildet werde, wenn es zum Indicativ, und mit *fuero*, wenn es zum Conjunctiv gehöre. Hier lieſs sich der Verf. durch die Uebereinstimmung der übrigen Formen von *fuero* und *fuerim* täuschen. Natürlich kann da, wo der Conjunctiv nöthig ist, keine Verbindung mit *ero*, *eris etc.* eintreten; also nicht *amatus ero* u. s. w. Allein mit *amatus ero* wird auch *amatus fuero* gleichbedeutend gebraucht, (wiewohl ursprünglich davon verschieden. S. u. die Bemerkungen über die Wagnersche Theorie der lat. Tempp. §. 5. ff.) Beides

zu können. Indessen müssen wir dabei im Voraus erinnern, dafs unter diesen diejenigen Bedingungssätze vierter Klasse, in denen im Vorder- oder Nachsatze oder in beiden ein Praeteritum Conditionale vorkommt, (vgl. S. 124.) sich hier am deutlichsten zu erkennen geben; indem bei den andern die Ausdrucks-

ist also Indicativ, und in orat. obl. nicht zu gebrauchen. Dieser gehört, (wenn nicht der Zusammenhang das Plusqp. Conj. nöthig macht, (s. o. S. 141.) als Stellvertreter des Conj. Fut. exacti das Perf. Conj. an, welches auch unverkennbar ist in Stellen wie Caes. B. G. 1. 31. (S. o. S. 142.) *Haec si* enunciata *Ariovisto* sint. So wie man aber das Perf. Pass., anstatt mit *sum*, mit *fui* bilden kann (*capti fuere* für *capti sunt*, s. u. a. a. O. §. 5.) so auch den Conj. dieses Perf. mit *fuerim* anstatt *sim*. Es könnte daher in der Stelle bei Caesar auch heifsen: *Haec si enunciata Ariovisto* fuerint. Demnach würden sich entsprechen *amatus ero* und *amatus sim*, *amatus fuero* und *amatus fuerim*; für beide Conjunctive können übrigens, wie aus dem schon Gesagten erhellet, auch die mit *essem* und *fuissem* zusammengesetzten Formen genommen werden.

Richtigere Vorstellungen über die Ergänzung des Conj. beim Futuro exacto finden sich in Zumpts Gram. §. 75. 5.

form der oratio obliqua es zweifelhaft läſst, zu welcher Klasse sie gerechnet werden sollen. So steht z. B. Sall. Jug. 106. (*Ille . . . negat*, woraus für das weiter Folgende ein *dicit* zu ergänzen:) *etiam si certa pestis* adesset, mansurum *potius*, *quam . . . turpi fuga . . . vitae parceret.* Dies kann in oratio recta heiſsen, entweder: *Etiam si* — adesset, manerem *potius*, *quam vitae parcerem;* also ein Bedingungssatz dritter oder vierter Klasse; oder auch: *etiam si* adsit, manebo *potius*, *quam* — *parcam;* *) also ein Bedingungssatz zweiter Klasse, der indeſs auch in indirecter Redeform lauten könnte: *etiamsi* — adsit, *mansurum potius*, *quam* — *parcat.* Da alle drei Fälle hier durch den Zusammenhang gestattet werden, so läſst sich auch nach der bloſsen Form der oratio obliqua nicht entscheiden, welcher Fall gemeint sei. Auch in der S. 141. aus Caes. B. G. 1. 20. angeführten Stelle: *Quod si quid ei a Caesare gravius* ac-

*) Conj. Praes. nicht Futurum, wie häufig nach *potius*, *quam*. Z. B. Liv. VIII. 7. *Nos* potius — *plectemur*, quam *resp.* — *nostra peccata* luat.

cidisset, . . . *neminem* existimaturum, *etc.*, wo zwar der Vordersatz ein Praeteritum Conditionale zu sein scheinen könnte, lehrt doch der Zusammenhang, und die Verwandlung in die oratio recta, dafs hier kein Bedingungssatz vierter Klasse Statt findet. Es ist so viel als *si quid ei* acciderit, nemo existimabit. Anders wäre es, wenn hier stände: *neminem existimaturum fuisse.* Dann entspräche es nur der directen Aussage: *si quid* accidisset, *nemo* existimasset; (suppl. *at nihil accidit, etc.*) Hieraus folgt, dafs auch bei vorkommendem Plusqperf. Conj. im Vordersatze eigentlich nur dann ein Bedingungssatz vierter Klasse ganz unzweifelhaft ist, wenn auch der Nachsatz einen Inf. Praet. Condit. (oder auch ein solches Tempus finitum) enthält. Statt des *accidisset* könnte hier daher auch in orat. obliqua *acciderit* stehen; s. S. 141. Vgl. ibid. I. 35. *Si id ita* fecisset . . . *amicitiam cum eo* futurum; *si non impetraret, sese . . . non neglecturum.*

53. Demzufolge haben wir Liv. VIII. 33. einen unverkennbaren Bedingungssatz vierter Klasse: *Quid enim tandem* passurum fuisse

filium suum, si exercitum amisisset? d. i. *quid* passus esset (oder *fuisset*) *filius meus, si exercitum* amisisset. Denn der Sohn des Fabius hat das Heer nicht verloren. Schon der Inf. Praet. Condit. *passurum fuisse* in der orat. obliqua setzt die Natur dieses Bedingungssatzes aufser Zweifel, und gestattet nicht in dem Vordersatze *si amiserit.* Eben so in der S. 124. angeführten Stelle aus Caes. B. G. 1. 34. das *venturum fuisse*, weshalb daselbst im Vordersatze nicht: *si — sit*, sondern nur *si — esset* zulässig ist. Desgleichen Caes. B. G. V. 29. *Neque aliter Carnutes interficiundi Tasgetii consilium* fuisse capturos, *neque Eburones, si ille* adesset, *tanta cum contemtione nostri ad castra* venturos esse. Steht hier gleich im Nachsatze kein Inf. Praeteriti Condit., sondern vielmehr das Praes. Condit. *venturos esse*, so weifs man doch aus dem Zusammenhange, dafs Cäsar entfernt war; und kann also, in so fern bei der Bedingung der Unglaube eintritt, dafs dieselbe Statt finde, (oder in so fern etwas für unmöglich oder nicht wirklich gehaltenes zur Bedingung gemacht wird, s. S. 114.) die-

sen Satz zu der vierten Klasse rechnen; aber auch zu der dritten, nach dem, was S. 101. ff. und 118. ff. darüber bemerkt ist.*) In directer Rede würde es heifsen: *si ille* adesset, *Eburones non* venirent. Es würde daher in orat. obliqua nicht heifsen dürfen: *si ille* adsit — *venturos esse.* Vgl. die Beispiele aus Caes. B. G. 1. 54. und Cic. de Fato §. 6. oben S. 124.

54. Unter gewissen Umständen können aber in der orat. obliqua, so wie als elliptischer Nachsatz einer conditionalen Periode, ein conditionales Tempus allein stehen kann, (s. oben S. 110.) so auch zwei Conditionalia stehen, im Vorder- und Nachsatze, sobald nehmlich im letztern kein Infinitiv stehen mufs. Caes. B. G. 1. 44. *Ut ipsi concedi non* oporteret, *si in nostros fines impetum* faceret, *sic item nos esse iniquos etc.* Hier haben wir einen nach S. 119. zur dritten Klasse gehörigen Bedingungssatz; (Möglich-

*) Man übersehe nicht, was über die Berücksichtigung des Zusammenhanges in solchen Fällen in der Anm. S. 120. gesagt ist.

keit mit dem Ausdrucke der Ungewiſsheit, ohne alle Nebengedanken, s. S. 100.) der in oratio recta grade eben so lauten würde, und daher in oratio indirecta nicht *ut — non oporteat, si — faciat* heiſsen durfte.

Aus unsern Bemerkungen wird erhellen, daſs wenn Hr. Grotefend in der oben S. 47. angeführten Stelle seiner Grammatik das *si — interfecerit* bei Caes. B. G. 1. 44. für richtiger gebraucht erklärt, als das folgende *si decessisset, ac tradidisset*, er nicht beachtete, daſs das *interfecerit* hier eben für *interfecisset* steht, und die folgenden beiden Tempp. *decessisset* und *tradidisset* also genauer sind als *interfecerit*. *)

Noch bleibt uns zu erinnern übrig: daſs, 55.
so wie in orat. recta in Bedingungssätzen auf das Temp. Conditionale im Vordersatze, im Nachsatze öfters kein solches Tempus, sondern ein Praeteritum Indicativi folgt, so auch in orat. obliqua zuweilen schlechthin ein Infinit. Praeteriti, und nicht ein, die Stelle ei-

*) Vgl. oben S. 141.

nes Conditionalis vertretender Inf. Fut. folgt. Z. B. Tac. Agr. 4. *(Ipse narrabat:) se in inprima juventute studium philosophiae acrius, ultra quam concessum Romano ac senatori hausisse, ni prudentia matris incensum ac flagrantem animum* coercuisset; für *hausturum fuisse;* und eben so ibid. 13. Agitasse *C. Caesarem de intranda Britannia satis constat, ni velox ingenio, mobilis poenitentia, et ingentes adversus Germaniam conatus frustra* fuissent. Wir verweisen hierüber auf die zweite Abhandlung dieses Heftes.

Zweiter Abschnitt.

Vertauschung der Zeitsphären und der Temporum in derselben.

(Perf. Conj. anstatt des Imperf. Conj.)

56. In den bisher betrachteten Fällen fand bloſs eine Vertauschung der verschiedenen Zeitsphären auf die Weise Statt, daſs an die Stelle eines gewissen Tempus aus der Zeitsphäre der Vergangenheit das entsprechende

Tempus aus der Sphäre der Gegenwart gesetzt wurde:

agat statt *ageret*;
egerit — *egisset*;
acturus sit — *acturus esset*.

Allein es finden sich auch Fälle, in denen bei einer Vertauschung der Zeitsphären *nicht das entsprechende Tempus* aus der andern Zeitsphäre, *sondern ein anderes Tempus aus der andern Zeitsphäre* (statt aus der Zeitsphäre der Vergangenheit: aus der Gegenwart) genommen ist. Wir meinen hier den Gebrauch *des Perf. Conj. statt des Imperf. Conj.* in Stellen wie ff. Liv. VIII. 33. *M. Fur. Camillum L. Furium potissimum ex tribunis consularibus habuisse, quem ex collegis . . . socium sibi imperii* delegerit.*) Die gewöhnliche Form wäre hier *deligeret*.

Es springt in die Augen, dafs dieser Fall mit zu der zahlreichen Klasse derjenigen Fälle gehört, in welchen in oratione recta nach dem folgernden *ut*, bei vorhergehender Angabe eines Grades (nach *sic*, *adeo*, *tam* und

*) Vgl. oben S. 9.

dergl.) ein Conjunctiv Perf. folgt. Denn in dem *potissimum quem* steckt ein *dignissimum, ita dignum, ut eum.* Eine richtige Ansicht jener Fälle in der oratio recta dürfte also auch auf unsern Fall das nöthige Licht werfen, um einzusehen, wie sich hier das Perf. von dem Imperf. Conj. unterscheide, und in welchem Sinne ersteres für das letztere gesetzt sei.

57. Beispiele dieser Art sind:

Liv. XXI. 61. *Nix* adeo *pluteos ac vineas operuerat*, ut *ea sola* . . . *tutamentum* fuerit. Tac. Agr. 18. *Lectissimos auxiliarium* . . . ita *repente immisit*, ut *obstupefacti hostes* . . . *nihil arduum aut invictum* crediderint *sic ad bellum venientibus.* Tac. Agr. II. 55. *Germanicus* tanta *mansuetudine agebat*, ut . . . miserit *triremes, quarum subsidio (Piso) discrimini eximeretur.* Tac. Hist. IV. 52. Tanto *discrimine urbs nutabat*, ut *decem haud amplius dierum frumentum in horreis* fuerit. Suet. Caes. 6. *Quem (Clodium)* . . . *penetrasse ad eam muliebri veste* tam *constans fama erat*, ut *senatus quaestionem de pollutis sacris* decreverit. Cic. Acadd. I. 10.

35. *Zeno nullo modo* is *erat*, qui, *ut Theophrastus*, *nervos virtutis* inciderit; worauf gleich folgt: *sed contra*, *qui omnia*, *quae ad beatam vitam pertinerent*, *in una virtute* poneret, *nec quidquam aliud* numeraret *in bonis;* und im Folgenden noch mehre Imperf. Liv. III. 9. Adeo *atrociter in rogationem latoremque est invectus*, ut *nihil*, *si ambo consules infesti circumstarent tribunum*, relictum *minarum atque terroris* sit. Corn. Nep. Milt. 5. *In quo (praelio)* tanto *plus virtute valuerunt Athenienses*, ut *decemplicem numerum hostium* profligarint, *adeoque perterruerunt*, *ut Persae non castra sed naves* petierint. Nach der von Bremi aufgenommenen Lesart der besten Handschriften. Nep. Ham. 1. *(Hamilcar)* tanta *fuit ferocia*, ut . . . *ipse periturum se potius* dixerit, *quam cum tanto flagitio domum rediret.* Id. Them. 4. *(Persarum rex)* adeo *angusto mari conflixit*, ut *ejus multitudo navium explicari non* potuerit. Cim. 4. *Fuit* tanta *liberalitate*, . . . ut *nunquam in eis (hortis) custodem* imposuerit *fructus servandi gratia.* Arist. 3. *In* tanta *paupertate decessit*, ut, *qui efferretur*,

vix reliquerit. Arist. 1. Adeo *excellebat Aristides abstinentia*, ut *unus post hominum memoriam . . . cognomine justus* sit appellatus. Alcib. 6. (*Alcibiades*) sic *verba fecit*, ut *nemo tam ferus* fuerit, *quin ejus casum lacrimarit etc.* Att. 7. *Attici quies* tantopere *Caesari fuit grata*, ut *victor . . . huic non solum molestus non* fuerit, *sed etiam sororis filium et Q. Ciceronem e Pompeji castris* concesserit. Att. 6. *Multorum consulum praetorumque praefecturas delatas* sic *accepit*, ut *neminem in provincias* sit secutus, *honore* fuerit *contentus*, *rei familiaris* despexerit *fructum*. Ebendaselbst 1. *Quos consuetudine sua* sic *sibi devinxit*, ut *nemo iis perpetuo* fuerit *carior*.

Liv. v. 28. *Eo anno in Aequis varie bellatum*, adeo, ut *in incerto* fuerit, *et apud ipsos exercitus et Romae*, *vicissent*, *victine essent*. Liv. 1. 16. *Subito coorta tempestas . . .* tam *denso regem operuit nimbo*, ut *conspectum ejus concioni* abstulerit. Cic. de Orat. 1. 61. *In Demosthene* tantum *studium fuisse . . . dicitur*, ut *primum impedimenta naturae diligentia industriaque* superarit; sq.

Wir sehen hier das Perf. Conj. auf Tempora Praeterita aller Art folgen, auf Imperf. Perf. Plusqperf., so daſs also schon deswegen nicht leicht jemand auf den Gedanken kommen wird, das Perf. Conj. (als Praes. in Praet.) daraus abzuleiten, daſs im Hauptsatze dasselbe Tempus stehe, welchen Anschein es da haben könnte, wo das Tempus des Hauptsatzes Perf. Ind. ist, welches unter gewissen Umständen ebenfalls als Praet. in Praes. anzusehen ist.

Besonders liebt diese Construction Cornelius Nepos, doch fehlt es auch bei ihm nicht an Beispielen vom Imperf. Conj. in dieser Verbindung, welches bei andern nicht selten ist; wie unter andern Liv. XXI. 59. *Primo concursu* adeo *res Romana superior fuit*, ut *non acie* vincerent *solum, sed pulsos hostes in castra* persequerentur, *mox castra quoque* oppugnarent.

So z. B. in folgenden Stellen nach Verbis der Ereignisse, Milt. 6. *Factum est*, ut *Parii a deditione* deterrerentur. Arist. 3. *Quo factum est*, ut *filiae ejus publice* alerentur *et* collocarentur. Att. 6. *Quo fiebat*, ut *ejus*

observantia omnibus esset *carior.* — Dahingegen pflegt sonst bei ihm auch nach *diesen* Verben das Perf. Conj. zu folgen: Milt. 5. *Quo factum est*, ut *plus quam collegae Miltiades* valuerit. Die Construction dieser Verba mit *ut* und dem folgenden Conj. beruht nehmlich auf keinem andern Grunde, als auf einer gewissen Analogie mit dem *ut* nach Angaben eines Grades; und vermittelst dieser Analogie läſst sich auch hier der Grundbegriff des *ut* cum Conj. und sein Unterschied von *quod* und dem Acc. c. Inf. darthun. Doch dies gehört jetzt nicht für diese Untersuchung.

58. Es frägt sich also hier, was für ein Unterschied zwischen dem Perf. und Imperf. Conj. in dieser Verbindung sei. Um diesen nachzuweisen, müssen wir auf den Grundbegriff beider Temporum zurückgehen. Wir betrachten zuerst das Imperfectum Conjunctivi.

Das Imperf. Conj. entspricht aber zuvörderst der Bedeutung dieses Tempus im Indicativ. Es dient also, sei es in (abhängigen) Sätzen der orat. recta oder obliqua, um etwas *in der Vergangenheit Dauerndes*, und zwar

als *gleichzeitig* mit etwas anderem auch Vergangenen, und *in Beziehung auf dasselbe* darzustellen; dies seiner Natur, als eines Tempus relat., gemäſs. Dieser Grundbegriff des Imperf. Conj. läſst sich sowohl in andern Sätzen, als auch in Sätzen mit dem folgernden *ut* nachweisen. Nur das Letztere scheint hier eines Beispiels zu bedürfen. Sagen wir z. B. *Demosthenes ita balbus erat, ut artis rhetoricae, cui* studeret; *primam literam non* posset *dicere,* so entsprechen die beiden Conjunctive den Indicativen *studebat* und *poterat.* Wir haben hier drei Sätze. *Demosthenes erat balbus; studebat arti rhetoricae; primam hujus artis literam non poterat dicere.* So wie nun das Erste: *Demosthenes stammelte,* durch den Gebrauch des Imperf. als etwas Dauerndes in der Vergangenheit dargestellt wird, (dessen Beziehung auf etwas anderes, auf einen andern Moment in der Vergangenheit, aus dem Zusammenhange mit den übrigen Sätzen der Erzählung, oder aus den Gedanken des Erzählers muſs ergänzt werden,) *)

*) Vgl. Schadeloock von den Zeiten der Zeitwörter. S. 78—81.

so auch das Folgende. Werden nun aber die beiden letztern Sätze durch die Wortfügung zu Nebensätzen des erstern, so ist es klar: daſs sie seine Beschäftigung mit der Redekunst und sein Unvermögen, das R auszusprechen, *in Beziehung auf die Zeit seines Stammelns* setzen, oder daſs jenes als gleichzeitig dauernd mit seinem Stammeln zu denken ist.

Jenes aber ist gerade der Fall bei der engen Verknüpfung dieser Sätze unter einander durch das folgernde *ut*, wodurch nun sein Unvermögen, das R auszusprechen, zugleich als Folge, und zwar *als eine in der Vergangenheit dauernde Folge* seines Stammelns dargestellt wird. Der Conj. Imperf. unterscheidet sich also in dieser Verbindung nicht von dem Ind. Imperfecti. Das *ut non* posset, ist seinem Begriffe nach nichts anders, als *quare non* poterat.

59. Allein nicht immer hat das Imperf. Conj. diesen mit der Bedeutung des Imperf. Ind. übereinstimmenden Begriff. Es verschwindet namentlich bei dem Gebrauche desselben in Aufforderungssätzen, mit oder ohne *ut* und *ne*. Z. B. *rogabat, (rogavit, rogaverat,) eum,*

ut scriberet. Hier ist das Schreiben nichts weniger als etwas in der Vergangenheit Dauerndes und etwa mit dem Bitten Gleichzeitiges, nehmlich gleichzeitig-Vergangenes: sondern es ist, als Object der Bitte, vielmehr etwas noch Zukünftiges, *) das erst verwirklicht werden soll. Derselbe Fall ist im Deutschen: „Er bat ihn, dafs er schriebe, oder, schreiben möchte.“ **)

*) Indessen doch etwas in der *Vergangenheit* als künftig Gedachtes, und in so fern besteht die Relation zu dem *rogabat*.

**) Vgl. Herling a. a. O. §. 34. „Wenn auch das Imperf. des Conjunctivs, eigentlich stets eine Gleichzeitigkeit [in der Vergangenheit] ausdrückend, in vielen Fällen — wie ja schon die durch ein Präsens des Indicativs ausgedrückte Gegenwart auf ein Zukünftiges ausgedehnt werden kann, („er kommt morgen wieder“) — besonders aber in conditionalen Sätzen, ein Zukünftiges bezeichnet; so bleibt es doch verwerflich, nach dieser zufälligen Erscheinung den wesentlichen Character des Imperfects zu bestimmen.“ Hieher gehört unstreitig auch der Gebrauch des Imperf. Conj. in der eben angegebenen Verbindung. Wir glauben übrigens, dafs sich mit Recht diese Bemerkung

60. Etwas Aehnliches tritt, wie die Beobachtung des Zusammenhanges lehrt, auch häufig bei den (nach der Analogie mit den Heischesätzen construirten) Folgerungssätzen mit *ut* ein. Denn wenn gleich, wie vorhin gezeigt wurde, unter gewissen Umständen der die Folgerung enthaltende Satz im Conj. Imperf. mit *ut* etwas mit dem in dem grundangebenden Satze Ausgesagten gleichzeitig Dauerndes ausdrückt, so ist dies doch keinesweges immer der Fall. Zwar bleibt der Grundbegriff des Gleichzeitigen mit etwas anderm auch Vergangenen; aber der Begriff des *Dauernden* trennt sich davon. Wenn es nehmlich in der Stelle Suet. Caes. 6. hieſse: *Quem . . . penetrasse ad eam muliebri veste tam constans fama erat, ut Senatus quaestionem de pollu-*

auch auf das Lateinische anwenden lasse. Etwas ähnliches findet sich auch im Praes. Conj. in derselben Verbindung. Denn in: *rogat me, ut veniam*, ist das Kommen nicht in der Gegenwart gleichzeitig mit dem Bitten. Es ist so wenig etwas Wirkliches in der Erscheinung als in der Vorstellung; es soll vielmehr erst noch eintreten, ist also etwas Zukünftiges.

tis sacris decerneret, (was niemand für unrichtig gesagt erklären wird,) so wird niemand behaupten: der Beschluſs des Senats werde hier als etwas Dauerndes dargestellt; wiewohl er als etwas Vergangenes, und in die Zeit, wo das erwähnte Gerücht von Clodius im Umlaufe war, Fallendes, also mit diesem Gerüchte Gleichzeitiges dargestellt wird. *)

*) Auch bei dem Gebrauche des Imperf. Conj. mit Zeitadverbien, wie *donec*, *dum* und andern. Suet. Caes. 16. *(Caesar) Caecilio Metello . . . auctorem propugnatoremque se pertinacissime praestitit*, donec *ambo administratione reipubl.* . . . submoverentur. Allein auch hier gestattet der Zusammenhang oft den Nebenbegriff der Dauer, wie Tac. An. VI. 34. *Interim Oroden . . . saepe in modum obsidii stationibus cingebat*, donec *Parthi contumeliarum insolentes* circumsisterent, poscerent *praelium.* Doch glauben wir mit Recht behaupten zu dürfen, daſs *an und für sich* in dieser Verbindung das Imperf. Conj. nicht in der Absicht gesetzt werde, um etwas Dauerndes auszudrücken. Der Recensent des Sueton von Baumgarten-Crusius in der Leipz. Litt. Zeitg. 1820. Nr. 213. bemerkt darüber: „er diene auch die Abhängigkeit des nicht beabsichtigten Erfolgs von der

61. Noch viel weniger läſst sich der Begriff des gleichzeitig *Dauernden* durchweg in solchen auch hieher gehörigen Verbindungen erkennen, wo dem *ut* c. Conj. Imperf. nicht die Angabe eines Grades, sondern nur ein Verbum der Ereigniſs vorhergeht; eine Construction, welche der vorher erwähnten ganz analog ist. Z. B. Nep. Milt. 6. *Factum est, ut Parii a deditione* deterrerentur. Hier ist das *factum est ut* nur eine bloſse Umschreibung der causalen Conjunction: *itaque, quare* u. dergl., und der Schriftsteller bedient sich

Handlung anzudeuten, der aber der Handlung *noch nicht ein Ziel zu setzen* brauche; denn wenn dieses ausgedrückt werden solle, müsse der Indicativ stehen." Diese Bemerkung ist richtig, sobald nur nicht angenommen wird, daſs, wo das Imperf. Conj. nach *donec* und dergl. in einem solchen Satze steht, überhaupt nie ausgedrückt werde, daſs die vorhergehende Handlung aufgehört habe; wie dies doch z. B. in der erstern Stelle der Fall ist. Denn die Entfernung des Cäcilius und Metellus von Staatsgeschäften setzte doch auch dem Eifer, mit welchem Cäsar des Metellus Vorschläge unterstützte, ein Ziel. Es könnte hier ohne Unterschied des Sinnes auch *submoti sunt* heiſsen.

dieser Umschreibung nur anstatt des gleichbedeutenden: *Quare Parii . . . deterriti sunt.* Denn schwerlich möchte er in der Verbindung, in welcher diese Stelle steht, wohl ein anderes Tempus als den erzählenden Aoristus Praeteriti gewählt haben. Das *factum est* enthält auch noch gar nicht die Angabe eines Ereignisses in der Vergangenheit, mit welchem das im folgenden Satze Ausgedrückte als gleichzeitig dargestellt werden sollte.

Nur durch die Form dieses umschreibenden *factum est*, welches an sich ohne das Folgende noch gar nichts sagt, wird also in dem Folgenden der Conj. Imperf. herbeigeführt, bei welchem gar nicht an eine gleichzeitige Dauer zu denken ist.

Hiernach enthält das Imperf. Conj. in der 62.
angegebenen Verbindung, in Folgerungssätzen:

a. beständig und überhaupt den Begriff von etwas Vergangenem; wie in dem eben angeführten Beispiele: *Quo factum est, ut Parii a deditione* deterrerentur.

b. Aber auch den Begriff des Gleichzeitigen in der Vergangenheit mit einem in dem ersten (dem regierenden oder grund-

angebenden) Satze ausgesprochenen Factum; wie in der Stelle: *Clodium penetrasse ad eam muliebri veste* tam constans fama erat, ut *Senatus quaestionem de pollutis sacris* decerneret.

c. Endlich auch den Begriff von etwas gleichzeitig in der Vergangenheit Dauerndem; wie *Demosthenes tam balbus erat, ut literam R non* posset *dicere.*

63. Nach dem Gesagten scheint nun die Folgerung sehr nahe zu liegen, daſs, wenn in dem Imperf. Conj. nach dem folgernden *ut* nicht nothwendig der Begriff einer in der Vergangenheit *dauernden* Folge enthalten sei, in vielen Fällen kein wesentlicher Unterschied zwischen diesem Tempus und dem Perf. Conj. in derselben Verbindung werde erkennbar sein. Der Unterschied ist allerdings auch da, wo der Begriff einer, mit etwas anderm, auch Vergangnem, gleichzeitigen *Dauer* wegfällt, nicht wesentlich. Doch wird es zuvor nöthig sein, die Bedeutung des Perfecti Conjunctivi in dieser Verbindung einer Untersuchung zu unterwerfen.

64. Dieses läſst sich aus einem zwiefachen

Gesichtspunkte betrachten. Es kann nehmlich eben so gut Conjunctiv des *Aoristi Praet.* sein, als Conjunctiv des *Praet. in Praes.* (S. oben die Tabelle zu S. 30.) Nur im erstern Falle gehört es der Zeitsphäre der *Vergangenheit* an; im andern der *Gegenwart.* Als Aorist der Vergangenheit stellt es ferner eine Sache nur als *momentan* oder augenblicklich, (im Gegensatze des Continuirlichen oder Dauernden)*) und zwar als *vergangen ohne weitere Beziehung* auf einen andern Moment in der Vergangenheit dar; **) als Praet. in Praes. dagegen, *als in der Gegenwart vergangen* oder vollendet da stehend, in Beziehung auf den Augenblick unsers Denkens selbst. (S. oben S. 20. u. 59. Anm.) In beiden Fällen findet aber bei der Verbindung dieses Tempus mit einem andern Satze in Praeterito, wie die im Vorhergehenden angeführten Beispiele sie

*) Vgl. Grotefend in den Abhandl. des Frankf. Gel. Vereins für Deutsche Sprache. St. II. S. 217.

**) Man vergleiche hierbei über den Begriff des Aorists die Zusätze zu §. 7—11. am Schlusse dieser Abhandlung.

liefern, ein ganz anderes Verhältniſs zu derselben Statt, als da, wo anstatt des Perf. das Imperf. Conj. gebraucht ist.

In keinem von beiden Fällen stellt das Perf. Conj. ein Ereigniſs mit Rücksicht auf die Dauer desselben in der Vergangenheit dar. Doch sahen wir, daſs dieser Begriff in den hier zu betrachtenden Fällen, wenn nicht immer, doch *meistens* auch von dem Imperf. Conj. fern war; weshalb hierin noch kein wesentlicher Unterschied zwischen beiden Tempp. zu suchen ist. Betrachten wir nun aber das Perf. Conj.

65. a. *als Aor. Praeteriti*, so stimmt es mit dem Tempus Praeteritum des regierenden Hauptsatzes in Ansehung seiner Zeitsphäre zwar überein; allein es stellt das Factum *als für sich bestehend dar*, und *ohne Beziehung auf ein anderes*, mit ihm zugleich in die Sphäre der Vergangenheit fallendes, Ereigniſs: nicht anders also, als wie beide Sätze, der regierende und regierte, ohne die Verbindung durch *adeo*, *tam etc.* — *ut* würden neben einander gestellt sein. So wie also ohne diese Verbindung beider Sätze Sueton (Caes. 6.)

ganz richtig würde erzählt haben: *Clodium penetrasse ad Pompejam muliebri veste constans fama* erat; *quare senatus quaestionem de pollutis sacris* decrevit; oder Tac. An. II. 55. *Germanicus summa mansuetudine* agebat; *quare* misit *triremes sq.;* oder Liv. XXI. 61. *Altissima nix pluteos ac vineas* operuerat, *quae sola . . . tutamentum* fuit; oder Tac. Agr. 18. *Lectissimos auxiliarium repente* immisit; *quare obstupefacti hostes . . . nihil arduum aut invictum* crediderunt *sic ad bellum venientibus:* so drücken sie nun das Causalverhältniſs in je beiden Sätzen durch Angabe des Grades im Hauptsatze und das folgernde *ut* im abhängigen Satze aus, und gebrauchen im letztern dasselbe Tempus, welches auch ohne diese Verbindung gesetzt sein würde; nur wegen *ut* im Conjunctiv.

Ohngeachtet indessen das Factum in dem Satze mit *ut* cum Conj. Perf. ganz ohne Rücksicht auf die *Dauer* desselben in der Vergangenheit dargestellt wird: so wird doch damit eben so wenig geläugnet, daſs dasselbe ein lange dauerndes gewesen sein könne, als wenn der Aor. Praet. im Indicativ gebraucht

wird. Es wird bloſs in der Darstellung keine Rücksicht auf die Dauer genommen. Wenn ich z. B. sage: *Aristides propter abstinentiam, qua excellebat, justus* appellatus est: so beschränke ich damit das erzählte Factum nicht auf einen kürzern Zeitraum, als wenn ich sage: *appellabatur;* ich stelle es nur auf andere Weise, und ganz ohne Rücksicht auf seine Dauer dar. *Die Sache bleibt dieselbe.* Denn jedes in irgend eine Zeit fallende Ereigniſs hat als solches eine gewisse, kürzere oder längere, Dauer; (sprechen wir doch auch von der Dauer eines Augenblicks;) die *Darstellung* eines Facti als *momentan* beschränkt dasselbe aber noch keinesweges in Ansehung seiner Dauer nur auf einen wirklichen Augenblick; sie läſst nur dasselbe ganz abgesehen von seiner (wirklichen) Dauer erscheinen. Und so kommt es dann, daſs in dieser Verbindung mit *ut* auch selbst solche Ereignisse in diesem Aor. Praet. (Conj.), also als eingetretene Facta, dargestellt werden, welche der Natur der Sache nach sich nur als *Zustände,* also mit Rücksicht auf ihre Dauer, *denken lassen;* so z. B. Corn. Nep. Arist. 1.

Adeo *excellebat Aristides abstinentia*, ut . . . *cognomine justus* sit appellatus; oder Liv. v. 28. *Eo anno in Aequis varie bellatum*, adeo ut *in incerto* fuerit, . . . *vicissent* (sc. *Romani*) *victine essent.* Aus diesem Grunde halten wir die Worte des Nepos Milt. v. 1. *Quo factum est, ut Miltiades plus quam collegae* valuerit, für, der Sache nach, ganz gleichbedeutend mit *ut — valeret*, und finden Bremis weiter unten anzuführende Erklärung dieser Verbindung nicht gegründet.

Wir finden also da, wo das Perf. Conj. sich als *Aor. Praet.* ansehen läſst, zwischen dem Satze mit *ut* und dem Hauptsatze, der auch im Praeterito steht, noch eine eben solche *Übereinstimmung der Zeitsphären*,*) wie bei dem Gebrauche des Imperfects; allein anstatt der im Imperfect liegenden bezüglichen Darstellung auf ein anderes auch vergangenes Ereigniſs, *eine unbezügliche oder absolute Darstellung*;**) und wenn das Im-

*) Nicht die S. 153. erwähnte Verschiedenheit derselben.

**) Man vergl. die schon S. 167. erwähnten Zusätze zu §. 7—11.

perf. Conj. in dieser Verbindung wenigstens unter gewissen Umständen auch zu der Bezeichnung von etwas gleichzeitig *Dauerndem* dient, (s. o. S. 166.) so wird im Gegentheil beim Gebrauche des Aor. Praet. diese Bezeichnung der Dauer nie ausgedrückt.

66. Allein das Perf. Conj. läſst sich auch

b. als *Praet. in* Praes. betrachten; alsdann *fällt*, bei vorhergehendem *Praeteritum des Hauptsatzes*, auch *die Übereinstimmung der Zeitsphären in den beiden durch* ut *verbundenen Sätzen weg:* und es ist schon aus diesem Grunde keine Relation der Temporum in den beiden Sätzen denkbar; (vgl. oben S. 4.) Es besteht aber in diesem Falle der Satz mit *ut* cum Conj. Perf. auf eine andere Weise für sich, als in dem erstern, oder scheint wenigstens für sich zu bestehen; er besteht nehmlich ganz unabhängig von der Zeitsphäre des Hauptsatzes, und steht nur in der (leicht zu übersehenden) Relation zu dem Augenblicke unsers Denkens selbst. (Vgl. das oben S. 59. Gesagte, und Dissen ebendaselbst.) Hier tritt also bei dem Conj. *Praet.* in Praes. derselbe Fall ein, den wir schon

oben (s. Anm. **) zu S. 65.) beim Conj. Praes. in Praes. bemerkten. So wie dort z. B. in dem Praes. in Praes. *ut — dicatur* bei vorhergehendem Praet. *eruditus est* (Nep. Themist. x.) etwas nicht auf die Zeitsphäre der Vergangenheit Beschränktes, sondern etwas auch *noch jetzt oder zu allen Zeiten Gegenwärtiges* dargestellt wurde, ganz ohne Einfluſs des vorhergehenden Praeteriti im Hauptsatze, und unabhängig von demselben: so geschieht dies in dieser Verbindung mit etwas Vergangenem, welches unabhängig von dem Tempus Praet. des vorhergehenden Satzes, für sich in der Gegenwart, als vergangen, bestehend, dargestellt wird. Wenn also der Zusammenhang es mit sich brächte, so würde auch ein solches *Praet.* in Praes. zur Darstellung eines allgemeinen Satzes dienen können, was oben S. 60. von den Tempp. Praess. überhaupt nachgewiesen ist; vgl. das Beispiel aus Caes. B. G. 1. 44. S. 71. So wenig aber wie dort in der Beschaffenheit des Tempus im Hauptsatze der Grund des nachfolgenden Praes. in Praes. zu suchen war, *)

*) Es wurde daselbst gezeigt, daſs es sehr un-

eben so wenig darf dies hier geschehen. — Unter den von uns oben §. 57. angeführten Beispielen findet sich übrigens, nach unserm Urtheile, keines, in welchem das Perf. Conj. (als Praet. in Praes.), dem Zusammenhange nach, zum Ausdruck eines allgemeinen Gedankens gebraucht wäre. Dahingegen dürfte es nicht leicht sein, immer zu entscheiden, welche von beiden Zeitformen, ob Aor. Praet. oder Praet. in Praes., der Schriftsteller bei dem Gebrauche dieses Perf. Conj. im Sinne gehabt habe.

67. Ist aber der angegebene Unterschied zwischen dem Imperf. und Perf. Conj. im Wesen der Temporum gegründet, so folgt daraus, daſs, bei vorhergehendem Praeterito, *das Perfectum Conj. nur da gebraucht werden könne,* wo der Zusammenhang es nicht nothwendig macht, daſs der Satz mit *ut* 1) *als in dieselbe Zeitsphäre mit dem ihn regierenden*

natürlich sein würde, das Praet. des Hauptsatzes wegen des nachfolgenden Praesens als Praet. in *Praes.* anzusehen, da es vielmehr Aor. Praet. ist. Vgl. S. 66.

Hauptsatze fallend, und 2) *in Ansehung seines Tempus durch dieselbe bedingt dargestellt werde.* Denn wenn auch das Erstere bei dem Gebrauch des Perf. Conj. als Aor. *Praet.* (nicht beim Conj. Praet. in Praes.) geschieht, so findet doch das Letztere so wenig bei dem Einen (beim Conj. Aor. Praet.) als bei dem Andern, (beim Conj. Praet. in Praes.) Statt. Vielmehr *besteht in beiden Fällen der Satz mit dem Conj. Perf. für sich* (vgl. S. 168. und 172.), wenigstens erscheint er nicht als durch die Beschaffenheit eines andern Tempus bedingt.

Daraus leuchtet dann zuvörderst ein, war- 68.
um der Conj. Perf. bei vorhergehendem Praeterito, welches Tempus der Vergangenheit es auch sein möge, nie da gesetzt werden könne, wo der Satz mit *ut* bloſs eine *Absicht* bezeichnet. Denn der eine Absicht, oder etwas Beabsichtigtes bezeichnende Satz steht zu dem ihn regierenden oder zu dem Hauptsatze in solchem Verhältnisse, daſs er auf keine Weise von demselben unabhängig für sich bestehen kann, sondern daſs vielmehr eben so wohl eine *Übereinstimmung der*

Zeitsphären, als in *Ansehung des Tempus eine Abhängigkeit* desselben von dem Hauptsatze, oder eine *Relation* zu demselben nothwendig ist, welche letztere das Perf. Conj. in beiderlei Bedeutungen nicht darbietet. Jenes Verhältnifs rührt aber daher, dafs in solchem Falle der Hauptsatz oder das Verbum, von welchem der Satz mit *ut* abhängt, noch nicht einen gewissen für sich vollständigen Gedanken ausdrückt. Es bedarf vielmehr des Satzes mit *ut* erst als einer nothwendigen Vervollständigung, ohne welche dasselbe an und für sich mangelhaft erscheinen mufs. Diese aber kann natürlich in Ansehung des Tempus nicht unabhängig für sich bestehen, sondern mufs in die Zeitsphäre des Hauptsatzes mit aufgenommen werden. Dazu kommt allerdings auch noch der Umstand, dafs in dieser Verbindung die Hindeutung auf etwas (in der Vergangenheit) noch Zukünftiges nothwendig ist, welche nur in dem Imperf. Conj. liegt, aber nicht im Perf. Conj. (Vgl. S. 161.) Dies gilt nun von allen Verbis, welche ein **Begehren**, **Bitten**, **Fordern**, **Rathen**, **Ermahnen**, **Befehlen**, **Besorgen**, **Betreiben**, **Bewir-**

ken, Bewegen, ausdrücken; und das Object des Begehrens u. s. w. oder das Begehrte, Gewünschte u. dergl. in einem Satze mit *ut* bei sich haben. Daher heiſst es z. B.

monebat	
monuit	*eum, ut se placabilem*
monuerat	praestaret
moniturus erat	

aber keinesweges *praestiterit*. Oder: *Praeclara tua indoles me commovit*, („sie bewog mich") *ut principatum tibi offerrem*; aber *ut* — *obtulerim* nicht anders, als wenn *commovit* Praet. in *Praes.* sein, und beides, das Bewegen und das Anbieten, als vergangen in der Gegenwart angesehen werden soll; wo es dann heiſsen würde: *hat* mich bewogen, daſs ich dir angeboten *habe*. *)

Was aber von den Absichtssätzen gilt, welche durch eines von den vorhin genannten Verbis eingeführt werden, das gilt eben-

*) Daſs und warum aber in den hier betrachteten Stellen diese Erklärung des Perf. Ind. als Praet. in Praes. nicht zulässig sei, ist schon oben S. 157. erinnert.

falls auch von denjenigen, die sich an irgend einen andern Satz anschlieſsen, der zwar schon an und für sich einen vollständigen Begriff giebt, aber dennoch durch *Aufnahme eines Absichtssatzes in denselben noch erweitert wird;* z. B. *hoc tibi faciendum erat, ut* videres, nicht *ut videris.*

69. Anders verhält es sich dagegen mit den *Folgerungssätzen — mit ut,* sei es nach vorhergegangener Angabe eines Grades, oder nicht. (Denn daſs es bei einem Satze dieser Art einerlei sei, ob demselben die Angabe eines gewissen Grades vorhergehe oder nicht, bedarf keines Beweises.) Wenn gleich nehmlich das Verhältniſs zwischen den Absichtssätzen und den sie regierenden Hauptsätzen von der Art ist, daſs beide nicht ohne einander bestehen können, und daher auch das Tempus des Absichtssatzes durch das des Hauptsatzes bedingt wird: so ist es im Gegentheil bei den Folgerungssätzen recht wohl möglich, daſs sie in Ansehung ihres Tempus in keiner Beziehung zu dem vorhergehenden Hauptsatze stehen, sondern für sich bestehen können; da ja der *Hauptsatz,* aus welchem

die Folgerung hergeleitet wird, so bald nur die Bezeichnung eines bestimmten hohen Grades aus demselben weggenommen wird, der die Erwartung einer Folgerung erregt, *eben so wohl schon für sich einen vollständigen Gedanken darstellt*, (also des Folgerungssatzes nicht nothwendig erst zu seiner Vervollständigung bedarf:) *als wie der Folgerungssatz*, welcher daher auch unabhängig von dem Hauptsatze, und mit Aufhebung der Verbindung durch *ut*, im Indicativ desselben Tempus dargestellt werden kann; wie die S. 169. angeführten Beispiele beweisen.

Hieraus ergiebt sich dann, daſs in einem Folgerungssatze mit *ut* der Zusammenhang *die Beziehung desselben in Ansehung seiner Zeitform auf den Hauptsatz aufzuheben*, oder unausgedrückt zu lassen gestattet. Dies aber geschieht bei dem Gebrauche des Perf. Conj., in welchem nun entweder eine *aoristische Darstellung* enthalten ist, (in so fern das Perf. Conj. Aor. Praet. ist,) oder, (in so fern es Praet. in Praes. ist,) die *Darstellung mit bloſser Beziehung auf einen Moment in der Zeitsphäre der Gegenwart*, (den Moment un-

sers Denkens selbst;) wobei der Satz, wie es überhaupt mit den Tempp. Praess. der Fall zu sein pflegt, *für sich zu bestehen scheint*; s. oben S. 59.*)

70. Die bloſse Zulässigkeit dieser Construction ist aber wohl zu unterscheiden von der Nothwendigkeit. Daſs sie nicht nothwendig sei, erhellt theils aus der Natur der Sache selbst, theils aus Beispielen vom Gegentheil. Daſs ihr indessen meistentheils vor der Construction mit dem Imperf. Conj. der Vorzug eingeräumt wird, das beruhet, wie es scheint,

*) Der hier angegebene Grund scheint zwar auf die Construction der Verba der *Ereigniſs* mit *ut* cum Conj. Perf. (s. Beispiele S. 157.) nicht zu passen, nach dem, was §. 61. von denselben erinnert wurde. Allein so wie dieselben in Ansehung der Construction mit *ut* überhaupt sich nach der Analogie mit den Folgerungssätzen richten, (vgl. S. 158.; *factum est ut*, d. i. es geschahe *so*, kam *so*, daſs u. s. w.) so richten sie sich auch in Ansehung des auf *ut* folgenden *Tempus* des Conjunctivs nach dieser Analogie, in welcher wohl nicht mit Unrecht der Grund jener Construction derselben mit dem Perf. Conj. gesucht werden dürfte.

mit darauf: *daſs das Perf. Conj.*, man mag es für den Aor. Praet. oder das Praet. in Praes. ansehen, *schon an und für sich geeignet ist, ein gewisses Factum* (hier die Folge von etwas anderm) *als eingetreten zu bezeichnen.* Gleichwohl wird diese Construction keinesweges bloſs hierzu gebraucht; wie aus denjenigen Stellen sich ergiebt, in denen mehr ein gewisser *Zustand*, als wie ein momentanes Factum, als Folge von etwas anderm, dargestellt wird, wie in den angeführten Stellen Liv. XXI. 61. Nep. Aristid. I. und an andern der angeführten Stellen, w. m. s. Dahingegen erscheinen diejenigen Folgerungssätze, in denen der *Conj. Imperf.* mit *ut* verbunden ist, *mehr nach Art der Absichtssätze dargestellt.* (Vgl. §. 68.) Daſs diese Art der Darstellung auch durch stylistische Rücksichten herbeigeführt werden könne, in so fern in gewissen Verbindungen das Imperf. Conj. besser zu passen scheint, als das Perf., läſst sich an der S. 156. angeführten Stelle aus Cic. de Or. I. 61. erkennen. Obgleich es hier anfangs heiſst: *In Demosthene* tantum *studium fuisse dicitur*, ut *impedimenta na-*

turae diligentia superarit: so heiſst es doch weiter: *Quumque* ita *balbus esset*, ut *ejus ipsius artis*, *cui studeret*, *primam literam non* posset *dicere*, *perfecit meditando*, *ut nemo planius esse locutus putaretur*. Dürfte hier anstatt *putaretur* auch wohl, ohne aufzufallen, *putatus sit* stehen: so wie Nep. Arist. 1. *appellatus sit*, (s. oben S. 156.) so leidet es doch keinen Zweifel, daſs *ut* . . . *posset* in Beziehung auf *quum ita balbus esset*, ungleich passender in Übereinstimmung mit dem *esset* gesagt ist, als *ut* . . . *potuerit*; welches letztere die grammatische Beziehung zu dem *quum ita balbus esset* aufheben, und den Satz mehr für sich bestehend ausdrücken würde. Nicht grammatische, sondern periodologische Rücksichten sind es also, welche das *ut* — *posset* veranlaſsten; *) so wie denn überhaupt, so bald zwei Constru-

*) Nicht unpassend scheint hier zu vergleichen Nep. Att. xxi. *Quum* tanta *prosperitate usus esset valetudinis*, ut *annos triginta medicina non* indiguisset; *nactus est morbum sq.*, wo das *indiguisset* dem *usus esset* besser entspricht, als wenn *indiguerit* gesetzt wäre.

ctionen gleich grammatisch richtig sind, nur die Rücksicht auf den Zweck der Darstellung die Wahl zwischen denselben leiten kann. Besser passen nun, da auch nachher *ut — putaretur* folgt, bei dem *ut — posset* die Tempora zusammen, als wenn das *ut — potuerit*, sei es im Aor. Praet. oder Praet. in Praes., so beziehungslos und für sich bestehend dazwischen stände. Auf dieselbe Weise würden wir auch im Deutschen lieber sagen: „Obgleich er so sehr stammelte, daſs er den Anfangsbuchstaben der Kunst, welche er trieb, nicht aussprechen *konnte*, so brachte er es doch durch Übung dahin, u. s. w.“ als: daſs er *hat* nicht aussprechen *können*. Freilich klingt auch in andern Fällen dieses *Perf.* dem deutschen Ohre merklich steifer und fremder, als es dem Lateiner klingen mochte, der es in dieser Verbindung so häufig gebraucht.

Indessen auch ohne Rücksicht auf den 71.
angegebenen Grund, scheint das Perf. und Imperf. Conj. in Sätzen dieser Art zu wechseln. Wenigstens möchte wohl nicht leicht ein Grund ausfindig zu machen sein, weshalb Vellej. I. 9. 1. schreibt: *Perses biennio*

adeo *varia fortuna cum consulibus conflixerat*, ut *plerumque superior* fuerit, *magnamque partem Graeciae in societatem suam* perduceret: wo Lipsius *perduxerit* lesen wollte, Acidalius *fuerit* in *foret* corrigirte, Ruhnken und Gruner *) dagegen nichts änderten, eben so wenig die Zweibrücker. Wir stimmen ganz Rosenheyn bei, wenn er (in seinem doppelten Cursus grammatischer Übungen S. 226.) bemerkt: in *fuerit* hier eine besondere Absicht finden zu wollen, möchte wohl ohne Spitzfindigkeit nicht möglich sein. **)

72. Der Stelle aus Cic. de Or. I. 61. ähnlicher ist die oben S. 155. angeführte Stelle aus Cic. Acadd. I. 10. 35. *Inciderit* nach *qui* (= *ut is*) steht als *Praeteritum* in Praes. be-

*) Die Stellen aber, mit welchen Gruner diese Verschiedenheit der Temporum rechtfertigen will, sind von ganz anderer Art, und gehören in die dritte Klasse der von uns hier betrachteten Vertauschungen der Temporum. S. S. 45. u. unten §. 84. u. folgg.

**) Als ähnliche Abwechslungen im Gebrauche der Tempp. verdienen verglichen zu werden die S. 89. und 129. angeführten Stellen.

ziehungslos oder absolute*) ohne Rücksicht auf die Dauer in der Vergangenheit, welche Rücksicht bei dem folgenden *poneret, numeraret etc.* genommen ist. Wir würden im Deutschen sagen: „ein Mann der da *sollte* [weil der Conj. Praes. dieses Hülfsverbi in dieser Verbindung ungewöhnlich ist] *abgeschnitten haben,*" aber nicht (wie Görenz übersetzt,) *daſs er sollte haben wollen*, indem derselbe fälschlich, wie es uns scheint, in diesem Perf. Conj. einen Optativ sucht. Dann müſsten wir in dem vorletzten Beispiele: *ut . . . superarit* auch übersetzen: *daſs er sollte haben — überwinden wollen;* was gar keinen Sinn giebt. Daſs die von Görenz gegebene Übersetzung an jener Stelle einen passenden Sinn giebt, ist bloſs Zufall, **) indem man sich den Zeno eben so gut als einen Mann

*) Vgl. S. 59.

**) Etwas Aehnliches wurde in Beziehung auf eine andere Construction oben S. 130. bemerkt. Von einer zufällig auch durch den Zusammenhang gestatteten Bedeutung einer Ausdrucksform muſs die wirklich in dieser Form liegende wohl unterschieden werden.

denken kann, der die Nerven der Tugend nicht abschneiden *wollte*, wie als einen, der sie nicht abgeschnitten *hatte*. Auch das von Görenz angeführte Beispiel Cic. Cat. 1. 9. 22. *Neque enim* is *es Catilina*, ut *te* . . . *ratio a furore* revocarit, beweiset gegen jene Übersetzung, denn es stimmt grade mit unserer Übersetzung der Stelle aus den Acadd. überein; „Du bist keiner, den vernünftige Überlegung *sollte* von seinem Wahnsinne *geheilt haben*.“ Der Form nach ist sie sogar von jener Stelle noch etwas verschieden. Denn nach dem *erat qui* konnte allerdings auch *incideret* stehen; hier aber nach dem Praes. *es* ist gar kein *revocaret* zulässig. *)

*) Sehr bemerkenswerth ist der Gebrauch dieses Perf. Conj. noch in folgender Stelle des Tacitus. An. II. 30. *Vibius protulit libellos, vecordes* adeo, ut consultaverit *Libo, an habiturus foret opes, quis viam Appiam Brundusium usque pecunia operiret;* welches im Index der Ernesti-Oberlinschen Ausgabe erklärt wird: *e quibus (libellis) tantae homo vecordiae argueretur, ut etiam consultavisse diceretur;* d. i. „Vibius brachte Klagschriften vor, *von solchem Wahnsinn zeugend*, dafs (ihnen

Das bisher Gesagte gilt nun auch für den *Gebrauch des Perf. Conj. nach dem folgernden* ut *in der oratio obliqua.* Der Anführung besonderer Beispiele bedarf es hier weiter nicht; man braucht nur die §. 57. angeführten in die indirecte Redeweise zu verwandeln, wo dann das Perf. Conj. eben so gut stehen bleiben wird, wie in der S. 156. erwähnten Stelle aus Cic. de Orat. I. 61., wo der Hauptsatz *in Demosthene tantum studium fuisse*, als abhängiger Satz, der Form nach wenigstens schon einem Satze der oratio obliqua entspricht. Auch gehört hieher die S. 153. citirte Stelle Liv. VIII. 33. *Potissimum habuisse quem delegerit*, nach 73.

zufolge) er gerathschlagt habe, oder: daſs er gerathschlagt haben sollte." Ein prägnanter Gebrauch, den sich nur ein Tacitus bei seiner gedrängten, oft räthselhaften, Kürze erlauben konnte. Daſs hier das Imperf. *consultaret* auf keinen Fall zulässig war, springt in die Augen. Es muſs hier das Perf. stehen, so wie S. 177. unter den angegebenen Bedingungen *ut obtulerim*. Der Sinn ist übrigens derselbe, man mag das *consultaverit* als Praet. in Praes. oder als Aor. Praet. betrachten.

dem was daselbst über dieselbe bemerkt ist. *)

*) Die Verwandtschaft von Sätzen dieser Art, wo in dem Pron. relat. *qui*, ein *ejusmodi*, *ita*, *ut is* enthalten ist, mit den hier betrachteten Folgerungssätzen, bedarf keines weitern Beweises. — Gestattete übrigens in der oratio obliqua der lateinische Sprachgebrauch, übereinstimmend mit dem deutschen, anstatt des Perf. Conj. in dieser Verbindung auch das Plusqperf. Conj. (so wie an der S. 182. *) angeführten Stelle aus Nep. Att. XXI. in der orat. recta,) was der Verf. freilich nicht mit Beispielen zu belegen im Stande ist, und erschiene demnach in der orat. obliqua hier das Perf. und Plusqperf. mit einander wechselnd, so würden in so fern die hier betrachteten Fälle auch unter die im ersten Abschnitte erörterten gehören; so wie andererseits, wenn das Imperfectum nach dem folgernden *ut* die Stelle eines *Plusqperf.* Conj. zu vertreten scheint, diese Sätze zu den im dritten Abschnitte behandelten zu rechnen sind. Eine solche Stelle ist Nep. Alcib. XI. (s. §. 101.) *Postquam inde expulsus Thebas venerit*, adeo *studiis eorum inservisse*, ut *nemo eum labore corporisque viribus* posset *aequiparare; . . . eumque apud Lacedaemonios, . . .* sic *duritiae se dedisse*, ut *parsimonia victus . . . omnes Lacedaemonios* vinceret; . . .

Es ist also für diesen Fall auch in der orat. obliqua zu merken, daſs der Conj. Perf. die Sache mehr als *eingetretenes Factum*, und *unabhängig von dem regierenden Hauptsatze in Ansehung der Zeitform*, darstelle, als wie durch das Imperf. geschehen würde. So z. B. in der eben angeführten Stelle. In Hinsicht auf den Infinitiv *habuisse*, welcher hier als Verbum des Hauptsatzes erscheint, ist freilich klar: daſs es gleichgültig sei, ob *deligeret* oder *delegerit* folge, und daſs derselbe so wenig das Eine als wie das Andere nothwendig machen kann. (Vgl. §. 15.) Denn der in dem Tempus finitum *habui* Statt findende Unterschied, demzufolge es sowohl als Praeteritum in Praes. der Zeitsphäre der Ge-

Persarum sic *imitatum consuetudinem*, ut *illi ipsi eum in his maxime* admirarentur. Der Deutsche sagt hier so gut: daſs ihm niemand *hätte* gleichkommen *können*, als *habe* gleichkommen können u. s. w. Nur der Conjunctiv des Imperf. ist in dieser Verbindung unstatthaft. Aehnlich ist Liv. III. 61. *Unam Virginiam fuisse, cujus pudicitiae in pace periculum* esset. (= *fuerit*, oder auch *fuisset.*) Vgl. den folgenden Abschnitt.

genwart, wie als Aor. Praet. der Zeitsphäre der Vergangenheit angehören kann, fällt bei dem Infinitiv weg. Er bezeichnet überhaupt nur etwas Vergangenes, gleichviel in welcher Zeitsphäre. Über das Tempus, welches derselben nachfolgen soll, kann also nur der Zusammenhang entscheiden, nach welchem auch allein beurtheilt werden kann, wofür das Perf. Conj., wenn es in dieser Verbindung gebraucht ist, anzusehen sei; wiewohl dies auch hier nicht immer leicht zu entscheiden ist. Vgl. S. 174.

74. In gewisser Rücksicht aber scheint hier der Gebrauch der oratio obliqua sich noch von dem der oratio recta zu entfernen, und eine gröſsere Freiheit zu haben. Denn obgleich z. B. an einer Stelle, wie die vorliegende, in indirecter Rede sowohl *quem deligeret* als *delegerit* gestattet ist, so würde doch, wie der Sprachgebrauch in ähnlichen Beispielen lehrt, in directer Rede der Schriftsteller gewiſs dem *deligeret* den Vorzug geben, und in dem *potissimum habuit quem etc.* mehr die Absicht als den eingetretenen Erfolg berücksichtigen. So auch in der S. 189

angeführten Stelle Liv. III. 61., obwohl die indirecte Rede anstatt *esset* auch *fuerit* zuläfst.

Es steht also aufser in den Fällen, wo 75.
der Zusammenhang dem Imperfectum Conj. vor dem Perf. den Vorzug giebt, (s. oben S. 182.) dem Schriftsteller frei, sowohl in der orat. recta, als in der orat. obliqua in dieser Verbindung auch das Perf. Conj. zu gebrauchen. So wie aber in andern Wortfügungen, (vgl. S. 73. und 76. Anm.) so ist auch in dieser die Eigenthümlichkeit manches Schriftstellers zu erkennen. Cornelius Nepos z. B. giebt, wie schon S. 157. erinnert wurde, in dieser Verbindung fast immer dem Perf. Conj. vor dem Imperf. den Vorzug. *)

*) Auch von andern ist dies bereits angemerkt. Mit Unrecht aber warnt *Gräfse* Gram. Th. II. S. 170. vor der Nachahmung dieser Wortfügung, welche sich bei den besten Autoren findet. Beispiele aus Cicero siehe schon oben §. 57. Dafs er freilich beim Gebrauche der einen oder andern von den beiden hier betrachteten Constructionen die sorgfältigste Rücksicht auf Eleganz und Concinnität nahm, ist begreiflich. Man vergleiche das oben über die

76. Wenn gleich übrigens in dem Vorhergehenden gezeigt ist, dafs in dem Perf. Conj. eben so wohl ein Aor. Praet. als das Praet. in Praesenti zu erkennen sei, so, hoffen wir, wird doch niemand es tadeln, dafs hier von der Bedeutung des Perf. Conj. als Praet. in Praes. ausgegangen, und diese vorläufig als ausgemacht angenommen wurde; wonach denn dieser Abschnitt nur eine Vertauschung der Zeitsphäre und der Tempp. in derselben ankündigte; ein Fall, welcher dem in dem ersten Abschnitte untersuchten zwar nahe kommt, aber, wie sich aus dem Ge-

Stelle de Orat. 1. 61. Gesagte. So sagt er auch in der Rede pro Archia §. 9. zwar: *Metellus . . . tanta diligentia* fuit, *ut ad Lentulum praetorem et ad judices* venerit, *et unius nominis litura se commotum esse* dixerit. Dahingegen ebendaselbst §. 4. *Post in ceteris Asiae partibus . . . sic adventus ejus* celebrabantur, *ut famam ingenii exspectatio hominis* . . . superaret. Dafs in beiden Stellen auch umgekehrt entweder das Imperf. oder das Perf. Conj. stehen könnte, leidet nach den vorhandenen Beispielen und dem über dieselben Gesagten keinen Zweifel.

sagten ergiebt, doch nicht mit demselben zusammenfällt. Was daher von der im ersten Abschnitte betrachteten Vertauschung gesagt ist, konnte auf diese keine Anwendung leiden.

Zum Beschlusse dieser Untersuchung 77. scheint es uns nicht unzweckmäſsig, noch auf die von andern vorgetragenen Erklärungen dieser Wortfügung einen prüfenden Blick zu werfen.

Zu der oben S. 154. angeführten Stelle aus Suet. Caes. VI. bemerkt *Wolf*: „Mirum est, Ernestio *) de hoc genere nimis saepe monenti, intactam mansisse constructionem: *erat fama, ut decreverit*, cujus ratio non potest reddi ex vulgaribus praeceptis de consecutione temporum. Nihil tamen mutandum esse, quemvis vel *sensus quidam grammati-*

*) Wo Ernesti in seinen Anmerkungen zum Cicero oder Tacitus etwa eine bestimmte Erklärung dieser Construction versucht habe, ist dem Verfasser nicht erinnerlich.

cus docebit; inepteque reponas *decerneret*, nec satis recte *fuit*. At hoc facilius, puto, ferunt hodie, *fuit*, *ut decreverit*.“ Wolf verweiset hier also auf ein grammatisches Gefühl, ohne sich auf Erklärung dieser Wortfügung einzulassen. Die heutigen Lateiner aber haben, wie viele unzulässige Veränderungen des Textes in Schriftstellern aller Art bezeugen, an manchem Anstoſs genommen, was die Alten zu sagen kein Bedenken trugen, und wovon sich freilich der Grund ex vulgaribus praeceptis nicht angeben läſst.*)

78. Daher bemerkt auch *Bremi* zu Nep. Milt. 5. *ut plus quam collegae Miltiades valuerit*; „Man hat neulich dieses für unlateinisch erklärt, und behauptet, Cornelius habe *valeret* geschrieben, oder schreiben sollen. Unstreitig würden wir, nach den Grundsätzen der Schule, *valeret* schreiben. Allein die genauere Betrachtung wird uns auf einen bedeutenden Unterschied beider Zeiten führen, den zwar auch die besten Schriftsteller nicht

*) Vergl. Heindorf über das deutsch-lateinische *mallem* zu Hor. Sat. 1. 55. S. oben S. 114.

immer beobachtet haben.“ Diesen Unterschied giebt er folgendermaſsen an: „*Quo factum est, ut valeret,* heiſst im *Allgemeinen:* es habe sich jemand durch sein Benehmen *überhaupt* und *für immer* ein groſses Ansehen erworben, und ein entscheidendes Übergewicht erlangt. *Quo factum est, ut valuerit,* beschränkt sich auf einen *einzelnen Fall,* und bedeutet, es habe sich jemand *für diesen einzelnen* Fall ein entscheidendes Übergewicht verschafft. Offenbar will Cornelius hier das Letztere sagen, und diese Construction ist auch bei ihm die herrschende.“ Wie schwankend diese Erklärung sei, erhellet aus der Vergleichung anderer Stellen. Wo ist z. B. das *Allgemeine* und das *überhaupt* und *für immer*, in den S. 157. angeführten Stellen aus Cornelius Nepos mit *deterrerentur, alerentur* und *collocarentur;* oder die *Beschränkung auf einen einzelnen Fall* in der Stelle Arist. 1. *ut justus sit appellatus?* Ein wesentlicher Unterschied der Bedeutung findet nach dem oben (S. 166.) Gesagten hier nicht Statt, sondern nur ein formeller Unterschied der Darstellung. (Vgl. S. 169. und 189.)

Das Perf. Conj. kann etwas bezeichnen, was, *der Sache nach*, eben so lange gedauert hat, wie etwas, das durch das Imperf. Conj. ausgedrückt wird; so wie umgekehrt das Imperf. Conj. auch ohne den Nebenbegriff der Dauer gebraucht werden kann; s. §. 59. und 60. *)

Das aber war mit Recht hier gleich im Anfange des Commentars zu erinnern, daſs

*) Es ist hier eben so wie mit den Indicativen. *Romani bellum* gesserunt sagt nicht, daſs der Krieg nicht so lange gedauert habe, wie wenn es heiſst: *Rom. b. gerebant;* sondern *gesserunt* stellt nur das Krieg-führen absolute und ohne Rücksicht auf die Dauer dar, während das *gerebant* es mit jener Rücksicht, und in Beziehung auf ein anderes Factum darstellt. Vgl. oben S. 170. Nach der von Bremi gemachten Unterscheidung müſste in *Miltiades valuit* und *Milt. valebat* derselbe Unterschied liegen. — In der kürzlich erschienenen Ausgabe des Nepos von *Günther* wird die Bremische Erklärung zu dieser Stelle zwar wiederholt, aber doch eine Berichtigung hinzugefügt, welche mit der oben S. 181. vorgetragenen Ansicht übereinstimmt: „Potius dixerim, (bemerkt Hr. Günther) cum de re praeterita agatur, perfectum magis *eventum facti* spectare, imperfectum *mentem et consilium agentis.*“

Cornelius diese Darstellungsweise liebt. (Vgl. oben S. 191.) Gerade dieser Umstand macht indessen die Entscheidung über die folgenden Conjunctive (§. 5.) *profligarint* — *petierint* um so schwieriger, indem eben so wohl ein Abschreiber, der dieses Gebrauchs bei Cornelius kundig war, die Imperfecta in Perfecta, als ein unerfahrner, nach den gewöhnlichen Regeln, die Perff. in Imperff. verwandeln konnte. Da indeſs die Abschreiber das Präjudiz der Unwissenheit für sich haben, so ist doch *profligarint*, und *petierint* wahrscheinlicher, welches, nach Bremi, auch auf den meisten und besten Handschriften beruht.

Eine ähnliche Erklärung findet sich bei 79.
Rosenheyn, in seinem doppelten Cursus grammatischer Übungen zum Übersetzen ins Lateinische; Königsberg, 1808. S. 226. zu Nep. Att. 1. 4. *Atticus amicos consuetudine sua sic sibi devinxit, ut nemo iis perpetuo* fuerit *carior.* „Hier, bemerkt er, deutet das in *fuerit* liegende Präsens des Seins *wahrscheinlich* [Hr. Rosenheyn getrauet sich also selbst nicht mit Bestimmtheit dies zu behaupten;] auf alle unter *nemo* mitbegriffenen Personen,

welche zu Atticus Zeit gelebt hatten, und *noch lebten, als Nepos dieses schrieb.*“ Man sieht durchaus nicht ein, wie die letztere, hier durch den Druck ausgezeichnete, Andeutung in jenem Tempus liegen könne, (dafs nehmlich gewisse von den Freunden des Atticus noch zu Nepos Zeit gelebt haben sollten,) noch wie das *fuerit*, mehr als etwa ein *esset*, auf *alle* unter *nemo* begriffnen Personen hindeuten könne. *) Wenn es übrigens a. a. O. weiter heifst: „In diesem Sinne scheint uns Hrn. *Tzschuckes* Bemerkung: *nempe omnino et semper*, zu diesem *fuerit* geschrieben zu sein; wenigstens wüfsten wir nicht, worauf selbige sonst zielen könnte;“ so finden wir in dieser Bemerkung Tzschuckes, (dessen Commentar uns nicht zur Hand ist, um nachzusehen, was sonst in demselben etwa zur Erklärung dieses Gebrauchs

*) Es scheint, als ob Hr. Rosenheyn durch den in dem Perf. Conj. als Praet. in *Praes.* liegenden Begriff von etwas *noch jetzt* (zur Zeit des Redenden oder Schreibenden) *Gültigem* (s. oben S. 60.) auf jene unhaltbare Annahme geführt wurde.

vorkommen möchte,) verglichen mit der S. 194. u. ff. beurtheilten Erklärung Bremis, der in dem *valuerit* bei Nep. Milt. 5. *grade die entgegengesetzte Bedeutung* findet, den sprechendsten Beweis: welch eine grofse Willkühr bei der Erläuterung dieser nur aus dem innersten Wesen der Tempp. zu erklärenden Redeform bisher obgewaltet hat; so dafs bei den aufgestellten Erklärungen mehr gerathen, als erklärt, und wenig aus dem Wesen der Sprache entwickelt zu sein scheint. —

Richtiger würde die Anwendung sein, welche Rosenheyn von diesem *omnino et semper* auf Sall. Cat. 34. 1. *Quoniam . . . nequiverit* macht, wenn in diesem Perf. Conj. [Praet. in Praes.] wirklich ein *allgemeiner* Satz enthalten wäre, wovon wir oben S. 60. u. ff. und 71. gesprochen haben. Allein die Betrachtung des Zusammenhanges lehrt leicht, dafs dieses hier nicht der Fall ist. Auch gehört dieses *nequiverit* nicht *hieher*, da hier von einer Vertauschung des *Imperf.* und Perf. Conj. die Rede ist; also *nequiverit*, wenn es hieher gehören sollte, als für *nequiret* gesetzt angesehen werden müfste. Dieses wäre dann

aber nur in so fern möglich, als das *nequiret* wieder die Stelle des (dem Deutschen entsprechendern) *nequivisset* verträte; ein Fall, von welchem im folgenden Abschnitte gesprochen werden wird. Vgl. daselbst u. a. §. 101. Hier aber ist *nequiverit* mit *nequivisset* einerlei, und gehört also zu der im ersten Abschnitte behandelten Klasse von Sätzen, in denen sich *Praesentia* anstatt der ebenfalls gebräuchlichen *Praeterita* Conj. finden. Vgl. S. 141. Wiewohl indessen in dem *cedere,* und *proficisci* des Nachsatzes das Praes. anstatt des Futuri steht, (gleich dem Griechischen εἶμι) so scheinen doch grade diese Praesentia den Schriftsteller mehr zu dem Praet. in *Praes.* *(nequiverit)* bestimmt zu haben.

80. *Grotefend* gab schon in der ersten Auflage seiner Grammatik §. 158. Anm. 1., wie es scheint, nach Bremi, eine Erklärung dieser Construction, wobei er sie als eine Eigenheit des Cornelius Nepos bemerklich machte. „Genau genommen, sagt er, hat ein solches Perf. Conj. ebenfalls die Bedeutung eines Aorists, welcher sich vom Imperfect dadurch unterscheidet, dafs er sich *auf einen einzel-*

nen Fall beschränkt. *Ut in incerto* fuerit, *vicissent victine essent:* (Liv. v. 28. s. oben S. 156.) heiſst daher: daſs es *für den Augenblick* ungewiſs war, ob sie *überhaupt* Sieger oder Besiegte wären.“ Hierbei ist das *überhaupt* auffallend, welches, nach Bremi, gerade in dem Begriffe des Imperfects liegen soll. Mag nun die von Bremi gemachte Unterscheidung in diesen Tempp. liegen, oder nicht, so gehörte doch das verallgemeinernde *überhaupt* nicht in die Übertragung jener Stelle hinein.

Der Recensent in der Allgem. Litt. Zeit. (Nr. 64. 1815.) bemerkte darüber: „Diese Construction gründet sich auf eine feine Sprachregel, welche von allen guten Autoren, von Plautus bis zum Plinius hinab, beobachtet worden ist. Sobald nehmlich in der Erzählung die Adverbia *adeo, sic, tam, tantum* in der Bedeutung *so sehr* gebraucht werden, und einen Folgesatz mit *ut* nach sich haben, so steht *ut fast immer* mit dem Perf. des Conj., weil die Folge oder Wirkung *dann immer* als augenblicklich oder auf der Stelle eingetreten erscheint. Das Imperfectum würde

nur auf eine entfernte, ungewisse oder langdauernde Folge hindeuten." Richtiger hätte der Recensent statt: *weil die Folge oder Wirkung dann immer* u. s. w. gesagt: *und die Folge oder Wirkung erscheint dann immer* u. s. w., um nicht durch das *fast immer* und *immer* mit sich selbst in Widerspruch zu gerathen. Wo ist denn aber das Entfernte oder Ungewisse in den S. 157. angeführten Stellen mit *deterrerentur, alerentur, esset?* oder in dem *vincerent, persequerentur, oppugnarent* bei Liv. XXI. 59.? (s. S. 157.) Wo ferner das augenblickliche Eintreten auf der Stelle in dem *appellatus sit*, bei Nep. Arist. 1.? (s. oben S. 156.) Das *Langdauernde* des Imperf. gestehen wir gern zu, welches in dem Wesen des Imperf. überhaupt liegt, in so fern es *Gegenwart* oder *Dauer* in der Vergangenheit ausdrückt. (Vgl. S. 158.)

Weit richtiger erscheint nach unserer obigen Darstellung die Andeutung des *Aoristischen*, welches Grotefend in dem Perf. Conj. findet; dieses ist aber nur nicht in der Beschränkung auf einen einzelnen Fall zu suchen. Das *Momentane, dies Absehen von der*

einem jeden Factum, (es mag so lange oder kurz dauern als es will,) zukommenden *Dauer*, welches in dem Aorist liegt, ist hier mit der Beschränkung auf einen einzelnen Fall verwechselt.

Daher wurde diese Bemerkung auch in 81.
den beiden folgenden Auflagen von dem Verfasser dahin abgeändert, daſs er (§. 159.) sagt: „Das Perf. Conj. stellt in diesem Falle das Geschehene bloſs als *augenblickliches Factum* dar, ohne, wie das Imperfectum, auf etwas Bleibendes hinzudeuten.“ Dies kommt der im Obigen von uns gegebenen Auseinandersetzung näher, nur müssen wir an die S. 162. gemachte Bemerkung erinnern, der zufolge der Begriff des Dauernden oder Bleibenden nicht immer in dem in dieser Verbindung gebrauchten Imperf. Conj. sich findet; (so wie auch nicht in der §. 59. bemerkten Verbindung.) Auch vermissen wir hier noch die ebenfalls zulässige Ansicht von diesem Perf. Conj. als einem *Praet. in Praes.* (S. oben S. 172.) Diese findet sich indeſs weiter unten §. 245. Anm. 1. in einer Bemerkung, welche sich auf die von uns S. 156.

angeführte Stelle aus Cic. de Orat. 1. 61. bezieht: „Wenn das Perf. Conj. bei fortdauernden Handlungen steht, so ist es entweder kein Erzählungs- sondern ein Beschreibungs-Tempus, [nach der von uns gebrauchten Benennung: *kein Tempus Praeteritum*, — nehmlich kein Aoristus Praeteriti, — sondern ein *Tempus Praesens*,] das auch im Griechischen und Deutschen ein Perf. bleibt, als: *Decem quondam annos urbs* oppugnata est *ob unam mulierem ab universis Graecis*; oder es wird nur das Factum ohne Rücksicht auf die Dauer desselben in Anspruch genommen; als: *Multa saecula sic* viguit *Pythagoreorum nomen, ut nulli alii docti viderentur*. Derselbe Fall tritt auch bei *ut* im Subjunctivo ein.“ Es folgt dann die Stelle aus Cic. de Orat. 1. 61. und endlich wird noch hinzugefügt, daſs dieses *nur von dem folgernden ut* gelte, mit Verweisung auf §. 159.

82. Anders *Zumpt* in seiner Gram. §. 75. 9. (2te Aufl.) wo behauptet wird: „Der Conjunctivus Perfecti hat *nicht* jene Unbestimmtheit einer ehemaligen Handlung, welche dem In-

dicativ dieses Temporis zukommt, sondern ist immer für die *vollendete Handlung* und *gegenwärtige Zeit* bestimmt, also ganz wie im Deutschen. [Mit andern Worten: es wird also nicht als Aor. Praet., sondern als Praet. in Praes. gebraucht.] Dagegen entspricht der Conjunctivus Imperf. jener Bedeutung des Perf. Ind. als unbestimmt erzählendes Tempus der Vergangenheit, so dafs in der *Erzählung* auf das Perf. Indicativi das *Imperf. Conj.* folgt, *ohne dafs dabei an Dauer der Handlung oder des Zustandes zu denken ist.*" [Übereinstimmend mit dem von uns S. 162. Gesagten.] „Doch wird der *Conjunctiv Perf.* allerdings nicht selten, aber nur von gewissen Schriftstellern, z. B. Nepos, als *unbestimmt erzählendes Tempus der Vergangenheit für das Imperf. Conj.* gebraucht. Der Sprachgebrauch ist aber so gewifs, dafs dergleichen eher für Eigenheit des Schriftstellers gehalten werden mufs, wie man dieselbe Verschiedenheit ja auch im Deutschen in den Mundarten verschiedener Provinzen, auch einzelner Menschenklassen wahrnimmt." Hr. Zumpt scheint uns diesen Sprachgebrauch zu sehr zu be-

schränken. Denn er läſst sich in sehr vielen Schriftstellern nachweisen, aus welchen oben §. 57. auch Beispiele beigebracht sind. Ja der S. 201. angeführte Recensent erklärt denselben für den Gebrauch *aller guten Autoren von Plautus bis auf Plinius.* Wir wagen hier keine Entscheidung. Daſs Nepos ganz besonders diesen Sprachgebrauch sich zueigne, ist jedem Leser desselben bekannt. Stellen der Art aus Cicero hat Scheller in seiner ausführlichen Grammatik S. 639. 4te Aufl. gesammelt. Vgl. auch oben S. 192.

83. Unter den Commentatoren, welche auf diesen Sprachgebrauch aufmerksam machen, ist endlich auch *Baumgarten - Crusius* zu bemerken. Er redet davon in der Abhandlung über den Styl des Sueton, welche als Corollarium dem Index latinitatis im dritten Theile seiner Ausgabe hinzugefügt ist, §. 6., mit Beziehung auf das von Wolf zu Caes. 6. Angedeutete, und knüpft, was er davon sagt, an die Bemerkung: daſs Suetons Erzählung überhaupt im Perfectum fortschreite „unde statim cognoscas, fügt er hinzu, non vivam narrationem eum exhibere, sed ex monumentis

simpliciter, quae facta sint, referre, ita ut brevitatem magis cum diligentia conjunctam, quam uberiorem ornatum curet.“ Aus dieser Bemerkung, glaubt nun der Herausgeber, werde sich auch der Gebrauch des Perfecti Conj. in abhängigen Sätzen erklären lassen. „Nam qui narrando vivam rerum gestarum imaginem proponit, inque media re simul cum lectoribus versatur, *imperfectum* adhibeat necesse est, ex ipsa historiae natura. Contra qui veluti magistri personam gerit, docens rem omnino accidisse, ubi eventum rei addit, non potest quin eadem simplicitate et quasi tranquillitate formis utatur, quae *tempus* modo, non momenta temporis significent. Ita historicus nostra lingua dicat: *daher kam es, daſs das Heer geschlagen wurde*, contra, si quis, quid omnino factum, exponat: *daher ist es gekommen, daſs das Heer geschlagen worden ist.* Eandem varietatem narrandi quotidie in circulis nostris regnare videmus, dum alii imperfecto, alii perfecto, quod compositum dicimus, rem reddunt, ita ut ingenium etiam narrantium, sensumque, quo affici rebus soleant, interdum ex diverso narrandi

more cognoscere possis." — In dieser Darstellung scheint uns viel Widersprechendes zu liegen. Man sieht zuvörderst nicht ein, wie im Lateinischen zu dem angegebenen Zwecke das *Imperfectum* (das Praes. in Praet. und ein Tempus Relativum) erforderlich sei, welches doch nur im Deutschen als historisches Tempus oder Aorist der Vergangenheit erscheint. Der Verf. redete doch aber vom Lateinischen. *) Nur im Deutschen ist es der Fall, daſs derjenige, welcher ein lebendiges Bild von dem Geschehenen entwirft, und seine Leser *in medias res* führt, (so daſs sie also die Begebenheiten gleichsam vor ihren Augen sich zutragen sehen,) das Imperfectum gebraucht;

*) Daſs der Verf. bei dem, was er hier vom Imperf. sagte, nicht etwa gleich hier das Imperf. *Conj.* in den hier zu betrachtenden *Folgerungssätzen* im Sinne hatte, erhellt aus dem Zusammenhange; da erst *von dem Erzählungstone überhaupt* und dann auch von der Ausdrucksweise in Folgerungssätzen geredet wird; auch aus den gewählten Beispielen, in welchen die Hauptsätze ebenfalls sich in Ansehung der Tempp. unterscheiden. *„Daher kam es,* und: *daher ist es gekommen."*

dahingegen derjenige, welcher gleichsam im Lehrtone nur anzeigt, daſs etwas überhaupt sich zugetragen habe, sich des Perfects bedient, und dasselbe dann auch da beibehält, wo er von einem Erfolge spricht: also z. B. sagt: „Daher *ist es gekommen*, daſs das Heer *geschlagen worden ist*,“ anstatt: „Daher *kam* es, daſs das Heer *geschlagen wurde*.“ Allein im Lateinischen vertritt das Perf. Ind. (so wie Conjunctivi, doch haben wir dieses hier noch nicht mit zu berücksichtigen:) die doppelte Stelle eines Aor. Praet. und eines Praeteriti in Praes., und gehört demnach zwei verschiedenen Zeitsphären an; im ersten Falle der Sphäre der Vergangenheit, im andern der der Gegenwart. Wird es also im erstern Sinne gebraucht, so entspricht es ganz unserm historischen Imperfecte, und es springt in die Augen, daſs dasjenige, was der Verf. von dem Gebrauche des Imperfecti sagt, vielmehr auf das *Perfectum* als Aor. Praet., und vorzugsweise sogenanntes *historisches Tempus*, anzuwenden war. Wenn es freilich von den Folgerungssätzen heiſst: — „non potest, quin eadem simplicitate et quasi tranquillitate, for-

mis utatur, quae *tempus* modo, non momenta temporis significent:" so scheint es, als habe er hierbei nur den Aoristus Praeteriti im Sinne gehabt. Denn seine Beschreibung paſst vollkommen auf den Aorist der Vergangenheit, als eine Form, welche schlechthin (simpliciter) nur eine Zeit, oder Zeitsphäre, nehmlich die der Vergangenheit, bezeichnet, ohne weitere Andeutung eines Moments in derselben. Fast mit denselben Worten wie Hr. Baumgarten-Crusius sagt Dissen in der oft angeführten Dissertation S. 4. vom Aoristus Praeteriti: „Si indicare volumus aliquid tempore praeterito gestum, quum hócce temporis spatium ex ingenti momentorum numero constet, duplicem sequi licebit rationem. *Possumus simpliciter dicere rem tempore praeterito factam, ita ut momentum, quo facta sit, accuratius non definiamus;* atque hanc quidem in rem utemur *aoristis;* etc." Allein sehen wir weiter auf die Anwendung, welche Baumgarten-Crusius von dem Gesagten macht, so finden wir: daſs er grade im Gegentheil das wahre *Praeteritum in Praesenti,* (auf welches doch jene Beschreibung gar nicht

paſst,) dabei vor Augen hatte. Denn er führt als erläuterndes Beispiel den Satz an: „Daher *ist* es *gekommen*, daſs das Heer *geschlagen worden ist.*“ Wir sehen ferner, daſs der Verf. in dem Perf. Conj. nur die Bedeutung eines Praet. in Praes. annimmt, da es doch, wie oben gezeigt wurde, beide Bedeutungen des Perf. Ind. in sich vereinigt. — Das von dem Verf. Gesagte erscheint uns daher zur Berichtigung des Begriffs vom Conj. Perf. unzulänglich, und mancher Berichtigungen bedürftig. *)

Grotefend in der angeführten Stelle aus §. 245. fügt dem über das Perf. Conj. Gesagten nun noch die Bemerkung hinzu: „Wenn das Imperfectum Subjunctivi an der

*) Was die Vergleichung mit der im Deutschen herrschenden Verschiedenheit in der Art zu erzählen betrifft, bei welcher in manchen Fällen das Imperf., in andern das Perf. gebraucht wird, und zwar jedes an seiner Stelle vollkommen richtig, so verdient darüber ein Aufsatz in *Seidenstückers* Nachlaſs, die Deutsche Sprache betreffend, nachgelesen zu werden. S. 64—71.

Stelle eines Plusquamperfecti zu stehen scheint, so soll dieses einen fortwährenden Zustand ausdrücken. Z. B. *Marius dicere solebat, tum se fuisse miserum, quum* careret *patria.*" Dieser Sprachgebrauch ist es, welchen wir jetzt noch, in Beziehung auf die oratio obliqua zu erörtern haben. Vgl. S. 45. Auch S. 184. Anm. *) und 200. deuteten wir schon auf denselben hin.

Dritter Abschnitt.

Vertauschung von Temporibus aus einer und derselben Zeitsphäre.

(Imperf. Conj. statt Plusqpf. Conj.)

84. Unsere bisherige Untersuchung erstreckte sich nur auf Fälle, in welchen die Zeitsphären der Gegenwart und der Vergangenheit mit einander verwechselt waren, und zwar so, daſs entweder anstatt der Tempp. Praett. die entsprechenden Tempp. Praess. standen, (Nr. I.) oder auſserdem auch noch eine Vertauschung der Temporum in diesen Zeitsphären selbst Statt

fand, indem nehmlich anstatt des Praes. in Praet. (Imperf.) das Praet. in Praes. (Perf., was aber auch der Aor. Praet. sein konnte: *delegerit* statt *deligeret*,) gesetzt war. Es bleibt uns daher nur noch die Frage zu beantworten übrig: ob in oratione obliqua auch eine Vertauschung von Tempp. aus derselben Zeitsphäre gefunden werde, und wie dieselbe zu beurtheilen sei; namentlich, um den Fall gleich näher zu bestimmen: in wie fern in oratio obliqua auch eine Vertauschung des Plusqperf. Conj. mit dem Imperf. Conj. angenommen werden könne. Hierbei dürfen wir aber nicht die deutsche Sprache, sondern nur den lateinischen Sprachgebrauch selbst, und den Grundbegriff dieser Temporum zum Maaſsstabe der Beurtheilung nehmen.

Eine solche Verwechslung findet Grotefend (§. 242. Anm. S. 362.) in den Worten des Cäsar, B. G. 1. 34. *Legationi Caesaris Ariovistus respondit: Si quid ipsi a Caesare opus* esset, *sese ad eum venturum fuisse*; wo er meint *esset* stände für *fuisset*, und erinnert: gerade die Zusammenstimmung der lateinischen Zeitform mit der Unsrigen („wenn

er etwas nöthig *hätte"*) sei als Verwechslung der Zeitformen anzusehen, welche freilich auch im Lateinischen nicht ungewöhnlich sei.

85. Diesen Gebrauch des Imperf. Conj. anstatt des Plusqperf. erwähnt bereits *Perizonius* zu Sanct. Min. Cap. XIII. not. 5. (p. 119. edit. *Bauer.*) ohne denselben weiter zu erklären, als durch eine bei den damaligen Grammatikern so beliebte Ellipse. Auch *Corte* sprach davon zu Sall. Jug. 59. 3. und *Jac. Friedr. Heusinger* zu Cic. de Off. III. 19. 2; vergl. die Vorrede S. LVI; und *Jo. Mich. Heusinger* zu Corn. Nep. Milt. VII. 5. *) Desgleichen *Bauer* zu Sanct. Min. S.

*) Vergl. zu dieser Stelle die Bemerkung *Günthers* in der kürzlich erschienenen neuen Ausgabe des Cornelius Nepos, welche ganz mit der im Folgenden gegebenen Erklärung dieser sogenannten Enallage übereinstimmt. Die Stelle lautet: *Itaque, quoniam ipse pro se dicere non posset, verba pro eo fecit frater ejus Tisagoras.* Günther erinnert dazu: „Imperfectum pro Plusquamperfecto esse volunt; est tamen potius *reductio quaedam ad illud ipsum, quo res accidit, tempus.* cf. Paus. III. 7. *argui pos-*

124. *Ernesti* nahm an einem solchen Imperf. Conj. Anstofs bei Suet. Calig. 3. (vgl. *Wolf)* auch 23. und 29. Siehe auch *Baumgarten - Crusius* de genere dicendi Suetonii (Ausg. T. III. S. 839.) *Gruner* zu Vell. Pat. I. 9. 1. führt Stellen der Art an, um eine andere Enallage Tempp. mit Beispielen zu belegen; (s. das schon oben S. 184. Gesagte. Auch gehört hieher *Heindorf* zu Hor. Sat. I. 3. 4. vgl. mit *Grotefends* Gram. §. 233. Anm. 1. und 2.

Alle diese reden davon ohne besondere 86. Rücksicht auf die oratio obliqua. Um nun aber das von ihnen Gesagte auf diese Redeform gehörig anzuwenden, scheint es uns nicht überflüssig, den Gegenstand noch einmal nach allen Seiten einer sorgfältigen Untersuchung zu unterwerfen; besonders da von allen noch Stoff zu mancherlei Bemerkungen übrig gelassen, und wie es scheint, der Gegenstand auch von manchen neuern Heraus-

set. Alcib. 11. 1. *fingere vellet.* Dio. x. 3. *si possent.* Chabr. 11. 2. *devinceret.* Cim. 1. 4. *prohibere posset.*" S. das §. 90. ff. Gesagte.

gebern noch nicht ganz richtig aufgefaſst ist. Ein Beweis davon ist, daſs Morus zu Caes. B. G. 1. 40. *quos . . . sublevarent* (vgl. oben S. 45.) vorschlägt: *sublevarint*, weil die Sache vergangen sei; Oberlin hat diese Bemerkung ohne Berichtigung in seiner Ausgabe stehen lassen.

Wir betrachten also diesen Gebrauch zunächst in Beziehung auf die oratio recta und bemerken über denselben Folgendes:

87. Das Imperfectum Conjunctivi vertritt, wie es nach unserm deutschen Sprachgebrauche scheint, in vielen Fällen die Stelle eines Plusqperf. Conj., in welchen auch der lateinische Sprachgebrauch ein Plusqperf. Conj. zulassen würde; ohne daſs sich darum behaupten lieſse: es sei mit dem Imperf. wirklich der Begriff des Plusqperf. (als eines Praeteriti in Praeterito) und nicht vielmehr der *Grundbegriff des Imperfecti* (als des *Praesentis in Praeterito*) verbunden. Weshalb auch *Bauer* zum Sanctius S. 124. erinnert: „Plusquamperfecto nos rectius uti nobis videmur, ubi rectius Latini Imperfecto utuntur. Ita enim Cicero subinde in epist: *Dudum ad te*

literas dedissem, si haberem, *cui recte darem.* Vel sic: *solvissem pecuniam, si* haberem. At nos Plusquamperfecto utimur, nempe ex usu linguae; accuratius tamen Latini, si *haberem,* nempe *tum,* quum dare vel solvere volebam. Sed enim ad interiorem linguae usum haec pertinent, quem pauci animadvertant, in scribendo utique; sed et vix in interpretando. Et tamen recte sic Latini; nam, *si habuissem pecuniam soluturus, jam tum amplius non haberem.* *) Ita recte dixeris: *Venissem, si possem;* nempe tum quum veniendum erat; *affuissem, si valerem;* non *valuissem.*“

Schon *Corte* bemerkte zu Sall. Jug. XIV. 24., daſs dieser Gebrauch des Imperfecti nach den Partikeln *si* und *nisi* sehr häufig sei. Indessen nicht bloſs nach diesen, sondern auch nach andern Conjunctionen und nach dem Pronomen relativum findet sich dieses Tempus, wie aus folgenden Beispielen erhel-

*) Ueber die unrichtige Ansicht des Praes. Condit., welche diese Bemerkung verräth, s. unten S. 232.

let, in welchen wir die mit *si* und *nisi* voranstellen:

88. Sall. Jug. 59. 3. *Neque diutius Numidae resistere quivissent*, ni *pedites cum equitibus permixti magnam cladem in congressu* facerent. Liv. III. 9. *Adeo atrociter in rogationem latoremque ipsum est invectus, ut nihil*, si *ambo consules infesti* circumstarent *tribunum, relictum minarum et terroris sit*. Liv. II. 56. *Violatusque esset tribunus*, ni *et concio omnis atrox coorta pro tribuno esset, et concursus hominum in forum ex tota urbe concitatae multitudinis* fieret. Flor. III. 21. 12. *Poterat**) *videri jure agere*, nisi *causam suam saevitia* corrumperet. Nep. Eum. X. 3. *Atque hunc Antigonus, quum ei fuisset infestissimus, conservasset*, si *per suos* esset licitum; (in so fern *licitum esset* nichts anderes ist als *liceret.)* Cic. Brut. 67. *Hujus* si *vita*, si *mores*, si *vultus denique non omnem commendationem ingenii* everteret, *majus nomen in patronis fuisset;* (wo Ernesti

*) Ueber den Ind. *poterat* s. die zweite Abhandlung dieses Heftes.

evertisset schrieb, Schütz aber dies Imperfectum wiederherstellte. Vgl. seine Bemerkungen zu dieser Stelle.) Cic. de Or. II. 55. *Quod* nisi *puberem te jam* haberet, *quartum librum composuisset, et se etiam in balneis lotum cum filio scriptum reliquisset.* Cic. in Verr. v. 51. *Quod certe non fecisset,* si *suum numerum naves* haberent. Cic. Brut. 10. *Neque enim jam Troicis temporibus tantum laudis in dicendo Ulyssi tribuisset Homerus et Nestori,* nisi *jam tum* esset *honos eloquentiae.* Suet. Cal. 58. *Ac* nisi *princeps gregis algere se* diceret, *redire ac repraesentare spectaculum voluit.* *) Cic. Tusc. Qq. I. 12. *Quas (caerimonias) maximis ingeniis praediti nec tanta cura coluissent, nec violatas tam inexpiabili religione sanxissent,* nisi haereret *in eorum mentibus, mortem non interitum esse omnia tollentem;* (Ernesti folgt hier der gewöhnlichen Lesart: *haesisset.* S. Davis. ad h. l.) Tac. Agr. 23. Si *virtus exercituum et Romani nominis gloria* patere-

*) Ueber den Indicativ *voluit* siehe ebenfalls die zweite Abhandlung.

tur, *inventus in ipsa Britannia terminus* (sc. *esset.*). Cic. in Verr. II. 1. *Non tam facile opes Carthaginis tantae concidissent*, nisi *Sicilia classibus Romanis* pateret. Plaut. Rud. II. 7. 32. Si *invitare nos paulisper* pergeret, *ibidem obdormissemus*. Cic. Fam. VI. 10. mel. *Antea misissem literas*, si *genus scribendi* invenirem. Flor. IV. 3. *Ita haud dubie nunquam coire et consentire potuisset* [*imperium*,] nisi *unius praesidis nutu* . . . regeretur. Tac. Hist. II. 5. (*Vespasianus*) *prorsus*, si *avaritia* abesset, *antiquis ducibus par*. Liv. XXXIX. 42. *Retinere L. Quinctium in senatu ne frater quidem T. Quinctius*, si *tum censor* esset, *potuisset*. Cic. pro Arch. VII. *Qui profecto*, si *nihil ad percipiendam colendamque virtutem literis* adjuvarentur, *nunquam se ad earum studium contulissent*. Cic. Mil. 17. *Quam concionem Clodius*, nisi *ad cogitatum facinus* approperaret, *nunquam reliquisset*. — Stellen dieser Art aus Sueton weiset Baumgarten-Crusius T. III. S. 839. nach. Cal. 3. und 23. Caes. 86. Tib. 65. Oth. 6. Die drei letztern gehören der oratio obliqua an. S. u. §. 102.

Sall. Cat. 39. 4. *Quod si primo praelio* 39.
Catilina superior, aut aequa manu discessisset, profecto magna clades atque calamitas remp. oppressisset; neque illis, qui victoriam adepti, diutius ea uti licuisset, quin *defessis et exsanguibus, qui plus* posset, *imperium atque libertatem* extorqueret. Nep. Milt. 7. 5. *Accusatus ergo proditionis, quod*, quum *Parum expugnare* posset, *a rege corruptus, infectis rebus a pugna discessisset.* Nep. Att. 6. *Qui ne cum Q. quidem Cicerone voluerit ire in Asiam*, quum *apud eum legati locum obtinere* posset. Cic. de Or. I. 39. 180. *Quum Q. Scaevola ... ex scripto testamentorum jura defenderet, negaretque, nisi postumus et natus, et* antequam *in suam tutelam* veniret, *mortuus esset, heredem eum esse posse, qui esset secundum postumum et natum et mortuum heres institutus; ego autem* *) *defenderem: hac eum tum mente fuisse, qui testamentum fecisset, ut, si filius non esset, qui in tutelam* veniret, *M? Cu-*

*) So bei Schütz nach Guelf. B. C. Vulg. *voluntatem.*

rius esset heres. Hier verdrängt Ernesti das *veniret* in beiden Stellen nach Pearce's Vorgange und setzt *venisset.* In der erstern hat die Wolfenbüttelsche Handschrift B. C. (so wie Norf. Mag. Harl. 2. Bod. bei Pearce) *venisset*, in der zweiten *veniret.* S. Schütz zu dieser Stelle. Liv. IX. 19. *Adde,* quod *Romanis ad manum domi supplementum* esset; *Alexandro alieno in agro bellanti, exercitus consenuisset.* Und weiter unten: *Et forsitan,* quum *et foederibus vetustis juncta Punica res Romanae* esset, *et timor par adversus communem hostem duas potentissimas armis virisque urbes* armaret, *simul Punico Romanoque obrutus bello esset.* [*Armasset* Portug. Haverk. et Hearnii Oxoniensis B. S. Drakenborch.] Tac. Agr. 6. *Quorum neutro corruptus est*, quamquam *et provincia dives*, *et parata peccantibus*, *et proconsul . . . quantalibet facilitate* redemturus esset *mutuam dissimulationem mali.* Plin. Epp. II. 13. *Quod (jus) quamquam parce et cum delectu daret*, *mihi tamen*, tanquam eligeret (sc. ipse), *indulsit.* Suet. Tib. 61. *Animadversum est statim in auctores*, *scriptaque*

abolita, quamvis probarentur *aliquot ante annos*.

Alle diese Stellen stimmen darin überein, dafs in denselben etwas Vergangenes erzählt wird; daher das Tempus des Hauptsatzes ein Praeteritum ist, und zwar in den Bedingungssätzen ein Conditionale im Präterito, aufser in einigen, in denen statt des conditionalen Tempus ein Indicativ des Praeteriti gesetzt ist, wie in der Stelle aus Flor. III. 21. 12. *poterat*, und Suet. Cat. 58. *voluit*, von welcher Vertauschung in der zweiten Abhandlung dieses Heftes geredet ist. 90.

Betrachten wir nun zunächst die zuletzt §. 89. angeführten Stellen, in welchen das Imperfectum Conjunctivi nicht von einem *si* oder *nisi* abhängt, und nicht in Beziehung zu einem conditionalen Tempus steht, also auch auf keine Weise selbst als Tempus Conditionale betrachtet werden kann, so ist es nicht schwer anzugeben, was für einen Begriff der Schriftsteller mit denselben verband.

Keinen andern nehmlich, als den Be- 91.
griff von etwas *Gegenwärtigem in der Vergangenheit*, (vgl. das §. 58. über das Imperf.

Conj. Gesagte;) wiewohl er, die Sache aus einem andern Gesichtspunkte betrachtet, sich auch hätte des Plusqperf. (als des *Praet.* in Praet.) bedienen können, um zu bezeichnen, dafs die Handlung oder der Zustand schon als vergangen in der Vergangenheit gedacht werden solle. Dies ist z. B. der Fall in den Stellen Plin. Epp. II. 13. und Suet. Tib. 61. „Trajan, sagt Plinius, bewilligte mir für den Voconius Romanus das Dreikinderrecht, *tanquam eligeret*, als ob er (selber)*) hier *wählte.*“ Die Wahl wird also bei dem Actus der Bewilligung als *damals noch dauernd*, nicht als schon vergangen dargestellt, welches letztere durch *elegisset* ausgedrückt sein würde. **) Zwar hätte Plinius dieses auch so darstellen können. Allein

*) Wie er zu thun pflegte. „Parce enim et *cum delectu* hoc jus dabat.“ S. vorher.

**) Tunc ipsum, quum hoc jus Plinio indulgeret, *quasi eligebat*, sive *eligere videbatur*. Er verfuhr hier in der durch Plinius bewirkten Ertheilung des Dreikinderrechts so, als hätte *seine eigene Wahl* den Voconius Romanus getroffen.

nothwendig ist dies auf keine Weise, und daher die Veränderung in *elegisset*, welche Schäfer wünscht, überflüssig. Gierig traf den Sinn ganz richtig, nur mufste er das *eligeret* nicht schlechthin durch *elegisset* erklären.*)

Auf ähnliche Weise sagt Sueton l. c. „Man bestrafte die Verfasser, und vernichtete ihre Schriften, obgleich sie einige Jahre früher *Beifall fanden*,“ *probarentur*. Er konnte auch sagen: Beifall *gefunden hatten*, *probata essent*. Allein es steht ihm frei, dies auch mit Rücksicht auf die Dauer in der Vergangenheit auszusprechen. Und so stellt Tacitus Agr. 6. die Geneigtheit des Proconsuls, Verheimlichung seiner Vergehungen durch Gefälligkeiten aller Art zu erkaufen, auch als gegenwärtig oder dauernd in der Vergangenheit dar, in welche Agricolas Aufenthalt in der Provinz Asien fällt. Diese Darstellung ist auch der Natur der Sache ganz gemäfs.

*) Der Cod. Rom. und Medic. hat *liceret*, was Corte in den Text aufnahm. Nur handschriftliche Auctorität, nicht Gründe der Grammatik können hier eine Aenderung der gewöhnlichen Lesart nothwendig machen.

Wir sehen hierbei das *redemturus esset* für nichts weiter als für das wirkliche und nach *quamquam*, (wenigstens bei Tacitus)*) gewöhnliche Tempus Conjunctivi an, nicht für das Tempus Conditionale, eben so wie das *probarentur* in der Stelle aus Sueton, und finden in Beziehung auf diese Stellen, wie auch schon aus dem von uns Gesagten hervorgeht, Bauers Bemerkung zu Sanct. S. 124. vollkommen in dem Gebrauche des Imperfecti (auch des Conjunctivs, sofern es *nicht* Praes. Conditionale ist,) gegründet. Dasselbe gilt von den übrigen §. 89. angeführten Stellen und bedarf keiner weitern Auseinandersetzung. Hätte Tacitus aber statt *redemturus esset*, *redemturus fuisset* gesetzt, so würde der Zusammenhang des Ganzen uns nöthigen, dieses für das Tempus Conditionale des Praeteriti zu erkennen. „Er *würde* bereit gewesen sein zu erkaufen," nehmlich wenn Agricola von seiner Geneigtheit hätte Gebrauch machen wollen.

92. Wenn nun aber nach dem Gesagten das

*) S. Zumpt Gram. S. 276. Anm.

Imperf. Conj. in den §. 89. angeführten Stellen ganz seinem ursprünglichen Begriffe als eines Tempus Praes. in Praet. treu bleibt, so kann daraus doch noch nicht ohne Weiteres gefolgert werden, dafs es denselben Begriff auch in den §. 88. beigebrachten Stellen beibehalte, *wo es von einer Bedingungspartikel, si oder nisi, abhängt;* und wo es also vielmehr den oben §. 8. bemerkten Begriff eines Tempus Condit. Praes. anzunehmen scheinen könnte. Es wird daher zuvörderst die Frage zu beantworten sein, ob es als solches in den Zusammenhang jener Stellen passe; wenn aber dieses, wie sich zeigen wird, nicht der Fall ist, so frägt sich ferner: ob und in wie fern es in solchen Verbindungen *den gewöhnlichen Begriff eines Praes. in Praet.* haben könne; oder ob es zwar den Begriff eines *conditionalen Tempus* habe, aber mit einer gewissen Abweichung von dem Begriffe, der ihm als Condit. *Praesentis* eigentlich zukommt. Mit der blofsen Annahme einer Enallage Tempp., welche weiter nichts erklärt, kann sich die Grammatik so lange noch nicht begnügen, als die Möglichkeit vorhanden ist,

nachzuweisen: was für innere, in dem Wesen der Sache selbst liegende, Gründe es veranlaſsten, daſs in einer gewissen Verbindung irgend ein Tempus an die Stelle eines andern tritt, welches in jener Verbindung sonst gewöhnlich sich findet. — Von demjenigen übrigens, was hier zunächst in Beziehung auf Fälle in der oratio recta zu sagen sein wird, wird nachher auf die oratio obliqua die Anwendung gemacht werden müssen, in welcher schon die *ganze Redeform an und für sich* auch nach diesen Conjunctionen den Conjunctiv nöthig macht; so daſs also hier, da die Conditionalia aus dem Conjunctiv entlehnt werden, (wiewohl nicht jedes Praeteritum Conj. als Conditionale anzusehen ist,) noch mehr Vorsicht in der Beurtheilung scheint angewandt werden zu müssen, um nicht durch die Ähnlichkeit der Form sich verleiten zu lassen, Tempora für Conditionalia anzusehen, welchen, nach dem Zusammenhange zu urtheilen, dieser Begriff fremd ist. Denn nur die Beobachtung des Sinnes und Zusammenhanges kann hier entscheiden.*) —

*) Vgl. §. 41. ff. Auch S. 145. wurde eine ähn-

Wir glauben aber hier von folgender Betrachtung ausgehen zu müssen:

Das Imperf. Conj. dient nach §. 8. auch 93. als *Conditionale Praesentis.* Bei den bedingenden Zeitformen aber findet sich nicht, so wie bei den relativen Tempp. (für welche sich uns drei mal drei verschiedene Formen in der Sprache darboten,) wieder eine Unterscheidung in Ansehung der *Zeitbeschaffenheit der Handlung*, welche in irgend eine Zeitsphäre fällt. Als Tempus Condit. betrachtet, ist daher z. B. *amarem* nicht etwa ein Praesens in *Praeterito*, sondern nur *Präsens überhaupt*, es bezeichnet ohne nähere Modification (ob dauernd, vollendet oder bevorstehend) überhaupt nur etwas als möglich Gedachtes, was in die Zeitsphäre der Gegenwart fällt. *) Wollten wir also in den ange-

liche Verwechslung des Perf. Conj. und Fut. exactum wegen der Aehnlichkeit der Formen erwähnt.

*) Eben so wie ein Aorist die Sache ohne nähere Modification in irgend eine der drei möglichen Zeitsphären setzt. S. o. S. 17.

gebenen Bedingungssätzen (§. 88.) das Imperfectum Conjunctivi in dieser Bedeutung eines Tempus Condit. Praes. fassen, so bliebe uns auch nichts Anderes übrig, als die durch dasselbe ausgesprochene Handlung auf die *Gegenwart*, d. i. auf den Augenblick, in welchem etwas gedacht (gesprochen, geschrieben) wird, also auf *denjenigen Augenblick, welcher für den jedesmaligen Sprechenden und Schreibenden der gegenwärtige ist*, zu beziehen. Damit aber würde dieselbe aus der Zeitsphäre der Vergangenheit völlig herausgerückt. Wer also sagt: *Dudum solvissem pecuniam, si haberem*, der meint nicht, (wenn nehmlich das *haberem* in der gewöhnlichen Bedeutung eines Praes. Cond. gefaſst wird,) daſs er in irgend einer vergangenen Zeit, *damals* nehmlich, als er das Geld bezahlen wollte, kein Geld gehabt habe: sondern daſs er *jetzt* zu der Zeit, wo er spricht, kein Geld habe. Er könnte höchstens nur das Erstere aus dem Letztern gefolgert wissen wollen, worauf es aber hier nicht ankommt. Denn es frägt sich nur, *was er wirklich sage.* Wollte er hingegen das

Haben oder vielmehr das Nicht-haben als etwas bezeichnen, was in die Zeit fiel, wo gezahlt werden sollte, also auch in die Vergangenheit, so mufste er, nach dem gewöhnlichen regelmäfsigen Gebrauche der conditionalen Temporum, sagen *si habuissem.* Denn nur *si habuissem* als Conditionale Praet. setzt etwas *in der Vergangenheit als möglich* (im Gegensatze des Wirklichen) oder redet von etwas, das, unter gewissen Umständen, in der Vergangenheit wol hätte Statt finden können, so wie *si haberem* dasselbe für die Gegenwart, *si habiturus essem* für die Zukunft bezeichnet. Dabei ist aber, eben weil bei den Conditt., wie vorhin bemerkt wurde, jede nähere Bestimmung der Handlung oder des Zustandes in der Zeitsphäre selbst, welcher das Condit. angehört (als dauernd, vollendet, bevorstehend) wegfällt, gar nicht daran zu denken, dafs das durch *si habuissem* als in der Vergangenheit möglich bezeichnete Haben auch schon selbst als etwas Vergangenes *in der Vergangenheit* angesehen werden müfste; und *si habuissem* sagt, als Condit. Praet., gar nicht, dafs das Haben in der Ver-

gangenheit schon *vorüber* (oder vergangen) gewesen sei, wie *habueram* oder *habuissem* in anderer Verbindung als (nicht conditionales) Plusqperf. Conj. Wenn also Bauer a. a. O. zu den Worten *solvissem, si haberem* bemerkt: „recte sic Latini; nam si habuissem pecuniam soluturus, *jam tum amplius non haberem,*" so daſs also das *habuissem* seiner Ansicht zufolge ausdrücken soll: der Besitz habe (in dem Augenblicke, wo gezahlt werden sollte) schon *aufgehört:* so verkannte er offenbar die Natur der conditionalen Temporum. Wenn wir daher auch, wie sich aus dem Folgenden ergeben wird, der von Bauer angegebenen Erklärung dieses Imperf. Conj. beistimmen, so können wir doch es nicht billigen, wenn er meint, die Lateiner hätten sich so richtiger und genauer ausgedrückt, als wir Deutschen, und können den von ihm angegebenen *Grund* dieser Wortfügung nicht gelten lassen; und glauben mit Recht behaupten zu dürfen: eben so wenig wie die Ansicht des Imperfectum Conjunctivi als eines Praesens Conditionale in der gewöhnlichen Bedeutung dieses Tempus hier auf den rich-

tigen Sinn,*) den der Zusammenhang verlangt, führen kann: eben so wenig ist das Plusqperf. Conj. (oder Praet. Condit.) hier deshalb gemieden, weil es würde einen unrichtigen, in den Zusammenhang nicht passenden Sinn gegeben haben.**)

Das Imperf. Conj. hat also hier nicht die 94.
Bedeutung, welche es, als Condit. Praes.

*) Wir meinen eben den Sinn, welchen Bauer a. a. O. angiebt. S. oben S. 217.

**) Unzählige Stellen können das Gegentheil lehren. Man prüfe nur die eine von den bei Grotefend §. 160. 7. angeführten: *Quae vita fuisset Priamo*, si *ab adolescentia* scisset, *quos eventus senectutis esset habiturus.* Hier könnte zwar auch anstatt *scisset, sciret* stehen, und auf die schon angedeutete, und gleich näher zu bestimmende, Weise einen sehr guten Sinn geben. Allein dafs in *scisset* nicht der Begriff liege: *Das Wissen sei bei Priamus schon vorüber gewesen*, lehrt der ganze Zusammenhang. Im Gegentheil, das Wissen mufste bei ihm in der Vergangenheit (von Jugend auf) Statt finden oder fortdauern, wenn die hier ausgesprochene Folgerung („Priamus würde ein sehr unglückliches Leben gehabt haben,“) Sinn haben soll.

betrachtet, sonst gewöhnlich zu haben pflegt. Vielmehr erscheint die Bedeutung desselben als Condit. Praes. auf eine ungewöhnliche Weise modificirt, wozu eben die in derselben Form liegende Bedeutung desselben als *Praesens in Praet.* die Veranlassung geworden zu sein scheint. So gut nehmlich auch in Stellen, wie die §. 88. angeführten, anstatt des Imperf. Conj. das Plusqperf. Conj. als Praet. Condit. stehen könnte: so ist doch nicht das Imperf. Conj. nur schlechthin als für dieses Tempus gesetzt anzusehen,*) sondern es läſst sich darthun, daſs der Schriftsteller mit dem Gebrauche dieser Form noch einen andern Begriff verband, als welchen er durch den Gebrauch des Plusqperf. Conj. oder Praet. Condit. hätte schon hinreichend bezeichnen können. Er wollte nehmlich dasjenige, was er als Bedingung eines gewissen Ereignisses ausspricht, nicht bloſs im Allgemeinen in die Sphäre der Vergangenheit versetzen, wie

*) Nicht also etwa nach Art der von Scheller in der ausführlichen Sprachlehre S. 632. bemerkten Tempusvertauschungen.

durch das Praet. Condit. geschehen wäre; sondern dasselbe auch zugleich als etwas *in der Vergangenheit Dauerndes* bezeichnen. Deshalb bediente er sich des Imperf. Conj., einer Form, welche nicht blofs die Bedeutung eines Bedingungstempus, sondern auch die eines Praesentis in Praeterito in sich vereinigt. Zwar kann eine Form, welche zur Bezeichnung verschiedener Begriffe dient, an einer gegebenen Stelle und in einer bestimmten Verbindung nur einen von denselben bezeichnen; allein es ist nicht widersprechend, dafs der gewöhnliche Gebrauch derselben in einer der ihr zukommenden Bedeutungen sich mit dem Gebrauche derselben in einer anderen Bedeutung vermischt; *) und es kann daraus eine Wortfügung entstehen, in welcher der Gebrauch einer gewissen Form der Analogie so wohl der einen als der andern Bedeutung folgt. Dies eben scheint in dem

*) Dies zeigt sich z. B. bei dem *Perfectum*, welches als Praet. in Praes. der *Gegenwart*, als Aor. Praet. der *Vergangenheit* angehört, in der oben S. 69. betrachteten Construction.

hier betrachteten Falle angenommen werden zu müssen. Darauf führt *die Berücksichtigung des bei diesen Bedingungssätzen in der Seele des Redenden liegenden Nebengedankens.*

95. Sie gehören nehmlich alle zu der oben §. 43. ff. erklärten vierten Klasse der Bedingungssätze, in welchen durch den Gebrauch der wirklichen conditionalen Tempp. angedeutet wird die Unmöglichkeit einer Sache, oder der Unglaube an das Vorhandensein derselben; oder überhaupt, daſs eine Sache nicht so ist; daſs also das Gegentheil von demjenigen Statt findet, was man zur Bedingung einer andern Erscheinung macht.*) Der Redende hat also hier immer im Sinne, was er zur Bedingung mache, das finde nicht Statt, oder

*) Dieses ist in den hier zu betrachtenden Stellen um so unzweideutiger, da in dem Nachsatze das *Praeteritum* Condit. steht. Nur Liv. III. 9. (s. §. 88. Anf.) weicht davon ab, wegen des *relictum sit* im Nachsatze, worin man leicht den im vorhergehenden Abschnitte betrachteten Sprachgebrauch des Conj. Perf. nach dem folgernden *ut* erkennt.

habe nicht Statt gefunden; und so hebt er in Gedanken, mit Aufhebung des Antecedens, auch das Consequens auf. Sagt er *si quid habuissem dedissem*, so folgert er im Geiste: *at non habui, ergo non dedi;* oder *si quid haberem dedissem,* = *at non habeo, ergo non dedi;* u. s. w. S. oben §. 43.

In diesen Nebengedanken nun entspricht das Praes. Condit. dem aufser der Supposition zu setzenden *Praes. in Praes.*, das Praet. Condit. einem *Praet. in Praes.* Die zur Bedingung gemachte, aber für unmöglich oder nicht wirklich gehaltene, Erscheinung wird also entweder als gegenwärtig in der Gegenwart, oder als vergangen in der Gegenwart*) dargestellt; daher *non habeo, non habui.* Aber es ist auch der Fall denkbar, dafs eine solche vergangene Erscheinung auch *mit Rücksicht auf die Dauer in der Vergangenheit* ausgesprochen werden soll. Wodurch wird nun der Redende diese Bezeichnung in den von ihm ausgesprochnen Vordersatz hineinlegen?

*) Nehmlich in der Zeit, welche für den jedesmaligen Redenden die gegenwärtige ist.

96. Hätte nehmlich Cic. Fam. VI. 10. med. gesagt: *Antea misissem literas, si genus scribendi* invenissem, so hätte er damit hingedeutet auf den in seiner Seele liegenden Nebengedanken: *At non inveni* („ich *habe* nicht gefunden;" *ergo non misi.)* Oder in Verr. II. 1. *Non tam facile opes Carthaginis tantae concidissent, nisi Sicilia classibus Romanis* patuisset. Suppl. *at patuit* („hat offen gestanden;" *ergo facile conciderunt.)* *) Wollte sich nun aber Cicero so ausdrücken, daſs der Nebengedanke lautete: *at non inveniebam*, oder *at patebat*, oder mit andern Worten: hatte er, indem er den Grund angab, weshalb er nicht geschrieben, oder weshalb Carthago so leicht gefallen sei, im Sinne den Gedanken: *non inveniebam, patebat Sicilia;* worin eine *Rücksicht auf die Dauer in der Vergangenheit* enthalten ist: wie konnte er dann den Vordersatz, (welcher sich auf die-

*) Man lasse sich hier nicht durch den Mangel der Negation in dem zu ergänzenden Satze täuschen. Es kommt hier nur darauf an, daſs er das als Bedingung Gesetzte durch Setzung des Gegentheils aufhebt.

sen Nebengedanken bezieht) anders ausdrücken, als so, daſs derselbe selbst die Bezeichnung der Dauer in der Vergangenheit enthielt? Diese liegt aber in der Form des *Imperfecti*, auch des Conjunctivs. So wie also in den §. 91. betrachteten (nicht conditionalen) Sätzen, so ist auch in den hier vorliegenden conditionalen Sätzen in dem Gebrauche des Imperf. (als Praes. in Praet.) die Rücksicht auf die Dauer in der Vergangenheit unverkennbar.

Freilich erscheint nun hier das Imperf. Conj., obgleich es in einer conditionalen Periode in directer Rede für ein Bedingungstempus angesehen werden muſs, doch nicht in der oben §. 93. nachgewiesenen ihm eigenthümlichen Bedeutung eines Praes. Condit. Denn der Begriff des *Gegenwärtigen*, den es hier ausdrückt, ist nicht der des Gegenwärtigen in Beziehung auf den Augenblick des Redenden selbst, sondern *auf einen gewissen Moment in der Vergangenheit*; und es erscheint also in dieser Verbindung ein Gebrauch des Imperf. Conj., in welchem es zwischen der Natur eines Praes. Condit. und

der eines Praes. in Praet. zu schwanken scheint; oder vielmehr, wo es, als Tempus Conditionale gebraucht, das als Bedingung einer andern vergangenen Erscheinung Ausgesprochene, nicht bloſs als eine überhaupt vergangene Sache, (s. oben §. 93.) sondern mit *dem Nebenbegriff der Dauer in der Vergangenheit* darstellt.

Man prüfe hiernach alle §. 88. angeführten Beispiele durch, und man wird die angegebene Erklärung auf alle vollkommen anwendbar finden. Die Schriftsteller hätten also in diesen Sätzen, ohne sich unrichtig auszudrücken, auch das Plusqperf. Conj. als Praet. Condit. nehmen können. Wo sie aber anstatt desselben das Imperf. Conj. nahmen, da hat dasselbe nicht ganz gleichen, sondern, auf die angegebene Weise, einen etwas verschiedenen Sinn.

97. Dieselbe Vorstellung von dieser Wortfügung hatte unverkennbar auch Schütz, wenn er zu Cic. Brut. 67. *Hujus si vita — fuisset* (s. o. S. 218.) bemerkt: „Male Ernestius edidit *evertisset*. Nam si oratione recta uti voluisset, recte dicere poterat: *Majus ei nomen in pa-*

tronis fuisset, *sed vita . . . omnem commendationem ingenii* evertebat. Itaque idem oblique enuntiatum recte in Imperfectum *Conjunctivi* abit.“ Es ist hiergegen nur zu erinnern, daſs ein in dem Tempus Conditionale ausgedruckter Satz, wenn gleich derselbe ein abhängiger Satz ist, noch nicht *oblique enuntiatum* genannt werden könne.*) Grade der Umstand, daſs sich der Schriftsteller auſser der Supposition die Sache als dauernd in der Vergangenheit dachte, („omnem ingenii commendationem *evertebat*,“) veranlaſste ihn, bei dem conditionalen Ausdruck zum Gebrauche des Imperf. Conj. Übrigens erhellet auch aus dem von uns Gesagten, daſs der Schriftsteller nicht etwa die Absicht hatte, durch den Gebrauch des Conjunctivs (wie hier *everteret)* die Sache weniger bestimmt und gewiſs auszudrücken, als durch den Indicativ *evertebat* in dem zu ergänzenden Nebengedanken ge-

*) Es muſs unterschieden werden zwischen *abhängigen Sätzen* einer unabhängigen Rede, und zwischen der *abhängigen Rede* (oratio obliqua) überhaupt.

schieht. *Nisi everteret* sagt eben so bestimmt, dafs Macer dem Rufe, welchen ihm seine Anlagen verschafften, durch seine Lebensweise geschadet, als *sed evertebat.*

98. Auch *Corte* beurtheilte diese Lateinische Ausdrucksweise zu Sallust. Jug. 59. 3. (s. oben S. 218.) „Haec (nehmlich das Imperf. Conj. anstatt des Plusqperf.) sagt er, quum alibi locum habeant, hic tamen Sallustius peculiari modo imperfectum tempus posuit, quia non tam, quod tum factum fuisset, sed etiam, *quid moris sit*, exponere voluit. Quo pacto alibi tempora variavit. . . . Tale illud Flori III. 21. 12. (s. oben S. 218.) Ita nempe *moris est*, alioquin diceret, *corrupisset.*“ Das *quid moris sit* will uns an diesen Stellen nicht einleuchten. Hätte der Schriftsteller freilich die Absicht, etwas zu bezeichnen, was zu geschehen pflege, oder einen allgemeinen Gedanken auszusprechen, so wäre das Imperfectum Conjunctivi als Conditionale *Praesentis* in seiner gewöhnlichen Bedeutung (s. S. 230.) ganz an seiner rechten Stelle, und könnte gar nicht auffallen. Allein von dieser Absicht des Schriftstellers findet sich

so wenig an der Stelle Jug. 59. als Flor. III. 21. eine Spur. Vielmehr findet auch hier die im Vorhergehenden erörterte Bedeutung Statt; und Sallust sagt a. a. O. durch *ni pedites — magnam cladem in congressu facerent*, nichts anders als *faciebant magnam cladem etc.* (*damals* nehmlich zur Zeit der Schlacht); und Florus drückt sich vom Marius in den Worten *nisi — corrumperet* gerade so aus, wie Cic. Brut. 67. (s. oben S. 218.) vom Macer. = *corrumpebat.*

Wir im Deutschen können diese Wort- 99.
fügung nicht ganz genau nachbilden. Wir können nur das Imperfectum Ind. anstatt des Condit. Praet. gebrauchen, um den Begriff auszudrücken, der nach obiger Darstellung in dem Imperf. Conj. liegt; aber nicht das Imperf. Conj., mit welchem sich bei uns gleich der Begriff eines Cond. Praes. in der S. 230. angegebenen Bedeutung verbindet. So wie man also im Lateinischen sagen kann: *venissem si possem;* sc. *tum*, *quum veniendum erat:* nicht *si nunc possem:* so ist uns nur zu sagen gestattet: Ich würde gekommen sein, wenn ich *konnte*, nehmlich *damals*, als

ich kommen wollte, oder sollte; aber nicht wenn ich *könnte.* Dieses würde durchaus nur den Begriff erwecken, daſs ich in dem Augenblick, wo ich dies sagte, nicht kommen könnte. *)

100. Hier bietet sich nun freilich noch Gelegenheit zu mehren Bemerkungen über die Eigenheiten im Gebrauche des Imperf. Conj. in der oratio directa dar. **) Indessen scheint es doch zweckmäſsig, jetzt erst nach dem eben Gesagten den Sprachgebrauch in der *oratio obliqua* zu betrachten.

Steht nun zuvörderst in derselben *das*

*) Zu vergleichen scheint hier aber die griechische Wortfügung wie Hom. Iliad. III. 453. Οὐ μὲν γὰρ φιλότητί γ' ἐκεύθανον, εἴ τις ἴδοιτο (mit Auslassung des ἂν hinter dem Imperf., s. oben S. 116.) d. i. non enim ob amicitiam eum *celavissent,* si quis eum *videret.* Denn der Optativ in Bedingungssätzen der oratio recta bezieht sich wie das Condit. Praes. im Lateinischen eigentlich auf die Gegenwart oder Zukunft, nicht auf die Vergangenheit. Nur die oratio obliqua macht eine Ausnahme. S. Dissen disq. phil. spec. I. p. 29.

**) S. §. 106. ff.

Imperf. Conj. (doch ohne von einer Bedingungspartikel abzuhängen) in Verbindung mit Sätzen im Präterito, sei dies Tempus finitum oder Infinitivus, so ist der Sinn desselben kein anderer als der §. 91. angegebene. So z. B. Caes. B. G. I. 15. *Quod inproviso unum pagum adortus esset,* quum *ii, qui flumen transiissent, suis auxilium ferre non* possent, *ne ob eam rem aut suae magno opere virtuti tribueret, aut se despiceret.* Hier ist grade das *possent,* (damals, als Cäsar das Dorf angriff, *konnten* sie nicht u. s. w.) das Genaueste, nicht so *potuissent,* welches freilich unserm Deutschen entspricht: „*während sie nicht gekonnt hätten.*" Eben so Caes. B. G. II. 14. *Qui hujus consilii principes fuissent,* quod intelligerent, *quantam calamitatem civitati intulissent, in Britanniam profugisse.* Damals, als sie flohen, dauerte ihre Einsicht noch fort, war nicht schon vorüber. *Will* der Schriftsteller freilich, was in seiner Willkühr steht, die Einsicht, nicht als gleichzeitig mit ihrer Flucht, sondern als vorhergegangen darstellen, so kann er eben so gut *intellexissent* sagen. Hieraus leuchtet die

Unzulässigkeit von Morus Veränderung in folgender Stelle hervor: Caes. B. G. I. 40. *Factum (ejus hostis periculum) etiam nuper in Italia servili tumultu, quos tamen aliquid usus et disciplina, quam a nobis accepissent,* sublevarent; wofür er *sublevassent* gesetzt wissen will.

101. Ganz ähnliche Stellen sind Liv. III. 50. *Quum filiam velut servam ad stuprum rapi* videret, *morte amitti melius ratum, quam contumelia liberos, misericordia se in speciem crudelitatis lapsum.* Nep. Alcib. XI. 3. *Postquam inde expulsus Thebas venerit, adeo studiis eorum inservisse, ut nemo eum labore corporisque viribus* posset *aequiparare.* *) Liv. III. 61. *Virginiam unam fuisse cujus pudicitiae in pace periculum* esset. **) Caes. B. G. V. 10. *Prope omnes naves afflictas atque in litore ejectas esse, quod neque anchorae funesque* subsisterent, *neque nautae gubernatoresque vim tempestatis pati* possent. ***)

*) S. oben S. 188.

**) S. oben S. 189.

***) Demnach würde man die oben S. 6. ange-

Derselbe Fall kann auch bei *Bedingungs-sätzen* eintreten, in welchen zwar 102.

1. ganz natürlich das Imperf. Conj. als *Praesens Conditionale* steht, sobald die Voraussetzung noch Statt finden soll *zu der Zeit selbst, in welche die in der Seele eines Andern referirten Worte als ausgesprochen gesetzt werden.* Hieher gehört die schon §. 84. angeführte Stelle aus Caes. B. G. 1. 34. *Legationi Caesaris Ariovistus respondit:* si *quid ipsi a Caesare opus* esset, *sese ad eum venturum fuisse:* wo also *esset* in seiner eigentlichen Bedeutung steht: „wenn er *(jetzt noch)* etwas nöthig *hätte*, so würde er gekommen sein.“ Das Präteritum *venturum fuisse* macht auf keine Weise nothwendig, daſs die Voraussetzung, unter welcher es Statt gefunden haben würde, auch als vergangen gedacht wird. Vielmehr da Ariovist nicht bloſs früherhin vom Cäsar nichts hat

führte Stelle aus Liv. XXI. 41. *Peditum agmen etc.* richtig in orat. obliqua so ausdrücken: *quia terra assequi non* posset, *regressum . . . obvium fuisse;* wiewohl auch *potuisset* oder *potuerit* hier zulässig sein würde.

haben wollen, sondern auch jetzt, zu der Zeit, wo er der Gesandtschaft Antwort ertheilt, *nichts haben will*, so konnte Cäsar ihn eben so gut sagen lassen: *si quid — opus esset*, als bei anderer Ansicht *opus fuisset.* *) Eben so Nep. Ages. v. *Namque illa*

*) Wir können daher der schon oben S. 213. erwähnten Meinung Grotefends, daſs *esset* hier für *fuisset* stehe, nicht beistimmen. Dahingegen läſst freilich Cornelius Nepos den Atticus sagen: (Att. VIII. 4.) *Si quid Brutus de suis facultatibus uti* voluisset, *usurum quantum eae paterentur;* was eben so gut *vellet* heiſsen konnte. Denn Atticus setzt, wie der Zusammenhang lehrt, allerdings den ganzen Fall *noch* als möglich, nicht als schon vergangen; nur denkt er sich das Wollen, den Wunsch des Brutus als schon vergangen in Beziehung auf das nachfolgende Futurum *usurum*, in so fern das Wollen der That selbst vorhergeht. Er konnte dasselbe aber eben so gut als gleichzeitig mit derselben denken, und dann *vellet* gebrauchen, so wie Cäsar in dem *si quid opus esset*. So sagt Nepos gleichfalls, und zwar in einem Folgerungssatze, Att. XXI. *Quum tanta prosperitate usus esset valetudinis, ut annos triginta medicina non* indiguisset: *nactus est morbum etc.* Hierzu bewog wol vorzüglich

multitudine, si *sana mens* esset *Graeciae*, *supplicium dare Persas potuisse.* Agesilaus will nicht sagen, daſs den Griechen eine mit der gesunden Vernunft übereinstimmende Denkart (und die daraus herflieſsende Eintracht) *einst gefehlt habe*, sondern daſs sie ihnen *überhaupt*, *auch noch damals fehlte*; nehmlich zu der Zeit, wo er sich so äuſserte.

Beurtheilen wir also diese beiden Stellen nach ihrem Zusammenhange, so können die Imperff. Conj. hier gar nichts Auffallendes und Ungewöhnliches haben, da sie ganz *die eigentliche Bedeutung eines Condit. Praes.* haben; (s. §. 93.), von welcher sie nicht im Geringsten abweichen. Von solchen Stellen gilt also das nicht, was §. 94. ff. von dem Imperf. Conj. in gewissen Bedingungssätzen der oratio recta gezeigt wurde. Indessen trifft hier die Bedeutung des Imperf. Conj. als eines

das vorhergehende *usus esset.* Er konnte auch *indigeret* sagen; ja selbst *indiguerit* würde bei Nepos nicht auffallen dürfen. S. oben S. 182. und 191.

Praes. Condit. und eines Praes. in *Praet.* schon von selbst zusammen, und muſs zusammentreffen, da der Moment, in welchem hier der Bedingungssatz als von dem Redenden ausgesprochen zu denken ist, und in welchen also das Praes. Condit. fällt, selbst ein *vergangener* ist. Daſs übrigens diese Tempora hier Conditionalia sind, erhellet aus einer Verwandlung in die oratio obliqua, nach §. 95. *) — Allein es tritt auch in Bedingungssätzen

*) Anders ist es mit den von Baumgarten-Crusius in den am S. 220. angeführten Orte citirten Stellen aus Sueton, wo die Verwandlung in die oratio recta keinesweges auf wirkliche conditionale Tempora im Vorder- und Nachsatze zurückführt, und die Imperfecta des Conjunctivs in der oratio obliqua nach dem im ersten Abschnitte Nr. II. (S. 72. ff.) erörterten Sprachgebrauche eben so gut mit dem Praes. Conj. vertauscht werden könnten, welcher Gebrauch, wie §. 39. gezeigt wurde, auch in Bedingungssätzen zweiter Klasse Statt findet. So z. B. Caes. 86. *Alii ferunt, dicere solitum: — Rempublicam*, si *quid sibi* eveniret, *neque quietam fore, etc.*; d. i. in oratio recta *si quid mihi eveniat*, s. §. 38., (oder *evenerit*, s. S. 97.

2. der Fall ein, daſs, wo man als Bedingungstempus eigentlich ein Praet. Condit. oder Plusqperf. Conj. erwarten sollte, ein *Imperfectum Conjunctivi* steht, welches nun nicht in der regelmäſsigen Bedeutung eines Praes. Condit. gefaſst werden kann, sondern wie in ähnlichen Fällen der oratio recta auf die §. 94. S. 235. angegebene Weise mehr *in der Bedeutung eines Praes. in Praet.* erscheint. So z. B. Cic. de Orat. II. 66. *Scipio C. Metello dixisse dicitur:* si *quintum* pareret *mater ejus*, *asinum* fuisse parituram. Metells Mutter, sagte Scipio, würde einen Esel *geboren haben*, wenn u. s. w. Dies als vergangen gesetzt, kann die Bedingung nicht lauten: wenn sie (jetzt oder künftig) zum fünften Male in die Wochen *käme.* Der Zusammenhang gestattet nicht die Bedingung des in die Wochen-kommens als etwas *jetzt* (nehmlich zur Zeit, da Scipio sprach) *Mögliches* zu setzen, so wie in den §. 102. angeführten Fällen; sondern sie muſs lauten: wenn sie 103.

und §. 49.) *resp. erit etc.;* nicht: *si quid mihi eveniret, resp.* esset.

zum fünften Male in die Wochen *gekommen wäre.* Der als möglich gesetzte Actus des Gebärens muſs, wie die Natur der Sache lehrt, schon vor der Zeit, da Scipio redet, Statt gefunden haben, da er im Nachsatze sagt *pariturum fuisse.* Man erwartet daher eigentlich als Bedingungstempus im Vordersatze: *si peperisset.* Auch hier sehen wir also das Imperf. Conj., obwohl in einem Bedingungssatze, grade so von der ihm als Bedingungstempus ursprünglich zukommenden Bedeutung (s. §. 93.) abweichen, wie in den §. 89. angeführten Stellen in der oratio recta, und übergehen in die Bedeutung eines *Praes.* in *Praet.* auf die §. 94. ff. angegebene Weise; so daſs es also die hier ausgesprochene Bedingung doch in eine für den Redenden schon vergangene Zeit versetzt. — Ganz eben so erscheint das Imperf. Conj. in folgender Stelle aus Liv. XXXVII. 34. *Illud satis constat,* si *pax cum populo Romano* maneret, *hospitiumque privatim regi cum Scipionibus* esset, *neque liberalius, neque benignius haberi, colique adolescentem, quam cultus est, potuisse.* Auch hier ist *maneret* und *esset* auf ähnliche

Weise gesetzt, und bezeichnet nicht eine zur Zeit des Erzählers noch Statt findende Supposition, sondern eine schon vergangene. Ihnen entspricht bei der Verwandlung in die oratio recta kein Praesens: *at non manet, non est*, (s. §. 95.) sondern nur ein Praeteritum, wie *manebat, erat* (s. §. 96.). So auch Suet. Otho x. *Suetonius referre crebro solebat, Othonem concursurum cum Galba non fuisse,* nisi confideret, *sine bello rem transigi non posse.* („*Confidebat* autem; itaque concurrit.") — Hiernach erscheint doch auch in diesen Stellen das Imperf. Conj. nicht schlechthin für das Plusqperf. gesetzt; das Imperf. behauptet sich hier in einer ihm eigenthümlichen Bedeutung, welche dem Plusqperf. fremd ist.

Der Deutsche Sprachgebrauch erträgt 104.
auch hier so wenig als in ähnlichen Fällen in oratio recta (s. §. 99.), obgleich übrigens die oratio obliqua schon an und für sich den Conjunctiv nöthig macht, das Imperf. Conj., aus den §. 99. angegebenen Gründen. Wir können nicht anders sagen: Er erklärte, dass er gekommen sein würde, wenn er *könnte*:

als wenn wir das in der Supposition angedeutete Unvermögen zu kommen als ein *jetzt noch*, zur Zeit des Redenden, Gegenwärtiges setzen wollen. Das *könnte* versetzt dasselbe noch nicht in die Vergangenheit, in welcher das Kommen Statt finden sollte. Eher gestattet unsere Sprache hier die Einmischung des Indicativs: wenn er *konnte.* Dem Griechen hingegen ist bei dem Gebrauche des Optativs diese Verbindung gar nicht ungewöhnlich, und was im Lateinischen in dieser Hinsicht als auffallende *Eigenheit* des Sprachgebrauchs zu bemerken ist, das ist im Griechischen gar nicht auffallend.*) Vgl. Dissen disquis. phil. spec. I. p. 29. Was er daselbst zunächst in Beziehung auf diejenigen conditionalen Perioden, wo im Vordersatze, wie im Nachsatze der Optativ steht, und zwar mit Rücksicht auf den Gebrauch der oratio obliqua sagt, das trifft auch die Fälle, wo bloſs

*) Vgl. Zumpt Gram. S. 360., wo auch das im Texte angeführte Beispiel aus Livius beigebracht ist. Der Verf. macht hier übrigens weiter keine Unterscheidung zwischen der oratio recta und obliqua.

ein Vordersatz im Optativ steht, welcher überhaupt in Sätzen der oratio obliqua eine Beziehung auf die Vergangenheit gestattet, während er in oratione recta sich meistens auf Gegenwart oder Zukunft bezieht.

Aus unserer Darstellung geht also, wie 105.
wir glauben, hervor: dafs eben so wenig wie in den beiden andern, im ersten und zweiten Abschnitt erörterten, Fällen von einer solchen Vertauschung der Temporum geredet werden konnte, der zufolge eines so an die Stelle des andern gesetzt wäre, dafs es auch den Sinn des andern verträte, und nicht vielmehr *seine eigenthümliche Bedeutung* behauptete,*) eben so wenig auch hier eine Vertauschung des Plusqperf. Conj. mit dem Imperfectum angenommen werden könne, in welcher das Imperf., mit Verleugnung seiner wirklichen Bedeutung, die Stelle des Plus-

*) Auch da, wo gewisse Tempora *promiscue* gebraucht erscheinen, kann eigentlich von keiner Vertauschung die Rede sein. Jedes behauptet sich an seiner Stelle mit seinem Rechte; das eine macht denselben Anspruch auf diese Stelle wie das andere.

qperf. verträte. Nur in so fern, als in den meisten Fällen dieser Art das Plusqperf. vorgezogen wird, kann man sagen, *das Imperf. Conj. stehe hier für das Plusqperf.*, ohne doch damit ersterm seine eigenthümliche Bedeutung als Praesens in Praeterito oder als Conditionale Praesentis abzusprechen. Daſs es indessen auch Beispiele von solchen Vertauschungen gebe, in welchen das, an die Stelle eines in gewisser Verbindung sonst üblichern Tempus, gesetzte seiner *Grundbedeutung* nach nicht in den Zusammenhang der ganzen Stelle paſst, ist unbestreitbar. Man betrachte z. B. Tibull. I. 4. 63. *Carmina* ni sint, *Ex humero Pelopis non nituisset ebur;* und ibid. I. 8. 22. *Et faceret*, si *non aera repulsa* sonent; für *essent*, *sonarent;* s. auch die von Scheller in der ausführlichen Sprachlehre S. 633. angeführten Stellen aus Virg. Aen. II. 599. VI. 34. und 292. Wie sehr es aber Pflicht der Grammatik sei, überall auf Entwicklung der eigenthümlichen Bedeutung der vorkommenden Wortformen auszugehen, und so lange dieselbe in dem jedesmaligen Zusammenhange

sich nachweisen läſst, nicht eine grundlose Vertauschung der Formen anzunehmen, bedarf keines Beweises. Wohl muſs man daher die Vertauschung der Temporum in dem zuerst angegebenen Sinne von der zuletzt angedeuteten unterscheiden; überhaupt aber wäre es wohl richtiger, jene erstere Erscheinung gar nicht mit dem Namen einer Vertauschung oder Enallage Temporum zu belegen, indem diejenige Form, welche, *bei unveränderter Bedeutung eine gewisse Stelle als die ihr eigenthümliche einnimmt*, nicht als Stellvertreterin einer andern anzusehen ist. Eine wirkliche Enallage Temporum wird hiernach aber nur in der bei weitem kleinsten Zahl der Fälle erscheinen, welche man gewöhnlich mit diesem Namen zu bezeichnen pflegt.

Als Beispiel einer wirklichen *Enallage des Plusqperf. mit dem Imperf.* stehe hier noch Liv. IX. 18. Der Autor denkt über die möglichen Ereignisse nach, welche eine Erscheinung Alexanders von Macedonien in Italien herbeigeführt haben würde; und indem er die Anführer der Römer und Macedonier vergleicht, bemerkt er: die Macedonier wür-

den nur Einen Alexander gehabt haben; dahingegen *Romanis multi fuissent, Alexandro vel gloria, vel rerum magnitudine pares; quorum suo quisque fato, sine publico discrimine* viveret morereturque. Hier wird in dem letztern Satze weder von etwas noch zur Zeit des Livius, noch von etwas überhaupt, (zu jeder Zeit)*) Möglichem oder Bedingtem geredet; deshalb können *viveret morereturque* nicht als Conditionalia Praesentis angesehen werden. Beide Formen lassen sich aber auch nicht etwa aus dem Begriffe des *quorum* **) *(„solcher, von denen")* erklären, da hier noch nicht genügt, daſs der Fall bloſs als ein möglicher und gedachter, sondern daſs er als ein *unter gewissen Bedingungen* als mög-

*) Vgl. Gernhard zu Cic. de Off. II. 3. 14.

**) Welches den Begriff des *ut* in sich schlieſsend auf etwas bloſs Gedachtes hinwiese, und nicht bloſs einen bestimmten wirklichen Fall, sondern alle möglichen Fälle der Art umfaſste; eine Bedeutung, welche dem *qui cum Conj.* sonst sehr gewöhnlich ist; z. B. Liv. VI. 34. *Strenuo adolescenti, et* cujus *spei nihil praeter genus patricium* deesset.

lich gesetzter erscheine. Der ganze Zusammenhang verlangt eben so gut an dieser Stelle bedingende Tempora, als wie sie in den übrigen Sätzen vorhergehen. Es bleibt also hier nichts übrig, als beide Tempp. für *vixisset* und *mortuus esset* gesetzt anzusehen, (so wie Tibull. I. 4. 63. *sint* für *essent*; 8. 22, *sonent* für *sonarent.*) „Die Römer würden viele Feldherrn gehabt haben, dem Alexander an Ruhm und Thatengröſse gleich; von denen ein jeder, wie es ihm bestimmt war, ohne Gefahr für den Staat *hätte leben und sterben können:* (sc. wenn Alexander nach Italien gekommen wäre.)

Eine solche Abwechslung der Tempp. 106.
ist es aber, welche zur Verschönerung des Ausdruckes dient, und demselben eine gewisse Anmuth verleiht, wie Heusinger bemerkt zu Cic. de Off. III. 19. 2. not. l.; sei es nun, daſs die in einer gewissen Verbindung ungewöhnlichere Form auch eine ungewöhnlichere Bedeutung annimmt, (in so fern sie wenigstens ihrer Grundbedeutung nach in den Zusammenhang nicht paſst,) oder ihre gewöhnliche und eigentliche Bedeutung

behält. Ungenügend aber ist es, wenn der Erklärer eines Schriftstellers auf dergleichen Abwechslungen der Tempp. unter einander, insonderheit aber auf Abweichungen lateinischer Tempp. von den im Deutschen an derselben Stelle zu setzenden als auf Eleganzen hinweiset, ohne zugleich zu untersuchen, mit welchem Rechte ein gewisses Tempus an einer gewissen Stelle stehe, und, wo es sich thun läſst, den Grund der elegantern Construction darzuthun.

107. Wir lieſsen uns im Vorhergehenden auch auf eine Entwickelung *des Sprachgebrauchs des Imperf. und Plusqperf. Conj. in der oratio recta* ein, und muſsten von derselben ausgehen, um aus derselben die nöthigen Erläuterungen für die oratio obliqua zu schöpfen. Es scheint daher hier nicht der unrechte Ort, noch folgende zur Vollständigkeit des Ganzen dienende Bemerkungen über einige andere Constructionen beider Temporum hinzuzufügen:

I. So wie im Vordersatze einer conditio-

nalen Periode das Imperfectum Conjunctivi da gefunden wird, wo auch das Plusquamperfectum Conjunctivi als Praet. Condit. hätte stehen *können*, (s. S. 238. ff.) und hätte stehen *müssen*, wenn das in den Zusammenhang jener Stellen passende eigentliche Bedingungstempus hätte gesetzt werden sollen, (s. S. 231.) so kommt, unter ähnlichen Verhältnissen, auch *im Nachsatze das Imperfectum Conjunctivi* vor, wo man eigentlich das Plusquamperfectum erwarten mufste. Z. B. Flor. III. 5. 13. *Si statim infesto agmine urbem petiissent, grande discrimen* esset. Liv. IX. 19. *Persas, Indos aliosque si adjunxisset gentes, impedimentum majus, quam auxilium,* traheret. Cic. Brut. 50. *De populo si quem ita rogavisses: quis est in hac civitate eloquentissimus? in Antonio et Crasso aut* dubitaret, *aut hunc aliquis, illum alius* diceret. Plaut. Mercat. V. 4. 33. *Si, hercle, scivissem, sive adeo joculo dixisset mihi, se illam amare, nunquam* facerem, *ut illam amanti abducerem.* Fragen wir nun hier, in wie fern das Imperf. Conj. seiner eigenthümlichen Bedeutung treu bleibe, und entweder

als Praes. Conditionale oder als Praeteritum in Praes. zu betrachten sei, so verhält sich freilich hier die Sache anders, als in den §. 88. und 89. erwähnten Fällen. Es läſst sich hier so wenig in der Bedeutung des einen als des andern verstehen; *nicht in der des Praesens Condit.:* denn es ist in diesen Nachsätzen nicht die Rede von etwas Möglichem, das, beim Eintreffen einer gewissen Bedingung, jetzt erst, *zur Zeit des Redenden* oder *überhaupt zu jeder Zeit* (vgl. S. 258.) wirklich werden würde; aber auch *nicht in der Bedeutung eines Praesens in Praeterito:* denn es drückt auch nichts in der Vergangenheit Dauerndes aus, wie in den obigen Fällen (s. §. 96.). Hier scheint daher die Grammatik allerdings berechtigt, eine solche Enallage Tempp. anzunehmen, wie im vorhergehenden §. 105. näher bezeichnet wurde, und die Imperff. Conj. *esset*, *traheret*, *dubitaret*, *diceret*, *facerem*, als wirklich für die hieher gehörigen Formen des Praet. Condit. oder Plusqperf. Conj. gesetzt anzusehen.*)

*) Von anderer Art ist ein ähnlich scheinendes

II. Es findet sich aber auch *so wohl im* 108.
Vorder- als im Nachsatze conditionaler Pe-

Beispiel Liv. II. 22. *Volsci comparaverant auxilia, quae* mitterent *Latinis, ni maturatum a dictatore Latino esset.* Hier wird das *mitterent* von dem vorhergehenden *quae* bedingt, und der Vordersatz *ni — esset* bezieht sich auf das zu ergänzende *et misissent.* (Siehe die folgende Abhandlung.) —. Zu vergleichen scheint hier aber ein griechischer Sprachgebrauch, wovon Dissen (disquis. philol. spec. I. p. 17.) Beispiele aus Homer beigebracht hat. Il. ρ. 70. Ἔνθα κε ῥεῖα φέροι κλυτὰ τεύχεα Πανθοΐδαο Ἀτρείδης, εἰ μή οἱ ἀγάσσατο Φοῖβος Ἀπόλλων. Il. ε. 311. Καί νύ κεν ἔνθ' ἀπόλοιτο ἄναξ ἀνδρῶν Αἰνείας, Εἰ μὴ ἄρ' ὀξὺ νόησε Διὸς θυγάτηρ Ἀφροδίτη. Das ist wörtlich: „Atrides nisi iratus ei *fuisset* Apollo, *auferret*," anstatt *abstulisset.* Dissen bemerkt dazu: „Optativos pro Indicativis Praeteriti temporis usurpatos dicunt. Schol. A. (ad Il. ρ. 70.) annotant, tempora esse permutata, unde codices quidam φέρεν praebent. Rursus ad Il. ε. 311. idem traditur a Schol. A. et ab Eustathio p. 562. Potes tamen tibi fingere poetam *ad praesens vel futurum tempus revocantem, quae praeterito tempore narrare debebat.* Ut si latine dicas: Jamque *videres* Atridam Euphorbi arma auferentem, nisi iratus *fuisset* Apollo." Diese lateinische Nachbildung dürfte wohl nicht ganz

rioden das Imperf. Conj. da, wo der Zusammenhang eigentlich das Plusqperf. Conj. als Praet. Conditionale erwarten läſst. Doch bedarf es in der Beurtheilung solcher Stellen der Vorsicht, um nicht dieses Tempus ohne Grund zu verlangen, und eine Enallage Tempp. anzunehmen, wo keine ist. In diesen Fehler verfiel wohl Bauer bei Cic. ad A. Fr. I. 1. 7. *Quibus ille rebus fortasse nimis lenis* videretur, *nisi haec lenitas illam severitatem* tueretur: worüber er zu Sanct. Min. S. 124. bemerkt: „Nostri hic ponant: *visus esset*, et *tutata esset*, quippe de re praeterita sermo agitur: *Nuper* jucundissimus fuit."

entsprechend gefunden werden, da sie durch das *videres* schon in eine zwar verwandte, aber doch verschiedene Ausdrucksweise übergeht. (S. unten §. 112.) Ganz genau entsprechen aber diesen homerischen Stellen die im Obigen angeführten Beispiele; aus denen man sieht, daſs im Lateinischen diese Verwandlung des Praet. in das Praes. Condit., wobei der Redende *entweder sich selbst*, oder *das Factum*, von welchem er spricht, *in eine ganz andere Zeit versetzt*, als in welche es eigentlich fällt, nicht bloſs den Dichtern angehört.

Das Vorhergehende aber kann auf den Ausdruck dieses nachfolgenden Gedanken weiter keinen Einfluſs haben, wenn der Schriftsteller hier wirklich von etwas *für ihn noch Gegenwärtigem* reden will. Und so scheint es hier allerdings; so wie in dem gleich darauf Folgenden: *haec illius severitas acerba videretur, nisi multis condimentis humanitatis* mitigaretur. Von anderer Art ist aber unverkennbar die ebendaselbst angeführte Stelle aus Terent. Adelph. I. 2. 27. *Si* esset, *unde id fieret*, faceremus. Denn hier redet Micio zu Demea wirklich von etwas Vergangenem, von der Zeit ihrer Jugend, und der gewöhnliche Sprachgebrauch erforderte: si *fuisset* (olim) unde id fieret, *fecissemus*: „nempe tunc juvenes; nunc enim senes erant haud, opinor, facturi, ut scortarentur, aut fores effringerent.“ *(Bauer.)* *) Nur solche Stellen, wie diese, können also hier in Betracht kommen.

*) Das darauf hinzugefügte Beispiel aus Horaz, Serm. I. 10. 67—71. gehört wiederum nicht hieher. Horaz redet von einem Falle, der, beim Eintreffen einer gewissen Voraussetzung, noch zu seiner Zeit eintreten würde.

Stellen dieser Art, in welchen nach unserer Ansicht die Grammatik eine wirkliche Enallage Tempp. annehmen darf, (nach dem oben §. 105. aufgestellten Begriffe derselben), sind unter andern noch folgende: Plaut. Mil. Gl. I. 1. 52. sq. *Quid in Cappadocia? ubi tu quingentos simul, Ni hebes machaera* foret, *uno ictu* occideres. Virg. Aen. VI. 34. *Omnia* perlegerent *oculis, ni — Achates* adforet. Cic. de Fin. V. 3. 8. *Quod si quis Deus* diceret, *numquam* putarem, *me in Academia, tamquam philosophum, disputaturum.* Piso soll nehmlich in der Akademie zu Athen dem Cicero die Lehre vom höchsten Gute nach den Grundsätzen der alten Akademie auseinandersetzen, und nachdem er sich bescheiden über seine Fähigkeit dazu geäufsert, („exponamus, si quae forte possumus:") so fügt er die eben angeführten Worte hinzu. Da er nun jetzt eben im Begriff ist, in der Akademie wirklich einmal gleich einem Philosophen (von Profession) zu haranguiren: so ist es klar, dafs er in jenen Worten nicht von etwas noch Gegenwärtigem oder Zukünftigem redet, sondern von etwas Vergangenem. Er würde es

selbst einem Gotte nie geglaubt *haben*, dafs er einmal dies thun solle. Also: *si quis deus* dixisset, *numquam* putassem. Auch die Übersetzung, welche Görenz hinzufügt: „Und wenn mir das ein Gott verkünden *wollte*, ich *könnte* es nimmer glauben," u. s. w. pafst nicht in den Zusammenhang: denn auch sie redet ja von etwas Gegenwärtigem oder Zukünftigem. (Letzterer Begriff liegt in dem *wollte.*) *) Nicht mit Unrecht ist aber wohl

*) Auch Cic. de Fin. II. 18. 58. *Ipse Epicurus fortasse redderet*, übersetzt Görenz durch: selbst Epicurus würde vielleicht sie wieder herausgeben *wollen*. Aber auch hier wird, wenn wir auch annehmen dürfen, dafs dieses Tempus zugleich den Begriff der *Bereitwilligkeit* zum Zurückgeben in sich schliefse, so wie das Griechische ἀποδιδοίη, durch Hinzufügung des *Wollen* in Ansehung des Tempus selbst nichts geändert. Es pafst aber auch als *Praes. Condit.* vollkommen in den Zusammenhang, da ja vom Epicur hier wie von einem noch Lebenden geredet werden kann, so wie von jedem schon Verstorbenen; daher eben dieselbe Construction in de Legg. III. §. 30. *Non vides Luculle, a te id ipsum natum, ut illi cuperent? Quibus id*, si *tu non* faceres, *non* liceret: wo

der Grund der veränderten Tempp. hier in dem Affecte des Redenden, („suam ipsius con-

die Sache bei der Apostrophe an den schon gestorbenen Lucull noch in die Augen springender ist. Der Umstand also, daſs Lucull damals nicht mehr lebte, kann also noch kein Grund sein, hier eine Enallage Imperfecti cum Plusquamperfecto anzunehmen. Eben so in der Stelle de Fin. II. 34. §. 112. *Ut Xerxes, — si, quum tanto impetu in Graeciam venisset, et causam quis ex eo quaereret tantarum copiarum tantique belli, mel se auferre ex Hymetto voluisse* diceret: *certe sine causa* videretur *tanta conatus etc.* Es wird hier von Xerxes wie von einer lebenden Person geredet, und der Fall als ein *noch* gegenwärtiger, oder damals (zur Zeit, wo Cicero sprach) noch möglicher behandelt. Eben so Cic. de Off. III. 19. 2. *At* dares *hanc vim M. Crasso, ut digitorum percussione heres posset scriptus esse, qui revera non esset heres, in foro, mihi crede,* saltaret: wo im Vordersatze bloſs die Bedingungspartikel weggelassen ist. (Aehnlich ist unser Sprachgebrauch; *gäbest* du dem Crassus u. s. w. anstatt: *wenn* du gäbest.) Sehr richtig aber ist an den hier angeführten Stellen die von Görenz bemerkte Vergleichung mit dem griechischen Optativ, welcher, wie oben §. 40. bemerkt wurde, dem Imperf. Conj. als Praes.

ditionem admirantis,“) zu suchen, welcher ihn veranlaſst, das Vergangene als gegenwärtig auszusprechen, wie von Görenz angedeutet wird. Dieser Grund möchte indessen wohl nicht überall ausreichen. So z. B. nicht bei Cic. de Orat. I. 40. sub fin. *Quae si judicaretur — duceretur:* wo eine ähnliche Vertauschung des Plusqperf. mit dem Imperf. sich findet. S. Heusinger zu Cic. de Off. III. 19. 2. Eher hingegen bei Horaz Sat. II. 8. 59. Quis *esset* finis, ni sapiens sic Nomentanus amicum *tolleret;* s. Heindorf, der dabei nicht hätte auf Sat. I. 3. 4. verweisen sollen, da diese Stelle von anderer Art ist; s. unten §. 111. Man vergl. auch noch als wirkliche Enallage Tac. Hist. II. 62. *Prorsus si luxuriae* temperaret *(Vitellius), avaritiam non* ti-

Cond. im Vordersatze und Nachsatze entspricht. An der im Texte angeführten Stelle aus Cic. de Fin. V. 3. 8., wo wirklich eine Enallage Plusquamperfecti cum Imperfecto Conjunctivi Statt findet, scheint sie weniger passend, da nur in der *oratio obliqua* der Optativ eine Beziehung auf die *vergangene* Zeit gestattet. S. oben S. 254. Dissen disq. phil. spec. I. p. 29.

meres: d. i. nicht *jetzt*, zur Zeit des Verf., oder überhaupt, sondern *damals*, zur Zeit des Vitellius. Ähnlich ist übrigens das *timeres* den unten §. 112. angeführten Stellen. Auch findet sich dies Praes. Cond. anstatt des Praet. allein als Nachsatz eines hinzuzudenkenden Vordersatzes. So Ter. Andr. I. 1. 111. *diceret* = dixisset; sc. *si cum objurgassem*. Liv. XXXVIII. 2. init. *Neque enim ad tanta itinera* subficerent: nach Mss. und alten Ausgg., wo hingegen der Cod. Mog. *subfecissent* liest, was nur ein Glossem des seltenen *subficerent* zu sein scheint.

109. Wir haben also in diesen Fällen die wirkliche Enallage Plusquamperfecti cum Imperf. wohl zu unterscheiden von dem ganz regelmäſsigen Gebrauche des Imperf. Conj. als des conditionalen Praes. im Vorder- und Nachsatze; wobei freilich nicht geleugnet werden kann, daſs diese Unterscheidung zuweilen schwierig ist. Es kann nehmlich an gewissen Stellen in dieser Wortfügung das Imperf. Conj. in seiner gewöhnlichen Bedeutung als *Condit. Praes.* einen eben so passenden Sinn geben, als wenn man es für das Condit. Praet. ge-

setzt ansieht. Zwar scheint dann nichts natürlicher, als die nächste Bedeutung dieser Formen anzunehmen; allein wenn es erwiesen ist, daſs der Sprachgebrauch wirklich eine Enallage Plusquamperfecti cum Imperf. Conj. gestattet: so kann es in solchen Fällen doch zweifelhaft scheinen, ob man nicht das Imperf. Conj. als statt des Plusqperf. gesetzt anzusehen habe. *)

*) Manche Fälle, in welchen man das Imperf. Conj. nach *si* anstatt des Plusqperf. Conj. gesetzt glaubt, sind auch von der Art, daſs in dem Imperf. Conj. ein wirkliches Condit. *Praes.* enthalten ist, *um zum Ausdrucke eines allgemeinen Satzes* zu dienen, was oben §. 25. bereits von den Praess. überhaupt gezeigt wurde. S. *Wagner* in der Dissert. de conjunctivi modi apud Latinos natura. p. 27. Jedoch möchten wir nicht behaupten, daſs in der daselbst angeführten Stelle Liv. IV. 38. *Nec dubium, si tam pauci simul obire omnia* possent, *terga daturi hostes fuerint:* das *si possent* nothwendig nur jenen, und nicht vielmehr den Sinn haben könne, welcher in ähnlichen §. 88. angeführten Stellen §. 95. ff. nachgewiesen wurde. („Wenn — damals — so wenige auf einmal alles leisten *konnten,* anstatt: hätten leisten

110. Aufser den beiden angeführten Fällen, wo entweder nur eine *scheinbare* Enallage des Plusqperf. cum Imperf. Conj. Statt findet, und das Imperf. die gewöhnliche Bedeutung eines Praes. Condit. hat: oder eine *wirkliche* Enallage, wo die Praess. Conditt. für die Praett. Conditt. stehen, scheint hier noch ein *dritter Fall* möglich zu sein, in welchem in *dem Imperf. Conj. die Bedeutung eines Praes.*

können, u. s. w.) Doch ist nicht zu leugnen, dafs sich die ganze Bemerkung sehr gut als allgemeiner Gedanke ansehen läfst: wenn *(überhaupt)* so wenige alles leisten *könnten.*" Nothwendig ist dieser Sinn in Cic. de Off. II. 5. 14. Wenn wir mit Ernesti lesen: *Neque enim valetudinis curatio, neque navigatio, neque agricultura, — sine hominum opera ulla esse posset*; wo dann nach Gernhard zu ergänzen: *sive nunc, sive unquam.* Doch giebt die Vulgata *potuisset* auch einen sehr guten Sinn: indem sie auf die Zeit zurückweiset, wo die Menschen zuerst zu schiffen anfingen; so dafs es ungewifs bleibt, ob auch jetzt noch Schifffahrt Statt finde; und nur das als gewifs ausgesprochen wird, dafs dieselbe irgend einmal getrieben ist, wie Gernhard sehr richtig bemerkt.

in Praet. vorherrscht, so wie §. 94. gezeigt wurde; und wo also beide Imperf. im Vorder- wie im Nachsatze *mit Rücksicht auf die Dauer* (oder mit Beziehung auf einen gewissen andern Moment) *in der Vergangenheit* ausgesprochen sind. So z. B. Cic. Tusc. Qq. 1. §. 38. *Cur igitur Camillus* doleret, *si haec post trecentos et quinquaginta fere annos eventura* putaret? d. i. warum *sollte* er (nicht jetzt, sondern *damals*, als er lebte) sich betrüben, wenn er etwa *(damals)* glaubte? Worauf dann Cicero gleich Sätze mit dem Praes. folgen läſst, in denen er von sich selbst und der *Dauer in der Gegenwart* redet: *et ego doleam, si — putem.* *)

So steht auch im Griechischen in Bedingungssätzen vierter Klasse**) das Imperf. bei

*) Wenn wir auch in der Uebersetzung dieser Conj. Praes. das Imperf. *sollte* nehmen, (warum sollte ich mich betrüben) so beruht dies nur auf einer Unvollkommenheit unsers Sprachgebrauches, welcher nicht genau genug die Tempusformen unterscheidet.

**) S. §. 43. Das vorhin angeführte Beispiel aus

der Bezeichnung einer vergangenen Zeit, da der Regel nach nur der Aorist hier stehen sollte, indem das Imperf. in dieser Verbindung nur für die gegenwärtige oder ganz unbestimmte Zeit gehört. (S. S. 116.) Xen. Mem. Socr. I. 1. 5. δῆλον οὖν, ὅτι οὐκ ἂν προέλεγεν, εἰ μὴ ἐπίστευεν ἀληθεύσειν (das Gewöhnliche wäre: προέλεξε — ἐπίστευσεν.) Der Grund der Imperff. scheint uns hier in der Absicht des Schriftstellers zu liegen, die Sache als *dauernd*, als ein Pflegen, eine Gewohnheit darzustellen. Denn da von dem schon verstorbenen Sokrates geredet wird: so ist die gewöhnliche Bedeutung dieser Wortfügung nicht zulässig.

111. Endlich darf hier auch ein *vierter Fall* nicht unberührt bleiben, in welchem das Imperf. Conj. so wohl im Vorder- als Nachsatze eben so wenig die gewöhnliche Bedeutung eines Praes. Condit. besitzt, als es für das Praet. Condit. gesetzt ist, wie in den §. 108. angeführten Stellen. Wir meinen den Fall, in

dem Lateinischen gehört indessen zur dritten Klasse; s. §. 40.

welchem durch diese Wortfügung *etwas öfter Wiederholtes in der Vergangenheit* bezeichnet wird, wie Hor. Sat. 1. 3. 4. *Caesar, qui cogere posset, si* peteret *per amicitiam patris atque suam, non quidquam* proficeret. Hier ist, nach Heindorfs Erklärung, nicht der Sinn: wenn Cäsar ihn gebeten hätte, so hätte er nichts ausgerichtet; also nicht die Rede von einem bloſs möglichen Falle, der aber nicht als eingetreten gesetzt wird: sondern es wird vielmehr etwas wirklich und öfter Geschehenes erzählt. *Cäsar, der ihn hätte zwingen können, richtete, wenn er es bei Bitten bewenden lieſs, nie etwas aus.* Es steht also *si peteret — proficeret* für *si petebat — proficiebat.* Heindorf bemerkt noch dazu, daſs die Zeitwörter *si, quum, quando etc.* wo sie etwas *öfter Wiederholtes in der Vergangenheit* bezeichnen, im Lateinischen gewöhnlich mit dem Conjunctiv [nehmlich Imperf. oder Plusqperf.] verbunden werden, wie im Griechischen mit dem Optativ. Man vgl. hiezu *Grotefend* Gram. ed. 3. §. 233. Anm. 1. und *Hermann* zum Vig. S. 909. *Dissen* de tempp. et modis verbi gr. S. 47. und disq. phil. spec. I. p. 25.

Auffallend ist dabei an unserer Stelle *das Imperf. Conj. im Nachsatze*, so wie auch in dem gleich folgenden Verse: *Si collibuisset, ab ovo Usque ad mala* citaret, *Jo Bacché.**) Da gewöhnlich sonst im *Nachsatze ein Indicativus Praeteriti* folgt, eben so wie im Griechischen bei vorhergehendem Optativ im Vordersatze. Der Begriff der Wiederholung liegt aber im Lateinischen Conjunctiv (des Imperf. oder Plusqperf.), so wie im Griechischen Optativ nur in so fern, als diese Modi etwas in der Vorstellung Gedachtes bezeichnen, also keinen einzelnen wirklichen Fall, sondern jeden möglichen Fall einer gewissen Art, von der die Rede ist. (S. Grotefend a. a. O.) Sie deuten also schon von selbst auf mehre Fälle hin, und eignen sich wenigstens in so fern dazu, eine öftere Wiederholung auszudrücken,

*) Aehnlich ist im Griechischen hier das Praet. Ind. im Nachsatze mit ἄν, wie Thucyd. VII. 71. Εἰ μέν τινες ἴδοιέν πη τοὺς σφετέρους ἐπικρατοῦντας, ἀνεθάρσησαν ἄν. S. Dissen disq. phil. spec. I. p. 26. Daher denn Heindorf die Stelle aus Horaz wiedergiebt durch ὅτε αὐτὸν αἰτόνιη οὐδὲν ἂν ἔπραττε.

so bald nur noch ein Verbum im Nachsatze hinzukommt, welches entweder schon selbst ein Frequentativum ist, oder ein Imperfect oder Plusqperf., in welchem der Begriff einer Dauer liegt, oder ein Aorist, dem irgend ein Wort hinzugefügt ist, durch welches eine Wiederholung angezeigt wird. (S. Hermann a. a. O.) Man vergleiche die von Hermann und Grotefend angeführten Beispiele aus dem Griechischen und Lateinischen, welche dies bestätigen.

So scheint denn *beides* sich zu vereinigen, um eine öftere Wiederholung auszudrücken. Dafs es indessen, wie Hermann behauptet, hier *mehr auf die Beschaffenheit des im Indicativ hinzugefügten Nachsatzes* ankomme, scheint sich eben daraus zu ergeben, dafs sich im Vordersatze bei ganz ähnlicher Bedeutung sehr häufig auch der Indicativ findet. Man sehe Ovid. Met. VIII. 469. *Quumque ferus animi lacrimas* siccaverat *ardor*, Inveniebantur *lacrimae tamen.* Cic. Verr. v. 27. *Verres quum rosam* viderat, *tunc incipere ver* arbitrabatur. Sall. Cat. 16. *Ubi eorum famam atque pudorem* attriverat, *majora*

alia imperabat. Sall. Jug. 50. *Ita numero priores, si ab persequendo hostis deterrere* nequiverant, *disjectos ab tergo aut lateribus* circumveniebant. Nep. Epam. 3. *Eam summam quum* fecerat . . . adducebat *eum, qui quaerebat, ad eos, qui conferebant.* Man übersehe indessen nicht das in allen diesen Stellen vorkommende *Plusqperf.* Ind. Anders verhält es sich mit dem *Imperf.*, worüber Bach zu Tibull 1. 2. 14. nachzusehen.*) —

*) Doch scheint die von Bach aufgestellte Regel über *quum* mit dem Indicativ und Conjunctiv des Imperfects auch noch einer gewissen Beschränkung bedürftig. Sie lautet nehmlich: „Imperf. Ind. rem sive actionem significat, quae certum temporis spatium durat, neque intermissa cogitatur, ita ut particulam *quum* interpretari possimus: *so lange als.* Imperf. Conj. rem sive actionem declarat, quae incertum temporis momentum durans hancque ob causam nunc intermitti nunc iterari cogitatur; *quum* germ. vertas *so oft als.* Etiam circumscribi potest per *solere.*" Man sieht leicht ein, daſs die hier angegebene Bedeutung des Imperf. Conj. aus der im Obigen bemerkten Grundbedeutung desselben flieſst. Gleichwohl ist nicht zu leugnen, daſs, wenn auch

Bemerkenswerth ist übrigens auch in jener Verbindung mit dem Conj. des Imperf. die

in vielen Fällen das Imperf. Conj. sich in der angegebenen Bedeutung findet, doch der Sprachgebrauch nach *quum* dieses Tempus sehr häufig eingeführt hat, ohne daſs man jene Grundbedeutung desselben nachweisen könnte. Selbst unter den von Bach angeführten Beweisstellen beweiset Aen. 1. 651. gegen ihn. Denn in den Worten: *Pergama* quum peteret *inconcessosque Hymenaeos*, ist wahrlich nicht der Sinn: *so oft als* sie nach Pergama ging; vielmehr ist der Sinn hier kein anderer, als in den Worten des Ovid. Her. 1. 5. sq. *O utinam tunc*, quum *Lacedaemona classe* petebat, *obrutus insanis esset adulter aquis*. Eben deshalb glauben wir auch in den Worten des Cic. Fin. 11. 19. 61. *Decius quum se* devoveret, *et equo admisso in mediam aciem Latinorum* irruebat, bei der Verschiedenheit der Modi nicht eine besondere Absicht des Schriftstellers annehmen zu dürfen; und eben so wenig wie die Bachsche Erklärung des quum cum Imperf. Conj. hier paſst, eben so wenig scheint uns die von Görenz gegebene Uebersetzung gegründet: als er sich *dem Tode weihen wollte*, und so mit verhängtem Zügel sich — stürzte. (Ueber die Uebersetzung des Conj. Imperf. als Optativ durch *wollte*, s. oben S. 267.) Aehnliche Unregelmäſsigkeiten des

Auslassung des *si*, so wie oben S. 268. in einem ähnlichen Falle. Hor. A. P. 439. *Melius te posse* negares, *bis terque expertum frustra delere* jubebat.

112. III. Schon im Obigen §. 108. wurde auf den Gebrauch *des einfachen Imperf. Conj.* in der zweiten Person Sing. ohne vorhergehenden Vordersatz, (in der Bedeutung des Deutschen *man*) hingedeutet; es möge daher hier noch eine Bemerkung über diese Form, welche besonders bei den Verbis *dicere*, *credere*,

Ausdrucks finden sich auch in Ansehung der Tempp., auf welche schon oben aufmerksam gemacht wurde, mit der Erinnerung, dafs es vergeblich sei, eine besondere Absicht des Schriftstellers darin aufsuchen zu wollen. Vgl. S. 184. 89. 129. Nur das kann also als Regel angenommen werden, *dafs das Imperf. Ind. nicht zur Bezeichnung der öftern Wiederholung*, oder der unter gewissen Unterbrechungen Statt findenden Dauer in einem unbestimmten Zeitmomente gebraucht werden könne, sondern stets *zur Bezeichnung der nicht unterbrochenen Fortdauer in einem bestimmten Zeitabschnitte* dient, während das Imperf. Conj. in gewissen Fällen auch die von Bach angegebene Bedeutung hat.

putare, *videre* üblich ist, und die dabei vorkommende Enallage Platz finden. Daſs dieselbe eigentlich in dem Sinne eines *Condit. Praes.* zu fassen sei, bei welchem ein ausgelassener Vordersatz zu ergänzen, wird schon von Zumpt angedeutet, Gram. S. 261. Es verhält sich damit auf folgende Weise:

1. Daſs in diesen Formen eigentlich nur der Nachsatz einer conditionalen Periode mit Auslassung des Vordersatzes enthalten ist, ergiebt sich sehr leicht aus dem Zusammenhange, und der Vergleichung mit ähnlichen Wortfügungen. So wie wir nehmlich in den Worten des Cicero an den Cölius: (Ep. ad Fam. II. 11.) Putaresne *unquam accidere posse, ut mihi verba deessent? würdest du es glauben* u. s. w. ergänzen: *wenn du es hörtest*, oder einen ähnlichen Gedanken:*) eben so bedarf es einer solchen Ergänzung bei den Formen *putares*, *crederes*, *diceres etc.*, wo die Anrede an eine unbestimmte Person ge-

*) So im Griechischen, beim Optativ. Il. γ. 52. sq. οὐκ ἂν δὴ μείνειας ἀρηΐφιλον Μενέλαον; γνοίης χ', οἵου φωτὸς ἔχεις θαλερὴν παράκοιτιν sc. εἰ μείνειας.

richtet ist, und nur zur Bezeichnung des deutschen *man* dient, wo also *putares* so viel ist, als: *man würde* oder *sollte glauben;* so wie in der §. 108. (S. 269.) angeführten Stelle aus Tac. Hist. II. 62. *avaritiam non timeres*, wo vorhergeht der Vordersatz: *si luxuriae temperaret;* und Hor. Epist. II. 1. 241 — 244. *Quodsi Judicium subtile videndis artibus illud Ad libros et ad haec Musarum dona* vocares, *Boeotum in crasso* jurares *aëre natum.* Wenn es also bei Curtius VI. 2. 16. heiſst: *Discurrunt lymphatis similes in tabernacula, et itineri sarcinas aptant; signum datum* crederes, *ut vasa colligerent:* so ergänzen wir aus dem Vorhergehenden: *si videres eos ita discurrentes.* So bei Liv. II. 43. *Maestique* (crederes *victos) redeunt in castra;* oder II. 35. *Universi deinde processere, (quicquid erat Patrum reos* diceres) *precibus plebem exposcentes.* Ebenfalls Hor. Sat. I. 8. 48. sq. *Canidiae dentes, altum Saganae caliendrum excidere* . . . videres. Virg. Ecl. 6. 27. *Tum vero in numerum Faunos ferasque* videres *Ludere.* Ovid. Fast. II. 391. *Hic ubi nunc fora sunt lintres errare* videres. Du *würdest* dies se-

hen; sc. wenn du zugegen wärest. Ibid. II. 419. *Marte satos* scires.

2. Dabei giebt sich uns aber gleich eine Enallage Temporis zu erkennen, indem der Zusammenhang lehrt, daſs in diesem Imperf. Conj. oder Condit. *Praes.* nur etwas Vergangenes vergegenwärtigt wird; also das Imperf. Conj. die Stelle des Plusqpf. Conj. vertritt, wiewohl der Sprachgebrauch beständig sich hier nur des Imperf. bedient. Das *crederes*, *diceres*, *putares etc.* ist also eigentlich s. v. a. du würdest oder solltest geglaubt gesagt haben u. s. w., sc. *wenn* u. s. w. Es ist hier derselbe Fall wie oben §. 108. bei den vollständigen condit. Perioden im Impf. Conj. wo der Vordersatz ausgedrückt ist. Doch findet sich hier auch das Plusq. Conj. z. B. Plin. Epp. I. 12. 8. *Dedisses* — *fecisset.*

3. In einigen dieser Fälle nun ist es unverkennbar, daſs dabei der Nebengedanke zum Grunde liegt, *man werde es nicht thun, wenn man die wahre Beschaffenheit der Sache wisse;* namentlich bei *crederes*, *putares*, *diceres*. Man vergleiche die vorhergehenden Beispiele. So bei Curt. VI. 2. Liv. II. 43. und II. 35. Das Zeichen zum Aufbruch war nicht gegeben, —

die Römer waren nicht besiegt, — die sämmtlichen Väter waren nicht in den Anklagestand versetzt, — aber man würde dies doch geglaubt oder behauptet haben, wenn man die Soldaten, die Römer, die Väter so gesehen hätte, wie sie daselbst geschildert werden. Anders ist es mit dem *scires*, *videres*, *cerneres* an den angeführten und an unzähligen andern Stellen, wo nicht von einer irrigen Meinung die Rede ist. Der Sprachgebrauch ging bei diesen Formen völlig über in die Bedeutung des *videre erat*, da konnte man sehen u. s. w. sc. *wenn man dabei gewesen wäre.* Dieser dabei zu ergänzende Satz, welcher zugleich in Gedanken immer *verneint* wird, läſst uns denn auch in diesen Sätzen eigentlich Bedingungssätze vierter Klasse erkennen, nach §. 43. ff.; um so deutlicher, da das Praes. Cond. hier für das Praet. Cond. steht; (s. §. 44.)

113. Bemerkenswerth ist es aber, daſs der Begriff des mit unterdrücktem Vordersatze ausgesprochenen conditionalen Nachsatzes im Praes. Condit. von seiner Grundbedeutung (d. i. von der Aussage, daſs etwas unter gewissen Umständen *geschehen würde)* oder von

der durch eine Enallage Temporis in denselben hineingekommenen Bedeutung, dafs etwas unter gewissen Umständen *geschehen sein würde*, übergeht in den Begriff des *Sollens* oder *Müssens* unter gewissen Bedingungen. Daher heifst Ter. Heaut. III. 2. 21. *Quid faceret?* nicht: was *würde* er thun? sondern: was *mufste* oder *müfste* er thun? *quid faciendum ei erat?* *) Worauf die Antwort erfolgt: *Aliquid* reperiret, fingeret *fallacias* u. s. w. ganz entsprechend dem *quid faceret;* so viel als *aliquid reperiundum erat etc.* Denn in dem *reperiret* liegt eben so wenig etwa eine Aufforderung zu etwas, das noch geschehen soll, welche *reperiat* heifsen müfste; als ein Bedingungsnachsatz: *er würde etwas aussinnen*, sc. wenn er klug wäre, oder dergl. Es ist vielmehr die Rede von etwas, das schon hätte geschehen sollen. Eben so Ter. Heaut. I. 2. 27. *Fortasse aliquanto iniquior erat pater praeter ejus lubidinem.* Pateretur. d. i. *patiendum ei erat.* Andr. IV. 4. 54. *Praedice-*

*) Ueber den Ind. Praet. in diesen Fällen s. die folgende Abhandlung.

res = praedicendum erat; praedicere te oportuit.

Nachdem wir nun die Enallage des Plusqperf. Conj. mit dem Imperf. sowohl im Nachsatze einer mit dem Praet. Condit. angefangenen conditionalen Periode, als im Vorder- und Nachsatze zugleich, und endlich in einem elliptisch ausgesprochenen Nachsatze betrachtet haben, scheint es uns nicht überflüssig noch

114. IV. von der *Vertauschung des Imperf. Conj. mit dem Plusqperf. Conj.* zu reden, worüber unter andern Corte zu Sallust Jug. xiv. 24. Gronov und Drakenborch zu Liv. xxxiv. 11. 2. und Markland zu Stat. Sylv. i. 1. 100. zu vergleichen sind.

Die Stelle bei Livius, auf welche Drakenborchs Bemerkung sich bezieht, ist: *Legati venerunt, querentes: Castella sua oppugnari, neque spem ullam esse resistendi, nisi praesidium Romani* misissent: was Gronov aus Handschriften aufnahm, indem er meinte, die andere Lesart: *nisi praesidio Romanus* miles esset, sei nur daraus entstanden, dafs man an dem *misissent*, statt *mitterent*, An-

stoſs genommen habe. Dahingegen zieht Drakenborch, durch die Auctorität der trefflichen Mainzer Handschrift bewogen, letztere vor; doch räumt er zuvor durch Beispiele aus Livius selbst den Anstoſs weg, den man etwa an dem *misissent* nehmen könnte. Auch Gronov trug hieher gehörige Beispiele aus andern guten Schriftstellern zusammen. Beide, so wie Corte und Markland, belegen indeſs bloſs den Gebrauch des Plusqperf. Conj. mit Stellen, an welchen das Imperf. Conj. dem gewöhnlichen Sprachgebrauche gemäſser wäre, ohne dem Grunde dieses Gebrauchs weiter nachzuforschen; und, was uns auch hier, so wie in andern Fällen, (s. oben §. 107. und 108.) nicht unwichtig scheint, diejenigen Stellen, in welchen das Plusqperf. Conj. ganz seinem Grundbegriffe, entweder als Praet. in Praet., oder als Praet. Condit., getreu bleibt, von denjenigen zu unterscheiden, in welchen eine wirkliche Enallage (s. §. 105.) erscheint. Ersteres ist aber in den meisten der von ihnen angeführten Stellen der Fall. Betrachten wir zuvörderst einige *Stellen aus der oratio recta.*

115. Das Plusqperf. Conj. ist ganz seiner Bedeutung als eines *Praeteriti in Praet.* getreu: Liv. VI. 3. *Cajus spei moram quum pati fortuna obsessorum* non potuisset, *confectaque paucitas oppidanorum . . . inermes penates relinquerent: eo forte tempore Camillus cum exercitu Romano intervenit.* Ibid. 35. *Conterriti Patres, quum* trepidassent, *collegas adversus tribunicias rogationes comparaverunt;* (wo Andere *posset* und *trepidarent* lesen.) In beiden Stellen erklärte auch schon Stroth das Plusqperf. aus dem Sprachgebrauche, sobald ein vergangenes factum ausgedrückt werde, welches der Zeit nach früher sei, als ein darauf folgendes, alsdann das Plusqperf. zu setzen.*) Dieses läſst sich füglich auch auf Liv. VII. 6. anwenden: *Forte ita tulit casus, ut . . . consul circumventus ab insciis quem* interfecissent, *occideretur.* Freilich konnte es auch *interficerent* heiſsen, nach einer andern Lesart; quippe *interficientes* consulem *nesciebant*, quem *interficerent.* Allein *interfecissent* behauptet

*) Vgl. Nep. Att. VIII. 4. oben S. 248.

sich hier mit demselben Rechte; *interfecto enim consule nesciebant, quem interfecissent.* Also auch hier keine eigentliche Enallage, welche Drakenborch annimmt. Auch nicht Liv. XLV. 40. fin. *Quum de suis rebus gestis more caeterorum imperatorum* disseruisset, *memorabilis ejus oratio et digna Romano principe fuit;* wo Drakenborch zu Liv. XXXIV. 11. 2. das *disseruisset* als für *dissereret* gesetzt ansieht. Denn nichts hindert das *disseruisset* auf etwas der Cap. 41. folgenden Rede des Aemilius Paullus Vorhergegangenes zu beziehen. In dieser Rede ist seine Absicht: „cum publica felicitate comparare privatam suam fortunam;" wie er im Anfange derselben sagt. Dieser Rede ging noch eine vorher, qua de suis rebus gestis *more caeterorum imperatorum* disserebat. Auch Heusinger drückt daher in seiner Übersetzung das *disseruisset* durch das Plusqperf. aus. Eben so Liv. v. 42. *Nihil tamen . . . flexerunt animos, quin, etsi omnia flammis ac ruinis aequata* vidissent, *quamvis inopem parvumque, quem tenebant, collem, libertati relictum, virtute defenderent.* (al. *viderent.)*

116. Eben so erkennt man in dem Plusqperf. Conj. in *Bedingungssätzen* die gewöhnliche Bedeutung eines *Praet. Condit.*, sei es im Vordersatze oder Nachsatze, ohne Enallage, in Stellen wie Sall. Jug. XIV. 24. *Utinam emori fortunis meis honestus exitus esset, neu vivere contemtus viderer, si defessus malis injuriae* concessissem. Cic. Phil. II. 15. *Neque eram tam indoctus ignarusque rerum, ut frangerer animo propter vitae cupiditatem, quae me manens conficeret angoribus, dimissa molestiis omnibus* liberasset. (Lambin änderte in *liberaret.*) Hier steckt in dem Part. *dimissa* der Bedingungs-Vordersatz mit dem Praet. Condit. *si dimissa esset*, worauf *liberasset* im Nachsatze ganz in der Ordnung ist. Hieher gehört auch Cic. Top. x. (bei Schütz XI.) *Agens de eo, qui testamento sic heredem instituisset, ut, si filius natus esset in decem mensibus, isque mortuus prius, quam in suam tutelam venisset,* (bei Schütz *veniret*) *secundus heres hereditatem* obtinuisset. Schütz meint, Cicero habe *obtineret* geschrieben. Das *ut* scheint zwar dieses Tempus zu fordern; allein uns däucht, Cicero habe hier,

bei vorhergehendem Bedingungs-Vordersatze, *si filius natus esset etc.* von der gewöhnlichen Construction des *ut* als einer Absichtspartikel abgesehen, und das *obtinuisset* vielmehr mit dem Vorhergehenden als conditionales Tempus in Beziehung gesetzt, um zu bezeichnen, was unter einer gewissen Voraussetzung, nach dem Willen des Erblassers *hätte geschehen sollen.*

Eben so verhält es sich mit diesem 117.
Sprachgebrauche *in Sätzen der oratio obliqua,* und in abhängigen oder indirect ausgesprochnen Sätzen, welche der directen Rede eingemischt sind. Z. B. Just. I. 6. *Praemonitus, ut, quem primum postera die obvium* habuisset, *socium coeptis adsumeret.* Das Begegnen mufste der Annahme zum Genossen vorhergegangen sein. Curt. IV. 1. 9. *Si saniora consilia tandem pati* potuisset, *contentus patrio, cederet alieni imperii finibus.* Die Empfänglichkeit für einen vernünftigen Rath wird dem Rückzuge aus dem fremden Gebiete mit Recht als vorhergehend gedacht. Das *potuisset* entspricht in der oratio obliqua dem sogenannten Futurum exactum der oratio recta;

(s. oben S. 140.) und steht hier eben so wie an vielen Stellen der oratio recta das *potuero*, über dessen Gebrauch Bremi zu Nep. Att. 19. und Heusinger Praef. ad Cic. de Off. p. LI. und zu III. 25. 3. Görenz zu de Legg. II. 18. nachzusehen sind.*) Eben so auch Caes. B. C. I. 19. *Proinde si qua facultas* fuisset, *ad se cum omnibus copiis veniret.* Wenn Domitius zum Pompejus kommen sollte, so mufste die Möglichkeit, dies zu bewerkstelligen, vor der Ausführung bereits eingetreten sein; wenn man gleich sie auch als noch *dauernd* und gleichzeitig mit der Ausführung der That denken und hier ganz richtig *esset* sagen kann; was aber keinen besondern Vorzug verdient. Man vergleiche hierzu auch noch die S. 286. angeführte Stelle Liv. XXXIV. 11. nach der Lesart *misissent.* Der Sinn ist: dann würden sie hoffen dürfen, widerstehen zu können, wenn die Römer ein Hülfskorps *geschickt haben würden.*

118. Daher bemerkte auch Clarke zu Il. *α.*

*) S. oben S. 248. über einen ähnlichen Gebrauch des *voluisset.*

37. über Virg. Aen. VII. 808. sq. *Illa vel intactae segetis per summa* volaret *Gramina, nec teneras cursu* laesisset *aristas:* sehr richtig: „Perinde est, sive illam tum, quum gramina *pervolaret,* quas *percurreret* aristas non *laedere* dicas, sive quas *percurrisset,* interea non *laesisse.*" Also könnte man auch hier nicht eigentlich sagen, daſs *laesisset* für *laederet* stehe, wie wohl dies eben so gut stehen könnte; vielmehr ist *volaret* als für *volasset* gesetzt anzusehen. Ganz ähnlich ist der Form nach die Stelle Stat. Sylv. I. 1. 100. *Apelleae* cuperent *te scribere cerae,* Optassetque *novo similem te ponere templo Atticus Elei senior Jovis.* Hier verträgt sich das *optasset* sehr gut mit dem vorhergehenden *cuperent.* Apelles, sc. *si viveret,* s. *si te vidisset,* cuperet habuisse tam gloriosum artis argumentum, et Phidias, (i. e. Atticus senior, vid. Gevart.) *olim* optasset tuam statuam (te similem, vid. Gevart. et Gronov.) in novo templo Elei Jovis ponere. Ja es liegt hier das Praet. Condit. sogar noch näher als das Praes. Condit., indem sich das letztere erst daraus erklärt, daſs vom Apelles, wie von

einem noch Lebenden geredet wird, während er schon längst todt war. So auch in der eben angeführten Stelle aus Virg. Aen. (Vgl. S. 268.) Umgekehrt ist dagegen das Verhältniſs beider Tempp. ibid. v. 58 — 60. *Teneat quamvis aeterna crepido, Quae superingesti* portaret *culmina montis, Coeliferique attrita genu* durasset *Atlantis;* (wo Bernart *duraret* lesen wollte.) Die unvergängliche Basis des Domitianischen Rosses *würde* Berge tragen; ja sie *würde* den Atlas mit der Himmelskugel *getragen haben*, sc. wenn er sich hätte darauf stützen wollen. Hier liegt das Imperf. näher, da hier vielmehr von einer in der Gegenwart als von einer in der Vergangenheit möglichen Sache die Rede ist; und man mag allerdings eine dichterische Wendung und Enallage darin erkennen, daſs hier eine Sache als vergangen dargestellt wird, welche eigentlich als gegenwärtig oder zukünftig erscheinen sollte; so wie umgekehrt in der Stelle aus Virgil bei *volaret.* Zu vergleichen ist hier der Gebrauch des Inf. Praet. pro Praes. wie in dem Horazischen: *Vosque veraces cecinisse Parcae.* Vgl. Bach zu Tibull 1. 1. 46.

Es erhellet also aus dem Gesagten, daſs in den angeführten Stellen von einer wirklichen Enallage Imperfecti cum Plusqperf., so wie der Begriff derselben §. 105. bestimmt und Beispiele derselben §. 107. und 108. angeführt wurden, nicht geredet werden könne. Daſs indeſs eine solche Enallage auch vorkomme, erhellt unter andern aus Tac. Agr. 6. *Electus a Galba ad dona templorum recognoscenda, diligentissima conquisitione fecit, ne cujus alterius sacrilegium Resp. quam Neronis* sensisset. Vergebens möchte man hier die *eigentliche* Bedeutung des *sensisset* nach dem *fecit ne* dem Zusammenhange anzupassen suchen.

Zusätze zu §. 7—11.

Die in diesen §. §. und auf der hinzugefügten Tabelle gegebene Darstellung scheint noch einer Bemerkung zu bedürfen, welche sich auf die Unterscheidung zwischen Tempp. aoristis und relativis bezieht, und zugleich zur Berichtigung eines Einwurfs gegen die

Grotefendsche Tabelle der Tempp. (in der Anm. S. 28.) dienen möge.'

Wo von Tempp. *relativis* die Rede ist, da erwartet man auch Tempora *absoluta* zu finden; es müſste sonst sich darthun lassen, daſs gar kein Tempus den wesentlichen Character eines absoluten Tempus an sich trüge, und das Absolute, welches in einigen derselben zu liegen scheint, auch nur scheinbar sei. Eben so erwartet man im Gegensatze von Tempp. aoristis oder indefinitis, andere als Tempp. *definita* bezeichnet zu finden; indem die Unterscheidung von Tempp. aoristis oder indefinitis und relativis sich nicht aus einem und ebendemselben Theilungsgrunde herleiten läſst.

Hier bietet sich zunächst die Frage dar: ob nicht etwa beide hier aufgestellte Klassen von Tempp. den dabei vermiſsten Klassen in so fern entsprechen: als die Tempp. *aorista* zugleich für *absoluta*, die *relativa* zugleich für *definita* anzusehen sind.

Was das Letztere betrifft, so sind nach *Harris* a. a. O. S. 99. die von uns als Tempp. relativa angegebenen Formen allerdings als

Tempp. *definita* anzusehen; in so fern diese neun Formen *die Zeit unter verschiedenen Bestimmungen bezeichnen*, was bei den Aoristen nicht der Fall ist. Und bei dieser Erklärung des Begriffs eines Tempus definitum dürfte nicht leicht gegen die Richtigkeit dieser Benennung etwas einzuwenden sein. Diese Bezeichnung der Zeit unter verschiedenen Bestimmungen, oder diese nähere Bestimmung, welche der Bezeichnung der Zeit sich anschliefst, ist aber nichts Anders, als der Begriff der Beschaffenheit eines *Zustandes*, während die Tempp. Aorista eine solche Bezeichnung nicht in sich begreifen, sondern eine Sache ohne nähere Bestimmung, ob als gegenwärtig, vergangen oder zukünftig (oder dauernd, vollendet, bevorstehend) in eine von den drei möglichen Zeitsphären versetzen. Als identisch also mit Tempp. definitis stehen die Tempp. relativa mit Recht den Aoristen gegenüber.

Anders freilich würde derjenige urtheilen müssen, der mit der Benennung Tempus definitum einen andern Begriff verbände, wie z. B. *Dissen* a. a. O. S. 16. wo ein *Tempus*

definitum als solches betrachtet wird, *das sich selbst bestimme*, oder *an und für sich selbst schon bestimmt sei*; eine Eigenschaft, welche daselbst nicht bloſs den angegebenen neun Tempp. relativis, sondern auch den Aoristen abgesprochen wird. Nur in der von Harris angegebenen Bedeutung betrachten wir daher die Tempp. relativa im Gegensatz mit den Aoristen als Tempp. *definita*.

Was die andere Frage betrifft, ob die Tempp. aorista nun auch als Tempp. absoluta den Gegensatz zu den Tempp. relativis bilden, so muſs hier der Begriff des *Aorists* einer nähern Prüfung unterworfen werden, der wir uns im Obigen S. 17. enthielten, um daselbst von dem vorliegenden Gegenstande nicht zu weit abzuschweifen, welche indeſs hier doch nicht ganz unzweckmäſsig sein möchte.

Hier finden wir die von *Dissen* a. a. O. S. 16. vorgetragene Ansicht von der *Grotefendschen* in den Abhandlungen des Frankfurtiſchen Gelehrtenvereins St. 2. S. 217. abweichend. Jener unterscheidet die Aoriste von den relativen Tempp. in so fern, als sie das,

was sie aussagen, nicht in Beziehung auf etwas anderes, sondern beziehungslos hinstellen. („Aoristis quae ponuntur, non ponuntur respectu ad alia, sed *per se.*“) In diesem Sinne würden sie denn auch den Namen *absoluter* Tempp. verdienen, d. i. solcher, welche für sich bestehen, *ut quae non pendeant ex aliis, quamquam saepius aliunde illustrentur;* (nach Dissen a. a. O.) Und dieses eben war unsere Ansicht von diesen Tempp. bei der gegen Grotefend gerichteten Erinnerung in der Anm. S. 28, wo wir die Form *amabo* und nicht *amaturus sum* zu den Tempp. absolutis wollten gerechnet wissen, da in *amaturus sum* der Begriff des Aorists vermifst wird.

So wie nun aber die Aoriste mit andern Temporibus in keiner Relation stehen, „*ita etiam*, bemerkt Dissen weiter, *definiti non sunt*, quod ipsum nomen indicat, h. e. illud temporis momentum, quo, quod factum esse significant, factum sit, prorsus reliquunt incertum. — Quodsi opus fuerit definitius loqui, quam aoristis solis fieri potest, relativa tempora adjunges etc.“ Dahingegen mifsbil-

ligt Grotefend S. 217. die Bezeichnung der bekannten Formen durch den Namen *Aoriste*, d. i. unbestimmter Zeitformen. Vielmehr müsse der Aorist die *bestimmte Zeitform* heissen; denn an sich könne nichts bestimmter sein als die Zeitform des Aorists: [Grotefend bezieht diese Bemerkung zwar zunächst auf den griechischen Aorist; was aber vom griechischen Aoristus Praet. gilt, der vorzugsweise den Namen eines Aorists führt, das muss, sobald diese Benennung nicht in verschiedenen Bedeutungen gebraucht werden soll, auch von dem Aorist der beiden andern Zeitsphären und den Aoristen anderer Sprachen gelten, wenn sie auch nicht durch eigne Formen sich auszeichnen;] indem er andeute, dass die dadurch bezeichnete Handlung einem bestimmten *Zeitpunkte*, nicht aber einer linienartigen Dauer in der Zeit angehöre. Anstatt indessen denselben die *bestimmte* Zeitform zu nennen, sei es, um des mit diesem Namen getriebenen Missbrauchs willen, besser, den Begriff des Momentanen oder Augenblicklichen, als Gegensatz des Continuirlichen oder Dauernden, hervorzuheben. Grotefend will

daher den *Aorist* für die *Zeitform augenblicklicher Handlungen* angesehen wissen; welcher die übrigen Zeitformen als Darstellungen einer Zeitdauer entgegengesetzt werden sollen. Ihm stimmt bei Herling a. a. O. §. 16.

Beide anscheinend so abweichende Vorstellungen der erwähnten Grammatiker sind sich doch keinesweges so entgegengesetzt, daſs sie sich widersprächen; denn während letzterer behauptet, daſs der Aorist eine Handlung nur auf einen bestimmten Zeit*punkt* beschränkt (im Gegensatz gegen die Ausdehnung auf eine linienartige Dauer) fügt der Erstere bloſs die Bemerkung hinzu: daſs *eben dieser Punkt* in einer gewissen Zeitsphäre *an und für sich noch nicht bestimmt* sei, und eine nähere Bezeichnung erst durch andere Hinzufügungen erhalte. Der Eine spricht daher diesem Tempus den Namen des Aorists oder Tempus indefinitum in einem andern Sinne ab, als in welchem der Andere ihm diesen Namen zueignet.

Wir sind in der Bezeichnung dreier Temporum als Aoriste der Dissenschen Ansicht gefolgt, und glaubten, wie schon erinnert wurde,

in so fern mit den Aoristen auch den Begriff *absoluter* Tempp. verbinden zu müssen. Will man freilich diesen Tempp. den Namen absoluter Temporum nicht zugestehen, wiewohl er in dem angegebenen Sinne nichts Unpassendes zu haben scheint: sondern mit diesem Namen nur Tempora bezeichnen, die an und für sich schon definita sind, oder sich selbst bestimmen, so dürfte vielleicht gar kein Tempus auf jenen Namen Anspruch machen können, „quum nullum tempus se ipsum definire seu per se definitum esse possit." (Dissen p. 16.)

Man meint freilich den Character absoluter Tempp. in den Tempp. der Gegenwart zu finden; und diese sind es daher auch, welche auf der Grotefendschen Tabelle (Lat. Gr. §. 73.) als solche aufgeführt sind. Indessen ist Grotefend (in der Kritik der Rothschen Sprachlehre S. 218.) nicht in Abrede, daſs jene drei Zeitformen, wiewohl sie auch zugleich als *unbezüglich* gebraucht würden, eigentlich auch mit zu den *relativen* Zeitformen zu rechnen seien; so daſs es also deren neun gebe. Diese Andeutung ist es, welche man in der lateini-

schen Grammatik ungern vermiſst; indem nach der daselbst gegebenen Darstellung, bei Hinwegnahme der Tempp. Praess. aus der Klasse der relativen Zeiten, die Zahl derselben (drei mal drei) erst durch Hinzurechnung der drei Tempp. Conditt. voll wird, welche letztere, wie S. 29. bemerkt wurde, hier eigentlich nicht zu coordiniren sind. Was nun übrigens den Gebrauch der drei Tempp. Praess. als absoluter Tempp. betrifft, so brauchen wir uns hier nur zu beziehen auf das, was wir darüber nach Dissens Vorgange S. 59. ff. erinnert haben. Sie sind aus den daselbst angegebenen Gründen nicht wirklich absolute Tempp., wiewohl sie den Schein derselben annehmen; indem nichts leichter übersehen wird, als die Beziehung, in welcher sie zu dem *Momente unsers Denkens* selbst stehen. Deshalb scheinen sie denn auch auf den Namen *definiter* Temporum Anspruch zu machen, in der andern, vorhin S. 298. angegebenen, Bedeutung des Wortes: d. i. solcher, die an und für sich selbst bestimmt sind. Auch dies freilich nur, in so fern es übersehen wird, daſs sie ihre Bestimmung erst durch Beziehung

auf den Moment unsers Denkens selbst erhalten. Will man aber eben wegen dieser Eigenschaft sie durch den eignen Namen der absoluten Tempp. von den 6 übrigen unterscheiden: so würde (ohne die drei Tempp. Conditt. hier mit in Betracht zu ziehen) eigentlich eine dreifache Abtheilung zu machen sein.

1. *Drei Tempp. aorista* für Gegenwart, Vergangenheit und Zukunft, (in gewissem Sinne absoluta, s. S. 299; ja sogar definita, s. S. 300.) daher Parfait défini bei den Franzosen. Grotefend a. a. O. S. 217.

2. *Drei Tempp. absoluta*, oder *definita* (im andern Sinne des Wortes; s. vorher S. 303.) die 3 Zeitformen für die Sphäre der Gegenwart; in gewissem Sinne auch relativa; s. S. 302.

3. *Drei mal drei Tempora relativa;* ganz unverkennbar freilich nur sechs; genau genommen aber neun; definita wieder in einer andern Bedeutung des Wortes, als die vorhergenannten; s. S. 297.

Auf diese Weise wird von G. W. Müller in der Abhandlung über den *Aoristus* in der

allg. Encyclopädie unterschieden (vgl. S. 374. und 375.) und wenn man nur, was überall so wichtig ist, *sich über die Namen und Begriffe gehörig verständiget*, so wird sowohl diese Abtheilung und Anordnung als die auf unserer Tabelle gegebene bestehen können, ohne daſs die eine durch die andere umgestoſsen würde.

Anhang.

Beurtheilung der von Wagner in seiner *Commentatio de temporibus verbi imprimis Latini, Marb. 1816.* aufgestellten Theorie der lateinischen Temporum.

1. Die Bemerkungen über die in der §. 7—11. gegebenen Übersicht der lateinischen Temporum nicht mit erwähnten Formen, in denen die *Participien* mit *fui*, *fueram*, *fuero* zusammengesetzt erscheinen, glauben wir am Besten an eine Beurtheilung der von Hrn. Prof. *Wagner* aufgestellten, und von der unsrigen bedeutend abweichenden Theorie der lateinischen Temporum knüpfen zu können. Eine nähere Beleuchtung scheint aber das von demselben Gesagte schon deshalb zu be-

dürfen, um den Einwendungen zu begegnen, welche eben aus dieser Theorie gegen die Unsrige, die im Wesentlichen mit der von Hrn. Prof. *Dissen* vorgetragenen übereinstimmt, wiewohl auch einigermaſsen davon abweicht, wie sich besonders aus dem Folgenden ergeben wird, etwa entlehnt werden dürften.

Des Verfassers Absicht in der erwähn- 2.
ten Abhandlung ist es, (nach S. 12.) *tempus ipsum per se, nullaque alia notione adjuncta considerare.* Um nun ein Verbum zu haben, welches uns die zur Bezeichnung der Temporum ohne beigemischten Nebenbegriff eines Prädikates nöthigen Formen darbiete, glaubt er das sogenannte Verbum Substantivum nehmen zu dürfen, in welchem er ein Verbum findet: „Quod vel terminationis, vel ipsius formae mutatione, quam conjugationem vocant, diversa illa temporis momenta, quae nobis significanda sunt, *nulla alia notione admixta,* exprimat.“ (S. 13.)

An diesem Verbo meint er nun *6 ver-*

schiedene reine Zeitverhältnisse nachweisen zu können, in den Formen:

fui	*sum*	*ero*
fueram	*eram*	*fuero*

welche er S. 16. so ordnet:

fueram, eram, fui, sum, fuero, ero.

Rücksicht auf die aoristische Bedeutung einiger dieser Formen zu nehmen, hält er dabei nicht für nöthig.

Indem er dann ferner die *drei activen* und *passiven Participien eines Meldewortes* mit diesen Formen des Verbi Substantivi verbindet, stellt er folgendes System auf:

fueram	scripturus,	scribens, (scripseram)	ingressus,	scribendus,	γραφόμενος,	scriptus
eram	—	— (scribebam)	—	—	— (scribebar)	—
fui	—	— (scripsi)	—	—	—	—
sum	—	— (scribo)	—	—	— (scribor)	—
fuero	—	— (scripsero)	—	—	—	—
ero	—	— (scribam)	—	—	— (scribar)	—

Wo das Activum oder Passivum anstatt der Zusammensetzungen eigne Flexionen darbietet, da sind dieselben in dieser Übersicht hinzugefügt.

3. In dieser Theorie scheint uns Ein Grundirrthum obzuwalten, welcher in der Annahme besteht, als ob das verbum substantivum in den sechs angegebenen Formen wirklich nur den *reinen Zeitbegriff* bezeichne, mit Ausschluſs jedes Prädikats-Begriffes. Allerdings ist es richtig, wie der Verf. bemerkt; (S. 13.) „weil wir keinen Satz ohne den Nebenbegriff der Zeit, welcher entweder mit ausgesprochen oder hinzugedacht wird, uns denken und aussprechen können, so wird jenes Verbum dazu gebraucht, um, wo es nöthig ist, diesen Begriff hinzuzufügen.“ Allein so wenig (nach dem Verf. ebendas.) dieses Verbum in solcher Verbindung den Namen der Kopula verdient, so wenig kann es in derselben noch als verbum substantivum, welches man den übrigen Verben als verbis adjectivis, (die den Begriff eines Adjectivs, eines Prädikats mit in sich schlieſsen,) entgegensetzen könnte, betrachtet werden.

Nicht als Verbum substantivum, sondern nur als *Aussagewort* (Assertion) wird es in dieser Verbindung gebraucht. Der bloſsen Aussage kann aber das Merkmal der Zeit, an welcher sich möglicher Weise gar kein anderer als ein *dreifacher Unterschied* erkennen läſst, eben so wohl nur auf eine dreifache Weise zukommen, als es dem Prädikate nur auf eine dreifache Weise zukommt. So fern aber das Aussagewort ein substantives oder *selbständiges Sein* ausdrückt, ist es wahres Meldewort, von Roth (allgem. Sprachl.) *adjectives Verbum* genannt, richtiger (nach Grotefend) *praedicatives Verbum.* *)

Indem also der Verf. an dem Verbo substantivo sechs verschiedene, wie er meinte, *reine* Zeitformen nachzuweisen glaubte, täuschte er sich eben so sehr, als indem er von dem prädikativen Verbo mit Hülfe des Verbi substantivi in einem und ebendemselben Systeme mehr als 9 Zeitformen aufstellte. **)

*) S. die oben S. 16. angeführte Kritik der allg. Sprachlehre von Roth S. 214.

**) Der Verf. behauptet zwar S. 30. nachdem er

4. Vielmehr lassen sich an dem Verbo nur *neun verschiedene Zeitformen* nachweisen, welche daher entstehen, *daſs das Merkmal der Zeit sowohl der Aussage auf eine dreifache Weise zukommt, als dem Prädikate,*

die im Vorhergehenden mitgetheilte Uebersicht der Temporum gegeben hat: „haud credere debemus, *nova inde oriri tempora;* horum enim numerus illis, quos supra descripsimus, terminis ita inclusus esse videtur, ut extra eos egredi non possit; nihilque aliud ejusmodi verborum formulis indicatur, quam tempore, nota, quae participio addita est, designato, agentis perpetientisve conditionem talem fuisse, qualem participium significat." Dieses ist zwar in so fern richtig, als durch die Participien, welche die Handlung oder den Zustand, der in irgend eine Zeit fällt, selbst wieder als gegenwärtig (oder noch unvollendet), vollendet und zukünftig bezeichnen, die Zeit, oder Zeitsphäre nicht näher modifizirt wird. Die Zeitsphäre bleibt dieselbe; nur das, was in dieselbe fällt, stellt sich wieder auf dreifach verschiedene Weise dar. Gleichwohl wird man nicht umhin können, die Formen, welche durch Verbindung des Prädikats nebst seiner Zeitbestimmung mit der Aussage nebst ihrer Zeitbestimmung entstehen, als eben so viel eigne Zeitformen zu bezeichnen.

mit welchem die Aussage sich verbindet. Und so wie jedes andere Meldewort, so gestattet auch das Verbum Substantivum *) diese neunfache Form, indem sich der Begriff des Seins **) mit der Aussage verbindet. Zu den Formen:

sum *eram* *ero*
fui *fueram* *fuero*

gesellen sich also noch:

futurus sum, futurus eram, futurus ero,

indem das *künftige Sein* (so gut wie das gegenwärtige und vergangene Sein) entweder *jetzt*, oder *vormals*, oder *künftig* erst als solches (als künftig) gedacht und ausgesagt werden kann. ***)

Wir geben dabei dem Verf. gern zu, was 5.
er S. 10. sehr richtig erinnert, daſs *moriens fui* und *mortuus sum, ingrediens fui* und

*) Denn in so fern das Aussagewort ein substantives oder selbständiges Sein ausdrückt, ist es ein wahres Meldewort. S. vorher.

**) Das *Sein* ist es selbst, welches hier das Prädikat ausmacht.

***) Vgl. oben S. 18. ff.

ingressus sum nicht einerlei sei, wie Dissen S. 14. behauptet. Allein dies erschüttert unser System gar nicht. Formen wie:

moriens } { *fui*
mortuus } { *fueram*
moriturus } { *fuero*

gehören, wenn *fui, fueram, fuero* dem Grundbegriffe getreu bleiben, *) gar nicht in jenes

*) Diese Bemerkung scheint deshalb nothwendig, weil es nicht selten der Fall ist, dafs *fui, fueram*, *fuero* in Verbindung mit Participien des Praeteriti den blofsen Begriff von *sum*, *eram*, *ero* ausdrücken; z. B. *usus fuit*, — *fuerat*, — *fuerit*, für *usus est*, — *erat*, — *erit*. Man vergl. Nep. Epam. 8. *ausus fuit*. Liv. XXI. 50. Mille et septingenti *fuere* in navibus *capti*. Nep. Ages. 7. *fuerat usus*. Id. Alcib. 5. fin. *fuerant usi*. Liv. XXI. 57. Id emporium a Romanis bello Gallico *fuerat munitum*. Cic. de Off. III. 20. 5. id, quod communiter *compositum fuerat*, solus edixit. Plin. Epp. X. 37. Quum ad pristinum actum *reversus fuerit*, sufficient illi duo a te dati milites. Mehre Beispiele dieser Art s. bei Wagner a. a. O. S. 32. Häufig scheint dieser Gebrauch besonders bei Deponentibus zu sein. Heusinger bemerkt darüber zu Cic. de Off. III. 21. 4. „Saepe veteres dicebant *fuerat*, ubi nos *erat* solemus. Nimirum *fuo* vim

System hinein, in welchem sich durch die Verknüpfung des Merkmals der, dreifach ver-

verbi *φύω*, unde natum est, in eo quoque retinuit, ut praeteritum perfectae rei *fuerat* interdum *natum erat*, *factum erat*, *prodierat*, *erat* sonaret.“ Hieraus liefse sich denn auf eine ganz einfache Weise der Gebrauch dieser Form und der andern, *fui* und *fuero*, in den angegebenen Verbindungen erklären. — *Zumpt* (lat. Gram. S. 248. 2te Aufl.) erinnert: *laudatus fui* für *laudatus sum etc.* sei nichts anders, als ein Bestreben, die Beschaffenheit des vollendeten Zustandes, der schon durch das Participium Perf. Pass. ausgedrückt sei, auch durch das Hülfsverbum *esse* zu bezeichnen. Nicht ohne Grund, wie es uns scheint. Analoges findet sich in der so häufigen Verbindung von *oportuit* und andern verwandten Begriffen mit dem Infinitivus des Praeteriti; z. B. Ter. Andr. I. 5. 3. Nonne *oportuit praescisse* me ante, anstatt *praescire*; so wie mit dem die Stelle des Infinitivs vertretenden Part. Praet., wie in derselben Stelle: nonne prius *communicatum oportuit.* Heaut. III. 2. 25. Haec *facta* ab illo *oportebat;* welche Participien bei *opus est* dann auch im Ablativ vorkommen, wie Cic. Att. x. 4. fin. Opus fuit *Hirtio convento;* ohne grade immer den Begriff des Praeteriti scharf zu urgiren, so wenig wie da, wo das Praesens vor-

schiedenen, Zeit mit der Aussage sowohl als mit dem Prädikate, mit dem die Aussage sich verbindet, nicht mehr als drei mal drei Zeitformen eines prädikativen Verbi finden können.

hergeht: z. B. Plaut. Pseud. II. 4. 42. Quinque opus *est inventis* argenti minis, was nicht bedeutet: *ut (jam) inventae sint*, sondern erst: *ut inveniantur*. — *Walch* in den Emendatt. Livian. nimmt an: „zwischen *amatum esse* und *amatum fuisse* sei nicht so wohl ein innerer als äuſserer Unterschied. In *amatum fuisse* sei das erstere Wort adjective (ohne den Begriff der Vergangenheit, welcher hier durch das Verbum ausgedrückt werde,) in *amatum esse* aber participialiter gebraucht.“ Hier hätten wir demnach noch eine dritte Ansicht, welche mit der Heusingerschen gleichsam im umgekehrten Verhältniſs steht, da H. das *fuerat* dem *erat* gleichsetzt, W. hingegen *amatus* dem nicht vorhandenen Part. Praes. Pass. (φιλούμενος.) Und auch diese Ansicht ist nicht ungegründet, wenn man sich erinnert, wie das Part. Praet. Pass. auch zur Ersetzung des Mangels eines Part. Praes. gebraucht wird, z. B. *sperata victoria* = *quae speratur*; so daſs also der Begriff der Vergangenheit ganz verschwindet; weshalb denn Liv. XXVI. 30. sogar sagen konnte: *auctores traditarum Syracusarum*, noch vor der Uebergabe von Syracus.

Vielmehr entsteht durch die Zusammen- 6.
setzung mit *fui*, *fueram*, *fuero* ein *eignes System*, in welchem sich überall zwischen Aussage und Prädikat noch ein *neuer Begriff einschiebt*, welcher dem erstern S. 20. aufgestellten System fremd ist. Dieses ist der Begriff des *Vergangenseins*, welcher sich mit dem Aussageworte in den drei verschiedenen Zeitsphären verbindet, und folglich das Prädikat, welches in *moriens*, *mortuus*, *moriturus* liegt, nun auch in die Vergangenheit versetzt, auf folgende Weise:

Ich bin gewesen	ein Sterbender, *moriens*	*fui.*
Ich war gewesen	ein Gestorbener, *mortuus*	*fueram.*
Ich werde gewesen sein	ein sterben Wollender, *moriturus*	*fuero.*

(d. i. im Sterben begriffen; *moribundus.*)

Mag man die hier gebildeten Zeitformen 7.
so wenig im Deutschen als im Lateinischen ganz so in der Sprache gebrauchen: so ist doch in den Begriffen selbst nichts Widersprechendes; man pflegt sie nur anders aus-

zudrücken: daſs sie aber wesentlich verschieden sind von den neun früherhin aufgestellten Formen ist nicht schwer einzusehen; und zwar nicht bloſs die Formen, in welche das Part. Praet. und Futuri aufgenommen ist, sondern *auch die mit dem Part. Praes. zusammengesetzten.* So wird z. B. derjenige *moriens fui* sagen können, welcher auf dem Sterbebette gelegen hat, aber dem Tode noch einmal entronnen ist. Er ist ein Sterbender *gewesen;* daraus folgt noch nicht nothwendig, daſs das Sterben, welches durch *moriens* als res *imperfecta* dargestellt wird, auch zur gänzlichen Vollendung gekommen, daſs er wirklich gestorben, oder späterhin nun ein *Gestorbener ist (mortuus est);* *) oder wenn auch: so fällt doch beides nicht so zusammen, wie Hr. Dissen S. 14. angiebt. Es wird viel-

*) So folgt auch noch nicht, daſs derjenige, *qui domum ingrediens fuit*, späterhin als ein *ingressus* angesehen werden muſs; oder daſs es von ihm heiſsen müsse, *ingressus est:* er ist nun darin; also daſs der actus ingrediendi wirklich vollendet sei, und nun die Folgen desselben Statt finden.

mehr noch im Folgenden auf einen nicht unwichtigen Unterschied der Darstellungsweise in beiden Fällen hinzuweisen sein. S. §. 10. Eben so konnte z. B. von Aristides zur Zeit der Schlacht von Thermopylä noch gesagt werden: *patria expulsus erat*, weil er damals noch im Exil lebte. Dahingegen mufste es zur Zeit der Schlacht bei Salamis von ihm heifsen: *expulsus fuerat*, weil er, wie alle übrigen Verbannten, kurz vorher zurückgerufen war. Er war also ein Verbannter *gewesen* (jetzt aber nicht mehr.) Vgl. Liv. XL. 54. *Suspecti et ministri facinoris*, *Apelles maxime et Philocles*, *erant*, *qui Romam* legati fuerant, *literasque exitiales Demetrio sub nomine Flaminini attulerant.* (Der Verdacht gegen diese Männer fand Statt, nachdem sie bereits von ihrer Sendung zurückgekehrt, oder *Gesandte gewesen* waren.) — Noch in die Augen springender ist die Bedeutung der mit dem Part. Fut. und *fui etc.* zusammengesetzten Formen, wie *hortaturus fui* — *fueram* — *fuero*,

ich bin }

ich war } gewesen ein ermahnen Wollender;

ich werde sein }

d. i. ich habe, — hatte, — werde haben ermahnen wollen; z. B. Liv. v. 52. *Quid horum opus fuit suscipi, si una cum Gallis urbem Romam relicturi fuimus. Fui, fueram, fuero* erscheinen hier schon nicht mehr, (so wie in den in der Anmerkung zu §. 5. angedeuteten Fällen) als reine Bezeichnungsformen der Aussage; sondern als Formen des verbi substantivi, welche das *Sein als ein* (in der Gegenwart — *fui* — in der Vergangenheit — *fueram* — oder in der Zukunft — *fuero) vergangenes* darstellen; und folglich die damit *noch außerdem verbundenen Prädikate*, mögen sie noch dauernde, schon vollendete oder noch bevorstehende Handlungen und Zustände bezeichnen, auch eo ipso alle in die *Vergangenheit* versetzen.

8. Wer hingegen behauptet, das wahre System der Temporum erscheine nicht anders vollständig, als bei Hinzufügung der drei mal drei mit *fui*, *fueram*, *fuero* gebildeten Formen, der würde eigentlich, nach dem, was §. 4. über die ebenfalls neun möglichen und nothwendigen Formen des verbi

substantivi *) als solchen gesagt ist, nur dann consequent sein, wenn er sein System um noch neun Formen vermehrte, welche durch Verbindung des mit dreifacher Zeitbestimmung versehenen Prädikats (der Participien, *moriens*, *mortuus*, *moriturus)* mit den drei Formen *futurus sum*, — *eram*, — *ero* entstehen. Denn alsdann gehören diese eben so nothwendig zu der Vollständigkeit des Ganzen; während sie nach der im Obigen von den Zusammensetzungen mit *fui*, *fueram*, *fuero* ausgesprochenen Ansicht eigentlich ein *drittes System* für sich bilden würden, in welches sich ebenfalls, wie in das zweite, *zwischen das Prädikat und die bloſse Aussage* in den verschiedenen Zeiten ein neuer Begriff, nehmlich der Begriff der *Zukunft* einschiebt. Dieses System wäre demnach

*) Wer nicht zwischen dem bloſsen Aussageworte (der Assertion, welche sich nur in einer dreifachen Zeit denken läſst) und dem verbo substantivo als wahrem Meldeworte unterscheidet, der muſs *jene neun Formen auch an der Aussage erkennen.* Dies ist freilich falsch; allein es wird hier nur ex concessis argumentirt.

futurus sum		*moriens*
- - *eram*		*mortuus*
- - *ero*		*moriturus.*

9. Die grammatische Möglichkeit und Zulässigkeit dieser Verbindungen ist nicht zu bezweifeln. *) Auch wird dieselbe nichts Auffallendes haben, wenn man sich, anstatt der hier mit *futurus sum* u. s. w. verbundenen Prädikate, die schon einen Zeitbegriff mit in sich schlieſsen, nur andere Prädikate denkt, denen ein solcher Begriff fremd ist; denn das Auffallende rührt nur her von dem hier vor-

*) So steht z. B. in einer von Sanct. Min. S. 137. angeführten Stelle aus Cicero: Non dubito, quin, te legente has literas, *confecta* jam res *futura sit;* d. i. *fore*, ut res jam *confecta sit.* Daſs diese Vereinigung mehrfacher Zeitbestimmungen in Einen Begriff möglich sei, sieht man auch aus der Zusammensetzung von Infinitiven; wie *facturos fore*, d. i. *facturos futuros esse*, s. S. 23.; dem als Tempus finitum nichts anders entsprechen kann, als *facturus futurus sum*, (μέλλω ποιήσειν) wenn auch diese Form nicht gebraucht, sondern der Begriff, welchen sie bezeichnen würde, anders umschrieben wird.

kommenden *doppelten Zeitbegriff.* Daſs sie an und für sich auch nichts Widersprechendes hat, erhellt aus einer nähern Prüfung der Begriffe. So wie z. B. *expulsus fuit* sich unterscheidet von *expulsus est*, so von beiden *expulsus futurus est.* Wer in der Verbannung lebt, von dem heiſst es, *expulsus est*; von dem Zurückberufenen *expulsus fuit*; von dem, der im Begriff ist das Exil zu verlassen: *expulsus futurus est.* Daſs indessen diese Verbindung im Lateinischen höchst selten vorkommt, hat seinen Grund theils in periodologischen Rücksichten, um deren willen Umschreibungen vorgezogen werden, die denselben Begriff ausdrücken,*) theils darin, daſs eine solche subtile Zeitbestimmung, als welche aus der angegebenen Verbindung erwächst, selten nöthig ist.

Zwar will es auch bei diesem System 10.
scheinen, als ob gewisse Formen desselben mit Formen eines andern Systems zusammen

*) Z. B. In eo sum ut etc., oder futurum est, ut etc.

fielen. So wie *moriens fui* auf den ersten Anblick einerlei zu sein *scheint* mit *mortuus sum*, (in so fern dort der Begriff der Vergangenheit sich mit der Aussage, hier mit dem Prädikate verbindet,) oder *moriens fueram* mit *mortuus eram*, *moriens fuero* mit *mortuus ero*, so in diesem System z. B. *hortans futurus est* mit *hortaturus est*. Etenim, qui in eo (= *futurus*) est, ut hortetur (= *hortans* sit) idem *hortaturus esse* recte dici videbitur, und so *hortans futurus erat* mit *hortaturus erat*, *hortans futurus erit* mit *hortaturus erit*.*)

*) So wie *mortuus sum* mit *moriens fui*, deshalb identisch zu sein scheint, weil sich der Begriff der *Vergangenheit*, welcher in *fui* liegt, in jenem mit dem Prädikate *mortuus* verbindet, (und so denn auch bei den beiden andern Formen): so scheint bei den im Texte angeführten Formen des dritten Systems sich der Begriff der *Zukunft*, welcher in *(hortans) futurus* est u. s. w. liegt, bei dem bloſsen hortaturus est u. s. w. mit dem Prädikate *hortaturus* verbunden zu haben; und in so fern also das Eine nicht mehr Begriffe in sich zu schlieſsen, als das Andere.

Dies führt uns auf eine Bemerkung, welche hier nicht am unrechten Orte zu stehen scheint. 11.

Dafs die Formen:

moriens { *fui*, *fueram*, *fuero* }

keineswegès identisch sind mit:

mortuus { *sum*, *eram*, *ero* }

wurde bereits im Vorhergehenden nachgewiesen. Wenn aber dies der Fall ist, so könnte es inconsequent scheinen, die einen gegenwärtigen Zustand oder eine rem imperfectam in der Gegenwart, Vergangenheit und Zukunft bezeichnenden Formen:

morior, *moriebar*, *moriar*

für einerlei zu erklären, mit:

moriens sum, — *eram*, — *ero*;

und allerdings läfst sich auch zwischen diesen Formen ein Unterschied nachweisen, der indefs im Lateinischen nicht immer gemacht wird.

Es ist derselbe, welcher im Englischen Statt findet zwischen den Formen:

I write, I wrote, I shall write

und:

I am writing, I was writing, I shall be writing.

Die ausdrücklich ausgesprochene *Rücksicht auf die Dauer* ist es: welche die letztern Tempora von den erstern unterscheidet; dahingegen die erstern ohne Hinsicht auf die Dauer der bezeichneten Handlung oder des Zustandes ausgesprochen werden.*) Man erkennt in dieser genauen Unterscheidung die Bestätigung der von Wagner (Engl. Gram. 1ste Aufl. §. 310.) gemachten Bemerkung: „Ist man in irgend einer neuern Sprache, wenn auch nicht durch besondere Formen,

*) Die Dauer überhaupt, (ohne welche gar keine Handlung oder kein Zustand sich denken läfst,) wird darum demselben nicht abgesprochen; nur nicht durch die Form des Verbi besonders ausgedrückt. So ist es unter andern auch mit dem lateinischen Perfectum. Vgl. S. 196. not. *).

doch durch Verbindung mehrer Wörter der vollständigen Bezeichnung aller möglichen Zeitbestimmungen nahe gekommen, so ist dies im Englischen geschehen.“ Denn nicht bloſs eine gegenwärtige Handlung in allen drei Zeitsphären läſst sich auf diese doppelte Weise, nehmlich *mit und ohne Rücksicht auf die Dauer* ausdrücken; sondern auch das Vergangene wie das Zukünftige; und es treten daher neben einander noch folgende Tempora:

		Ohne Hinsicht auf die Dauer:	*Mit Hinsicht auf die Dauer:*
In Praes.	Praet.	I have written	I have been writing.
	Fut.	I am going to write	I am going to be writing.
In Praet.	Praet.	I had written	I had been writing.
	Fut.	I was going to write	I was going to be writing.
In Fut.	Praet.	I shall have written	I shall have been writing.
	Fut.	I shall be going to write	I shall be going to be writing.

wofür sich auch noch einige andere Participialumschreibungen nehmen lassen. S. Wagner §. 310.

12. Im Lateinischen hingegen, wo man diese Umschreibungen mit Participien und Hülfswörtern nicht so weit ausdehnt, wird *eine solche durchgängige* Unterscheidung zwischen dem continuirlich in einer Zeitdauer zu Denkenden, und dem Momentanen nicht gemacht, und z. B. *scribo* und *scribam* (welches auch den Aorist der Gegenwart und Zukunft bezeichnet) eben so wohl in der Bedeutung von *scribens sum* und *scribens ero* genommen, wie *scribebam* in dem Sinne von *scribens eram*. Vgl. §. 7.

Eben so ist es mit *scripsi*, *scripseram*, *scripsero*, d. i. den übrigen im Activo vom Verbum selbst, nicht durch Umschreibung und Zusammensetzung, gebildeten Formen, an deren Statt sich, da es kein Participium Praeteritum Activum giebt, gar nicht einmal solche umschreibende, die Hinsicht auf die Dauer, oder das Continuirliche des Prädikats bestimmt bezeichnende, Formen bilden las-

sen, wie im Englischen; und *umgekehrt* mit den übrigen blofs in der Zusammensetzung vorhandenen Formen der Active, Passive und Deponentien; bei deren Bildung und Gebrauch keinesweges besonders an die Dauer gedacht wird, da keine andere Formen ihnen gegenüber stehen, welche dasselbe Tempus ohne Rücksicht auf die Dauer bezeichneten.

Es bedarf hier wohl kaum noch der Er- 13.
innerung, dafs in der eben gegebenen Übersicht der Tempp. im Englischen die erstere Klasse gewissermafsen als eine Klasse von Aoristen erscheint, in so fern dem Aoristus die Rücksicht auf die Dauer eines Zustandes oder einer Handlung fremd ist.

Für die Lehre von der Consecutio Temporum sind übrigens die in der bisherigen Untersuchung gemachten Unterscheidungen von keiner Erheblichkeit, und geben keine neuen Aufschlüsse über dieselben. Alles reducirt sich auch bei diesen Unterscheidungen auf die gehörige Beobachtung dreier verschiedener Zeitsphären, sei es bei den Aoristen, oder

den Temporibus definitis, worauf schon oben S. 20. *) aufmerksam gemacht wurde; weshalb die nähere Erörterung dieses Gegenstandes hier nur in einem Anhange Platz finden konnte.

II.

Über
den Gebrauch
der Praeterita des Indicativs
anstatt
der conditionalen Zeitformen.

Auf den Gebrauch der Tempp. Praett. des 1.
Indicativs anstatt bedingender Zeitformen im Lateinischen haben zwar ältere und neuere Ausleger und Grammatiker schon öfters aufmerksam gemacht. Indessen ist derselbe, so viel dem Verf. dieser Abhandlung bekannt ist, doch noch nirgends seinem ganzen Umfange nach erörtert, und dabei auf eine aus der Grundbedeutung jener Temporum geschöpfte Weise erklärt worden. Auch scheinen hier gewisse Unterscheidungen gemacht werden zu müssen, welche zu einer leichtern Übersicht und richtigern Ansicht dieses Gebrauchs nicht unerheblich sein dürften. Es möge daher ein Versuch gemacht werden, durch folgende Bemerkungen zu einer richtigen Auffassung dieses Sprachgebrauches im Lateinischen etwas beizutragen.

2. Schon in der Abhandlung über die Folge der Zeiten in der oratio obliqua wurde von einem gewissen Gebrauche des Imperf. Conj. geredet, dem zufolge dasselbe zwar im Vordersatze einer conditionalen Periode gesetzt wird, ohne jedoch der eigentlichen Bedeutung eines *Condit. Praes.* getreu zu bleiben; indem es, wie eine genauere Prüfung des Zusammenhanges lehrt, ohngeachtet der Verbindung mit einem Tempus Condit. im Nachsatze, vielmehr zu der Bedeutung eines Praes. in Praet. sich hinneigt. (S. §. 93—96.) Die gegenwärtige Untersuchung betrifft nun zunächst bloſs diejenigen Fälle der oratio recta, in welchen sich *Praeterita des Indicativs im Nachsatze* da gebraucht finden, wo entweder *der Lateiner sonst gewöhnlich Conditionalia* setzt, oder wo *wenigstens der Deutsche Conditionalia zu gebrauchen* pflegt, dahingegen bei dem Lateiner der Indicativ die gewöhnliche Redeform ist.*) In beiden Fällen

*) Ueber einen ähnlichen Fall in der oratio obliqua bedurfte es nur am Schluſs einer kurzen Bemerkung. S. §. 24.

haben wir zu erwägen: in wie fern der Gebrauch des Indicativs der Praett. in dieser Verbindung mit dem Grundbegriffe dieser Tempp. übereinstimme, oder nicht; ob und wo also bei diesen Tempp. keine Enallage mit andern Tempp. (den conditionalen) anzunehmen sei, oder wo dieselbe Statt finde; und worin im letztern Falle der Grund derselben zu suchen sei.

I.

Der Indicativ der vergangenen Zeiten ist 3.
im Lateinischen durchgehends üblich, wo ausgedrückt wird, daſs etwas *geschehen sollte oder hätte geschehen sollen, oder können, was gleichwohl nicht geschehen ist.* Es wird hier also eigentlich mehr geradezu gesprochen, als im Deutschen, wo wir im Grunde uns eines unvollständigen Bedingungssatzes bedienen, wenn wir sagen: *du solltest, du könntest, du hättest sollen, — müssen, — können; es wäre besser, oder besser gewesen,* und dergl. Man ergänze: wenn dies oder jenes wäre, oder nicht wäre. Ein solcher Bedingungsvordersatz geht auch öfters im La-

teinischen wie im Deutschen diesen Sätzen vorher; *) indeſs betrachten wir hier zuvörderst nur diejenigen Fälle, in welchen jene Praeterita ganz ohne Beziehung auf einen andern Satz so gebraucht sind, und überhaupt der auf diese Weise ausgesprochne Gedanke so für sich besteht, daſs es auch nicht einmal der Ergänzung eines solchen Vordersatzes bedarf. Man findet daher den Indicativ der Praett.

1. bei *posse.*

2. bei den Verben, welche ein *Müssen, Sollen, Sich-geziemen* ausdrücken, wie *debere, oportet, necesse est, decet.*

3. bei gewissen Redensarten, mit dem Positiv sowohl als dem Comparativ, welche den Begriff des *Zweckmäſsigen, Zureichenden, Wünschenswerthen,* oder des *Bessern, Zweckmäſsigern* u. s. w. ausdrücken; wie *satis, par, rectum, justum, idoneum, optimum, consentaneum, melius, aequius, rectius, satius erat, — fuit, — fuerat;* und dergl.

*) S. unten §. 10. ff.

4. auch bei dem *Part. Fut. Pass. auf -ndus*, in so fern darin der Begriff des *Müssens* liegt.

In den meisten dieser Fälle aber behaupten die Praeterita des Indicativs die Grundbedeutungen ihrer Formen; wo sie davon abweichen, und, wie es scheint, wirklich in die Bedeutung der Tempp. Conditt. übergehen, läſst sich leicht nachweisen, wie die Abweichung entstanden ist; so wie ebenfalls sich leicht darthun läſst, warum der Lateiner in diesen Fällen den Gebrauch des Praet. Ind. dem conditionalen Tempus vorzog, oder sich lieber gradezu als mit einer in Gedanken ergänzten Bedingung ausdrückte.

1. *Bei dem Gebrauche von posse.* 4.

Wenn z. B. der ältere Plinius den jüngern wegen der Zeitverschwendung auf einem Spatziergange tadelt, mit den Worten: Poteras *has horas non perdere;* (Plin. Epp. III. 5. 16) so bezieht sich das Praes. in Praeterito (*poteras*) auf die schon während des Spatzierengehens vergangene Zeit, und findet seine Erklärung in dem zu ergänzenden: *tum, quum ambulabas,* da *stand* es in seiner Macht diese

Stunden nicht zu verlieren, sc. *si studiis eas impenderes*, wie Schäfer ergänzt, wodurch der Satz den unter Nr. II. (s. §. 10. ff.) betrachteten Sätzen ähnlich wird.*)

Dieselbe Bedeutung des *poteram* in Juvenal. III. 315. *His alias* poteram *et plures subnectere causas, Sed — sol inclinat*, hat bereits Döleke nachgewiesen in seinem zwei-

*) In der Art, wie dieser Vorwurf gemacht wird, welcher eigentlich so viel sagen sollte, als: *Du hättest* diese Stunden nicht verschwenden *sollen*, (*non* debebas *perdere*.) liegt unstreitig eine gewisse Feinheit. Vgl. indeſs Corte zu Sall. Cat. LVIII. 13. und XXXV. 2. über den Gebrauch von *posse* und *licet* anstatt *debere*. Eben so drückt sich der jüngere Plinius aus, Epp. IV. 13., wenn er zu den Comensern sagt: *Vehementer* intererat *vestra, qui patres estis, liberos vestros hic potissimum discere.* Er will sagen: Es *sollte* euch billig viel daran liegen; ich hoffe ihr werdet nicht gleichgültig dagegen sein. Den Worten nach aber heiſst es: *Damals* oder *seither*, zu der Zeit, wo ihr keine Schule in Comum hattet, *lag euch* (gleichwohl ohne Zweifel) doch viel daran, u. s. w. Plinius setzt also voraus, daſs das gewiſs Statt gefunden habe, wovon er bloſs wünscht, daſs es Statt gefunden haben möge.

ten Versuche philosophisch-grammatischer Bemerkungen (Leipz. 1814. S. 62.) Das *poteram* steht in Beziehung auf die Zeit, wo die Gründe, Rom zu verlassen, von Umbritius angeführt wurden. *Damals* also, als er sie anführte, *konnte* er noch mehre anführen, daher das Praes. in Praet.; diese Zeit ist aber jetzt, da er, weil die Sonne sich schon neigt, aufgehört hat, sie anzuführen, eine vergangene. Eben so gut hätte er freilich setzen können: Ich *könnte* noch mehre Gründe anführen *(possem)*, wenn die Sonne sich nicht schon neigte; also das conditionale Praes., wodurch er denn die Sache aus der Zeitsphäre der Vergangenheit in die der Gegenwart versetzt hätte. — Nicht anders drückt sich Plinius aus, wenn er Epp. VI. 2. 4. von Regulus sagt: *Nunc enim sane* poterat *sine malo publico vivere sub eo principe, sub quo nocere non* poterat; er *konnte leben.* Er bezeichnet die Möglichkeit, (das Können,) als eine vergangene, und als gegenwärtig in der Vergangenheit, obgleich er auch im Condit. Praes. *(posset)* davon, als von einer noch zu der Zeit, da er schrieb, möglichen Sache hätte

reden können. Da nehmlich Regulus schon todt war, so hatte auch *die* Möglichkeit schon aufgehört, daſs er (worauf es hier grade ankommt,) *ohne Nachtheil für den Staat*, unter Trajan, leben konnte; und in so fern liegt in dem *poterat* gar nichts von seinem Grundbegriffe Abweichendes. Nur wäre *posset* eben so richtig gewesen, wenn hinzugedacht werden sollte: *si adhuc viveret;* und in so fern kommt denn das *poterat* mit dem Condit. *posset* auf Eins hinaus, und kann daher auch wohl in andern Verbindungen, wo der Fall nicht ganz derselbe ist, dafür stehen. Als Beispiele desselben Gebrauches in ganz ähnlicher Verbindung vergleiche man noch Sen. Consol. ad Helv. xiii. Poterat *ob hoc moleste ferre, quod sciebat, neminem id ausurum puri oris.* Hor. Sat. ii. 1. 16. *Attamen et justum* poteras *et scribere fortem.* Ter. Heaut. iv. 5. 37. *Scite* poterat *fieri.* (Es *lieſs* sich recht gut thun, s. v. a. es hätte sich recht gut thun lassen.) Dahingegen finden wir dieses Tempus abweichend von seiner Grundbedeutung und in dem Sinne des Praes. Condit. gesetzt: Virg. Ecl. I. 80. *Hic tamen hanc mecum* poteras

consumere noctem, du *könntest* ja bei mir bleiben, sc. wenn du wolltest; *) wenn wir nicht annehmen dürfen, dafs Meliböus nicht dazu geneigt gewesen sei, und sich schon zum Weggehen entschlossen gezeigt habe; worauf sich dann allerdings das Praes. in Praet. ganz richtig beziehen würde, du *konntest* es; *(at noluisti.)*

Das von *poteram* Gesagte gilt auch von dem Perf. und Plusqperf. dieses Verbi, welches in Stellen, wo auch das Praet. Condit. zulässig gewesen wäre, noch ganz seiner Grundbedeutung getreu bleibt, und nicht als schlechthin für dasselbe gesetzt anzusehen ist. Beispiele sind: Cic. ad Fam. IV. 16. *Volumnia debuit in te officiosior esse, quam fuit; et id ipsum, quod fecit,* potuit *facere diligentius.* Virg. Aen. IV. 600. *Non* potui *abreptum divellere corpus, et undis spargere!*

*) Der Grund dieser Enallage würde dann in der Gewohnheit zu suchen sein, bei *posse* sich nicht bedingter Weise auszudrücken, welche bewirkte, dafs man diese Ausdrucksweise selbst da gebrauchte, wo eigentlich bedingt hätte gesprochen werden sollen.

Ter. Heaut. II. 1. 21. *Quum gratum mihi esse* potuit, *nolui.* Vellej. II. 3. *Is fugiens decurrensque clivo Capitolino, fragmine subsellio ictus, vitam, quam gloriosissime degere* potuerat, *immatura morte finivit.* Auch hier scheint das *potuerat* nicht schlechthin durch *potuisset* zu erklären. Vielmehr: Er *hatte* ruhmvoll leben *können,* die Möglichkeit dazu *hatte* er *gehabt;* sie hatte aber mit seiner Ermordung aufgehört. *) — Bei dieser

*) So wie *posse* findet sich auch *licere* gebraucht; z. B. Sall. Cat. 13. *Quippe quas (divitias sc.) honeste habere* licebat, *abuti per turpitudinem properabant;* d. i. die sie hätten auf eine rechtliche Weise gebrauchen können. Es *stand* ihnen dies frei, *damals* als sie sie besaſsen. Auch *copia erat.* Sall. Cat. 17. — Daſs man indessen hier auch wie im Deutschen die Conditionalia gebrauche, wiewohl ungleich seltener, erhellet aus Curt. x. 9. *Quod imperium sub uno stare* potuisset, *dum a pluribus sustinetur, ruit.* Es stürzte das Reich, welches *würde haben* unter der Herrschaft eines Einzigen *bestehen können;* welches also zum Bestehen *würde die Kraft gehabt haben unter Einem Herrscher,* d. i. s. v. a. *wenn* es von einem wäre regiert worden. Es scheint, als ob hier die in

Allgemeinheit des Gebrauches des Ind. Praet. von *posse* in den Sätzen dieser Art kann auch das *potuit* nicht auffallen in Verbindung mit dem wirklichen Condit. Praet. anderer Verben, wie Cic. pro Arch. §. 25. wo der Ausdruck zugleich ironisch ist: *Itaque, credo, si civis Romanus Archias non esset, ut ab aliquo imperatore civitate donaretur, perficere non* potuit: *Sulla, cum Hispanos et Gallos donaret, credo, hunc petentem* repudiasset. Ernestis Bemerkung: „fortasse *potuisset*,“ wegen des folgenden *repudiasset*, scheint daher überflüssig.

Es wird demnach bei dieser Construction des *posse* von der *Möglichkeit* oder Zulässigkeit eines Falles als von einer *ganz entschiedenen* geredet, nicht als von einer unter gewissen Bedingungen Statt findenden, wodurch der Ausdruck um so bestimmter wird. Auch wir ziehen ja im Deutschen öfters diese Ausdrucksweise vor.

dem *sub uno* (i. e. *uno regnante, si unus regnaret)* versteckte Bedingung das Conditionale *potuisset* herbeigeführt. Vgl. oben S. 290. zu Cic. Phil. II. 15.

5. 2. Auch bei dem Begriffe des *Müssens*, und den damit verwandten Begriffen, wie *schicklich-*, *anständig sein*, *sich ziemen*, ist diese Form des Ausdrucks die gewöhnliche. Man findet Tempp. Praett. aller Art, wo unser Sprachgebrauch oft die Conditionalia vorzieht, aber keinesweges zum Gesetz macht. Z. B. Ter. Heaut. I. 1. 79. *Quem pariter his uti decuit*, *aut etiam amplius.* Virg. Aen. IV. 597. *Tum* decuit, *quum sceptra dabas.* Auch wir sagen: „Es *ziemte* sich damals,“ und sprechen so, ohne an eine gewisse Bedingung zu denken, wie wenn wir sagen: Es *hätte* sich geziemt. So denn auch bei *Müssen* und *Sollen*, *oportere* und *debere.* Auch wir sagen eben so gern: *Du mufstest — solltest* dies thun, als *du hättest* dies thun *müssen*, oder *sollen.* Und nicht mit Unrecht. Es legt sich vielmehr ein Sinn für Wahrheit und Recht darin an den Tag, wenn das, was recht und billig, was geziemend oder nicht geziemend ist, was geschehen mufs oder soll, ohne alle Bedingung und fern von jedem Ausdruck des Zweifels ausgesprochen wird. (Vgl. Dissen disq. phil. spec. I. p. 13.) Bei-

spiele: Cic. Acad. Qq. II. 10. *Totam enim rem Lucullo integram servatam* oportuit. Ter. Andr. I. 5. 3. *Uxorem decrevat dare sese mihi hodie; nonne* oportuit *praescisse me ante? nonne prius communicatum* oportuit? Liv. V. 4. *Aut non suscipi bellum* oportuit, *aut geri pro dignitate populi Romani.* Cic. Fam. IV. 16. *Volumnia* debuit *in te officiosior esse, quam fuit.* So auch Cic. in Cat. I. §. 4. *Quo ex Senatus consulto confestim interfectum te esse, Catilina*, convēnit; und pro Quint. 15. *Illicone ad Praetorem ire* convēnit? Ohne Grund nahm Muret an dem *convenit* in der erstern Stelle Anstofs. S. Otto zu ders.

Auch das Imperf. und Plusqperf. werden hier gebraucht, sobald nur überhaupt das Müssen oder sich-Ziemen sich als vergangen denken läfst; z. B. Cic. Cat. I. §. 2. *Ad mortem te duci jam pridem* oportebat. Liv. XXII. 60. fin. *Quum in acie stare ac pugnare* decuerat, *tum in castra refugerunt.* Wo es hingegen noch als *gegenwärtig* erscheint, oder in einem allgemeinen Gedanken, da steht das Praes. wie Cic. Off. I. 9. 1. und III. 1. 9.

die Conjunctive *debeqnt* und *debeat*, wo der ältere Heusinger das von Gesner aufgenommene *debebant* und *debebat* für richtiger hält, der jüngere Heusinger hingegen den Gebrauch des Praes. (Conj.) durch beigebrachte ähnliche Stellen erweiset. *) Jedoch scheint uns in der Stelle III. 1. 9. *Propterea et otio fruor, non illo quidem, quo* debeat *is, qui quondam peperisset otium civitati*, das Imperf. *debebat*, wegen des in dem abhängigen relativen Satze sich darauf beziehenden Präteriti, *qui — peperisset* fast angemessener. Denn dies sollte sonst eigentlich *pepererit* heiſsen.

Weiterer Beispiele von den Praett. bei *decere, debere, oportere* bedarf es hier nicht, als bei einer sehr bekannten Sache. Diese Tempp. stehen ferner

6. 3. bei dem mit dem Begriff von *decere* verwandten Redensarten, welche ausdrücken,

*) Gernhard zieht auch an beiden Stellen den Conj. Praes. vor, mit Erinnerung an den von Schütz zu de Or. II. 26. gegen die Ernestische Conjectur *debebant* behaupteten Conjunctiv, so wie an dasselbe Praes. Conj. in der Rede pro Rosc. Am. 1. extr. S. übrigens oben S. 115.

es sei etwas genügend, zweckmäſsig, nützlich, gut, oder besser, zweckmäſsiger u. s. w. gewesen; aus demselben Grunde, welcher S. 344. angeführt wurde. Hier ist zuvörderst das Imperf. Ind. zu merken, als ganz seinem Grundbegriffe getreu, wie Plin. Epp. VII. 15. *Quod* rectius, *certe* beatius erat. Cic. Off. I. 9. 4. Aequius *autem* erat *id voluntate fieri;* wobei Heusinger bemerkt: *Nos diceremus* esset; *veteres vero indicativum malebant;* und auf Corte zu Sallust Jug. XXVII. 2. und ad libr. histor. p. 967. und 970. verweiset. Über die Stelle p. 970. s. unten §. 14. So auch Quintil. I. 2. 6. nachdem er gezeigt hat, wie man die Schüler vor Verführung in den Schulen bewahren könne, fügt er hinzu: *facile* erat *hujus metus remedium;* „leicht *war* dieser Besorgniſs zu begegnen,“ sc. zu der Zeit, als man sie hegte. Und dieses ist dann so viel, als: leicht *wäre* ihr abzuhelfen, (wenn man sie hegte;) *facile* esset *remedium.* Auch sieht man leicht, wie dieses endlich in den Begriff von *est* übergeht.

Auch das *Perfect* findet sich in solcher Verbindung. Cic. Nat. D. III. 78. *Si homines*

rationem, bono consilio a Deo immortali datam, in fraudem malitiamque convertunt: non dari illam, quam dari, humano generi melius fuit. Das *Plusqperf.* Liv. xxx. 30. Optimum *quidem* fuerat, *eam patribus nostris mentem datam a Diis esse, ut et vos Italiae et nos Africae imperio contenti essemus.* Ovid. Heroid. xxi. 125. *At* fuerat melius . . . *More bonis solito spem non corrumpere fraude.* Virg. Aen. xi. 115. Aequius *huic Turnum* fuerat *se opponere morti.* Und in Verbindung mit einem Praesens Condit. Virg. Aen. xi. 303. *Ante equidem summa de re statuisse, Latini, Et* vellem *et* fuerat melius. Hierbei dürfen wir aber die Bemerkung Heusingers zu Cic. de Off. iii. 21. 4. y. nicht übergehen, wo er zu den Worten: *Quod omnium sceleratissimum fuerat* *) erinnert, daſs und in wie fern in dieser Verbindung *fuerat* dem *erat* gleichbedeutend sei. (S. oben S. 314.) Sehen wir es also als gleichbedeutend mit *erat* an, so brauchen wir nun von der eigentli-

*) Ernesti hat daselbst nach Pearce *fuerit* aufgenommen, welches einige Handschriften darbieten.

chen Bedeutung des *erat* gar nicht abzugehen, um es in den Stellen, wo der deutsche Sprachgebrauch das Conditionale *esset* oder *fuisset* vorziehen würde, zu erklären. Selbst nicht in der Verbindung mit *vellem*, Aen. XI. 303. Es erscheint nun aber nicht direct für *fuisset* gesetzt, sondern erst vermittelst seiner Verwandtschaft oder Identität mit *erat*. Sonst wäre freilich in dem *fuerat* statt *fuisset* eine wirkliche Enallage anzunehmen (s. Abh. I. §. 105.), so wie in dem *decuerat*, s. oben S. 345. Die bei Heusinger angeführten Stellen gehören in so fern weiter nicht hierher, als sich in denselben das *fuerat* (= *erat*) nicht in der hier betrachteten Verbindung findet.*)

*) In gewissen Verbindungen kann das *optimum erat* nach einem Graecismus auch für *optimum est* stehen. Hor. Sat. II. 1. 6, 7. *Peream male* si *non* optimum erat. S. Heindorf zu dieser Stelle. Griechisch: εἰ μὴ τοῦτ' ἄρ' ἦν κράτιστον. Er verweiset auf seine Note zu Plat. Phädon §. 35. Der Indicativ ist aber grade nach *peream si*, *inteream si* üblich, wie Sat. I. 9. 38. *Inteream, si aut valeo stare aut novi civilia jura*, wie Heindorf daselbst erweiset.

7. 4. Der Begriff des *Müssens* läſst sich aber auch ausdrücken durch das *Gerundium* oder *Part. Fut. Pass.*, daher sich auch dieses in den angegebenen Fällen mit dem *Indicativ* der *Praett.* von *esse* verbunden findet, wie Ovid. Heroid. XIX. 130. *Nullus* erat *ventis* impediendus *amor.* Her. I. 108. *Nunc* erat *auxiliis illa* tuenda *patris.* Cic. ad Att. VIII. 3. *Quae conditio non* accipienda fuit *potius, quam relinquenda patria?* Liv. XXII. 60. *Prius P. Sempronio per civium agmen, quam per hostium* fuit erumpendum. Ibid. fin. *Quum pro vallo* pugnandum erat, *castra tradiderunt.* Wie auch hier stets der Grundbegriff jener Ausdrucksweisen sich hält, obgleich auch die Conditionalia in den Zusammenhang passen würden, die der deutsche Sprachgebrauch hier gewöhnlich vorzieht, springt in die Augen.

8. Über den Griechischen Sprachgebrauch, welcher in den Redensarten ἐξῆν, χρῆν, ἔδει, προςῆκε, καιρὸς ἦν, καλῶς εἶχε, μᾶλλον εἶχε καιρόν, (Dem. de pace p. 60. Reisk.) αἰσχρὸν ἦν, εἰκὸς ἦν, und — τέον ἦν, ohne ἄν, ebenfalls ohne vorhergegangenen Bedingungssatz dem lateini-

schen vollkommen entspricht, oder vielmehr ihm zum Grunde liegt, s. Matth. Gr. Gram. §. 510. und den Recens. ders. in den Ergänz. Bl. zur Jenaer Allgem. Litt. Zeit. 1818. St. 44. Schäfer Melett. critt. p. 55. sq. Dissen a. S. 344. a. O. und Poppo Obss. critt. in Thucyd. p. 142.

In allen den bisher angeführten Fällen 9.
nun erscheint das im Praet. Ind. Ausgesprochene nicht als etwas, das *nur unter einer gewissen Voraussetzung*, oder bedingter Weise als in der Vergangenheit möglich, geziemend oder nöthig ausgesprochen wäre; sondern es wird gradezu, unbedingt, als solches dargestellt. Dabei verdient indeſs der Umstand erwähnt zu werden, daſs die hier betrachteten Verba zu denjenigen gehören, welche für sich noch kein vollständiges Prädikat bilden, sondern nur zur nähern Bestimmung des eigentlichen Prädikats dienen, und die Art, wie dasselbe ausgesprochen wird, auf gewisse Weise modifiziren. Wenn also gesagt wird, es habe etwas geschehen können, sollen, oder müssen, es habe etwas sich geziemt und dergl. so liegt schon in diesen Verben selbst, (gleich-

sam Hülfsverben, die im Deutschen auch wirklich als solche erscheinen,) daſs *jenes selbst* nicht wirklich Statt gefunden habe. Wohl aber *hat das Können, Müssen, Sollen, sich-Ziemen in der Vergangenheit wirklich Statt gefunden.* Es ist daher kein zwingender Grund vorhanden, dieses Letztere selber als etwas Bedingtes auszusprechen, und z. B. anstatt *oportuit, oportuisset* zu sagen, so wie im Deutschen: Du *hättest* gegen deinen Bruder gefälliger *sein müssen,* anstatt: *Du muſstest sein.*

II.

10. So wie nun aber bei diesen Verben und Redensarten ohne vorhergehenden Bedingungssatz der Ind. Praet. gebraucht wird, so findet sich derselbe auch da, *wo ein Satz mit si hinzutritt,* und zwar eben so wohl bei diesen als bei andern Verben; wo also das Praet. Ind. als Nachsatz einer conditionalen Periode erscheint. Es frägt sich daher, ob unter diesen Umständen noch der Satz mit dem Ind. Praet. etwas in der Vergangenheit *Wirkliches,* oder ob er bloſs etwas in der Vergan-

genheit *Mögliches*, (d. i. etwas nur unter einer gewissen Voraussetzung Wirkliches) bezeichne.

Betrachten wir z. B. Cic. Mil. §. 31. *Quod si ita putasset: certe* optabilius *Miloni* fuit, *dare jugulum P. Clodio, . . . quam jugulari a vobis, quia se illi non jugulandum tradidisset:* so wird hier nicht gesagt: daſs es überhaupt und auf jeden Fall wünschenswerther für den Milo gewesen sei, sich vom Clodius umbringen zu lassen, als von den Römischen Richtern; sondern nur unter der Voraussetzung: wenn er geglaubt hätte, daſs er für die Anwendung der Nothwehr würde bestraft werden. Wir sehen hier also den Satz schon auf eine von der obigen etwas verschiedene Weise ausgesprochen; und erkennen in dem *optabilius fuit etc.* eben so wenig die unbedingte Aussage eines wirklichen Falls, als wie in Sätzen mit andern Verben und Redensarten, als die in den vorigen §. §. angegebenen, wenn sie mit einem Bedingungssatze verknüpft sind. Z. B. Cic. de Off. II. 1. 5. *Nec me angoribus dedidi, quibus* eram confectus, *nisi restitissem.* Hier sagt Cicero nicht, daſs er wirklich vom

Schmerz aufgerieben sei; sondern er setzt diesen Fall nur *unter einer gewissen Bedingung als wirklich*, folglich nur als *möglich.*

11. So sehen wir also in Wortfügungen dieser Art den Sprachgebrauch von der gewöhnlichen Regel abweichen, der zufolge er auf einen Vordersatz im Tempus Conditionale den Nachsatz auch wieder im Conditionale folgen läſst; und die Beobachtung des Sinnes und Zusammenhanges scheint uns also zu nöthigen, in solcher Verbindung das Praet. Ind. als gesetzt für ein Conditionale Praet. anzusehen. Wir hätten hier also eine *wirkliche Enallage Tempp.* nach dem in der vorhergehenden Abhandl. §. 105. näher bestimmten Begriffe derselben.

Allein man hüte sich wohl, diese Enallage gleich überall da anzunehmen, wo auf ein Tempus Condit. im Vordersatze, im Nachsatze nicht wieder ein Conditionale folgt; vielmehr behauptet sich ohngeachtet eines solchen Vordersatzes doch in einer groſsen Anzahl solcher Stellen unter gewissen Umständen das Praet. Ind. ganz seiner Grundbedeutung gemäſs. Dieses ist der Fall

1. da, wo der Nachsatz nicht, wie in dem 12.
vorhin angeführten Beispiele aus Cic. de Off. II. 1. 5., von einem wirklich eingetretenen Factum redet, sondern nur von der *Möglichkeit* desselben; also bei den Sätzen mit den Praett. Ind. von *posse*. Da nun freilich der Vordersatz eine Bedingung vorausschickt, so scheint es, als ob der Nachsatz nun auch durch ein Conditionale von *posse* müſste ausgedrückt werden, weil *nicht mehr* von *etwas überhaupt*, sondern nur *unter einer gewissen Bedingung* Möglichem die Rede sei; so wie dasselbe denn auch allerdings gefunden wird. Z. B. Flor. IV. 3. *Quod (imperium) ita haud dubie nunquam coire et consentire* potuisset, nisi *unius praesidis nutu, quasi anima et mente*, regeretur. Allein erwägt man, daſs ein Satz mit *posse* im Ind. Praet. doch auch nur von etwas Möglichem, nie von etwas Wirklichem in der Vergangenheit redet, so wird man hierin schon einen bedeutenden Unterschied dieser Sätze von andern Nachsätzen im Ind. Praet. bei vorhergehendem Conditionale im Vordersatze erkennen. Denn während es bei andern Verben in die-

sem Falle erst des conditionalen Tempus bedarf, um das Factum als ein bloſs *mögliches* zu bezeichnen, drückt die Verknüpfung des *posse* auch im Indicativ mit demselben schon den Begriff der Möglichkeit aus, und sagt dasselbe, was ohne Hinzutritt desselben nur hätte durch das Conditionale jenes Verbi ausgesagt werden können. Es läſst sich also die Hinzufügung des *posse* als eine Umschreibung desjenigen Begriffs ansehen, welcher ohne dasselbe schon in der Form des conditionalen Tempus gelegen haben würde. Wenn z. B. Flor. IV. 3. kurz vor der eben angeführten Stelle sagt: *Aliter salvus esse non* potuit, *nisi confugisset ad servitutem:* so enthält der voraufgestellte Nachsatz nichts weiter als den Gedanken: salvus non *fuisset*. Also darin eben, daſs die Verknüpfung des *poterat etc.* mit einem andern Verbo *nur zur Umschreibung eines conditionalen Tempus* desselben dient, scheint der Grund des Gebrauches des Ind. Praett. von *posse* auch in conditionalen Perioden zu liegen; und wenn gleich in solcher Verbindung sich auch ein Condit. von *posse* findet, so ist doch kein Grund vorhanden,

hier das *potuit* erst als per Enallagen für *potuisset* gesetzt anzusehen; so wie dagegen z. B. wenn hier *salvus erat (fuit, fuerat)* stände, dieses als eine Enallage mit *salvus fuisset* angesehen werden müſste.

Man beurtheile hiernach folgende Bei- 13.
spiele: Flor. III. 21. 12. Poterat *videri (= visus esset) jure agere*, nisi *causam saevitia* corrumperet. *) Tac. Agr. 31. Nisi *felicitas in socordiam* vertisset, *exuere jugum* potuerunt (= *exuissent*). Liv. VII. 7. *Neque sustineri* poterant, ni *extraordinariae cohortes pari corporum animorumque robore se* objecissent. Curt. IV. 12. 15. *Quod* si *perculsis Mazaeus* supervenisset, *ingens clades accipi* potuit. Ter. Andr. IV. 2. 9. *Quibus quidem (nuptiis) quam facile* potuerat *quiesci*, si *hic* quiesset. Es ist hierbei leicht begreiflich, daſs auf diese Weise durch ein Praeteritum von *posse* nur ein *Praeteritum* Conditionale (nicht ein *Praesens* Con-

*) S. oben S. 218. und über das Imperf. Conj. anstatt dessen man hier eigentlich das Plusqperf. Conj., als Condit. Praet., erwartete, s. S. 243.

ditionale) umschrieben werden kann. Was übrigens in diesen Sätzen mit *posse* als möglich (in der Vergangenheit) ausgesprochen wird, davon sagt der Satz mit *si* oder *nisi* aus, warum es nicht zur Wirklichkeit gekommen sei. Er entspricht daher einem adversativen Satze mit *sed*, oder einer ähnlichen Conjunction. So ist z. B. Tac. Agr. 31. s. v. a. *Potuerunt exuere jugum*, sed *felicitas in socordiam* vertit; *(itaque non exuerunt.)*

14. 2. Eine ähnliche Umschreibung des Conditionale Praet. scheint in denjenigen Formen des Praeteriti Ind. zu liegen, *welche mit dem Part. Futuri zusammengesetzt sind*, und also nicht von einem wirklich eingetroffenen Factum reden, sondern nur von einem *in der Vergangenheit bevorstehenden.* Daher sich denn auch hier der *Indicativus* Praet. gebraucht findet, verknüpft mit einem Vordersatze im conditionalen Tempus. Z. B. Cic. Div. 1. §. 26. *Dejotarus rex, quum ex itinere quodam proposito revertisset, . . . conclave illud, ubi* erat mansurus, si *ire* perrexisset, *proxima nocte corruit.* Just. 1. 7. Passurus *Cyrus grave bellum* fuit, si *quid in Croesum crudelius* con-

suluisset. Curt. IV. 9. *Mazaeus*, si *transeuntibus flumen Macedonibus* supervenisset, *haud dubie* oppressurus fuit *incompositos*. Das was ehemals erst bevorstand, gehörte auch erst noch in das Gebiet des bloſs Möglichen. Darin liegt denn aber die Verwandtschaft der angeführten Ausdrucksweisen mit dem conditionalen Tempus; *oppressurus fuit* redet demnach eben so wenig von einer wirklich vorgefallenen Überrumpelung, als *oppressisset*; weshalb es denn auch in diesem Zusammenhange nicht mit Unrecht seine Stelle zu behaupten scheint. Indessen läſst sich auf die so ausgedrückten Sätze auch das anwenden, was §. 16. noch näher erörtert werden wird; es läſst sich nehmlich der eigentliche Nachsatz zu dem bedingenden Vordersatze erst aus dem im Praet. Ind. ausgesprochenen Satze in Gedanken suppliren. Also *erat mansurus*, et *mansisset*, si ire perrexisset. — *Passurus fuit*, suppl. et *passus esset*, si sq. — *Oppressurus fuit*, et *oppressisset*, si etc.*)

*) Von diesen Formen des Praeteriti kann der Zusammenhang in der hier erwähnten Verbin-

Auch hier wird übrigens, so wie bei den Sätzen mit dem Praet. Ind. von *posse* durch Hinzufügung des Satzes mit *si* und *nisi* zugleich ausgesagt, dafs das, was in der Vergangenheit bevorstand, nicht zur Wirklichkeit gekommen sei. *Si transeuntibus flumen Macedonibus supervenisset*, ist also s. v. a. *at non supervenit.**) — Indessen kommt auch

dung auch einen Conjunctiv herbeiführen, ohne dafs dadurch im Wesentlichen etwas verändert würde. Liv. XXII. 32. *Adeo inopia est coactus Hannibal*, ut, nisi *tum fugae speciem abeundo* timuisset, *Galliam* repetiturus fuerit. D. i. aufser der Abhängigkeit von *ut: Hannibal inopia coactus Galliam repetiturus* fuit, [*et revera Galliam* repetiisset] *nisi* — *timuisset.* Id. XXXI. 7. *Quis dubitat*, quin, si *Saguntinis obsessis impigre* tulissemus *opem*, *totum in Hispaniam* aversuri *bellum* fuerimus. Val. Max. V. 3. *Solon tam praeclaras tamque utiles Atheniensibus leges tulit*, ut, si *his perpetuo uti* voluissent, *sempiternum* habituri fuerint *imperium.*

*) Bemerkenswerth ist übrigens auch der Ind. dieser Formen des Praet. im *Vordersatze* bei folgendem Conditionale im Nachsatze. Sall. hist. Fragm. lib. III. ed. Corte p. 970. *Quae profecto incassum* agerentur, si *prius*, *quam*

von diesen Formen selbst das Conditionale vor: Cic. Div. II. §. 21. *Aut non fato interiit Flaminii exercitus; aut si fato, . . . etiam* si obtemperasset *auspiciis, idem* eventurum fuisset. (= *evenisset.*)

Das eben Gesagte scheint sich zwar in 15.
gewisser Hinsicht auch auf die Formen des Ind. Praett., die mit dem Part. Fut. Pass. zusammengesetzt sind, anwenden zu lassen, und so wäre demnach Liv. II. 38. *Et hanc urbem vos non hostium ducitis, ubi,* si *unum diem morati* essetis, moriendum *omnibus* fuit? s. v. a. *omnes mortui essetis.* Allein es verhält sich hier eben deshalb etwas anders, weil in diese Formen sich der Begriff des *Müssens* einmischt, und in denselben nicht bloſs von etwas Bevorstehendem die Rede ist, sondern auch von etwas *Nothwendigem*, das geschehen muſste oder sollte, weshalb der Begriff derselben weiter entfernt ist von dem in dem

vos serviundi finem, illi dominationis facturi erant. Eben wegen des conditionalen Tempus im Nachsatze muſs diese Wortfügung unterschieden werden von denen, wo auch der Nachsatz den Indicativ hat.

Conditionale ausgesprochenen Begriff des bloſs *Möglichen*, als der Begriff der mit dem Part. Fut. *Act.* zusammengesetzten Formen des Praet. Man nimmt daher hier wohl richtiger an, die auſserhalb der Bedingung gebrauchte Construction sei per Enallagen auch in den conditionalen Perioden beibehalten, anstatt des conditionalen Tempus Praet. mit dem Part. auf *-ndus* selbst, aus den §. 22. bemerkten Gründen. So Sen. Cons. ad Helv. XVI. med. *His* etiamsi *nunquam* adsuesses, *nunc* utendum erat; wo man sich den Zwangsbegriff aus dem Nachsatze, unbeschadet des Sinnes gar nicht einmal hinweg denken kann, so wie in dem vorher angeführten Beispiele. Es findet sich aber auch hier das Conditionale selbst gebraucht: wie ebendaselbst gleich nachher: *Non* parandum *tibi nunc contra fortunam* esset *auxilium*, *sed proferendum.* Der Vordersatz liegt im Vorhergehenden, sc. *si erudita esses sapientum praeceptis.*

16. 3. Sehr häufig findet sich aber der Gebrauch der Praett. Ind. im Nachsatze mit dem Condit. im Vordersatze in solcher Verbindung, daſs man aus dem Zusammenhange leicht

sieht: der conditionale Vordersatz beziehe sich nicht auf diesen wirklich ausgesprochenen Nachsatz, sondern auf einen Satz, welcher aus diesem Nachsatze erst in Gedanken zu folgern ist. Man betrachte z. B. Liv. VI. 21. *Magna pars eo, ut legatio supplex Romam mitteretur,* inclinabat: ni *privato (ut fit) periculo publicum* implicitum esset, *auctoresque defectionis* . . . avertissent *colonias a consiliis pacis.* Hier ist das *inclinabat* wirkliches Factum; gewillt war ein groſser Theil allerdings, eine Gesandtschaft nach Rom zu schicken; und nicht diese Geneigtheit, sondern nur die wirkliche Absendung wurde durch die Urheber des Abfalls verhindert. Es kann also nicht das *inclinabat* angesehen werden als gesetzt für *inclinasset:* wohl aber ist aus dem erstern erst zu folgern *et misissent legationem*, welches den Nachsatz zu dem folgenden Bedingungssatze *ni* — *pacis* enthält, und aussagt, was unter einer gewissen Bedingung eingetroffen sein würde, nun aber verhindert wurde. In solchen Stellen kann also keineswegs das Praet. Ind. als ein bloſser Stellvertreter des conditionalen Tempus

angesehen, und von einer wirklichen Enallage Tempp. geredet werden. Vielmehr drückt der Nachsatz im Praet. Ind. etwas in der Vergangenheit Wirkliches aus, woraus erst dasjenige gefolgert werden muſs, was nun unter einer hinzugefügten Voraussetzung zur Wirklichkeit gekommen sein würde.

Von dieser Art ist auch Liv. XXII. 60. *Non enim modo sequi recusarunt bene monentem, sed obsistere ac retinere* conati sunt, ni *strictis gladiis viri fortissimi inertes* submovissent. Es ist eben so gewiſs ein wirkliches Factum, welches in den Worten *obsistere ac retinere conati sunt* erzählt wird, als wie das *sequi recusarunt.* Das *conati sunt* steht daher nicht für *conati essent:* sondern es ist daraus in Beziehung auf das folgende *ni — submovissent* hinzuzudenken: ihr Bestreben würde Erfolg gehabt haben *(eum retinuissent.)* Auch Tac. Agr. 37. *Britanni circumire terga vincentium* coeperant, wird ein wirkliches Factum erzählt; die Britannier hatten den Anfang gemacht, die Sieger zu umgehen; suppl. und sie würden dieselben umzingelt haben, ni *Agricola quatuor militum*

alas . . . *venientibus* opposuisset. Es springt daher auch hier in die Augen, daſs der hinzugefügte Bedingungssatz so viel ist, als ein adversativer Satz: = *sed Agricola opposuit*, wodurch er die Umzingelung verhinderte. S. oben S. 358. und 360.*) Daher Bauer zu Liv. II. 50. *Vincebat auxilio loci paucitas, ni — evasisset*, bemerkt, das *ni — evasisset* sei gesagt für: *sed enim evasit.*

In so fern nehmlich in dieser Stelle das Imperf. *vincebat* nicht schon so viel ist, als: sie hatten den Sieg wirklich in Händen; sondern in so fern es nur den Anfang des Siegens anzeigt, und so viel ist als, *in eo erat, ut vinceret*: bezeichnet es ebenfalls ein wirkliches Factum, und verlangt erst in Beziehung auf das *ni — evasisset* die Ergänzung eines Bedingungssatzes, *vicisset*; welcher aussagt, was geschehen sein würde, ni *jugo circummissus Vejens in verticem collis* evasisset. Aehnlich ist Tac. An. I. 65. *Caecina* — circumveniebatur, ni *prima legio se* opposuis-

*) Vgl. Juv. III. 315. (oben S. 338.) Poteram *plures subnectere causas*, Sed *sol* inclinat.

set. Denn *circumveniebatur* ist so viel als: *hostes circumvenire Caecinam coeperant*, ganz wie in der oben erwähnten Stelle Tac. Agr. 37. *circumire coeperant*, und Liv. XXII. 60. wo *conati sunt* stand.

17. Das Imperfectum bezeichnet nehmlich nach einem bekannten Sprachgebrauche nicht bloſs eine in der Vergangenheit noch dauernde Handlung, sondern auch, was eben aus dieser Bedeutung folgt, den *conatum rei perficiendae*. Daher findet es sich, besonders bei Tacitus, häufig in der eben angegebenen Verbindung gebraucht, wo wir es mit Unrecht als schlechthin für das Conditionale gesetzt ansehen würden. Richtiger sehen wir es vielmehr in diesem Sinne als Bezeichnung eines wirklichen Factums an, und ergänzen daraus erst das Nöthige in Beziehung auf das hinzugefügte *si* cum Condit. Hieher gehört unter andern Tac. An. I. 35. *(Germanicus) ferrum*... deferebat *in pectus*, ni *proximi prensam dexteram vi* attinuissent. Viele Stellen dieser Art sind gesammelt von Wunderlich in den Addendis zu der Rede des Aeschines in Ctes. p. 222. An. I. 23. 63. II. 46. IV. 30.

III. 14. wo das Plusqperf. vorhergeht, *traxerant ac divellebant*, ähnlich dem *dederat* — et *inclinabat* in der Stelle Liv. VI. 21. An. XVI. 32. XI. 34. Auch das Plusqperf. findet sich An. XV. 50. XI. 37. Bemerkenswerth ist auch das historische Präsens in dieser Verbindung: An. II. 22. *Mox bellum in Angrivarios Stertinio* mandat, ni *deditionem* paravissent. Der Befehl zum Kriege ist ein Factum; und der Krieg *würde angefangen sein*, wenn die Feinde nicht geeilt hätten sich zu ergeben; [oder: aber die Feinde eilten sich zu ergeben, daher kam es nicht zum Kriege.] Es erhellt aus dem Gesagten, wie das Imperfectum in dieser Verbindung der §. 14. erwähnten Form des Fut. in Praeterito analog ist.

Daſs es indeſs hier auch nicht immer gesetzt ist, um einen bloſsen conatus zu bezeichnen, erhellt aus dem Zusammenhange anderer Stellen, wie Liv. VI. 21. (s. oben S. 363.) vgl. Liv. XXV. 31. *Quod (frumentum)* ni *tam in tempore* subvenisset, *victoribus victisque pariter perniciosa fames* instabat.

4. Diesen Stellen ganz ähnlich sind die- 18.
jenigen, in welchen zwar im Nachsatze ein

Tempus gebraucht wird, welches eine vollendete Handlung anzeigt, und welches also in Beziehung auf einen Bedingungsvordersatz nur vermittelst einer Enallage mit dem Condit. Praet. seinen Platz behaupten würde, (in so fern die dadurch bezeichnete Handlung dem Zusammenhange nach nicht als wirklich zur Vollendung gekommen angesehen werden darf:) zu welchem aber noch ein *paene* oder *prope* hinzugefügt ist. Durch diesen Zusatz wird nehmlich der Begriff der wirklichen Vollendung des Factums aufgehoben. So z. B. sagt Liv. II. 10. *Pons sublicius iter* paene *hostibus* dedit, nicht mehr, daſs die Feinde wirklich über die sublicische Brücke gekommen seien, sondern nur, daſs sie *beinahe* herübergekommen wären. Jenes, durch das bloſse *dedit* ausgedrückt, wurde in Beziehung auf das folgende: *ni unus vir fuisset, Horatius Cocles etc.* nicht anders als per Enallagen für *dedisset* gesagt sein können; dahingegen ist das *paene dedit* ganz ohne alle Enallage ausgesprochen. Denn das ist unzweifelhaft: daſs die Feinde *beinahe* über die sublicische Brücke kamen. An dem wirklichen Übergange wur-

den sie aber durch Horatius Cocles verhindert. Man hat hier also dieselbe Ergänzung eines Zwischengedankens nöthig, wie in den vorher angeführten Stellen. (Sie würden herübergekommen sein, wenn nicht u. s. w.) So auch Tac. H. 1. 64. Prope *in praelium* exarsere, ni *Valens animadversione paucorum oblitos jam Batavos imperii* admonuisset. Hier haben wir *exarsere* nicht als gesetzt für *exarsissent* anzusehen, welches II. 66. steht, (*praelium atrox* exarsisset, ni *duae Praetoriae cohortes — his fiduciam et metum Batavis* fecissent:) daran hindert das hinzugefügte *prope*. Vgl. Suet. Caes. 52. (*Caesar*) paene *Aethiopia tenus Aegyptum* penetravit, nisi *exercitus sequi* recusasset. Der neueste Herausgeber des Sueton, so wie seine Vorgänger, Ernesti und Bremi, übersahen hier das *paene*, wenn sie das *penetravit* schlechthin als für *penetrasset* gesetzt erklärten. Vgl. auch die Leipz. Recension der Baumgarten-Crusiusischen Ausgabe. (Nr. 213. 1820.) Eben so Galb. x. *Servi per angiportum in balneas transeuntem* paene interemerunt, nisi *cohortantibus* . . . expressa *cruciatu confessio* es-

set. Von anderer Art ist dagegen die von Baumgarten-Crusius zu Calig. 58. und im Index S. 840. hiermit verglichene Stelle Suet. Caes. 58. *Neque in Britanniam* transvexit *(exercitum)*, nisi *ante per se portus et navigationem et accessum ad insulam* explorasset.*) S. das Folgende.

19. In allen den von §. 12. an angeführten

*) So wie schon oben S. 360. bemerkt wurde, so kann auch in dieser Verbindung durch den Zusammenhang im Nachsatze ein Conjunctiv herbeigeführt werden, den man sich wohl hüten muſs für das hier entsprechende Tempus Condit. anzusehen. Liv. II. 22. *Volsci comparaverant auxilia, quae* mitterent *Latinis*, ni *maturatum ab dictatore Latino* esset. (S. oben S. 263.) Hier bezieht sich das *quae mitterent* nicht etwa auf das *nisi — maturatum esset;* sondern das *mitterent* rührt von dem (die Absichtspartikel einschlieſsenden) *quae* her; *comparaverant auxilia quae mitterent*, i. e. *mittenda;* also = *missuri erant auxilia* [*et misissent*] *ni sq.* S. Ruperti. Eben so wie Liv. XLV. 19. *Eorum hominum Attalus erat*, qui, *quantum spes spopondisset*, cuperent, ni *unius amici prudens admonitio velut frenos animo ejus gestienti secundis rebus* imposuisset. Denn *eorum erat qui cuperent* ist s. v. a. *cupiebat.*

Verbindungen stimmt der *deutsche Sprachgebrauch* mit dem Lateinischen vollkommen überein; auch wir gebrauchen hier Praeterita des Indicativs, in welchen wir das in der Vergangenheit wirklich *Mögliche* (§. 12.) oder *Bevorstehende* (§. 14.) oder schon *Eingetretene* (§. 16.) oder das *beinahe Geschehene* bezeichnen. Es ist demnach unserm Sprachgebrauche ganz gemäſs zu sagen: die Trinobanten *konnten* ihr Joch abschütteln, hätte nicht ihr Glück sie sorglos gemacht. (Tac. Agr. 31.) Das Zimmer, wo Dejotarus *bleiben wollte*, wenn er seine Reise noch weiter fortgesetzt hätte. (Cic. Div. I. §. 26.) Viele *stimmten* dafür, eine Gesandtschaft mit der Bitte um Frieden nach Rom abgehen zu lassen: *wäre* nicht die Gefahr des Staats mit der Gefahr der Einzelnen verflochten *gewesen* u. s. w. (Liv. VI. 21.) Bei dem den Conatus bezeichnenden Imperfectum im Lateinischen pflegen wir den Begriff des *in eo esse, ut* durch ein hinzugefügtes *schon* auszudrücken: *schon stieſs* sich Germanicus das Schwerdt in die Brust, — *schon siegten* mit Hülfe des Standortes die Wenigen, wenn nicht u. s. w. Endlich:

die Feinde *drangen beinahe* über die sublicische Brücke, wäre nicht Horatius Cocles gewesen. (Liv. II. 10.)

Auch der *Griechische Sprachgebrauch* hat diese Verbindung, indem anstatt des Praet. Ind. mit ἄν im Nachsatze, welches dem Praet. Ind. den Begriff des Lateinischen Condit. Praet. verleiht (s. Abhandl. I. §. 45.) sich das bloſse Praeteritum ohne ἄν findet. Vgl. hierüber Wunderlich zu Aesch. in Ctes. c. 106. (p. 515. ed. Reisk.) εἰ μὴ δρόμῳ μόλις ἐξεφύγομεν εἰς Δελφοὺς, ἐκινδυνεύσαμεν ἀπολέσθαι. Wunderlich verwirft daselbst die von Reiske aufgenommene Conjectur des Stephanus, ἐκινδ. ἄν, und will bei ἐκινδυνεύσαμεν hinzugedacht wissen: καὶ ἀπωλόμεθ' ἄν, εἰ μὴ sq.; wozu in den Addendis p. 222. hinzugefügt wird Tucyd. III. 74. ἡ πόλις ἐκινδύνευσε πᾶσα διαφθαρῆναι, εἰ ἄνεμος ἐπεγένετο τῇ φλογὶ ἐπίφορος ἐς αὐτήν. Diese Stellen entsprechen dem Lateinischen Gebrauche so wohl in den §. 16. 17. angeführten Stellen, als auch den Stellen §. 14. Denn ἐκινδύνευσε ist so viel als *in eo erat ut*. Auch dürfte hieher zu rechnen sein Plato Apol. Socr. v. Οὐ γὰρ δήπου, σοῦ γε οὐδὲν τῶν

ἄλλων περιττότερον πραγματευομένου, ἔπειτα τοσαύτη Φήμη τε καὶ λόγος γέγονεν, εἰ μή τι ἔπραττες ἀλλοῖον ἢ οἱ πολλοί· welches Poppo Obss. critt. in Thucyd. p. 142. erklärt als kurze Ausdrucksweise für: λόγος γέγονεν, ὃς οὐκ ἂν ἐγένετο, εἰ μή etc.

Entsprechend den §. 18. angeführten Stellen mit *paene*, *prope* ist der Hinzutritt eines mildernden und beschränkenden τάχα, bei Weglassung des ἄν, (welches sonst auch in Sätzen dieser Art mit ἄν zusammen gefunden wird, s. Lucian Lapith. c. 16. ed. Schmid.) So Bion V. 5. sq.

Εἰ μὲν γὰρ βιότω διπλόον χρόνον ἄμιν ἔδωκεν
ἢ Κρονίδας, ἢ Μοῖρα πολύτροπος, ὥστ' ἀνύεσθαι
τὸν μὲν ἐν εὐφροσύνᾳ καὶ χάρματι, τὸν δ' ἐνὶ μόχθῳ,
ἦν τάχα μοχθήσαντί ποθ' ὕστερον ἐσθλὰ δέχεσθαι.

(nach Schäfers Verbesserung Mel. crit. p. 55.) d. i. *licebat fortasse* = *liceret*.

Bei diesem Gebrauche der Praett. Ind. in 20. der angegebenen Verbindung, und in dem an-

gegebenen Sinne wird es nun sehr erklärbar, wie man dazu kommen konnte, die Praett. Ind. anstatt eines conditionalen Tempus auch da zu setzen, wo dem Zusammenhange nach der Nachsatz auf keine Weise von etwas wirklich Eingetroffnem reden kann, sondern wo er ein gewisses Factum nur als möglich oder *unter einer gewissen Voraussetzung als wirklich* setzen kann; so wie in den schon §. 10. angeführten Beispielen; woraus denn also eine wirkliche Enallage nicht-conditionaler Temporum mit den conditionalen entstand, welche man aber nur hier, nicht in den bisher betrachteten Stellen, anzunehmen berechtigt ist. Beispiele dieser Art, in welchen das *Perf. und Plusqperf.* die Stelle eines conditionalen Praet. vertritt, und welche daher von den schon angeführten zu unterscheiden sind, sind folgende. Virg. Aen. XI. 112. *Nec* veni, nisi *fata locum sedemque* dedissent. Aeneas kam wirklich nach Latium; das *Nichtkommen* wird also nicht als wirklich gesetzt; sondern es würde nur unter der hinzugefügten Bedingung, *si fata locum negassent*, wirklich geworden sein. Es steht also für

nec venissem. Plin. Paneg. VIII. 5. *Atque adeo temere* fecerat *Nerva*, si adoptasset *alium.* Sall. Jug. XXVII. 2. *Ac* ni *Memmius populum Romanum* edocuisset, *id agi*, *uti per paucos seditiosos Jugurthae scelus condonaretur*, *profecto omnis invidia prolatandis consultationibus* dilapsa erat (Al. *foret*; s. Corte.) Flor. IV. 11. 19. *Et* peractum erat *bellum sine sanguine*, si *Pompejum opprimere Brundusii* potuisset. Plin. Paneg. XXXI. 6. Actum erat *de fecundissima gente*, si *libera* fuisset. Flor. III. 3. init. Actum erat, nisi *Marius illi seculo* contigisset. Id. IV. 3. init. *Populus Romanus*, *Caesare et Pompejo trucidatis*, *rediisse in statum pristinae libertatis videbatur*; et redierat, nisi *aut Pompejus liberos*, *aut Caesar haeredem* reliquisset. Hor. Od. II. 17. 27. *Me truncus illapsus cerebro* sustulerat, nisi *Faunus ictum Dextra* levasset. Liv. XXXIV. 29. *Et difficilior* facta erat *oppugnatio*, ni *T. Quinctius cum quatuor millibus delectorum hominum* supervenisset.

Auch das *Imperf. Ind.* kann auf solche Weise stehen. So in folgenden Stellen, in welchen der Zusammenhang lehrt, dafs es

weder von etwas in der Vergangenheit wirklich Vorhandenem redet, noch auf die §. 17. angegebene Weise zu verstehen ist. Tac. An. I. 42. *Nos* si *Hispaniae Syriaeve miles* aspernaretur, *tamen mirum et indignum* erat. Id. Hist. I. 16. *Etiam* si *immensum imperii corpus stare ac librari sine rectore* posset, dignus eram, *a quo resp. inciperet.* Id. Hist. I. 15. Si *te privatus lege curiata apud pontifices, ut moris est*, adoptarem, *et mihi egregium* erat, [Guelf. *esset*] *et tibi insigne.* Plin. H. N. XXXIII. 2. *Parum* erat, *unam vitae invenisse pestem* (sc. *aurum*), nisi *in pretio* esset *auri etiam sanies.* Sen. Cons. ad Helv. XVII. sub fin. *Multum* erat, si *per sedecim annos illam provincia* probasset, *plus est quod ignoravit.* Man erkennt hier leicht, daſs das Imperf. Ind. anstatt des Imperf. Conj. als Tempus Condit. steht. So auch mit unterdrücktem und zu ergänzendem Bedingungssatze: Cic. de Nat. D. II. 47. *Manus etiam data elephantis, quia propter magnitudinem corporis difficilem aditum* habebant *ad pastum.* Hier wird nicht von einem wirklichen Zustande ohne Rüssel, in welchem sich der Elephant

irgend einmal befunden habe, gesprochen: sondern es ist zu ergänzen: *si nulla manus iis esset data; habebant* = *habituri erant*, oder *fuissent*, = *habuissent*, oder auch *haberent*.

Wenn nun aber auch das Imperf. Ind. 21.
vermittelst einer unverkennbaren Enallage anstatt eines conditionalen Tempus gefunden wird, so mag es allerdings mitunter schwer sein zu unterscheiden, wo die §. 17. erörterte Bedeutung dieses Imperfects, oder wo dieser Sprachgebrauch die Veranlassung gewesen sei, dasselbe zu setzen; und es kann zuweilen zweifelhaft sein, ob man es in dieser Verbindung für eine Enallage mit dem Conditionale halten, oder in seiner eigenthümlichen Bedeutung verstehen soll. Dasselbe ist auch beim Plusqperf. der Fall. Man betrachte z. B. Tac. An. III. 14. *Effigies Pisonis* traxerant *in Gemonias ac* divellebant, (Ern. *devellebant*) *ni jussu Principis protectae, repositaeque forent.* Hier nimmt Oberlin *traxerant* für *traxissent*, und Ernesti erklärt das *devellebant* durch *devellere tentabant.* Allerdings kann das *traxerant* in dieser Bedeutung hier

stehen; aber es giebt auch einen sehr passenden Sinn, wenn wir annehmen, daſs die Bildnisse des Piso wirklich schon *bis zu der Gemonischen Treppe hingeschleppt waren*, und daſs man nun den Anfang damit machen wollte, sie zu zertrümmern; *divellebant.* *) Letzteres erklärt sich hier unstreitig am natürlichsten auf die §. 17. angegebene Weise. — Dagegen steht Cic. de Off. II. 19. 10. (Admonebat *me res, ut hoc quoque loco intermissionem eloquentiae, ne dicam interitum, deplorarem:* ni vererer, *ne de me ipso aliquid viderer queri:)* das Imperf. Ind. so, daſs man sieht, es lag bei demselben die Analogie mit dem hier betrachteten Sprachgebrau-

*) Diese gewöhnliche Lesart zieht auch Oberlin der Ernestischen vor, die durch das Folgende selbst widerlegt wird. Denn von den Fuſsgestellen muſsten die Bildsäulen wirklich schon herunter geworfen sein, wenn sie auf Befehl des Kaisers, wie Tacitus erzählt, *wieder aufgestellt* wurden. Wäre *devellebant* die ächte Lesart, so könnte das vorhergehende *traxerant* freilich nichts weiter sagen, als *traxissent*, und es wäre dabei noch ein Hysteron proteron zu merken.

che zum Grunde, ohngeachtet das *admonebat* so wenig de conatu, oder von einer in der Vergangenheit angefangenen und fortdauernden Handlung zu verstehen ist, als auch gradezu für *admoneret* gesetzt erscheint. Denn was das Letztere betrifft, so *findet die admonitio hier wirklich Statt;* und nicht sie ist es, die durch die erwähnte Besorgniſs verhindert wird; wohl aber *folgt* Cicero dieser Admonitio *nicht*, *quia verebatur etc.* Es wäre demnach zu ergänzen *et deplorarem (nisi vererer sq.)* Allein die Admonitio fällt doch auch nicht in die Vergangenheit, worauf das *admonebat* führt, sondern *findet eben jetzt Statt*, da Cicero schreibt. Er wird durch den Ideengang auf jene Klage geführt. Der Grund dieses Tempus ist daher bloſs in dem bei folgendem Bedingungssatze so gewöhnlichen Gebrauche desselben zu suchen. Hätte Cicero hier nicht gerade diese Wendung genommen, so würde er gewiſs nicht *admonebat* geschrieben haben.

Ohne sich auf eine Unterscheidung derjenigen Fälle, in welchen die Praett. Ind. nur erst vermittelst einer Enallage mit den Tempp. 22.

conditionalibus verbunden sind, (§. 20.) und derjenigen, in denen sie deswegen gesetzt sind, weil von wirklichen Factis die Rede ist, bemerkt Grotefend in seiner Grammatik §. 243., es werde hier der Indicativ der vergangenen Zeiten deshalb gesetzt, um anzuzeigen, *daſs man an der Erfüllung des Geäuſserten nicht zweifle;* und Zumpt (Gram. §. 76. am Ende) erinnert: der Ausdruck gewinne dadurch an Lebhaftigkeit, indem die Sache gleich als Factum in den Indicativ gesetzt werde; daher finde diese Enallage der Modi ihre eigenthümliche Stelle in Schilderungen. Diese Bemerkungen sind vollkommen gegründet, gelten indessen, nach unserer Ansicht mehr von den hier zuletzt betrachteten Fällen, wo eine wirkliche Enallage sich findet, als von den erstern, §. 12 — 18., wo der Indicativ vielmehr deshalb sich behauptet, weil von solchen Fällen die Rede ist, welche auch, abgesehen von einer gewissen Voraussetzung, wirklich sind. In den letztern aber wird eben dadurch, daſs etwas, was eigentlich nur beim Eintreffen einer gewissen Bedingung wirklich geworden wäre, (also nur erst mög-

lich war,) schon als wirklich ausgesprochen wird, bemerklich gemacht: dafs es unter der angegebenen Bedingung *um so unfehlbarer eingetroffen sein würde.* Beachtungswerth scheint dabei der Umstand, dafs, wie in den §. 20. angeführten Stellen mit dem Perf. und Plusqperf., der Nachsatz im Praet. Ind. häufig vorangeht, und der Satz mit *si, nisi* erst nachfolgt. Doch ist dies auch in vielen der in den vorhergehenden §. §. beigebrachten Stellen der Fall. Der Schriftsteller spricht in letztern das wirkliche Factum als solches, in erstern aber *das blofs Mögliche erst als wirkliches Factum* aus, beschränkt dann aber seine Aussage sogleich durch den hinzugefügten Bedingungssatz; oder hebt die Wirklichkeit des Factums auf, und verwandelt sie in eine blofse Möglichkeit. Dafs übrigens auch diese Sätze zu der in der ersten Abh. §. 43. betrachteten vierten Klasse der Bedingungssätze gehören, springt leicht in die Augen.

Bei den §. 20. zuletzt angeführten Beispielen, in welchen der Nachsatz lautet: *mirum, dignum, indignum, parum, multum,*

egregium erat ist das §. 5. und 6. über den Ind. Praet. bei den Verben und Redensarten die ein Müssen, ein Schicklich- und Anständig-sein, Sich-ziemen und dergl. bezeichnen, zu vergleichen. Dort erschien freilich das Praet. Ind. ohne Enallage; eine solche hier aber anzunehmen, scheint man deswegen berechtigt, weil hier nicht von etwas Vergangenem, sondern von etwas Gegenwärtigem die Rede ist.

23. Endlich möge hier noch daran erinnert werden, daſs auch der *Deutsche und Griechische Sprachgebrauch* diese Ausdrucksweise gestattet. Z. B. „*Geschehen war* es um Rom, hätte es nicht damals den Marius gehabt.“ Im Griechischen hat diese Form noch weniger Auffallendes, weil ohne Veränderung des Modus auch hier, wie in den Stellen §. 19., bloſs das sonst in conditionalen Perioden dieser Art übliche ἄν aus dem Nachsatze weggelassen wird. Beispiele dazu liefert Schäfer Melet. crit. p. 55., von welchen hier nur ausgehoben werden möge Soph. Oed. R. 255. sq.

Οὐδ' εἰ γὰρ ἦν τὸ πρᾶγμα μὴ θεήλατον,
ἀκάθαρτον ὑμᾶς εἰκὸς ἦν οὕτως ἐᾷν.

und das von Hermann zu Eur. Hecub. p. 168. Vertheidigte. Oed. R. 1386. sq. (ed. Brunk.)

— ἀλλ' εἰ τῆς ἀκουούσης ἔτ' ἦν
πηγῆς δι' ὤτων φραγμός, οὐκ ἠνεσχόμην
τὸ μὴ 'ποκλεῖσαι τοὐμὸν ἄθλιον δέμας.

Und mit versteckter Bedingung ibid. 1368.

κρείσσων γὰρ ἦσθα μηκέτ' ὢν, ἢ ζῶν τυφλός.

d. i. εἰ μηκέτ' ἦσθα.

III.

Hiebei darf aber auch die Bemerkung 24. nicht übergangen werden, daſs sich in der *oratio obliqua* im Gebrauche des *Infinitivus Praeteriti bei Bedingungssätzen* eine ganz ähnliche Erscheinung darbietet. So wie nehmlich in der oratio recta der Nachsatz zu einem Bedingungssatze mit *si* oder *nisi* im Ind. eines Praet. steht, so findet man zuweilen auch in der oratio obliqua, daſs in dem Nachsatze nicht diejenige Form des Infinitivs genommen wird, welche dem conditionalen Tempus finitum in der directen Rede entsprechen würde, (s. oben S. 22.) sondern bloſs ein Infinitivus Praeteriti. Und zwar fin-

det sich dieses mit denselben Modificationen, welche vorhin bemerkt wurden. So bei *posse*, in der oben S. 252. angeführten Stelle Liv. XXXVII. 34. und Nep. Ages. v. s. oben S. 248. wo *potuisse* dem *potuit* und *potuerunt* der directen Rede entspricht. So auch Cic. de Off. I. 1. 8. *Equidem et Platonem existimo*, si *genus forense dicendi tractare* voluisset, *gravissime et copiosissime* potuisse *dicere.* und de Fato §. 48. Freilich giebt es von *posse* keinen solchen periphrastischen Infinitiv, der als conditionaler Infinitiv gebraucht werden könnte, wie bei andern Verben, und jene Form kann daher um so weniger in dieser Verbindung auffallen. Man erspart damit auch weitläufige Umschreibungen, und überdies gilt hier von dem *potuisse*, was über das Temp. finitum Praet. dieses Verbi schon oben erinnert wurde.

25. Augenscheinlicher ist aber eine Enallage des conditionalen mit dem nicht conditionalen Infinitivus Praet. bei andern Verben in den schon in der ersten Abhandlung dieses Heftes §. 55. angeführten Stellen, von denen die erstere den Beispielen entspricht, welche

hier zuletzt §. 20. als Beispiele einer wirklichen Enallage angeführt worden sind, die andere den vorhin §. 16. behandelten analog ist. Denn Tac. Agr. 4. ist *hausisse, ni — coercuisset* grade so gesagt, wie in oratio recta: *hausit* oder *hauserat*, für *hausisset;* also anstatt *hausturum fuisse*, so wie Cic. Sen. §. 82. *An censes, me tantos labores* susceptorum fuisse, si *iisdem finibus gloriam meam, quibus vitam*, essem terminaturus? Vergl. Liv. III. 50. VIII. 33. s. oben S. 148. Dagegen ist Tac. Agr. 13. Agitasse *C. Caesarem de intranda Britannia satis constat*, ni — fuissent nach §. 16. zu beurtheilen. Das *agitasse* bezeichnet ein wirkliches Factum, und steht also nicht etwa für *agitaturum fuisse;* wohl aber mufs zu dem Satze *ni — fuissent* dasjenige ergänzt werden, was sich aus dem *agitare de intranda Britannia* ergiebt: *et intraturum fuisse Britanniam.*

Zu vergleichen ist hiermit der Gebrauch des Griechischen Infinitivs ohne ἄν, welches sonst in Bedingungssätzen der oratio obliqua üblich ist; wie Plato Apol. c. 22.

Ἆρ' οὖν με οἴεσθε τοσάδε ἔτη διαγενέσθαι, εἰ ἔπραττον τὰ δημόσια. So in Fischers und in der neuesten Leipziger Ausgabe. Bei Wolf steht freilich ἆρ' οὖν ἄν, was Poppo billigt. Obss. in Thucyd. p. 142.

26. Auch der Gebrauch des *bloſsen Participii Futuri Act.* in der Bedeutung des Praeteriti Conditionalis mag hier noch gemerkt werden. Er kann nicht auffallen nach demjenigen, was in der erstern Abhandlung §. 9. und 12. über die Natur der Participien überhaupt und vorhin §. 14. über den Gebrauch der mit dem Part. Fut. zusammengesetzten Zeiten anstatt des conditionalen Praet. gesagt ist. *Amaturus* ist nehmlich nicht bloſs: *qui amaturus* est, sondern auch, in Verbindung mit einem Praeterito: *qui amaturus* fuit; welches für *amaturus fuisset*, = *amasset*, stehen kann. So heiſst es Plin. Ep. v. 9. *In flore primo tantae indolis juvenis exstinctus est*, *summa* consecuturus, si *virtutes ejus* maturuissent; i. e. *qui consecuturus fuit*, (= *consecutus esset.*) oder Seneca Ep. 19. *Ingeniosus ille vir fuit*, *magnum eloquentiae Romanae* daturus *exemplum*, nisi *illum* ener-

vasset *felicitas*; i. e. *qui daturus erat*, (= *dedisset.)* Suet. Tib. 62. *Quod* nisi *eum mors* praevenisset, . . . *plures aliquanto* necaturus . . . *creditur.* *) Tac. An. II. 17. *Incubueratque sagittariis*, *illa* rupturus, ni *Rhaetorum Vindelicorumque et Gallicae cohortes signa* objecissent; wo das *ni* — *objecissent* sich so wohl auf *rupturus* als auf *incubuerat* bezieht. Eben so ohne ausdrücklich hinzugefügten, aber doch mit verstecktem Bedingungssatz: Tac. H. II. 97. *Trium legionum legati pares jure*, *et*, *prosperis Vitellii rebus*, certaturi *ad obsequium*, *adversam ejus fortunam ex aequo detrectabant*; d. i. *qui certaturi erant*,

*) Nach der gewöhnlichen Erklärung mufs hier freilich eine Ellipse von *fuisse* angenommen werden. Indefs scheint diese Annahme nicht nothwendig, und richtiger scheint es, sich über den Gebrauch des Particips an Stellen, wo auch ein (durch Zusammensetzung mit einem Particip gebildeter) Infinitiv stehen könnte, so auszudrücken, dafs man vielmehr annimmt: *es finde hier eine doppelte Ausdrucksweise Statt, die eine mit dem Infinitiv*, *die andere mit dem Particip.*

*(fuissent = certassent) ad obsequium, si prosperae Vitellii res fuissent.**)

Wenn übrigens Baumgarten-Crusius im Index zum Sueton S. 840. die Stelle Tib. 17. *Nemine* dubitante, *quin victores Germani juncturi se Pannoniis* fuerint, nisi debellatum *prius Illyricum* esset, als ein Beispiel anführt, wo der Indicativus Praet. in einem conditionalen Satze in das Particip verwandelt sei, und dieselbe auflöset: *et juncturi se credebantur, nisi etc.* so scheint uns vielmehr diese Stelle zu denjenigen zu gehören, von welchen S. 360. geredet ist, und das Particip *dubitante* hierbei gar nicht in Betracht zu kommen.

*) Vgl. S. 290. über einen ähnlichen versteckten Bedingungssatz. So auch beim Infinitiv: Cic. Div. II. 58. *Num censes his nuntiis Thalen aut Anaxagoram, aut quemquam physicum* crediturum fuisse; i. e. *si haec iis fuissent nuntiata.*

Druckfehler.

S. 30. u. 32. §. 12. l. §. 12. a. u. §. 12. b.
S. 39. Z. 9. B. G. lies B. C.
S. 45. Z. 1. v. u. §. 83. u. 97. l. 86. u. 100.
S. 51. Z. 1. v. u. de Fin. xi. l. I. xi.
S. 59. Z. 1. v. u. definita l. definite.
S. 65. Z. 3. *quam* l. *quem.*
S. 112. Z. 13. Vorder- oder Nachsatz l. Vordersatz.
S. 131. Z. 17. setze hinzu: S. Herling a. a. O. §. 5.
S. 139. Z. 17. vermischen l. verwischen.
S. 288. Z. 3. *Cajus* l. *Cujus.*
S. 345. Z. 3. *decrevat* l. *decrerat.*

H e l m s t ä d t,
gedruckt in der L e u c k a r t s c h e n Buchdruckerei.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Krüger, Georg Theodor August

Von der Folge der Zeiten in der oratio obliqua Nebst Bemerkungen über denselben Gegenstand in der oratio recta; u. über d. Gebrauch der Prä terita des Indicativs anstatt d. conditionalen Zeitformen

Braunschweig 1821

L.lat. 454 n-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10586136-5